4° Bor.
1039 7/1857
(42)

Amtsblatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1857.

Zwei und vierzigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau, beide für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor, des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats in Breslau und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,
gedruckt in der F. Weilshäuserschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

BAYERISCH
STAATS
BIBLIOTH
MUENCH

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1857.

ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 24. Juni 1856.	43	Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerker betr.	Extraord. Beilage zu Stück 7.	
d. 28. Novbr.	16	Betr. die zum Vorschein gekommenen falschen Zins-Coupons Serie I. Nr. 4. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854., à 100 Rthlr.	3	17
d. 1. Decbr.	2	Betr. die außer Kraft getretene Kör-Ordnung vom 14ten Juli 1830.	1	2
d. 11. "	15	Betr. die Allerhöchste Bestimmung, nach welcher den mit dem eisernen Kreuz betheilten Invaliden die höhere Invaliden-Pension bewilliget werden darf	3	17
d. 21. "	4	Betr. die Bestimmung, daß außergerichtliche Auctionatoren sich bei den von ihnen abgehaltenen Auctionen nicht betheiligen dürfen	2	9
d. 24. "	1	Betr. das aufgehobene Verbot des Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung"	1	2
d. 30. "	5	Betr. die untersagte Pferde-Ausfuhr über die äußere Zoll-Grenze	2	10
d. 22. Jan. 1857.	61	Betr. die Vereinbarung zwischen der Königl. Preußischen Regierung einerseits und den beiden Großherzoglich-Mecklenburgschen Regierungen andererseits, wegen des Unterthanen-Verbandes ehelicher Kinder (Descendenten) ersten Grades.	8	55
d. 22. "	60	Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855.	10	64
d. 22. "	61	Nachtrag zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin, vom 18ten März 1855.	10	69
d. 7. Febr.	62	Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zoll-Grenze ist wieder aufgehoben	8	56

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatt.	Seite.
d. 16. Febr. 1857.	59	Betr. die Aufhebung der bisherigen drei verschiedenen Gattungen von Stempel-Papier	10	64
d. 21. =	66	Betr. die Bestimmung, wonach Interessenten der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt aus derselben scheiden müssen, wenn sie in den Dienst eines fremden Staates übertreten	11	75
d. 8. März	75	Betr. die genaue Bezeichnung des Post-Passagier-Guts	12	83
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 15. Decbr. 1856.	—	Betr. die revidirte Hengst-Kör-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Oppeln	1	2
d. 20. =	7	Betr. die herausgegebene neue Auflage der Arznei-Taxe für das Jahr 1857	2	13
d. 28. =	—	Landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften: des Kaufmanns Johann Kempski in Groß-Strehlitz, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig; des Herrmann Friedländer in Leobschütz, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der Kaufmann Carl, Oswald Bulla daselbst, diese Agentur niedergelegt hat; des Kaufmanns und Rathsherrn Plaskuda in Gleiwitz, für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, wogegen der dortige Kaufmann und Gastwirth Uyma diese Geschäfte niedergelegt hat, und des Gastwirths Robert Steske in Pleß, für dieselbe Gesellschaft, wogegen der Buchdruckerei-Besitzer A. Krummer daselbst diese Agentur niedergelegt hat	1	6
d. 28. =	—	Dem Rentner Theodor Krier zu Neukirchen, im Kreise Ottweiler, ist unter dem 16ten December 1856. ein Einführungs-Patent auf eine Maschine zum Feilhauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ertheilt worden; dagegen sind nachstehende Patente aufgehoben worden, und zwar für den Ingenieur Lam-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		bert Herlitzka in Düren und für den Stahl-Fabrikanten Friedr. Krupp in Essen	1	6
d. 29. Decbr. 1856.	—	Polizei-Verordnung, zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerker, durch Personen, welche dazu nicht befugt sind	Extraord. Beilage zu Stück 7.	
d. 29. s.	—	Betr. die Umbildung der Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker		
d. 2. Jan. 1857.	17	Betr. die dem Schulzen Jacob Godzik zu Miserau, Kreis Pleß, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	3	18
d. 2. s	18	Betr. den Verlust der Aufenthalts-Karten, die den polnischen Ueberläufern, Behufs ihrer Duldung in der Provinz Schlesien, ertheilt worden sind	3	18
d. 4. s	14	Betr. die Bekanntmachung des Reglements vom 18ten August 1853., wegen Gestellung, Auswahl ꝛc. der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien	Extraordin. Beil. zu Stück 3.	
d. 4. s	—	Betr. die Ertheilung der landespolizeilichen Erlaubniß zur Uebernahme von Agentur-Geschäften: des Kaufmanns Theodor Neumann in Groß-Strehlitz, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und des Gemeinde-Einnehmers Bernhard Potyka in Beuthen, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig	2	13
d. 5. s	23	Betr. den Verpflegungs-Satz von 2 Sgr. pro Tag für die Transportaten	4	25
d. 6. s	24	Betr. die Verwaltung des Kalender-Wesens und deren Vereinigung mit dem statistischen Bureau	4	25
d. 7. s	25	Betr. die für den Kaufmann Schüler hierselbst auch für das Jahr 1857. verlängerte Concession zur Vermittelung von Verträgen, wegen Beförderung von Auswanderern nach Amerika ꝛc.	4	25
d. 8. s	6	Betr. die Einführung der Dienstbücher für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirk Oppeln	2	10
d. 10. s	—	Patent-Verleihung an den „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation"	3	19

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 10. Jan. 1857.	—	Patent-Erlöschung der dem Zimmer-Meister Schröder zu Edingsen unter dem 27sten November 1855. und des Steindruckerei-Besitzers Eduard Feller unter dem 21sten September 1855. ertheilten Patente	3	19
d. 10. "	—	Landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften, und zwar: des Kaufmanns Wilhelm Janda zu Leobschütz, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, wogegen der Kaufmann Holländer daselbst diese Agentur niedergelegt hat; des Buchhändlers Rudolph Bauer in Leobschütz, des Kaufmanns Wilhelm Strietzel in Creutzburg, des Kaufmanns Adolph Eliason in Beuthen, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und des Premier-Lieutenants Mahler in Kamieniez, für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	3	19
d. 12. "	37	Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856., betr. den Dampf-Kessel-Betrieb vom 23sten August 1856.	6	38
d. 15. "	38	Betr. die neue Apotheken-Anlage in Zabrze, Kreis Beuthen.	6	44
d. 17. "	32	Junge Männer dürfen sich ihrer Militairpflicht durch Verheirathung ꝛc. nicht entziehen	5	31
d. 20. "	—	Landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften, und zwar: des Kaufmanns Moritz Hamburger in Gleiwitz, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und des Kaufmanns Arnold Peickert in Ziegenhals, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Anstalt „Janus" in Hamburg	4	25
d. 20. "	—	Patent-Verleihungen an den Verwalter Friedrich Everz zu Caldenhausen, den Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz und den Ingenieur Vital Dälen zu Hörde, wogegen das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7ten April 1856. ertheilte Einführungs-Patent erloschen ist	4	26
d. 20. "	33	Betrifft den Schluß der kleinen Jagd am 4ten Februar c.	5	31
d. 25. "	—	Patent-Verleihung an den Steindrucker R. Tietz zu Berlin.	5	32

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatt.	Seite.
d. 25. Jan. 1857.	—	Landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften: des Premier-Lieutenants a. D. Emanuel von Tluck in Rybnick, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg; des Schönfärbers Julius Klug in Pleß, für dieselbe Gesellschaft; des Güter-Agenten H. Weichselmann in Nicolai, für dieselbe Gesellschaft und für die Lebens-Renten-Aussteuer-Spar-Cassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt; des Kaufmanns S. G. Hoffmann in Grottkau, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld; des Agenten L. Leubuscher in Gleiwitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin; des Kaufmanns R. Wiedron in Ober-Glogau, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, und des Maurermeisters Raschdorf in Ober-Glogau, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld	5	31
d. 26. =	39	Betr. den Transport des Phosphors auf inländischen Eisenbahnen in Kisten bis 180 Pfund.....	6	44
d. 31. =	44	Betr. den Aufenthalt von Handwerkern oder Kaufleuten jüdischer Confession in Rußland.....	7	48
d. 10. Febr.	—	Landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften: des Kaufmanns Simon Schäfer in Myslowitz, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und des Kaufmanns Anton Herrmann zu Creutzburg, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.....	7	50
d. 10. =	—	Patent-Verleihung und zwar ein Einführungs-Patent für den Bureau-Vorsteher A. Glückmann in Berlin und für den Fabrikanten August Mai in M. Gladbach bei Crefeld...	7	50
d. 10. =	56	Betr. die durch die publicirte neue Kör-Ordnung vom 15ten December 1856. eingetretenen abändernden Bestimmungen.	9	59
d. 14. =	53	Betr. die Gültigkeit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershau-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		senschen Cassen-Anweisungen von 1 und 5 Rthlr. bei den Fürstlichen Cassen bis ult. Februar c.	8	56
d. 16. Febr. 1857.	—	Landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften: des Kaufmanns Gustav Pücher in Leobschütz, für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Kaufmann Theobald Hensel daselbst diese Geschäfte niedergelegt hat, und für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft: der Königl. Domainen-Pächter Knobl zu Gottartowitz, Kreis Rybnik, und die Kaufleute Rudolph Thomani in Nicolai, L. Peickert in Ziegenhals, Gerson Königsberger in Lublinitz und Emanuel Hoppe in Cosel	8	57
d. 16. "	—	Geschenk des Güter-Director Klausa zu Tarnowitz zur Errichtung eines Rettungshauses für arme, obdachlose Einwohner	10	73
d. 18. "	64	Uebersicht von dem Schullehrer-Pensions-Fonds pro 1856.	10	72
d. 19. "	57	Beförderung von Auswanderern nach Amerika durch die Kaufleute Sloman und Knorr in Hamburg	9	59
d. 19. "	62	Betr. die seit mehreren Jahren begonnene Regulirung der Schullehrer-Gehälter	10	70
d. 20. "	63	Betr. das Verfahren bei dem freiwilligen Ausscheiden eines Elementar-Lehrers	10	71
d. 22. "	—	Landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften, des pensionirten Bürgermeisters Simon Langosch hierselbst, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin, wogegen der Kaufmann Adamczyk hierselbst, diese Geschäfte niedergelegt hat; des Gasthaus-Besitzers Joseph Kachel in Leobschütz, für die Lebens-Renten-Aussteuer-Spaar-Cassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt; des Kaufmanns Andersch in Katscher, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld; des Privat-Actuar Gottlieb Goliberfuch in Rosenberg, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus"		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		in Hamburg; des Kaufmanns F. W. Artl in Königshütte, Kreis Beuthen, für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg, wogegen der Kaufmann Schödon in Mittel-Lagiewnik, Kreis Beuthen, die Agentur-Geschäfte für die zuletzt genannte Gesellschaft niedergelegt hat; des Post-Expedienten und Gasthaus-Besitzers A. Machate zu Klein-Carlowitz, Kreis Grottkau, für die Leipziger-Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft und des Referendarius a. D. Heinersdorf in Gleiwitz, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, wogegen der bisherige Agent Eduard Müller daselbst, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat	9	60
d. 22. Febr. 1857.	—	Die dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10ten und 14ten Juni 1856. ertheilten beiden Einführungs-Patente sind erloschen, resp. aufgehoben; dagegen sind neue Patente verliehen worden: dem Fabrik-Besitzer und Maschinenbauer Carl Schmidt in Breslau; dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin; dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen im Braunschweigschen zwei Einführungs-Patente, und dem Hütten-Director Kayser in Gleiwitz ein Patent	9	60
d. 24. "	69	Betr. die ertheilte landespolizeiliche Genehmigung für den Buchhändler Bauer in Leobschütz, zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia"	11	77
d. 25. "	68	Betr. die gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Zoll-Vereine und Bremen, namentlich wegen Ankauf ꝛc. von Waaren	11	76
d. 26. "	67	Betr. das Schema, nach welchem gegenwärtig von Truppen die Bescheinigungen über gewährte Natural-Quartiere den Communen ausgestellt werden	11	75
d. 3. März	—	Landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften des Actuar Wilhelm Becker in Fallenberg, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Elberfeld; der Kaufleute Johann Josaph in Cosel und Salomon Fränkel in Ratibor, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin; des Kupferschmiede-Meisters August Engelke in Ober-Glogau für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg; des Buchbinder-Meisters Anton Riebniker für dieselbe Gesellschaft, und des Kaufmanns Franz Adam in Neisse, für die Lebens-Renten-Aussteuer-Spaar-Cassen- und Transport Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt	10	72
d. 3. März 1857.	—	Erlöschung des dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 26sten Februar 1856. ertheilten Patents	10	73
d. 3. "	76	Betr. die Wiederinstandsetzung der Wege und Brücken ꝛc.	12	83
d. 10. "	—	Der Kaufmann David Berkowitz in Grottkau, ist als Agent für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätiget worden	11	77
d. 10. "	—	Patent-Verleihungen an den Fabrik-Geschäftsführer W. Beckmann in Berlin, und an den Maschinenbauer Otto Stephan zu Steinau in Schlesien	11	77
d. 13. "	77	Betr. die erhöhten Werthsätze bei der Hornvieh-Assecuranz-Societät	12	83
d. 13. "	—	Betr. Markt-Verlegung in der Stadt Sohrau O. S.	12	84
d. 14. "	83	Betr. die von des Königs Majestät bestätigten Statuten für die Spaar-Casse des Groß-Strehlitzer Kreises	13	95
d. 14. "	84	Betr. die dem Schulzen Pawletta zu Zelasna, Kreis Oppeln, ertheilte Befugniß zur Ertheilung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	13	96
d. 23. "	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin und den Maschinen-Fabrikanten A. Fesca ebendaselbst	13	96
d. 23. "	—	Landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften des Kaufmanns Adolph Epstein in Guttentag, für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; des Maurermeisters Eugen Mertin in Ottmachau und des		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Kaufmanns M. Lachs in Neiß, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld; des Buchhändlers Rudolph Bauer in Leobschütz für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt hat; des Kaufmanns B. Neisser in Ratibor für die letzterwähnte Gesellschaft, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg niedergelegt hat und sind die Agentur-Geschäfte des verstorbenen Kaufmanns Hensel in Leobschütz für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft erloschen.	13	96
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
17. Jan. 57.	34	Betr. Veränderungen der Schiedsmanns-Bezirke im Kreise Pleß	5	32
d. 5. Febr.	45	Desgl. desgl. dito Lublinitz	7	50
d. 5. "	46	Desgl. desgl. dito Groß-Kau	7	51
d. 5. März	70	Desgl. desgl. dito Beuthen	11	78
d. 17. "	85	Desgl. desgl. dito desgl.	13	97
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 23. Decbr. 1856.	19	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Döberle im Kreise Oels	3	19
d. 26. Decbr.	8	Betr. die Präparanden-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	2	13
d. 27. Decbr.	3	Betr. die in Orzesche, seit dem 1sten Januar 1857. neu errichtete Post-Expedition	1	6

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 29. Decbr. 1856.	9	Betr. die Eröffnung der nächsten Schwur-Gerichts-Sitzung beim Kreis-Gericht in Neisse	2	14
d. 30. =	20	Betr. die Rectorats-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	3	20
d. 31. =	10	Betr. den Dienst-Antritt des Ober-Staats-Anwalts Hantelmann in Ratibor	2	14
1. Jan. 57.	11	Betr. Martini-Marktpreise bei Ablösung von Reallasten	2	14
dito	12	Desgl. bei Berechnung der in Geld abzuführenden Roggen-Rente	2	15
d. 1. Januar	21	Betr. die Prüfungs-Termine pro 1857. der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst	3	20
d. 2. =	13	Betr. die errichtete Königliche Verwaltung der gesammten Unternehmen der oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft	2	16
d. 2. =	26	Wegen Ausreichung vierprocentiger Pfandbriefe auf incorporirte Güter	4	26
d. 3. =	22	Betr. die Ausgabe des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zoll-Tarif, gültig vom 1sten Januar 1857. ab	3	21
d. 5. =	27	Betr. die Rectorats- ꝛc. Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau	4	27
d. 8. =	40	Betr. die Liste der aufgerufenen und als gerichtlich mortificirten Staats-Papiere	6	45
d. 11. =	28	Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts zu Oppeln	4	28
d. 12. =	29	Desgl. in Ratibor		
d. 12. =	30	Desgl. in Neisse		
d. 12. =	31	Desgl. in Gleiwitz		
d. 15. =	35	Betr. die Aufbringung von Beiträgen zum Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds	5	33
d. 16. =	36	Betr. die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau	5	34
d. 16. =	41	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts zu Großendorf bei Steinau	6	46
d. 17. =	47	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts zu Spiller, Kreis Löwenberg	7	51
d. 22. =	42	Betr. die Versendung von Kisten mit Phosphor auf den inlän-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		dischen Eisenbahnen bis zum Gewicht von 180 Pfund Zoll-Gewicht	6	46
d. 22. Jan. 1857.	48	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts zu Waldenburg	7	51
d. 26. =	64	Betr. den zu Ostern d. J. beginnenden evangelisch-polnischen Lehrcursus bei der Präparanden-Unterrichts-Anstalt in Constadt	8	57
d. 31. =	49	Betr. die Verwaltung des Berg-Regals in der gesammten Provinz Preußen durch das Ober-Berg-Amt in Breslau	7	51
d. 2. Februar	50	Betr. die Anstellung von Landbriefträgern im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirk	7	52
d. 2. =	65	Betr. die Bestimmung, wonach die Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt, Feuerschäden-Versicherungen rentepflichtiger Gebäude annehmen kann	8	57
d. 12. =	70	Betr. den diesjährigen in der Stadt Königsberg am 25sten, 26sten und 27sten Mai abzuhaltenden Pferde-Markt	11	78
d. 11. =	65	Betr. die Wiederbesetzung der Pfarrstelle an der Kirche „zum Schifflein Christi" in der Stadt Glogau	10	74
d. 25. =	72	Betr. Prämiirung der beharrlichen Spaar-Cassen-Interessenten	11	78
d. 28. =	78	Betr. die Ausgabe eines neuen amtlichen Waaren-Verzeichnisses	12	85
im Februar	73	Betr. den Lections-Plan der Königl. Academie zu Eldena für das Sommer-Semester 1857.	11	79
d. 4. März	74	Betr. die Verzinsung der bei den Spaar-Cassen angelegten baaren Gelder zu 4 pro Cent	11	80
dito	86	Betr. die Wiederbesetzung des erledigten evangelischen Pfarr-Amts zu Karosche im Kreise Trebnitz	13	97
d. 7. =	79	Betr. den ermäßigten Tarifsatz bei Versendung von Eichen-Rinde auf der Oberschlesischen und Breslau-Posener Eisenbahn	12	85
d. 10. =	80	Betr. die Versendung von Kohlen-Transporten per Eisenbahn nicht mehr nach Schlichtmaaß sondern nach Normal-Tonnen-Gewicht	12	85
dito	81	Betr. den Vieh-Transport auf der Oberschlesischen und Breslau-Posener Eisenbahn	12	85

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 11. März 1857.	87	Betr. den Güter-Verkehr vom Inland durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen	13	97
d. 12. =	88	Betr. die Schwur-Gerichts-Sitzung bei dem Königl. Kreis-Gericht in Neisse	13	98
d. 12. =	89	Betr. die Verloosung der Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	13	98
d. 18. =	90	Betr. das Verzeichniß der Vorlesungen bei der höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Breslau für das Sommer-Semester 1857.	13	99
d. 19. =	91	Betr. die Tarifsätze bei dem Vereins-Verkehr mit der niederschlesisch Märkischen Eisenbahn	13	100
—	92	Betr. das Verzeichniß der Vorlesungen auf der Breslauer Universität, während des Sommer-Semesters	12	86

Druck von F. Weilchäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1857.

ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 7. Mai 1857.	179	Allerhöchster Cabinets-Befehl, nach welchem die einquartirten Soldaten, ein jeder mit einer einschläfrigen Lagerstelle, betheilt werden sollen	27	210
dito	186	Allerhöchste Cabinets-Order, betr. das Statut der Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts	28	216
d. 15. "	180	Betr. das von der Orts-Behörde den Rekruten, Reservisten ꝛc. zu gewährende reglementsmäßige Meilengeld	27	210
d. 29. Juli	210	Betr. die Eröffnung der Central-Turn-Anstalt in Berlin	32	248
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 17. Juni	181	Betr. die dem Erbrichter Neumann zu Babitz, Kreis Leobschütz, gewährte Erlaubniß zur Ausstellung von Legitimations-Atteſten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	27	211
d. 26. "	187	Betr. den aus ständischen Provinzial-Darlehns-Cassen aufzunehmenden Betrag von 9000 Rthlr. zu Chaussee-Bauzwecken im Kreise Groß-Strehlitz	28	218
dito	197	Betr. die Vorrichtung bei der Anlage von Dampfkesseln	30	237
d. 27. "	—	Betr. neu etablirte Vorwerke auf der Herrschaft Pleß, Namens Hans-Heinrichsdorf und Marienhof	29	234
d. 28. "	182	Der Apotheker Schulze in Friedland O. S. ist als Agent für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätiget worden	27	212
dito	—	Außerdem sind noch landespolizeilich bestätiget worden: der Apo-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		theker Janetzki in Hultschin als Agent für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" und der Bürgermeister a. D. Rölle in Loslau, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin	27	212
d. 29. Juni 1857.	188	Betr. die erloschene Rinderpest im Krakauer Gebiet und in Oesterreichisch-Schlesien	28	218
dito	189	Betr. die Ausfuhr roher Producte aus dem Königreich Polen gegen Entrichtung der Wege- und Verflößungs-Abgaben ..	28	219
dito	195	Betr. den Handel mit alten Eisen in den Kreisen Beuthen, Pleß, Rybnick, Gleiwitz, Rosenberg und Lublinitz	29	233
d. 30. =	—	Als Agenten sind landespolizeilich bestätiget worden: der Kaufmann Joseph Radloffski in Neisse, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, wogegen der Kaufmann Moritz Sachs daselbst die Agentur für diese Gesellschaft niedergelegt hat, und der Kreis-Gerichts-Secretair Breitkopf in Groß-Strehlitz, für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	30	238
d. 7. Juli	198	Betr. die Untersuchung der Dampfkessel durch Sachverständige.	30	237
d. 10. =	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann Huland in Berlin, den Mechanikus Carl Höller zu Kaltenherberg bei Solingen und den Maschinen-Fabrikanten Herrmann Jäger in Elberfeld, dagegen ist das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin unter dem 16ten November 1856. ertheilte Einführungs-Patent erloschen	29	234
dito	—	Landespolizeiliche Bestätigung des Kaufmanns Moritz Schlesinger hierselbst für die Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" in Stettin; Apotheker Heinrich Schultze in Friedland, für die Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und Buchhändlers Friedrich Kuhnert in Creutzburg, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Kaufmann S. Renner daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat	29	235
d. 17. =	202	Betr. die Chausseegeld-Erhebung auf den Kreis-Chausseen von Oppeln bis Rosenberg	31	241

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 21. Juli 1857.	203	Betr. die evangelischen Lehrer diesseitigen Departements, welche junge Leute, die sich dem Schulfache zu widmen beabsichtigen, zur Aufnahme in das Seminar vorbilden wollen. . .	31	242
d. 24. =	221	Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Loslau	34	259
d. 25. =	204	Betr. die dem Kaufmann Leopold Lubowski in Gleiwitz ertheilte landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	31	242
dito	—	Als Agenten sind fernerhin landespolizeilich bestätiget worden: der Apotheker Heinrich Schulze in Friedland, für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar; der Kaufmann A. Grunwald in Ratibor, für die preußische See-Assecuranz-Compagnie in Stettin; der Apotheker Gustav Krafft in Neustadt, für die Lebens-Renten-Aussteuer-Spaar-Cassen-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia", mit Ausschluß der Versicherung gegen Feuers-Gefahr, und der Buchhändler Emil Bredull in Rybnick, für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia"	31	243
dito	—	Patent-Verleihungen an den Kaufmann und Besitzer einer Maschinen-Bau-Anstalt H. Thomas in Berlin und an die Fabrikanten Schmöle, Wiemann und Comp. zu Menden bei Iserlohn	31	242
d. 29. =	—	Markt-Verlegung in der Stadt Ujest	32	249
d. 1. August	211	Dem Gräflich Renardschen Buchhalter, Hauptmann a. D. v. Thiele, zu Groß-Strehlitz, dem Zimmermeister Carl, Julius Bergtich in Rosenberg und dem Kaufmann B. Rosenthal in Rybnick, ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, zur Führung von Agentur-Geschäften für die Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. gegen Feuersgefahr, wogegen der Kaufmann A. P. Seibert in Groß-Strehlitz diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat	32	249
dito	—	Als Agenten sind wiederum bestätiget worden: der Buchhänd-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		ler Heinrich Handel in Ober-Glogau für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ und der Kreis-Gerichts-Secretair a. D. Chrobog in Groß-Strehlitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, wogegen der Kaufmann Kelles daselbst die Agentur-Geschäfte für dieselbe und für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat	32	249
d. 2. August 1857.	215	Betr. den verlängerten Termin für die gesetzlich präcludirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr.	33	255
d. 3. s	216	Betr. die Controlle über die impffähigen Individuen, namentlich Schullinder	33	256
d. 4. s	217	Betr. den Anfang der diesjährigen kleinen Jagd	33	256
d. 5. s	218	Betr. den gegenwärtigen Stand der Rinderpest und die stattfindenden Verkehrs-Erleichterungen	33	256
dito	222	Betr. die Verdingung der Fourage-Lieferung für die Gendarmerie pro 1858.	34	261
dito	227	Betr. die für den Kreis Groß-Strehlitz errichtete Prüfungs-Commission für Bürstenbinder	35	267
d. 7. s	223	Betr. die Geld-Abgabe auf der Kreis-Chaussee von Rosenberg über Landsberg bis Zawisna	34	263
d. 8. s	219	Betr. die dem Premier-Lieutenant a. D. v. Tluck in Rybnick ertheilte landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Kaufmann Singer daselbst die Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt hat	33	256
d. 10. s	224	Betr. die Backwaaren-Taxe in der Stadt Ratibor und in den nahe gelegenen Gemeinden	34	264
d. 18. s	—	Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden: der Handelsmann Nathan Danziger in Nicolai und der Kaufmann Julius Andersch in Katscher, beide für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“, der Kreis-Thier-Arzt Walter in Grottkau, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs- und für die Hagelschäden-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" daselbst, der Kreis-Gerichts-Secretair a. D. Chrobog in Groß-Strehlitz, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Bureau-Assistent Aydam in Leobschütz, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle	34	264
d. 18. Aug. 1857.	—	Patent-Verleihungen an den Ober-Feuermann und Rohrmeister Weidling in Berlin und an den Kaufmann C. F. Waypenhaus ebendaselbst (Einführungs-Patent)	34	264
d. 19. =	—	Dem Eisenhütten- ꝛc. Etablissement „Zawadzkiwerk" im Groß-Strehlitzer Kreise, ist die Benennung „Zawadzki" beigelegt worden	37	276
d. 21. =	239	Dem Bauer und Schiedsmann Franz Polke in Sauerwitz, Kreis Leobschütz, ist die Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc. ertheilt worden	37	276
d. 22. =	—	Patent-Verleihung an den Tuch-Fabrikanten Julius Peters zu Eupen und an den Berg-Ingenieur Althauß zu Cöln	35	268
d. 22. =	—	Der Erzpriester und Pfarrer Jammer in Breslau ist Director der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien	37	276
d. 25. =	228	Betr. die niedergelegten Agentur-Geschäfte des Kaufmanns F. W. Grosser, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	35	268
d. 26. =	—	Bei dem Brande am 16ten Juli d. J. in der Oberförsterei Kraschcow haben sich der Schulze Johann Konieczko zu Kraschcow und der Schullehrer Jürgel in Creutzthal belobigend ausgezeichnet	37	276
d. 29. =	240	Betr. die wiederholten Anordnungen, in Bezug auf die zu beobachtenden Vorschriften der Paß-Polizei an der österreichischen Grenze	37	276
d. 30. =	234	Agentur-Bestätigungen des Kaufmanns Reisser in Ratibor, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte der Feuer-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. niedergelegt hat; ferner haben der ehemalige Lehrer Kunze in Bosatz die Agentur-Geschäfte für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der Gasthaus-Besitzer Philipp Singer zu Rybnick, desgleichen für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann L. Schweitzer in Neisse, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. die Agentur-Geschäfte niedergelegt.....	36	272
d. 30 Aug 1857.	—	Desgleichen des Kaufmanns August Möcke in Neisse, des Bürgermeisters Gruchel in Rybnick, des Buchhändlers Adolph Rinke in Ziegenhals und des Kaufmanns J. Proskauer in Ratibor, für die Lebens-Versicherungs Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin; des Kaufmanns August Preiß in Neisse, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Kaufmann H. W Grechling daselbst, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat Endlich hat auch der ehemalige Lehrer Kunze in Bosatz bei Ratibor die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres", für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und für die niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel niedergelegt.....	36	272
d. 3. Septbr.	—	Betr die aufgehobenen Patente, welche dem Rentner Theodor Krier zu Neukirchen, im Kreise Ottweiler, und dem G. Hambruch zu Elbing ertheilt worden sind.....	37	277
d. 8. =	250	Betr. die Verlegung der Chaussee-Hebestelle auf der Kreis-Chaussee von Oels über Namslau nach Creutzburg.....	38	290
d. 10. =	254	Wochenmarkt-Ordnung für die Kreis-Stadt Lublinitz.....	39	299
d. 10. =	255	Betr. die ertheilten Quittungen von den im II. Quartal d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- ꝛc. Capitalien und Zinsen.....	39	301
d. 12. =	—	Markt-Verlegung in der Stadt Rybnick.....	38	298
d. 14. =	—	Die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme von Agentur-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Geschäften haben erhalten: die Kaufleute M. Fuchs in Gleiwitz, E. C. Thomany in Creutzburg, A. G. Pawellek in Pleß, Jonas Lewy und Joseph Wilpert in Leobschütz und Joseph Zimmermann in Bauerwitz, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin; der Gerichts-Actuarius Aydam in Leobschütz, für die Magdeburger Vieh- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" daselbst; der Kämmerer Thadäus Porwoll in Cosel, für die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin.....	38	290
d. 14 Septb. 1857.	251	Desgleichen der Kämmerei-Cassen-Controlleur Dietzel in Gleiwitz, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Kaufmann Grosser daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.....	38	291
d. 16. "	256	Betr. die Ernennung des Regierungs-Raths Schück hierselbst, bei der Commission zur Prüfung der Buchdrucker und Buchhändler.....	39	301
d. 19. "	—	Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 6ten Februar d. J. ertheilte Patent, auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Muster-Papier in Stelle der sonst gebräuchlichen Muster-Pappen, ist aufgehoben ..	39	301
d. 19. "	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker und Glöckner E. Pawlowski in Berlin	39	301

III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

d. 3. Juni	184	Betr. die anderweite Regulirung der Schiedsmanns-Bezirke und deren gegenseitige Vertretung.....	Extraordin. Beil. zu Stück 31.	
d. 14. Aug.	229	Desgl. im Beuthener Kreise	35	268
d. 14. "	230	Desgl. im Neustädter Kreise.....	35	269
d. 15. "	231	Desgl. im Neisser Kreise	35	269
d. 9. Septbr.	253	Desgl. im Oppelner Kreise.....	37	297

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 11. Septr. 1857.	257	Betr. die anderweite Regulirung der Schiedsmanns-Bezirke im Neustädter Kreise	39	302
dito	258	Desgl. im Neisser Kreise	39	302
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 24. Juni	190	Betr. das Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangs-Straßen	28	224
d. 25. "	183	Betr. die in dem Königreich Würtemberg abgeänderten Uebergangs-Straßen für den Getränke-Verkehr	27	212
d. 25. "	192	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle in Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhayn	28	224
d. 25. "	196	Betr. die in Umlauf gebrachten falschen Zins-Coupons von Staats-Papieren	29	235
d. 26. "	194	Betr. die für das II. Semester d. J. nachgelassene Aufbringung der Feuer-Societäts-Beiträge zum Provinzial-Feuer-Societäts-Fonds	28	230
d. 1. Juli	191	Betr. die Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop ꝛc.	28	219
d. 3. "	212	Betr. die Abführung der halbjährigen Beiträge an die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin	32	249
d. 10. "	200	Betr. den Transport von Holz, Wildpret oder andern Gegenständen auf den unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen	30	239
dito	201	Betr. die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle des Habelschwerdter Kreises, im Regierungs-Departement Breslau	30	239
d. 11. "	205	Betr. die Präparanden-Prüfung im evangelischen Seminar zu Steinau a. d. O.	31	243
d. 15. "	206	Betr. die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle im Kreise Schildberg, Regierungs-Departements Posen	31	244

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 15. Juli 1857.	213	Betr. die Entrichtung der Beiträge zur Provinzial-Land-Feuer-Societät für das erste Semester 1857.	32	251
d. 18. =	207	Betr. die Ausdehnung des engern Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks der Stadt Ratibor	31	244
d. 22. =	208	Betr. die Uebergangs-Straßen für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahn-Strecke von Münden nach Kassel und umgekehrt	31	245
im Juli	220	Betr den Lections-Plan der Academie Eldena für das Winter-Semester $18^{57}/_{58}$	33	257
d. 1. Aug.	214	Betr. die Anstellung von Militair-Invaliden als Land-Briefträger ꝛc.	32	252
d. 6. =	225	Betr. die Vorlesungen auf der Lehr-Anstalt in Proskau im Winter-Semester $18^{57}/_{58}$	34	265
d. 10. =	226	Betr. das eingerichtete Reben-Zoll-Amt II. Klasse in Baingow, Kreis Beuthen	34	266
d. 18. =	232	Betr. die Präparanden-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	35	269
dito	235	Betr. die Errichtung einer Bank-Commandite in Cöslin, wogegen der Bank-Verkehr bei der Regierungs-Haupt-Casse daselbst aufgehört hat	36	272
dito	241	Betr. die in Gleiwitz errichtete Telegraphen-Station	37	277
d. 20. =	236	Betr. das mit dem 1sten December d. J. genehmigte Betriebs-Reglement, für die Zweigbahn im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Reviere	36	273
d. 21. =	237	Betr. die Commissions-Prüfung bei dem katholischen Schullehrer-Seminar in Peiskretscham	36	273
d. 22. =	238	Betr. die vereinigte Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn mit der Oberschlesischen Eisenbahn	36	274
dito	252	Betr. das Ergebniß des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Fonds pro 1856.	38	290
d. 31. =	242	Betr. die bei den Kreis-Gerichten in Oppeln, Gleiwitz und Neisse stattfindenden Schwur-Gerichte	37	277
dito	248			
dito	244			

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 31. Aug.	246	Betr. die zur Einführung des neuen Landes-Gewichts erforderlichen Normalen	37	278
dito	—	Geschenk des Freibauers Johann Mroz aus Kramelau an die katholische Pfarrkirche zu Broschütz, im Kreise Neustadt	37	288
im August	247	Betr. das Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Breslau im Winter-Semester $18^{57}/_{58}$.	37	278
d. 1. Septr.	245	Betr. die Schwur-Gerichts-Sitzung beim Kreis-Gericht in Ratibor	37	278
d. 2. "	248	Betr. das von des Königs Majestät bestätigte Statut für den Kreis-Spaar-Cassen-Verein in Lublinitz.	37	288
d. 2. "	249	Betr. das gewählte und bestätigte Directorium für diesen Verein	37	288
d. 15. "	259	Betr. die dritte Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	39	302

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 1. Januar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 64. enthält:

(№ 4573.) Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz zur Landes-Grenze in der Richtung auf Gera durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17ten November 1856.

(№ 4574.) Das Privilegium wegen Emittirung von drei Millionen neunhunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17ten November 1856.

(№ 4575.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinden Euskirchen und Zülpich, Regierungs-Bezirks Cöln.

(№ 4576.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten December 1856., betreffend die Zulassung belgischer Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen Preußischen Platze; und

(№ 4577.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten December 1856., betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Emission vierprocentiger Pfandbriefe.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Das mittelst Bekanntmachung vom 25sten September c. ausgesprochene Verbot des № 1.

Digitized by Google

Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. December 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

№ 2. Nachdem die Kör-Ordnung vom 14ten Juli 1830. von dem Königlichen Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in Folge der an Dasselbe ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Order vom 31sten December v. J., aufgehoben worden ist, so bringe ich dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß den Königlichen Regierungen überlassen worden ist, die zu Erhaltung der Ordnung bei dem Betriebe des durch die mit Ablauf dieses Monats außer Kraft tretende Kör-Ordnung bis hieher geregelten Landwirthschaftlichen Gewerbes vom 1sten Januar k. J. ab geltenden Bestimmungen auf Grund der §§. 11., 12. des Gesetzes vom 11ten März 1850. zu erlassen. Breslau, den 1. December 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Revidirte Hengst-Kör-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Nachdem die Kör-Ordnung für die Provinz Schlesien vom 14ten Juli 1830. von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 31sten December 1855., aufgehoben worden ist, erlassen wir hierdurch in deren Stelle auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. folgende Polizei-Verordnung:

§. 1.

Privat-Personen, welche einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor, unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach beiliegendem Schema A.), unter Bezeichnung des Standortes, so wie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises, Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung, rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, bleibt gänzlich verboten.

§. 2.

Alle Privat-Hengste, welche Behufs der Bedeckung von Stuten anderer Eigenthümer, der öffentlichen Benutzung und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger

weniger als fünf Thalern, oder eine, diesem Geldbetrage entsprechende Vergütigung durch Naturalien, überlassen werden, müssen dem für jeden Kreis an gelegenem Orte und zu passender Zeit zusammentretenden Schau-Amte, welches nach der Bestimmung der Regierung auf ein oder mehrere Jahre zu errichten und Betreffs dessen das Erforderliche durch das Amts- resp. Kreisblatt bekannt zu machen ist, vorgeführt werden.

§. 3.

Jedes Schau-Amt besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus:

a. dem Landrathe des betreffenden Kreises;
b. einem Ritterguts-Besitzer oder Königlichen Domainen-Beamten oder Pächter eines größeren Gutes;
c. einem bäuerlichen Grundbesitzer;
d. dem Kreis-Thierarzte, oder bei Ermangelung eines solchen, aus einem approbirten Thierarzte und wenn auch ein solcher in der Nähe nicht vorhanden sein sollte, einem wohlerfahrenen Curschmidt.

Die Mitglieder ad b. c. müssen die zu Erfüllung ihrer Amts-Obliegenheiten erforderliche Kenntniß und Erfahrung besitzen und werden sowie das Mitglied ad d. für den Fall, daß ein Kreis-Thierarzt nicht vorhanden ist, nebst je einem Stellvertreter für jedes dieser Mitglieder, von den Kreisständen erwählt.

Das Schau-Amt steht unter der Leitung des Kreis-Landraths, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schau-Geschäfts präsidirt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreis-Deputirten die Vertretung des Landraths.

Die Mitglieder des Schau-Amtes einigen sich über die Tage und Stunden der Körung und werden solche ebenfalls durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

Außerordentliche Versammlungen des Schau-Amtes können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengst-Besitzer angesetzt werden (cf. §. 8.).

§. 4.

Die Schau-Aemter haben als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach ihrem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- oder Zug-Pferden geeignet, dabei der Oertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen, oder mit Spath, Hahnhacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens vier Jahre alt sein.

§. 5.

Die Resultate der Prüfungen des Schau-Amtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthalts-Ort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race,

 Farbe

Digitized by Google

Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen.

In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§. 6.

Die Beschlüsse der Schau-Aemter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden die letzteren als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwaigen Abänderung dieses Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung anderer Stuten gültiger Erlaubniß-Schein ertheilt, in welchen aus der nach §. 5. aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubniß-Schein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§. 7.

Diejenigen Hengste, welche vom Schau-Amte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren unter Vorlegung des Erlaubniß-Scheins zu jeder Zeit von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind.

Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubniß-Schein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§. 8.

Die Kosten, welche durch die Körung und die Ausfertigung des Erlaubniß-Scheins entstehen, insoweit dieselben nicht etwa aus Kreis-Communal-Fonds zu entnehmen sein möchten, sind von den Eigenthümern der zur Besichtigung gestellten Hengste zu tragen und werden von der Regierung festgesetzt.

§. 9.

Alljährlich vor dem Beginn der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende December, hat der Landrath ein Verzeichniß aller, in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Privat-Beschäl-Stationen (nach dem anliegenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es sind daher in dieses Verzeichniß sowohl die angemeldeten, der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§. 10.

Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschäl-Stationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Regi-

ster

ster zu führen, solche dem betreffenden Landrathe auf Erfordern vorzulegen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§. 11.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Kör-Ordnung werden für jeden einzelnen Contraventionsfall mit einer Polizei-Strafe von Drei bis Zehn Thalern geahndet.

Oppeln, den 15. December 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Schema zu einem Anmelde-Zettel.

(§. 1.)

Namen des Besitzers.	Nationale des Hengstes.	Stations-Ort.	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung

der im Kreise . . . . . im Jahre 18 . . etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

(§. 9.)

Laufende Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rthlr.	Bemerkungen.
1	N. N.	N.	Braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt.	5	ist gekört.
2	N. N.	N.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt.	4	ist gekört.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es sind nachstehende landespolizeiliche Genehmigungen zur Besorgung von Agentur-Geschäften ertheilt worden, und zwar:

1) dem Kaufmann Johann Kempski in Groß-Strehlitz, für die Lebens-Versi-

Digitized by Google

sicherungs-Gesellschaft in Leipzig;

2) dem Agenten Herrmann Friedländer in Leobschütz, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der Kaufmann Carl, Oswald Bulla daselbst diese Agentur niedergelegt hat;

3) dem Kaufmann und Rathsherrn Plaskuda in Gleiwitz, für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, wogegen der dortige Kaufmann und Gastwirth Uyma diese Agentur niedergelegt hat; und

4) dem Gastwirth Robert Stefke in Pleß für dieselbe Gesellschaft, wogegen der Buchdruckerei-Besitzer A. Krummer daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Oppeln, den 28. December 1856.

Nachstehende früher ertheilte Patente sind wieder aufgehoben worden, und zwar:

1) das dem Ingenieur Lambert Herlitzka in Düren unter dem 2ten März 1856. ertheilte Patent,

auf eine combinirte electromagnetische Musterkarten- Schlage- und Copir-Maschine, und

2) das dem Stahl-Fabrikanten Fried. Krupp zu Esse unter dem 23sten April 1856. ertheilte Patent,

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Lafetten.

Dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist unter dem 16ten December 1856. ein Einführungs-Patent,

auf eine Maschine zum Feilenhauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. December 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 3. Vom 1sten Januar k. J. ab, wird die Eisenbahn zwischen Ratibor und Nicolai auch auf der Strecke von Rybnik bis Nicolai dem Verkehr eröffnet werden. Von demselben Zeitpunkte ab, tritt in dem an dieser Bahn belegenen Haltepunkte Orzesche eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit.

Zum Landbrief-Bestell-Bezirk derselben gehören folgende Ortschaften: Jaschkowitz, Colonie Bukowine, Maria-Zinkhütte, Annenthal, Liskauer Häuser, Ornontowitz mit den Colonien Mittel-Vorwerk, Waldhäuser, Gusnauer Vorwerk und Bekscha, —

Vor-

Digitized by Google

Vorwerk Brczezina, Alt- und Groß-Dubensko, Bergmannshäuser, Maria-Grube, Czerwionka, Ober- und Nieder-Belk, Mariahütte, Vorwerk Renda, Kontyhäuser, Zawada, Garbawitz, Colonie Jezorowitz, Zasdrose, Colonie Moczizka nebst Glashütte, Colonie Paulsdorf, Vorw. Zawisc, Polnisch- und Deutsch-Zawisc, Glashütte Zawisc, Orzescher Mühle und Laurenti-Capelle.

Zu Post-Transporten auf der Nicolai-Ratiborer Bahn, werden nur die um 5 Uhr früh aus Nicolai und um 11 Uhr Vormittag aus Ratibor abgehenden Personen-Züge benutzt werden.

Oppeln, den 27. December 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Vocationen bestätiget:

für den bisherigen Pfarr-Vicar Ernst Geisler, zum evangelischen Pfarrer in Arnsdorf, Görlitzer Kreises;

für den bisherigen Garnison-Prediger Gebhard, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wahlstatt, Liegnitzer Kreises;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Rudolph Freyschmidt, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Dohms, Saganer Kreises;

für den bisherigen Pfarr-Vicar Maximilian Hilbrand, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Herrnlauersitz, Guhrauer Kreises, und

für den bisherigen **Pastor secundarius** Gustav Winter in Sprottau, zum **Pastor primarius** an der evangelischen Kirche daselbst, genannt „zur Burg Gottes".

Der Kreis-Deputirte, Gerichts-Assessor **Dr. juris** Friedenthal auf Jensch, Neisser Kreises, ist als freiwilliger Hülfs-Arbeiter in das Regierungs-Collegium eingeführt — dem Wirthschafts-Beamten Schön zu Laband, ist die fünfte Polizei-Districts-Commissariats-Stelle im Tost-Gleiwitzer Kreise übertragen — der Erbscholtisei-Besitzer Erlekampf zu Heidau, Neisser Kreises, ist als Kreis-Taxator vereidet — der städtische Stockmeister Günther zu Ratibor, ist verstorben, und die dadurch erledigte Stockmeister-Stelle dem seitherigen Polizei-Sergeanten Stusche daselbst, verliehen — der Polizei-Sergeant Macalla zu Tost, ist in gleicher Eigenschaft nach Ratibor versetzt — der seitherige Straf-Anstalts-Aufseher Hennig daselbst, ist als ma-

magistratualischer Executor angestellt — dem seitherigen Lehrer in Münchhausen, Herrmann Jentsch, ist die Schullehrerstelle in Gräfenorth, Oppelner Kreises, verliehen — und dem Kreis-Secretair Pohl zu Beuthen O. S. ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, mit der reglementsmäßigen Pension, vom 1sten Januar 1857. ab, bewilligt worden.

Der Knecht Cajetan Sobel aus Tost, hat den Knecht Paul Skupin daselbst vom Tode des Ertrinkens gerettet, und ist demselben als Anerkennung für diese lobenswerthe Handlung eine Prämie von fünf Thaler bewilliget worden.

Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) Angestellt und bestätigt: der frühere Post-Expediteur Carl Reiner als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Oppeln; der Bahnhofs-Inspector, Premier-Lieutenant a. D. Molitor v. Mühlfeld in Krzizanowitz, als Post-Expediteur daselbst; der frühere Sergeant Franz Klein als Packbote bei der Post-Expedition in Kandrzin.
2) Versetzt: der Post-Expedient Weiß von Gr.-Strehlitz nach Lublinitz, und der Packbote Glier aus Oppeln, als Post-Conducteur nach Beuthen O. S.
3) Gestorben: der Briefträger und Wagenmeister Feigs in Tarnowitz, und der Wagenmeister-Gehilfe Krüsel in Gleiwitz.

Oppeln, den 27. December 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 8. Januar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 65. enthält:

(№ 4578). Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2ten December 1856.; und

(№ 4579). Die Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Cassen-Anweisungen. Vom 22sten December 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nachtrag
zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15ten August 1848. № 4.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 20. in dem Reglement vom 15ten August 1848., wird dahin ausgedehnt, daß den Auctionatoren die Leistung von Vorschüssen auf Auctions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auctionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden.

Berlin, den 21. December 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Auf Grund des §. 3. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät № 5.

Digitized by Google

des Königs vom 28sten d. Mts., wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zoll-Grenze (gegen das Zoll-Vereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 30. December 1856.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 6. Nachdem es für zweckmäßig anerkannt worden, den für die Elbschiffer eingeführten Dienstbüchern eine Anwendung auch für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk zu geben, wird nachstehende Ministerial-Verordnung, welche von den landräthlichen und städtischen Behörden durch die Kreis- und Stadtblätter sofort bekannt zu machen ist, hiermit zur Nachachtung publicirt. Oppeln, den 8. Januar 1857.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Oppeln.

Auf Grund des §. 6. Litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienst-Atteſten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts, Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements, vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes

mennes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienst-Verhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienst-Verhältnisse, ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn, als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paß-polizeilichen Legitimationen.

§. 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1857. in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: von Pommer-Esche.

Schema.

(Titelblatt.)

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu..... den.....18..

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

(Seite 2. vacat.)

(Seite 3.)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift d. Inhabers:

(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

(Seite 4. u. 5.)

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom .....

(Seite 6.)

Zeugniß-

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.
Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.
Tag des Dienstantritts.
Inhaber dient als..... auf die Zeit von..... gegen einen Lohn von.....
Tag der Dienstbeendigung.
Angabe des Entlassungs-Grundes.
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.
Bemerkungen der Polizei-Behörde.

(Seite 7.)

N.....

(Seite 8.) Zeugniß-Nro.

Da

Digitized by Google

№ 7. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1857. eine neue Auflage der Arznei-Taxe herausgegeben, nach welcher sich die Apotheker vom 1sten Januar 1857. an, genau zu richten haben.

Diese Arznei-Taxe ist in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu haben. Oppeln, den 20. December 1856.

Nachstehende Agenturen sind landespolizeilich bestätigt worden, als:

1) des Kaufmanns Theodor Neumann in Groß-Strehlitz, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und
2) des Gemeinde-Einnehmers Bernhard Potyka in Beuthen O. S., für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig.

Oppeln, den 4. Januar 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 8. Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1857. wird hiermit auf Mittwoch den 1sten bis Freitag den 3ten April anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Mittwoch der 1ste April, Vormittag um 10 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 25sten März erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Tauf-Zeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Bildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerial-Blatt 1840. S. 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt

Digitized by Google

tritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungs-Kosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;

7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
b. das Alter und der Geburts-Ort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist;
f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. — Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen. —

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 26. December 1856.

Der Seminar-Director.
gez. Bock.

№ 9. Bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Neisse, beginnt die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung den 3ten Februar 1857. Neisse, den 29. December 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 10. Nachdem ich das mir Allerhöchst übertragene Amt des Ob.-Staats-Anwalts für das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor übernommen habe, sehe ich mich veranlaßt, sämmtliche Civil- und Militair-Behörden, mit welchen ich amtlich in Verkehr oder Verbindung trete, davon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Ratibor, den 31. December 1856.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Hantelmann.

№ 11. In Gemäßheit des §. 22. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850. werden hiermit die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von

Digitized by Google

von 1833. bis 1856., nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	2	5	9	1	20	4	1	8	5	—	26	11
2	Cosel	1	29	7	1	16	2	1	3	8	—	22	11
3	Creutzburg	2	—	11	1	13	5	1	5	1	—	22	9
4	Gleiwitz	2	2	1	1	17	5	1	6	2	—	24	1
5	Leobschütz	2	—	8	1	15	7	1	2	9	—	22	1
6	Lublinitz	2	4	8	1	18	3	1	7	1	—	26	11
7	Neisse	2	2	—	1	17	2	1	4	1	—	22	8
8	Neustadt	2	—	3	1	16	8	1	2	10	—	22	3
9	Oppeln	2	2	9	1	16	8	1	5	5	—	22	9
10	Patschkau	1	29	11	1	16	1	1	3	4	—	23	1
11	Ratibor	1	28	6	1	15	3	1	3	3	—	22	4
12	Groß-Strehlitz	2	1	4	1	15	9	1	5	1	—	25	7

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1857.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Geld abzuführenden Roggenrente, werden hiermit die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1856., № 12.

wie folgt:

№

№	Namen der Marktstädte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	3	7	6	2	1	—	1	20	—	1	5	—
2	Cosel	2	21	10	1	21	3	1	12	6	1	—	3
3	Creutzburg	2	25	—	1	18	9	1	12	—	—	29	—
4	Gleiwitz	3	—	—	1	25	10	1	15	1	—	29	2
5	Leobschütz	2	28	3	1	23	1	1	12	9	—	26	—
6	Lublinitz	3	12	6	2	7	6	1	17	6	1	11	3
7	Neisse	3	1	—	1	25	6	1	12	6	—	25	6
8	Neustadt	2	26	4	1	21	1	1	11	4	—	24	5
9	Oppeln	2	28	—	1	23	6	1	14	6	—	26	1
10	Patschkau	2	29	7	1	20	6	1	10	3	—	27	—
11	Ratibor	2	27	2	1	24	1	1	12	10	—	27	—
12	Groß-Strehlitz	2	29	7	1	20	6	1	12	9	—	29	—

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1857.

Königliche General-Commission für Schlesien.

№ 13. Unter Hinweis auf den in den öffentlichen Blättern publicirten Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3ten December v. J., bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die fernere Verwaltung und Betriebs-Leitung der gesammten Unternehmen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, mit dem Ablauf des verwichenen Jahres von der unterzeichneten, durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 13ten October v. J. (Ges.-Sammlung pro 1856. S. 864.) creirten Königlichen Behörde übernommen worden ist. Breslau, den 2. Januar 1857.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 15. Januar 1857.

Allerhöchste Cabinets-Order.

№ 15. Nachdem durch Meine Order vom 17ten April dieses Jahres den in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnieen befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen, die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unteroffiziers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande, die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 11. December 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. Graf von Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die betheiligten Veteranen, Behufs Ihrer Anerkennung zur Invaliden-Pension eines Unteroffiziers, unter Einreichung des Zeugnisses über den Besitz des eisernen Kreuzes, sich an das Commando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist.

Oppeln, den 3. Januar 1857.

Königliche Regierung.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 16. In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Ser. I. Nr. 4. 8 zu

zu Schuld-Verschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1854. à 100 Rthlr. über den am 1sten October d. J. fälligen Zins-Betrag von 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1) der Druck sehr incorrect, und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons;
2) die zum Unterdruck angewandten Farben: rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3) der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Seite desselben keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publicum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28. November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 17. Dem Schulzen Jacob Godzik zu Miserau, Plesser Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Miserau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 2. Januar 1857.

№ 18. In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. (Gesetz-Samml. 1850. S. 267.) erlassen wir für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung:

Der Verlust der Aufenthalts-Karten, welche die polnischen Ueberläufer behufs ihrer Duldung in der Provinz Schlesien nach der Instruction des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz vom 20sten Juni 1853. (Extraordinaire Beilage zu Stück 35. des Amtsblatts) erhalten und welche sie stets sorgfältig aufbewahren müssen, zieht die Verpflichtung zur neuen Lösung derselben und Berichtigung des Stempel-Betrages von 15 Sgr. nach sich. Wiederholter Verlust dieser Karte wird an den fahrlässigen Inhaber mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, die Entäußerung der Aufenthalts-Karte in der wahrscheinlichen Absicht, die Controlle der Behörden zu vereiteln, sowie jeder sonstige, zur Täuschung der Behörden mit der Karte getriebene Mißbrauch, mit sofortiger Ausweisung geahndet werden.

Oppeln, den 2. Januar 1857.

Dem

Dem „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrication“ ist unter dem 28sten December 1856. ein Patent

auf einen Formkasten zum Gießen von Gegenständen aus Gußstahl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dagegen sind nachstehende Patente erloschen:

1) das dem Zimmermeister Schröder zu Edingsen unter dem 27sten November 1855. ertheilte Patent
   auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, und
2) das dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich, Eduard Feller zu Berlin unter dem 21sten September 1855. ertheilte Patent
   auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf.

Oppeln, den 10. Januar 1857.

Nachstehende Agenturen sind landespolizeilich bestätiget worden, als:

1) des Kaufmanns Wilhelm Janda zu Leobschütz, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg, wogegen der Kaufmann Holländer daselbst diese Agentur niedergelegt hat;
2) des Buchhändlers Rudolph Bauer in Leobschütz, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld;
3) des Kaufmanns Wilhelm Strietzel in Creutzburg, für dieselbe Gesellschaft;
4) des Kaufmanns Adolph Eliason in Beuthen O. S., desgl. und
5) des Premier-Lieutenants Mahler in Kamienietz, für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 10. Januar 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch das Ableben des Pastors Reiche zu Döberle, Kreis Oels, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. № 19.

Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr. und ist Sr. Hoheit der Herzog von Braunschweig Patron dieser Stelle.

Breslau, den 23. December 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

№ 20. In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rectorats-Prüfung auf den 3ten und 4ten März 1857. anberaumt. Diejenigen Candidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung,

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten ihrer Diöcese;
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell anzugeben ist:
1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
2) Wohnort und Kreisstadt;
3) in welchen Jahren Candidat studirt hat, und
4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 14ten Februar der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Bock in Münsterberg auf den 2ten März Abends 6 Uhr festgestellt ist. Breslau, den 30. December 1856

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 21. Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste für den hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1857., sind vier Termine und zwar:

auf den 27sten März,
= = 12ten Juni,
= = 28sten August,
= = 6ten November,

festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche das Berechtigungs-Attest zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste zu beantragen sich für befugt erachten, haben der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission mit ihrem Gesuche einzureichen:

1) das Tauf-Zeugniß;
2) ein vollständiges Zeugniß, aus welchem entweder hervorgeht, daß Bittsteller in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasiums sich befindet, und nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbildung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne, oder, sofern derselbe die Universität bezogen, das beim Abgange vom Gymnasio erhaltene Zeugniß der Reife, weil sonst noch eine Prüfung vor uns erfolgen muß, die überhaupt nach Maaßgabe der Umstände von unserem Ermessen abhängt;

3) ein

Digitized by Google

3) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand und die Körper-Beschaffenheit des Gesuchstellers, womöglich von einem Kreis-Physicus, Ober-Stabs-Arzte, Stabs-Arzte oder vom Haus-Arzte ausgefertigt;
4) ein Moralitäts-Attest, insofern das Nöthige über die Führung des Bittstellers nicht aus den ad 2. gedachten Zeugnissen hervorgeht;
5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß dieser mit der Absicht des Bittstellers, der Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen zu wollen, einverstanden ist,
6) ein Attest darüber, daß der Gesuchsteller preußischer Staats-Angehöriger ist, welches, wenn der Vater, die Mutter, oder der Vormund desselben in einer Stadt wohnt, von dem dortigen Magistrate, wenn dieselben aber auf dem Lande wohnen, von dem vorgesetzten Landrathe auszustellen ist.

Die Anmeldungen werden drei bis vier Wochen vor den angesetzten Prüfungs-Terminen schriftlich und portofrei erwartet, worauf der Gesuchsteller mit besonderer Anweisung oder Vorladung versehen werden wird.

Gleichzeitig machen wir noch darauf aufmerksam, daß nur bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebensjahr erreicht, Anmeldungs-Gesuche zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste von der unterzeichneten Commission berücksichtigt werden dürfen.

Ebenso machen wir noch auf die Instruction vom 21sten Januar 1822. und die Verfügung vom 2ten März 1826. (Amtsblatt pro 1826. Extraordinaire Beilage zum 11ten Stück), sowie auf die Bekanntmachung vom 18ten Juni 1826. (Amtsblatt pro 1826. Seite 160. bis 163.) aufmerksam.

Oppeln, den 1. Januar 1857.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste.

Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1sten Januar 1857. ab, gültigen Zoll-Tarif ein unter den Zoll-Vereins-Staaten vereinbartes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist, und daß dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungs-Stellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. № 22.

Breslau, den 3. Januar 1857.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Perso-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Bei der Königlichen General-Commission für Schlesien, sind in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Juli bis ultimo December 1856. nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen.

I. Es wurden ernannt:

1) der Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Schwarz zu Groß-Strehlitz zum Regierungs-Assessor;
2) die Oeconomie-Commissions-Gehülfen von Frankenberg zu Ratibor, Fritze zu Hoyerswerda, Müllendorf zu Steinau, zu Oeconomie-Commissarien, und der Appellations-Gerichts-Referendar Seyffert zu Muskau, zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen.

II. Versetzt wurden:

3) die Gerichts-Assessoren Drolshagen vom Appellations-Gericht zu Paderborn und Büstorff vom Appellations-Gericht hierselbst, zur General-Commission hierselbst; ferner der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Petrich von Jauer nach Liegnitz, und der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Keigel von Freistadt nach Groß-Glogau.

III. Verstorben:

4) der Oeconomie-Commissions-Rath Major Fischer zu Neusalz.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1856.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Referendarius Ferdinand Samberger zum Gerichts-Assessor.

Versetzt: der Auscultator Adolph Heinrich aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Auscultator Hans Graf Oppersdorff auf seinen Antrag, der Auscultator Julius Friedländer Behufs Uebertritts in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin.

Gestorben: der Auscultator Paul Suckel zu Neisse.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt: der Gefangen-Aufseher Valentin Pluwatsch aus Polnisch-Crawarn zum Gefangen-Wärter interimistisch vom 1sten Januar 1857. ab.

Er-

Digitized by Google

II. Beim Kreis-Gericht Cosel:

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Friedrich Barbelle aus Oppeln zum Boten und Executor interimistisch vom 1sten Januar 1857. ab.

III. Beim Kreis-Gericht Creutzburg:

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Otto Rosse interimistisch zum Boten und Executor vom 1sten Januar 1857. ab.

IV. Beim Kreis-Gericht Gleiwitz:

Ernannt: der Hülfsbote und Actenträger Thomas Lekscha aus Ratibor zum Gefangen-Wärter, und der Hülfsbote und Executor Franz Röhner zum Boten und Executor, beide interimistisch und vom 1sten Januar 1857. ab.

V. Beim Kreis-Gericht Neisse:

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Joseph Schäfer interimistisch zum Boten und Executor vom 1sten Januar 1857. ab.

VI. Beim Kreis-Gericht Neustadt:

Ernannt: der Bote und Executor Franz Drewniok zum Gefangen-Wärter, und der Gefangen-Wärter Friedrich Kahlert zum Boten und Executor.

VII. Beim Kreis-Gericht Oppeln:

Ernannt: der Secretair, Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor Heinrich Rohland aus Pleß, zum Depositat-Rendanten und Calculator, und der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Herrmann, Julius Schwintzer aus Grottkau, zum Bureau-Assistenten, unter Bestimmung seiner Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Kupp;

die Hülfsboten und Executoren August Pielka und Robert Steltzner interimistisch zu Boten und Executoren vom 1sten Januar 1857. ab.

VIII. Beim Kreis-Gericht Pleß:

Ernannt: der Bureau-Assistent Carl, Samuel Michel aus Kupp, zum Secretair, Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor.

IX. Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Ernannt: der Gefangen-Aufseher Ludwig Holzenbecher aus Gleiwitz, interimistisch zum Gefangen-Wärter vom 1sten Januar 1857. ab.

Pensionirt: der Bote und Executor Johann Maßny vom 1sten April 1857. ab.

X. Beim Kreis-Gericht Rybnik:

Ernannt: der Depositat-Rendant und Calculator August Franke aus Oppeln definitiv zum Salarien-Cassen-Rendanten.

Versetzt: der Salarien-Cassen-Rendant Wilhelm Feykisch an das Kreis-Gericht Beuthen.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1856.

№	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Kreis.	Namen der Ortschaften.
1	Scholze Carl Peheide zu Bischdorf.	Creutzburg	Polanowitz, Birkenfeld, Bischdorf und Kochelsdorf.
2	Werkmeister Carl Häusler zu Schwientochlowitz	Beuthen	Schwientochlowitz und Charlottenhoff.
3	Kaufmann Arlt in Königshütte	dto.	Chropaczow und Pniaki.
4	Schullehrer Emanuel Kaminski zu Lohnau	Cosel	Lohnau, Dzielnitz, Blazeowitz und Mislitz.
5	Lehrer Singer zu Nicolai	Pleß	Stadt Nicolai, erster Bezirk.
6	Bauer-Gutsbesitzer Johann Kmoch zu Sacrau	Cosel	Sacrau, Stöblau, Bitschinietz und Succowitz.
7	Ritter-Gutsbesitzer Julius Meyen aus Brodek	Rybnik	Brodek, Henriettendorf, Rogoisna, Ekrzetzkowitz und Vorbrigen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 3.

Reglement

№ 14.

zur

Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834. in der Gesetzsammlung Nr. 9. pro 1834., sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851., §. 14. (Gesetzsammlung Nr. 20. pro 1851.) alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitt 3. der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen in Stelle des unter dem 2. Mai 1854. erlassenen und unter dem 28. Mai 1854. von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publicirten Provinzial-Reglements folgende, für die Provinz Schlesien geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit den Königlichen General-Commandos fünften und sechsten Armee-Corps, hierdurch erlassen.

I. Im Allgemeinen.

1.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853. zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

2.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a. für die Garde und Linie einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern

Digitized by Google

dienſttauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staats-Caſſe, auszuheben;

b. für die Provinzial-Landwehr auf Koſten der Kreiſe (nach der Verordnung vom 24. Februar 1834. zu 11.), aufzubringen.

II. Vorbereitungs-Maßregeln während des Friedens.

3.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Regierungs-Bezirke, Kreiſe und Aushebungs-Bezirke.

Die nach Maßgabe des Bedürfniſſes, ſo wie reſp. der Leiſtungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Contingente der Regierungs-Bezirke an Mobilmachungs-Pferden, ſind durch das Ober-Präſidium und die Regierungen nach folgenden Grundſätzen auf die einzelnen Kreiſe zu repartiren, und zwar:

a. die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie nach Maßgabe der zu 5. dieſes Reglements jährlich zu ermittelnden Anzahl der zum Kriegsdienſte tauglichen Pferde, mit Rückſicht auf die möglichſte Gleichmäßigkeit (Verordnung vom 24. Februar 1834. zu 1.);

b. die auf Koſten der Kreiſe zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr nach Maaßgabe der geſammten Bevölkerung. (Nach derſelben Verordnung und nach der Allerhöchſten Order vom 17. September 1831. zu 3. Geſetz-Sammlung Nr. 16. pro 1831.)

Die hiernach auf unbeſtimmte Zeit zu repartirenden Contingente der Kreiſe an Mobilmachungs-Pferden, werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieſelben auf die zu 4. dieſes Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke zu a. und b. in beſonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a. angegebenen Maßſtabe vertheilen und den nach demſelben Abſchnitte dieſes Reglements zu bildenden Bezirks-Vorſtänden bekannt machen. Die Pferde für die Provinzial-Landwehr ſind aus dem Grunde auf jeden Fall abgeſondert mit zu repartiren, damit ſolche bei einer Mobilmachung, inſofern die Kreisſtände, den durch die Verordnung vom 24. Februar 1834. ad 11. freigeſtellten Ankauf nach dem zu 11. erforderlichen Beſchluſſe nicht etwa vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beſchafft, und dann mit ihrem Taxwerthe aus Kreisfonds bezahlt werden können.

4.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreiſen, mit einem Sammelplatze und Vorſtande in jedem Bezirke.

Zur möglichſt ſchnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu geſtellenden Pferde, ſind in den Kreiſen bereits Aushebungs-Bezirke dergeſtalt eingerichtet worden, daß keine Ortſchaft über eine Meile von dem Auswahl-Orte entfernt iſt. Für jeden dieſer Aushebungs-Bezirke beſtimmt der Landrath des Kreiſes

a. einen Sammelplatz zur Zuſammenziehung und Auswahl der dienſttauglichen Pferde

Digitized by Google

Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungs-Ortes zu wählende Sammelplatz darf indeß in der Regel nicht zugleich der Abnahmeort der Mobilmachungs-Pferde sein, und da, wo es nicht zu vermeiden ist, müssen die betreffenden Contingente zuerst definitiv abgenommen werden, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungs-Bezirk:

b. ein Bezirks-Vorstand, aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der erwähnten Local-Kenntniß und Befähigung als unpartheiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, und sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde geeignet sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Cavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zweckes erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes, so wie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen dieses Vorstandes insbesondere bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 28. dieses Reglements festzusetzenden Strafe, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

5.

Jahres-Uebersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde.

Von diesen Bezirks-Vorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1sten Februar dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte

 ihres

ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1. dieses Reglements als dienstauglich zu erachtenden Pferde einzureichen und zwar von

a.	Reitpferden von und über	5	Fuß	3	Zoll,
	dieselben kleiner, jedoch nicht unter	5	=	—	=
b.	Packpferden nicht unter	4	=	11	=
c.	Stangenpferden nicht unter	5	=	2	=
d.	Vorderpferden nicht unter	5	=	—	=

Die etwa erforderliche Berichtigung dieser Uebersicht wird alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht für ihren Kreis, worin das repartirte Contingent an Pferden sowohl für Garde und Linie, als auch für die Landwehr nebst 33⅓ Procent Reserve zu berücksichtigen und mit dem ermittelten Bestande zu balanciren ist, jährlich bis zum 1. März an die Regierung, mit gutachtlicher Aeußerung über die voraussichtliche Deckung des Contingents ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1. Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium zur weiteren Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

6.

Abnahme-Orte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königlichen General-Commandos der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht. Insofern dieser Abnahme-Ort

a. in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises, bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b. in einem benachbarten Kreise, gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden Kreise ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Contingente des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein, um ihre Contingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte

Pferde-

Digitized by Google

Pferde-Contingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreises nebst der zu 5. des Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungs-Falle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirks-Vorständen zu 4. dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

7.

Bildung der Abnahme-Commission für jeden Abnahme-Ort.

Für jeden Abnahme-Ort wird ebenfalls schon während des Friedens eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, gebildet, bestehend aus

einem von dem betreffenden Königlichen General-Commando zu ernennenden Offizier

mit entscheidender Stimme in Bezug auf die Diensttauglichkeit der abzunehmenden Pferde,

und aus

dem Landrathe des gestellenden Kreises, eventuell seinem Stellvertreter,

mit entscheidender Stimme wegen der Taxe der zur Abnahme geeignet befundenen Pferde,

ohne daß in beiden Beziehungen ein Recurs gegen die Entscheidung der Commissarien zulässig ist.

Diesen Abnahme-Commissarien werden zur Auswahl der diensttauglichen Pferde beigegeben, und zwar:

dem Militair-Commissarius:

ein Curschmied nebst sonstigen Sachverständigen,

dem Civil-Commissarius:

der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Pferdekenner.

8.

Ernennung der Taxatoren.

Behufs der auf die Auswahl folgenden Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde werden schon im Frieden für jeden Kreis drei Taxatoren ernannt, welche indeß erst im Mobilmachungsfalle beim Beginn der Ausübung ihrer Functionen nach dem unten folgenden Formulare (Beilage **B.**) zu vereidigen sind. Ihre Auswahl erfolgt durch den Kreis-Landrath (welchem es unbenommen bleibt, sich dieserhalb vorher mit den Kreisständen in Vernehmen zu setzen), und sie sind demnächst von ihm dem betreffenden Königlichen Regierungs-Präsidio zur Bestätigung zu präsentiren.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit ihrer Function ist sowohl bei ihrer Auswahl als Bestätigung mit aller Sorgfalt auf Sachverständige Bedacht zu nehmen, welche

bei

Digitized by Google

bei hinreichender Erfahrung und Umsicht den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit und das öffentliche Vertrauen besitzen, und von denen mit Zuversicht angenommen werden kann, daß sie den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und bald vorübergehende Conjuncturen einzulassen, nach einem gewissen Durchschnitts-Satze zu beurtheilen verstehen.

Für die Ausübung ihrer Functionen werden die Taxatoren, insofern von ihnen darauf Anspruch gemacht wird, aus dem Diäten-Fond der betreffenden Regierung, auf die an dieselbe durch die Landräthe einzusendenden Liquidationen angemessen remunerirt (Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17ten Januar 1851.).

9.

Abnahme-Nationale.

Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem unten folgenden Formulare in zwei Exemplaren,

resp. für die aus Staats-Fonds zu vergütenden Pferde der Garde und Linie, und für die aus Kreis-Mitteln zu vergütenden Pferde der Provinzial-Landwehr,

stets bereit zu halten.

10.

Abnahme-Brenneisen.

Ebenso werden die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

für die Garde und Linie,
und für die Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde den Landräthen zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Inhalt der unten folgenden Anlage A. dieses Reglements zugefertigt oder vom Militair-Pferde-Abnahme-Commissarius mit zur Stelle gebracht werden.

11.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungs-Art der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, so wie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

Zu 2 b. dieses Reglements ist erforderlichen Falls von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob die aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach §. 14. des Gesetzes vom 11. Mai 1851. den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, etwa

durch Ankauf

aufbringen wollen. In diesem Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Commission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die

die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehr-Pferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4. oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahme-Orte zu 6. dieses Reglements käuflich zu behandeln.

Die Kreisstände haben schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Capitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs ꝛc. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehr-Pferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreis-Eingesessenen, sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

12.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferde-Besitzer bei einer Mobilmachung, Vorladung der Taxatoren und des Thierarztes.

Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Order fordern die Landräthe die nach Abschnitt 4. dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich zu dem vom Kreis-Landrathe zu bestimmenden Termine nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ Procent Reserve aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen, sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Contingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll.

Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Communal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene dienstaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber mit alleiniger Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staats-Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, nach dem, laut Abschnitt 4. dieses Reglements, schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks zu bestimmten Terminen zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben ist.

Ebenso werden die nach 8. dieses Reglements ernannten drei Taxatoren, so wie der nach 7. dem Landrath beizuordnende Thierarzt aufgefordert, sich Behufs Abschätzung, resp. Untersuchung der auszuhebenden Pferde an dem zur Pferde-Abnahme bestimmten Termine im Abnahme-Orte des Kreises (resp. wenn solcher außerhalb desselben liegt, am Haupt-Sammelplatze des Kreises) einzufinden.

Alle diese Aufforderungen sind auf dem zuverläßigsten Wege, möglichst durch Gendarmen oder Unterbediente, zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts

zur

Digitized by Google

zur Assistenz zu dienen, und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatze oder Abnahme-Orte zu begleiten.

13.

Auswahl und Bezeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu 1. dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert, und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwanigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Bezirks-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privat-Verträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als der Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Contrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehr-Pferde diese Bestimmung beibehalten, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde- und Linien-Truppen, so wie event. auch das Contingent für die Provinzial-Landwehr, insofern das Letztere nicht durch Ankauf, sondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabsichtigt wird.

Außerdem werden 33⅓ Procent des repartirten Contingents, also auf jede drei Pferde ein viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale über das Contingent für die Garde und Linie nebst Reserve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1 bis 7 des zu 9. dieses Reglements beigefügten Formulars C. an. Zu diesem Nationale werden mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7. gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen, bei den Landräthen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten sein.

14.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte, resp. Haupt-Sammelplatz des Kreises.

An dem auf die Auswahl folgenden oder von dem Landrath des Kreises mit Rücksicht auf den Abschnitt 17. dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage, werden die in den Aushebungs-Bezirken als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähn-

Digitized by Google

wähnten Reserve und den zu 22. dieses Reglements angegebenen Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr unter Begleitung der Societäts-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder insofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu 13. dieses Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch demnächst bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrath ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaniger Manquements einzureichen hat.

15.

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

In denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, wo daher zu 6b. dieses Reglements, auf dem Wege dahin, ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Contingente der Aushebungs-Bezirke durch den Landrath zu bestimmen ist, nimmt derselbe auf diesem Kreis-Sammelplatze die Bezirks-Contingente an Pferden in Empfang, mustert dieselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes und sonstiger Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Complettirung der Contingente durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Contingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militair-Abnahme-Commissarius, in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen nach dem Abnahme-Orte. Der Landrath, oder im dringenden Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes und der drei Taxatoren seines Kreises mit der ersten Abtheilung des Pferde-Contingents desselben nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militair-Commissarius zu 7. bis 10. dieses Reglements als Civil-Abnahme-Commissarius mitzuwirken.

16.

Zusammentritt der Abnahme-Commissionen in den Abnahme-Orten, Vereidigung der Taxatoren.

Die nach dem Abschnitt 7. dieses Reglements schon im Frieden ernannten Militair-Commissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit dem als Civil-Commissarius fungirenden Landrath in Verbindung und eröffnen gemeinschaftlich mit demselben die Wirksamkeit der Abnahme-Commission.

Gleich bei dem Zusammentritt der Abnahme-Commission und vor dem Anfange

des Abnahme-Geschäfts stellt der Civil-Commissarius die für seinen Kreis ernannten Taxatoren vor, verweist dieselben mit entsprechender näherer Erörterung ihrer wichtigen Obliegenheit auf die in dem folgenden Abschnitte dieses Reglements angeführten Abschätzungs-Grundsätze, bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem zu 8. dieses Reglements **sub B.** beigefügten Formular und fügt die darüber aufzunehmende Verhandlung demnächst dem von den Taxatoren in Absicht der Taxe mit zu unterschreibenden Abnahme-Attest zu 23. dieses Reglements, Behufs ihrer Legitimation in dieser Eigenschaft bei.

17.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

Zur nothwendigen, möglichst sorgfältigen Musterung, Auswahl und Abnahme kann die Anzahl der an einem Abnahme-Orte täglich zur Abnahme zu gestellenden Pferde an den kürzesten Tagen des Jahres zwar etwa auf 80 täglich außer der dazu gehörigen Reserve von 33⅓ Procent beschränkt werden. Diese Anzahl gilt indeß nur als ein Minimum, dessen Erhöhung in den Grenzen der Ausführbarkeit, unbeschadet der nöthigen Sorgfalt mit Rücksicht auf die jedesmalige Tageslänge und auf die obwaltende Dringlichkeit indeß von den Dispositionen der Militair-Behörde und von der danach zwischen dem abnehmenden Militair-Commissarius und dem gestellenden Civil-Commissarius gleich bei ihrem Zusammentritt und demnächst im Fortgange des Geschäfts zu treffenden Vereinbarung anhängig gemacht wird, um in dem allgemeinen Interesse das Abnahme-Geschäft möglichst zu beschleunigen.

18.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungs-Pferde.

Insofern in einem Abnahme-Orte aus mehr als einem Kreise Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und demnächst (nicht unmittelbar darauf) die Pferde desselben für die Provinzial-Landwehr abgenommen.

19.

Musterung und Auswahl der Mobilmachungs-Pferde.

Die nach dem Abnahme-Orte gestellten Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zu den in Behandlung stehenden Zwecken des Kriegsdienstes gemustert und entweder als tauglich ausgewählt oder als untauglich zurückgewiesen und letztere sogleich von dem Gestellungs-Platze entfernt.

Bei der Prüfung und Entscheidung über die Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde soll zwar der Civil-Commissarius der Abnahme-Commission eine berathende Stimme haben; dem Militair-Commissarius aber steht die entscheidende Stimme zu und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht Statt.

Mit

Mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft soll die Pferde-Abnahme-Commission zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hochzutaxirender Pferde wünschen sollten, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, auf dergleichen Wünsche und Anerbietungen in dem Falle einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde sofort, d. h. an Ort und Stelle, jene anderen Pferde vorgeführt werden.

Wegen der zu beanspruchenden Größe und sonstigen Beschaffenheit der abzunehmenden Pferde und inwieweit von unwesentlichen Fehlern abgesehen werden kann, wird auf die zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern (Beilage A.) Bezug genommen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde werden hierauf sämmtlich — resp. für die Garde und Linie und für die Landwehr abgesondert — innerhalb jeder Kategorie (Stangen-, Vorder-, Reit- ꝛc. Pferde für die schwere oder leichte Cavallerie ꝛc.) in der Reihenfolge aufgestellt, daß die voraussichtlich höher, beziehungsweise die über 100 Rthlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt zur Abschätzung gelangen.

Inwieweit die Auswahl und Abnahme der Pferde von ihrem Taxwerthe abhängig ist, ist in dem folgenden Abschnitte näher ausgesprochen.

20.

Grundsätze der Abschätzung und Einfluß des Taxpreises auf die Auswahl der Mobilmachungs-Pferde.

Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben im Mobilmachungsfalle unter gewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen.

Die Abschätzung der aus den Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr, ist im Falle ihres Ankaufs nicht erforderlich und tritt lediglich bei der Aushebung dieser Pferde nach denselben Grundsätzen wie für die Garde und Linie ein.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Auswahl unter den kriegsdiensttauglichen Pferden das Interesse der Staats-Casse sowohl als auch der Kreis-Communal-Casse, soweit es die Interessen des Militairdienstes gestatten, berücksichtigt werden muß. Es ist daher der Pferde-Bedarf zunächst überhaupt durch diejenigen Pferde, deren Taxe am niedrigsten ausfällt, oder aber durch die nicht über 100 Rthlr. taxirten Pferde, bei den darüber taxirten aber wiederum nur durch die am niedrigsten abgeschätzten Pferde zu decken und hierbei jedesmal die Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde des Kreises, beziehungsweise des Aushebungs-Bezirks zu berücksichtigen.

21.

Abschätzung der kriegsdiensttauglichen Pferde.

Nachdem die Abnahme-Commission die überhaupt diensttauglichen Pferde ausgewählt

wählt und in der im Abschnitt 19. gedachten Reihenfolge aufgestellt hat, werden dieselben Stück für Stück der Taxations-Commission vorgeführt, und zwar die für Garde und Linie ausgewählten Pferde zuerst. Der mit der Aufzeichnung der Taxen zu beauftragende Kreis-Beamte trägt zunächst das zur Abschätzung gelangende Pferd in das von dem Landrath als Civil-Commissarius schon bereit gehaltene, resp. für den Pferdebedarf der Garde und Linie oder der Provinzial-Landwehr bestimmte Abnahme-National (sub 9.) dieses Reglements und Beilage C. ein; demnächst giebt jeder der Taxatoren seine Stimme besonders und geheim dem Kreis-Beamten ab, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der Taxatoren in die dafür angelegten Colonnen des Abnahme-Nationals einzutragen, daraus die auf volle Thaler abzurundende Fraction zu ziehen und in Zahlen und Worten hinzuzufügen hat. Erst dieses durchschnittliche Ergebniß der Abschätzung eines jeden Pferdes ist sofort vernehmbar auszusprechen, während die von den einzelnen Taxatoren gemachten Werths-Angaben geheim zu halten bleiben. Dem Eigenthümer des Pferdes oder dessen Stellvertreter steht es hiernächst frei, seine Einwendungen bezüglich des Taxpreises gegen die Abnahme-Commission unverzüglich zu äußern. Gegen die hierauf erfolgende definitive Entscheidung, wobei der Civil-Commissarius die entscheidende Stimme hat, ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

22.

Abnahme der Pferde.

Nach beendeter Abschätzung der Pferde wird die in jedem der beiden Nationale eingetragene durchschnittliche Taxe summirt und darunter folgendes Abnahme-Attest ausgestellt:

daß nach dem Inhalte des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . geschrieben . . . . . Pferden mit einer durchschnittlichen Gesammt-Taxe von . . . . . Rthlr. geschrieben . . . . . Thalern zur Mobilmachung von den vorgenannten Eingesessenen des Kreises richtig abgeliefert worden, und daß die Abnahme der sub laufende Nummer . . verzeichneten, über 100 Rthlr. abgeschätzten Pferde wegen Mangel an billigeren kriegsdiensttauglichen Pferden zur Deckung des Bedarfs unvermeidlich gewesen ist, bescheinigt

(Abnahme-Ort und Datum.)

a. Die Abnahme-Commission.

(Unterschriften.)

b. Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Commissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Corps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe **L.** dergestalt auf die Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Re-

Digitized by Google

Regiments u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach der Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann.

23.

Nebenerfordernisse der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde an Halfter, Trense, Stricken und Hufbeschlag.

Alle abzunehmenden Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Landwehr, sind von den Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, so wie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert, noch besonders vergütet werden. Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlags entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etats-Preis ausführen läßt. Die dafür entstehenden Kosten werden bei der Abwesenheit oder Weigerung des Eigenthümers aus Kreis-Fonds vorgeschossen und dem Eigenthümer demnächst bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd decourtirt oder anderweit von ihm eingezogen.

24.

Liquidation und Vergütung der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, sowie der Remuneration der Sachverständigen.

Die nach Abschnitt 22. mit der Abnahme-Bescheinigung zu versehenden beiden Abnahme-Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Civil-Commissarius des Kreises in Empfang, um

a. die Pferde für die Garde und Linie zur Vergütung aus Staatsfonds sofort bei der zuständigen Regierung zu liquidiren,

dagegen

b. für die Bezahlung der Pferde für die Provinzial-Landwehr aus den bereitesten Kreismitteln zu sorgen,

und den Eigenthümern derselben einstweilen Anerkenntnisse über die ihnen gebührende Vergütung auszustellen.

Die Auszahlung dieser Vergütung für abgenommene Mobilmachungs-Pferde für die Garde und Linie soll nach Abschnitt 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834. sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatscasse und zwar nach dem Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 27. Mai 1831. gegen stempelfreie Quittung der Empfangsberechtigten erfolgen.

Auch sind alsdann die Liquidationen der Taxatoren über die von denselben zu 8. dieses Reglements, so wie auch von den zuzuziehenden Thierärzten zu beanspruchende Remuneration durch die Landräthe an die betreffende Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

25.

Deckung etwaniger Manquements an Mobilmachungs-Pferden.

Die Abnahme-Commissionen sind nach Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung

Digitized by Google

nung vom 24. Februar 1834. verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten Mobilmachungs-Pferde so weit als angänglich selbst zu sorgen. Sollte daher bei der Abnahme der gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untanglichkeit ein Manquement an diensttauglichen Pferden entstehen, so hat die Abnahme-Commission und namentlich der Landrath des betreffenden Kreises entweder sofort eine neue Aushebung zur schleunigen Deckung dieses Manquements durch die Bezirks-Vorstände zu veranlassen, oder nach pflichtmäßiger Erwägung des Erfolgs nach Abschnitt 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834. sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4. dieses Reglements zusammenzuziehen, um die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben und nachträglich abzunehmen.

Insofern aber aus einzelnen Kreisen die fehlende Anzahl der Mobilmachungs-Pferde auf diesem Wege unzweifelhaft nicht beschafft werden kann, so ist darüber von dem betreffenden Civil-Abnahme-Commissarius sowohl der zuständigen Regierung, als auch dem Ober-Präsidium sofort Anzeige zu machen, um auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements aus anderen Kreisen, wo nach der zu 14. dieses Reglements zu machenden Anzeige ein Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ermittelt werden sollte, Bedacht zu nehmen.

26.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 21. erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militair-Fonds zu beschaffen ist.

Der Transport dahin erfolgt durch, für diesen Zweck einstweilen auszuhebende resp. einzuberufende dienstpflichtige Leute (event. selbst aus den Reserve- und Landwehr-Mannschaften des ersten und zweiten Aufgebots) oder bei deren Unzulänglichkeit durch besonders zu miethende Koppelknechte. Allen diesen Leuten wird für die Dauer des Dienstes als Koppelknechte der ortsübliche Tageslohn gewährt und so lange sie beim Pferde-Transport-Commando befindlich sind, ebenso Natural-Quartier wie den Commando-Mannschaften selbst, mit der Verpflichtung angewiesen, die in demselben erhaltene Verpflegung aus ihrem bedungenen Lohne zu bestreiten. Für die nach 3 Meilen pro Tag abzumessende Dauer des Rückmarsches aus dem Mobilmachungs-Orte des Truppentheils in die Heimath wird ihnen der bedungene Lohn zu ihrer beliebigen Unterbringung und Verpflegung ausgezahlt. Die Höhe der Löhnungen wird von der Abnahme-Commission festgesetzt, die bedungenen Beträge von dem betreffenden Landrath vorschußweise aus den Kreis-Communal-Cassen gezahlt und von ihm, oder wenn der Commandoführer die Leute engagirt hat, von diesem durch den Truppentheil bei der

Digitized by Google

der Corps-Intendantur auf gehörig belegte und bescheinigte Liquidationen zur Erstattung liquidirt.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten, die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

27.

Procente für die Landwehr-Cavallerie.

Außer dem auf den Kreis repartirten Contingente an Landwehr-Cavallerie-Pferden wählt der Militair-Commissarius noch einen Zuschlag von 3 Procent (nach den obigen Grundsätzen zu 17. und 18.) aus. Diese Procent-Pferde werden mit ihrem Taxwerthe in besondere Nationale eingetragen, jedoch weder mit dem Brandzeichen versehen, noch mit den übrigen abgenommenen Pferden an die Truppentheile abgesandt, sondern einstweilen den Eigenthümern mit dem, zu landräthlichem Protocolle zu eröffnenden Bemerken zurückgegeben, daß die Pferde für den etwa noch eintretenden Fall des Bedarfs drei Wochen lang, vom Tage des Pferde-Aushebe-Geschäfts ab, disponibel zu halten sind, weder anderweit verkauft, noch vertauscht werden dürfen und auf eine, innerhalb der vorgedachten Frist ergehende Aufforderung sofort dem betreffenden Truppentheil zugeführt werden müssen. Zugleich sind die Eigenthümer mit den Straf-Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitte bekannt zu machen, welche unnachsichtlich im Fall der Nichtbeachtung der vorhergehenden Bedeutung anzuwenden bleiben. Den betreffenden Orts-Gerichten ist von dem Landrath zur Pflicht zu machen, darüber zu wachen, daß innerhalb dreier Wochen eine Veräußerung oder Vertauschung der Reserve-Pferde nicht vorgenommen und im Fall der begehrten Nachgestellung auch wirklich das im National verzeichnete Pferd gestellt werde.

28.

Straf-Bestimmungen.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14. des bereits allegirten Gesetzes vom 11. Mai 1851., so wie auch der Verordnung vom 24. Februar 1834. zu 1. und 10., und des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850., Gesetz-Sammlung S. 268., nicht nur:

a. zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch

b. wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10. enthaltenen Straf-Vorschrift entweder durch vorläufige Straffestsetzung nach dem Gesetz vom

Digitized by Google

vom 14. Mai 1852., Gesetz-Sammlung Seite 245., oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

29.

Schluß.

Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitt 28. dieses Reglements erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 9. April 1856.

Der commandirende General des 6. Armee-Corps. v. Lindheim.

Der Königl. Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. December 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister. Graf Waldersee.

Beilage A. (zum Abschnitt 19. des Reglements).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Cavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Cavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) die für die Cavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen:
   a für Cürassiere, für die Garde-Landwehr-Cavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein;
   b für die übrige Cavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2) In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen:
   a. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien;
   b. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß;
   c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß;
   d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die

Digitized by Google

Die zu gestellenden Pferde für die Linie und Landwehr-Cavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen, zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B.: Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauche möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe **L.**

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
gez. v. Bonin. Im Auftrage: gez. v. Manteuffel.

Beilage B. (zum Abschnitt 8. und 16. des Reglements.)

Eides-Formular

für

die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich, (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den mir so eben vorgehaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen, nach meinem besten Wissen pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Digitized by Google

Beilage C. (zum Abschnitt 9. des Reglements).

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde
aus dem Kreise
Regierungs-Bezirks

№	1. Vor- und Zuname des Besitzers.	2. Wohnort	3. Geschlecht der Pferde.		4. Alter.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe.	
			Wallach	Stute	Jahre.		Fuß	Zoll

(und

Digitized by Google

(und zwar ſind

1) über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und

2) über die aus Kreisfonds zu vergütenden Pferde der Provinzial-Landwehr, zwei beſondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Beſcheinigungen zu verſehen).

7. Sind abgenommen als:*)					8. Taxe der abgenommenen Pferde.					9.
Reitpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	Für welchen Truppentheil.	1ſter Taxater.	2ter Taxater.	3ter Taxater.	Durchſchnitts-Betrag in vollen Thalern. in Zahlen.	Durchſchnitts-Betrag in vollen Thalern. in Worten.	Bemerkungen.
					Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	
										1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben außer Anſatz. 2) Reſerve-Pferde ſind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, ſondern in beſonderen Nationalen zu verzeichnen (conf. Abſchn. 27. des Reglements).

*) In den für die Bezirks-Vorſtände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberſchrift dieſer Rubrik: „Sind ausgewählt als:“

Vor-

Vorstehendes, von jetzt ab in der Provinz Schlesien in Kraft tretendes Reglement, bringen wir zur Kenntniß der Behörden und Einsassen unseres Regierungs-Bezirks.

Oppeln, den 4. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 22. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 23. Unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 8ten December 1854. (Seite 327. des Amtsbl. pro 1854.) bestimmen wir, daß bei Transporten von Landstreichern, Bettlern und Arbeitsscheuen nach dem Correctionshause zu Schweidnitz, so wie bei Transporten, welche auf Kosten des Staats-Fonds Statt finden, der Verpflegungs-Satz für die Transportaten von Zwei Silbergroschen pro Tag allgemein wieder anzuwenden ist.

Die Polizei-Behörden unseres Departements, haben nach diesen, auch innerhalb des Breslauer Regierungs-Bezirks geltenden Vorschriften, sich zu richten.

Oppeln, den 5. Januar 1857.

№ 24. Nachdem am 1sten Januur d. J. die Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau zu Berlin vereinigt worden ist, sind die das Kalenderwesen betreffenden Mittheilungen nicht mehr an die Kalender-Deputation, sondern an das Königliche statistische Bureau in Berlin zu richten.

Oppeln, den 6. Januar 1857.

№ 25. Die dem Kaufmann Schüler hierselbst unterm 22sten März 1855. ertheilte und am 31sten December 1855. erweiterte Concession zur Vermittelung von Verträgen wegen Beförderung von Auswanderern nach Amerika und Süd-Australien, ist auch für das Jahr 1857. als gültig erklärt worden.

Oppeln, den 7. Januar 1857.

Zur Besorgung von Agentur-Geschäften ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden:

Digitized by Google

1) dem Kaufmann Moritz Hamburger in Gleiwitz, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und
2) dem Kaufmann Arnold Peickert in Ziegenhals, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Oppeln, den 20. Januar 1857.

Es sind nachstehende Patente verliehen worden, als:

1) dem Verwalter Friedrich Evers zu Calbenhausen-Uerdingen, unter dem 2ten Januar 1857.,
   auf eine Vorrichtung zum Auflockern der Runkelrüben-Schnitte und anderer Pflanzen-Theile, behufs der Branntwein-Destillation, in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;
2) dem Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz, unter dem 4ten Januar 1857.,
   auf eine Verbesserung an dem ihm unter dem 31sten Mai 1855. patentirten Webestuhl, wie solche durch eine Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile zu beschränken, und
3) dem Ingenieur Vital Dälen zu Hörde, unter dem 5ten Januar 1857.,
   auf eine rotirende Dampf-Maschine, insoweit ihre Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

diese drei Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats;

dagegen ist das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7ten April 1856. ertheilte Einführungs-Patent,
auf einen Erweiterungs-Bohrer für Steine,
erloschen. Oppeln, den 20. Januar 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 26. Der, von dem neunten General-Landtage gefaßte Beschluß, betreffend die Ausfertigung und Ausreichung vierprocentiger Pfandbriefe auf incorporirte Güter, dahin lautend:

„Bei der Bepfandbriefung eines Rittergutes steht dem Besitzer die Wahl und die Bestimmung darüber zu, ob der Zinsfuß der auszufertigenden und auszugebenden Pfandbriefe, wie bisher, auf 3½ Procent, oder ob derselbe auf Vier

Vier Procent gestellt werden soll. Im letzteren Falle hat der Schuldner eine Jahres-Zahlung von 4½ Procent nebst Quittungs-Groschen — insoweit ein solcher überhaupt zu entrichten ist — zu übernehmen. Die Zins-Ersparniß von ½ Procent wird im Amortisations-Fond aufgesammelt. — Die vierprocentigen Pfandbriefe werden ebenfalls mit Zins-Coupons versehen; der Convertirungs-Stempel wird ihnen in den Worten: „Dieser Pfandbrief trägt vier Procent Zinsen und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden" aufgedruckt, und es finden auf die Capitalbriefe, die Zins-Coupons und die Amortisations-Ersparnisse alle die Bestimmungen Anwendung, welche hinsichtlich der 3½ prozentigen Pfandbriefe, der Coupons dazu, und der Amortisations-Ersparnisse der Pfandbrief-Schuldner gelten.

Diejenigen zum Zinsfuße von 3½ Procent bereits landschaftlich ausgefertigten, oder schon ingrossirten Pfandbriefe, welche noch nicht ausgereicht worden sind, können gegen Erstattung der Kosten in vierprocentige Briefe umgefertigt werden, —

hat unterm 8ten December 1856. die erbetene Landesherrliche Bestätigung erhalten, was wir hiermit zur Kenntniß der creditverbundenen Herren Stände bringen.

Ratibor, den 2. Januar 1857.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Mit der am 4ten und 5ten Februar c. in dem unterzeichneten Seminar stattfindenden Rectorats-Prüfung, soll auch in diesem Jahre die Commissions-Prüfung verbunden werden. Beiderlei Prüflinge haben die Genehmigung zur Prüfung bei dem Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Collegium nachzusuchen. № 27.

Dagegen findet die Lehrerinnen-Prüfung am 11ten und 12ten Februar statt, wozu die Genehmigung der genannten Behörde gleichfalls nothwendig ist.

Die Aufnahme-Prüfung achtzehnjähriger Schul-Präparanden trifft am 6ten und 7ten April, und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palm-Sonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungs-Saale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis Ende März folgende Schriftstücke an den Unterzeichneten eingereicht: das Taufzeugniß, den Communion-Schein, ein Gesundheits-Attest vom Königlichen Kreis-Physicus, den Wiederimpfungs-Schein, ein versiegeltes Zeugniß über ihre Vorbildung und sittliche Führung, eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während der Seminar-Zeit und den selbstgefertigten Lebenslauf.

In diesem Jahre findet die erste Wiederholungs-Prüfung statt, zu welcher alle diejenigen Adjuvanten verpflichtet sind, welche im Jahre 1855. die Abiturienten- oder Extra-Prüfung bestanden haben. Ihre schriftliche Anmeldung, unter Beischluß eines Zeugnisses von dem Revisor, wird bis zum 10ten Mai erwartet, während sie am 18ten

Digitized by Google

18ten Mai früh um 6 Uhr im Seminar persönlich sich einzufinden und ihr erstes Prüfungs-Zeugniß mit zu bringen haben. Breslau, den 5. Januar 1857.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Baucke, Director.

№ 28. Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr, beginnt am 9. Februar d. J. Oppeln, den 11. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 29. Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1857., wird den 9ten Februar d. J. beginnen.

Ratibor, den 12. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 30. Der Schwur-Gerichts-Termin bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Neisse, wird auf den 9ten Februar c., Vormittag um 8 Uhr, verlegt.

Neisse, den 12. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 31. Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt am 9ten Februar d. J. Gleiwitz, den 12. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Vocationen bestätiget:

für den bisherigen Prediger der reformirten Gemeinde zu Elbing, Julius, Theodor Faber zum zweiten ordentlichen Prediger an der Hofkirche zu Breslau, und

für den bisherigen Pfarr-Vicar Carl, Friedrich Weigelt zum Pastor der evangelischen deutschen Gemeinde zu Pleß.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii zu Breslau, haben folgende Personal-Veränderungen statt gefunden:

der Collaborator Wissowa ist als ordentlicher Lehrer und der Candidat des höheren Lehr-Amtes Kleiber als Collaborator am katholischen Gymnasium zu Leobschütz angestellt

Digitized by Google

gestellt — und der bisherige Collaborator am Gymnasium zu Oels, Dr. Liebig, so wie der bisherige Hülfslehrer daselbst, Titus Wilde, sind zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Görlitz ernannt worden.

Bei der Kreis-Ersatz-Commission des Creutzburger Kreises sind erwählt und bestätiget worden:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
der Gutsbesitzer Hoferichter auf Bischdorf;	der Gutsbesitzer v. Prittwitz-Gaffron auf Omechau;
der Arrende-Besitzer Retter in Jacobsdorf;	der Erbschulze Pietruski zu Constadt-Ellguth;
der Buchhändler Mevius zu Creutzburg, und	der Kaufmann Scholtz in Constadt, und
der Rechts-Anwalt Lange daselbst.	der Kämmerer Hennig zu Pitschen.

Als Kreis-Taratoren für den Oppelner Kreis sind vereidet worden:
die Gutsbesitzer: Weber auf Jaschkowitz, und
Reymann auf Sbitzko;
der Kgl. Ober-Amtmann und Domainen-Pächter Kühlein zu Scepanowitz;
der Erbscholtisei-Besitzer Kokott zu Alt-Poppelau, und
der Freiguts-Besitzer Ebisch zu Turawa.

Im Neustädter Kreise sind als Polizei-Districts-Commissarien angestellt worden, für den I. Bezirk, der Wirthschafts-Inspector Heller zu Radstein — und für den V. Bezirk, der Landrath a. D., Graf v. Seherr-Thoß auf Dobrau — dem seitherigen Lehrer in Januschkowitz Nicodemus Stajenda, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Rockitsch, Coseler Kreises — und dem bisherigen Lehrer in Tost, Johann Bartelt die Organisten- und Schullehrerstelle zu Groß-Patschin, Tost-Gleiwitzer Kreises, verliehen worden — der zweite Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Nicolai, Plesser Kr., ist zur ersten Stelle aufgerückt — der Feldmesser Gustav Gehlich zu Ratibor, ist als solcher vereidet — und der frühere Waisenpfleger Martin Wicher, als Executor bei dem Rent-Amte zu Rybnick angestellt worden.

Verstorben sind:
der kath. Schullehrer Schneeweiß zu Lichtenberg, Grottkauer Kreises, und
der Straf-Anstalts-Aufseher Werner zu Ratibor.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: der Intendantur-Secretair Schlick von hier nach Königsberg;

der

der Intendantur-Secretair Lichtenberg von Berlin nach Breslau;
der Magazin-Depot-Verwalter Freiherr von Roſen von Brieg nach Nakel;
der Reſerve-Magazin-Rendant Gieſe von Meve nach Brieg.

Ernannt: der Proviant-Amts-Applicant Volkmann in Breslau zum Aſſiſtenten.

Das Sach-Regiſter zum Amtsblatt der hieſigen Königlichen Regierung für 1856. hat die Preſſe verlaſſen.

Die Amtsblatt-Redaction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuſer in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 29. Januar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1. enthält:

(№ 4580.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Louisenthaler Actien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" mit dem Domicil zu Mühlheim an der Ruhr, errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. December 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 32.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April 1824. ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben werden.

Diese Bestimmung haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreisblätter, sowie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Oppeln, den 17. Januar 1857.

№ 33.

Wegen des fortdauernden gelinden Winters finden wir uns veranlaßt, den Schluß der kleinen Jagd für den hiesigen Regierungs-Bezirk, auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 18ten November 1841., für dieses Jahr auf den 4ten Februar festzusetzen, und haben die betreffenden Polizei-Behörden etwaige, nach diesem Termine begangene Contraventionen gegen diese Anordnung zu überwachen.

Oppeln, den 20. Januar 1857.

Digitized by Google

Dem Steindrucker R. Lietz zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1857. ein Patent auf einen Schwärz-Apparat für Steindrucker in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. Januar 1857.

Die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften ist ertheilt worden:

1) dem Premier-Lieutenant a. D. Emanuel von Tluck zu Rybnick, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg;
2) dem Schönfärber Julius Klug in Pleß, für dieselbe Gesellschaft;
3) dem Güter-Agenten H. Weichselmann in Nicolai, für dieselbe Gesellschaft und für die Lebens-Renten-Aussterbe- und Spaar-Cassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt;
4) dem Kaufmann S. G. Hoffmann in Grottkau, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld;
5) dem Agenten S. Leubuscher in Gleiwitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin;
6) dem Kaufmann N. Wiedron in Ober-Glogau, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, und
7) dem Maurermeister Raschdorf in Ober-Glogau, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Oppeln, den 25. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 34. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad XII., machen wir ferner bekannt, daß der aus den Ortschaften Wyrow und Gostin bestehende Schiedsmanns-Bezirk № 8. des Kreises Pleß in zwei Bezirke getheilt ist, nämlich:

№ 8a. Wyrow und
№ 8b. Gostin.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der aus den Ortschaften Mittel-, Nieder- und Ober-Lazisk bestehende Bezirk № 36. und der Bezirk № 8a. einander

einander gegenseitig vertreten, und daß dem Bezirk № 8 b. der Bezirk № 85. Kobier substituirt wird. Ratibor, den 17. Januar 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 35.

Im zweiten Semester des verflossenen Jahres sind um mehr als die Hälfte weniger Brände, als im ersten Semester, eingetreten. Auch gewannen sie geringeren Umfang und treten nur die Vergütigungen für Brandschäden,

in dem Kreise Ratibor bei fünf Bränden auf Höhe von . . . 9,337 Rthlr.;
und = = = Beuthen bei zwei Bränden = = = . . . 9,099 =

als die bedeutendsten hervor. An die Associaten dürfen daher wegen dieses minder ungünstigen Ergebnisses bei der jetzt eintretenden zweiten Ausschreibung der Beiträge für das Jahr 1856. mäßigere Ansprüche, als bei der ersten, gestellt werden. Es sind nämlich im verflossenen Jahre überhaupt 383 Brände vorgekommen. Die dafür gezahlten Brand-Bonificationen und die Kosten für Lösch- und andere Prämien, für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden, für Feststellung der Taxen von zur Versicherung zugetretenen Gebäuden, so wie die den Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und Steuer-Einnehmern der Provinz überwiesenen Bureau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen betragen nach dem gegenwärtig erfolgten Jahres-Abschlusse überhaupt die Summe von . . . . . 219,169 Rthlr.

Zu Bestreitung dieser Kosten sind bereits verwendet worden:

die Einnahme an Feuer-Societäts-Beiträgen pro I. Semester 1856. von	138,415	Rthlr.,
an Zinsen des Reserve-Fonds pro 1856. mit	9,977	=
und die im Jahre 1856. großen Theils von Brandstiftern erstatteten Brandgelder mit	1,496	=
		149,888 Rthlr.,

so daß zur vollständigen Deckung des Aufwandes des verflossenen Jahres noch . . . . . 69,281 Rthlr. aufzubringen bleiben.

Die Versicherungs-Summe, welche am 1sten Juli 1856. 32,842,270 Rthlr. betrug, ist im abgelaufenen Semester um etwa 597,730 Rthlr. gestiegen, und wird am 1sten Januar 1857. mit circa 33,440,000 Rthlr., das Beitrags-Simplum für letztere aber, ohne den fixirten Jahres-Beitrag für versicherte Fabriken ohngefähr mit 30,566 Rthlr. abschließen. Zur Deckung der Jahres-Restausgabe von 69,281 Rthlr. wird daher die Ausschreibung eines

(2¼) zwei und einviertelfachen Beitrags-Simplums

erfor-

erforderlich, nach welchem, wie hierdurch festgesetzt wird, die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse . . .	1	Sgr.	6 Pf.,
in der zweiten Klasse . .	3	=	— =
in der dritten Klasse . .	6	=	— =
in der vierten Klasse . .	9	=	— =

Kirchen aber nur die Hälfte dieser Klassensätze zu entrichten haben.

Gemäß der Vorschrift im §. 25. des Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852., wird hiermit der äußerste Termin, bis zu welchem die Einziehung der Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten und deren Abführung an das betreffende Kreis-Steuer-Amt vollständig bewirkt werden muß, auf den 31sten März 1857. mit dem Beifügen festgesetzt, daß nach Ablauf dieses Termins jeder rückständig gebliebene Beitrag von dem Restanten ohne weitere Verwarnung durch Execution beigetrieben werden wird. Diese Restanten haben die Orts-Behörden dem Kreis-Steuer-Amte mittelst eines in duplo zu übergebenden individuellen Rest-Verzeichnisses binnen drei Tagen nach Ablauf des gestellten äußersten Zahlungs-Termins nachzuweisen, widrigenfalls selbige persönlich wegen Vertretung der nicht nachgewiesenen Rest-Beträge werden in Anspruch genommen werden. Breslau, den 15. Januar 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

№ 36. Zu der diesjährigen Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau, haben wir einen Termin auf den 26sten und 27sten März dieses Jahres anberaumt.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 15ten März c. bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, und sind demselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand;
2) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
3) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörden und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der sich Meldenden und über ihre Qualification zum Schul-Amte.

Die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Wöpcke in Bunzlau, behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, wie zu den abzuhaltenden Probe-Lectionen, erfolgt am 25sten März, Mittag um 12 Uhr.

Breslau, den 16. Januar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Per

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amts zu Breslau, pro II. Semester 1856., soweit solche Dienst-Beziehungen innerhalb des Departements der Königl. Regierung zu Oppeln berühren.

a. Bei dem Königl. Berg-Amte zu Tarnowitz:

1) die Königl. Bergmeister Prinz von Schöneich-Carolath und Websky sind zu Berg-Assessoren ernannt worden;
2) der Kreis-Baumeister Sasse ist zum Königl. Baumeister für den oberschlesischen Berg-Amts-Bezirk ernannt;
3) der Königl. Berg-Inspector Meitzen von Königin-Louise-Grube in gleicher Eigenschaft nach der Königs-Grube versetzt;
4) der Cassen-Assistent Heppner zum Buchhalter, und
5) der Civil-Anwärter Hoffmann zum Schichtmeister-Gehülfen auf Königs-Grube ernannt worden.

b. Bei dem Königl. Hütten-Amte zu Königshütte:

1) der Hütten-Baumeister Plantico ist zum Königl. Bau-Inspector ernannt worden;
2) der Hüttenmeister Promnitz ist, wegen Uebertritt in Privatdienste, ausgeschieden.

c. Bei dem Königl. Hütten-Amte zu Gleiwitz:

der Hütten-Amts-Assistent Gerwing ist zum Berg-Amts-Secretair ernannt und nach Waldenburg versetzt worden.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Vocationen bestätigt:

für den bisherigen Pastor zu Samitz bei Haynau, Ludwig, Gustav Penzig zum Archidiaconus und Senior an der Haupt- und Pfarr-Kirche von St. Elisabeth zu Breslau;

für den bisherigen Archidiaconus und Senior Johann, Carl, Herrmann Schmeidler zum Probst zum heiligen Geiste und Pastor an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Bernhardin in Breslau, und

für den bisherigen Diaconus an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Elisabeth daselbst, Theodor, Julius Herbstein zum Subsenior an derselben Kirche.

Dem Kupferschmiede-Gesellen Nicolaus Janischowski zu Lublinitz, ist für seine entschlossene und mit Erfolg gekrönte Handlungsweise bei dem Löschen des am 30sten Juli

Digitized by Google

Juli v. J. daselbst stattgehabten Feuers, eine Geld-Prämie bewilligt — und der Lehrerin Bertha Witte zu Neustadt O. S., ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Töchter-Schule daselbst ertheilt worden.

Nachbenannte katholische Schul-Adjuvanten sind als Lehrer angestellt worden:
Carl Urbanczick zu Nicolai, Plesser Kreises;
Alois Hawlitzka zu Groß-Droniowitz, Lublinitzer Kreises;
Joseph Gillich zu Koschmieder, Lublinitzer Kreises;
Alois Leder zu Klein-Raden, Leobschützer Kreises, und
Heinrich Klementa zu Liptin, Leobschützer Kreises.

Verstorben ist:
der katholische Lehrer Christoph Pfeiler zu Carlsruhe, Oppelner Kreises.

Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Versetzt: der Post-Inspector Kolitz von Oppeln nach Liegnitz; der Bezirks-Post-Cassen-Controlleur von Groß aus Arnsberg, als commissarischer Post-Inspector nach Oppeln; der Post-Secretair Ruthe aus Landsberg a. d. Warthe nach Oppeln; der Ober-Post-Secretair Horn von Oppeln nach Liegnitz; der Post-Secretair Rösener von Görlitz nach Oppeln; der Post-Secretair Kauffmann von Ratibor nach Neisse; der Post-Expedient Harazim von Beuthen O. S. nach Gleiwitz; der Post-Expedient Jahn von Gleiwitz nach Beuthen O. S.; der Post-Conducteur Adaschkiewitz von Beuthen O. S. nach Leobschütz.

Oppeln, den 24. Januar 1857.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 5. Februar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 2. enthält:

(№ 4581.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domicilirten „Harpener Bergbau-Actien-Gesellschaft." Vom 16ten December 1856.

№ 3. enthält:

(№ 4582.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier.

(№ 4583.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Versmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst, im Regierungs-Bezirk Minden, nach der Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Dissen.

(№ 4584.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a. von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyersburg; b. von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c. von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; d. von Rohrberg bis Cheinitz.

(№ 4585.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, im Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 29sten December 1856.

(№ 4586.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 22sten December 1856.

Digitized by Google

erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domicil zu Duisburg. Vom 31sten December 1856.

(№ 4587.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung: „Union" gebildeten Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin. Vom 31sten December 1856.

(№ 4588.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung „Königs Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Nixdorf. Vom 12ten Januar 1857., und

(№ 4589.) Die Bekanntmachung über die unterm 29sten December 1856. erfolgte Bestätigung der Ergänzung des §. 18. und Abänderung des §. 22. des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft. Vom 14ten Januar 1857.

№ 4. enthält:

(№ 4590.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Actien-Verein," mit dem Domicil zu Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 29sten December 1856.

(№ 4591.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten December 1856., betreffend den Anschluß des Gemeinde-Bezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter, im Regierungs-Bezirk Merseburg, und

(№ 4592.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten December 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungs-Bezirks Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Regulativ

№ 37. zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856., den Betrieb der Dampf-Kessel betreffend.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 7ten Mai d. J. (Gesetzsammlung

Digitized by Google

lung Seite 295.), den Betrieb der Dampf-Kessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1.

Jeder im Betrieb befindliche Dampf-Kessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2.

Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den in der polizeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3.

Die Untersuchung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kessel-Wandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kessel-Wände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4.

Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5.

Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6.

Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kessel-Besitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffs-Kesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Ver-

 weigern

weigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies, unter Angabe der Weigerungs-Gründe, in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der Letztern wird dem Kessel-Besitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kessel-Besitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7.

Der Sachverständige übersendet die über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampf-Kessel befindet, oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Orts-Polizei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8.

Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln alle zwei Jahre statt.

Die Untersuchung von Dampfschiffs-Kesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9.

Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampf-Kessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kessel-Besitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 10.

Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampf-Kessels ergeben, daß eine oder mehrere der im § 3. bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11.

Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampf-Kessel befindet, beziehungsweise dem Landrath dazu aufgefordert wird.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Die in den §§. 2. bis 7. für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§. 13.

Der Kessel-Besitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von Drei Thalern zu entrichten.

§. 14.

Der Kessel-Besitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem Letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11. vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kessel-Besitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

§. 15.

Der Kessel-Besitzer hat für jede, auf Grund der Bestimmungen unter Nr. 4. des Allerhöchsten Erlasses vom 1sten Januar 1831, (Gesetz-Sammlung Seite 243.), des Allerhöchsten Erlasses vom 27sten September 1837. (Gesetz-Sammlung Seite 146.) und im §. 15. des Regulativs vom 6ten September 1848. (Gesetz-Sammlung Seite 321.) stattfindende erste Untersuchung eines Dämpfkessels eine Gebühr von Drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem Letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16.

Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17.

Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kessel-Besitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Orts-Polizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath, setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 14. vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kessel-Besitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Namen und Wohnort der mit der Untersuchung der Dampf-Kessel beauftragten Sachverständigen werden unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 18.) finden auf die Untersuchungen der Dampf-Kessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Berg-Behörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der in den §§. 7., 9., 11. und 17. getroffenen Vorschriften das Berg-Amt an die Stelle der Polizei-Behörde, beziehungsweise der Regierung, tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20.

Auf die Untersuchung von Dampf-Kesseln an Locomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Berlin, den 23. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Namen, der Wohnort und der Geschäfts-Bezirk der mit der Untersuchung der Dampf-Kessel vorläufig beauftragten Sachverständigen aus den nachfolgenden zwei Nachweisungen A. und B. sich ergiebt.

Oppeln, den 12. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

A.

Nachweisung

der Bau-Beamten, welchen die Untersuchung und Beaufsichtigung der Dampf-Kessel von solchen gewerblichen Anlagen, Gruben und Hüttenwerken übertragen ist, über welche die Königliche Regierung zu Oppeln die polizeiliche Aufsicht führt.

Mit Beziehung auf die Uebersicht der Geschäfte der Königlichen Bau-Beamten im Regierungs-Bezirk Oppeln vom 28sten Juli 1852., Amtsblatt pro 1852. Seite 216., ist die Untersuchung der unserer Aufsicht unterworfenen Dampf-Kessel folgenden Bau-Beamten übertragen worden:

I. dem Bau-Inspector Gottgetreu zu Oppeln, innerhalb seines Landbaubezirks;
II. dem Bau-Inspector Illing zu Neisse, desgl. = = =
III. dem Bau-Inspector Linke zu Ratibor, desgleichen;
IV. dem Kreis-Baumeister Hoffmann zu Creutzburg, desgleichen;
V. dem Kreis-Baumeister König zu Lublinitz, desgleichen;
VI. dem Kreis-Baumeister Zickler zu Cosel, desgleichen;
VII. der Landbau-Bezirk des Kreis-Baumeister Aßmann zu Gleiwitz ist, in Beziehung auf die Untersuchung der Dampf-Kessel dahin getheilt worden, daß

a. der

Digitized by Google

a. der Bau-Inspector Gabriel zu Gleiwitz in dem westlichen Theile des Aßmannschen Landbau-Bezirkes, bis zur Gleiwitz-Tarnowitzer Chaussee;
b. der Kreis-Baumeister Aßmann zu Gleiwitz in dem östlichen Theile seines Landbau-Bezirkes, südlich der Gleiwitz-Königshütte-Domb-Kattowitz-Myslowitzer Chaussee, exclusive Kattowitz;
c. der Königl. Baumeister Hannig zu Beuthen in dem nordöstlichen Theile des Baukreises Gleiwitz, welcher durch die Gleiwitz-Tarnowitzer und die vorerwähnten Gleiwitz-Myslowitzer Chausseen begrenzt wird,

die Dampf-Kessel zu untersuchen haben.

Oppeln, den 12. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

B.

Nachweisung

der Sachverständigen, denen die Untersuchung der Dampf-Kessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Berg-Behörden die polizeiliche Aufsicht führen, übertragen ist.

1) Revier Brzenskowitz:

Berg-Geschworner Zimmermann, Revier-Beamter; Wohnort Myslowitz.

Ortschaften: Kopczowitz mit Neuberun, Sezirn ꝛc., — Groß-Chelm und Klein Chelm, Imielin, Dzieckowitz, Brzezinka, Brzenskowitz, Slupna, Stadt Myslowitz, Schloß Myslowitz mit Janow.

2) Revier Chorzow:

Berg-Eleve Weiß, stellvertretender Revier-Beamter; Wohnort Kattowitz.

Ortschaften: Chorzow, Bitkow, Siemianowitz, Klein-Dombrowka, Bogutschütz, Kattowitz, Zalenze.

3) Revier Königshütte:

Berg-Geschworner Schnackenberg, Revier-Beamter; Wohnort Königshütte.

Ortschaften: Lagiewnik, Chropaczow, Chorzow, Schwientochlowitz, Königshütte, Domb, Ober- und Nieder-Heyduk, Radoschau, Kochlowitz, Klodnitz, Antonienhütte, Neudorff, Bikowina, Beuthener Schwarzwald.

4) Revier Zabrze:

Berg-Eleve Möcke, stellvertretender Revier-Verwalter, Wohnort Ruda.

Ortschaften: Zabrze, Zaborze, Biskupitz, Orzegow, Ruda, Bielschowitz, Halemba.

5) Südlich Gleiwitzer Revier:

Berg-Geschworner Sponer, Revier-Beamter; Wohnort Nicolai.

Ortschaften: Chudow, Dubensko, Ornontowitz, Bujakow, Mokrau, Mittel-Lazisk, Orzesche, Zawada, Belk, Czerwionkau.

6) Re-

6) Revier Ratibor:

Berg-Geschworner von Gellhorn, Revier-Beamter; Wohnort Ratibor.

Ortschaften: Pschow, Krzischowitz, Czernitz, Pietze, Orlowitz, Ribultau, Radoschau, Birkultau, Niewiadom, Niedobschütz, Petrzkowitz.

7) Südliches Galmei-Revier:

Berg-Referendar Wiester, stellvertretender Revier-Beamter; Wohnort Beuthen.

Ortschaften: Stadt Beuthen mit Klein-Dombrowa, Miechowitz, Bobrek, Deutsch-Piekar.

8) Nördliches Galmei-Revier:

Berg-Geschworner Kapuscinsky, Revier-Beamter; Wohnort Friedrichs-Grube bei Tarnowitz.

Ortschaften: Tarnowitz, Gurnicki, Friedrichswille, Ptakowitz, Broslawitz, Bobrownik, Radzionkau.

9) Revier Neurode:

Berg-Geschworner Klose, Revier-Beamter; Wohnort Neurode.

Kreise: Falkenberg, Grottkau, Neisse, Neustadt.

Breslau, den 8. December 1856.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt.

№ 38. Nachdem höheren Orts die Anlage einer Apotheke in Zabrze, Beuthener Kreises, gestattet worden ist, eröffnen wir hiermit die Concurrenz um die Verleihung der Concession und fordern etwaige Bewerber auf, unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der Zeugnisse, welche der Ministerial-Erlaß vom 13ten Juli 1840. (Amtsblatt pro 1840. Seite 171.) vorschreibt, ihre Befähigung darzuthun, so wie den Nachweis darüber beizubringen, daß sie die zur Etablirung einer Apotheke und zum Fortbetrieb des Geschäfts ausreichenden Mittel besitzen.

Wir setzen zur Meldung eine präclusivische Frist von sechs Wochen, von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Erlasses an gerechnet, fest.

Oppeln, den 15. Januar 1857.

№ 39 Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Verordnung vom 19ten September 1852. (Amtsblatt pro 1852. Stück 43. Seite 289.) auf 100 Pfd. beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor, auf 180 Pfd. erweitert worden ist.

Oppeln, den 26. Januar 1857.

Be-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 12. Februar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5. enthält:

(№ 4593.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 16ten December 1856.

(№ 4594.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Januar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853. an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Züllichau, des Regierungs-Bezirks Frankfurt.

(№ 4595.) Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 12ten Januar 1857.

(№ 4596.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857., betreffend die Emission vierprocentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, so wie die Umschreibung dreieinhalbprocentiger in vierprocentige Pfandbriefe.

(№ 4597.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3ten Mai 1821. wegen der Annahme von Staatsschuld-Scheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuld-Verschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. October 1855. in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1855. aufzunehmenden Staats-Anleihe; und

(№ 4598.) Das Gesetz, betreffend die Declaration der Vorschriften der §§. 75., 87. und 422. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Vom 26sten Januar 1857.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 44. In neuerer Zeit ist in mehreren Fällen Handwerkern oder Kaufleuten, welche mit vorschriftsmäßig visirten Pässen versehen nach St. Petersburg gekommen waren, um dort entweder ein Unterkommen zu suchen, oder in ein bereits im Auslande schriftlich eingegangenes Engagement einzutreten, der Aufenthalt in Rußland deshalb verwehrt worden, weil sie sich zur jüdischen Religion bekennen, fremde Juden aber in Rußland nur in ganz besonderen Fällen nach den dortigen Gesetzen geduldet werden sollen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat uns die über den Eintritt und Aufenthalt ausländischer Juden in Rußland bestehenden Vorschriften mitgetheilt, von welchen wir die beifolgende Uebersetzung sowohl zur Kenntniß der Einsassen, als auch der mit der Ertheilung der Auslands-Pässe beauftragten Behörden bringen.

Letztere haben diejenigen jüdischen Bewohner, welche Pässe zur Reise nach Rußland nachsuchen, auf die betreffenden Vorschriften aufmerksam zu machen, auch letztere bei Ertheilung von Pässen für Juden sorgfältig zu beachten.

Oppeln, den 31. Januar 1857.

Uebersetzung.

Vorschriften über den Eintritt und Aufenthalt ausländischer Juden in Rußland.

1) Nach §. 108. Theil 9. des Gesetzbuches, hat jeder nach Rußland kommende ausländische Jude das Recht, Grenzstädte, woselbst Zoll-Aemter und Börsen sich befinden, in denjenigen Provinzen sich aufzuhalten, in welchen ihnen nicht der Aufenthalt im Allgemeinen verboten ist.*) Der Aufenthalt an diesen Orten ist ihnen für den Zeitraum eines Jahres gestattet, und sie haben sich zufolge §. 139. des Handels-Gesetzbuches den für fremde Kaufleute bestehenden Gesetzen zu unterwerfen. Diese Gesetze gestatten ihnen nur die Beschäftigung mit dem Großhandel an der Börse und im Grenz-Zoll-Bezirk. Jedes andere Handels-Geschäft ist ihnen nach §. 145. des nämlichen Gesetzbuches ausdrücklich verboten.

Die Juden dieser Kategorie sind bei ihrer Ankunft in Rußland verpflichtet, außer ihren vorschriftsmäßig visirten Pässen auch noch Nachweise darüber vorzulegen, daß ihre Anwesenheit in Rußland für sie selbst oder Diejenigen, welche sie absenden, unerläßlich ist.

Als Belege dafür können dienen:

a. Facturen, welche die Versendung von Waaren über einen Grenz-Punkt oder einen Hafen des Kaiserreichs Rußland ergeben;

*) Die Russischen Juden haben die Erlaubniß, in den westlichen Gouvernements, in Curland, Neu-Rußland und im Königreich Polen zu wohnen.

b. ein

Digitized by Google

b. ein Briefwechsel mit russischen Geschäftsleuten, wenn daraus hervorgeht, daß der die Correspondenz bei sich führende Jude in Geschäfts-Verbindung mit den Ersteren steht, und

c. Bescheinigungen, welche darthun, daß der Inhaber bei seinem früheren Aufenthalte als ausländischer Kaufmann in Rußland sich der Zahlung der auf dem Gewerbs-Betriebe haftenden Abgaben unterworfen hat.

Nach den nämlichen Gesetzen haben ausländische Juden nicht das Recht, Messen und Jahrmärkte im Innern des Kaiser-Reichs zu besuchen, wenn ihnen diese Befugniß nicht durch die Kaiserlich Russische Regierung ausdrücklich ertheilt ist.

2) Ausländischen Juden ist die Reise nach Rußland zu dem Zwecke gestattet, um Prozeß-Angelegenheiten zu betreiben und Klagen vor Gericht zu führen; in diesen Fällen müssen sie jedoch außer ihren heimathlichen Pässen überzeugende Beweise vom wirklichen Vorhandensein dieser Rechts-Angelegenheiten vorlegen, namentlich auch nachweisen, bei welcher Behörde und gegen wen sie Prozesse zu führen haben und zu welchem Zweck ihre Anwesenheit in Rußland nöthig ist. Zur Führung dieser Nachweise können dienen:

a. Wechsel, Verträge, oder andere gesetzliche Urkunden, Verabredungen, welche über Leistungen zu einem bestimmten Termine mit Russischen Geschäftsleuten getroffen sind, und

b. Vorladungen, welche in gesetzlicher Form durch die Kaiserlich Russischen Gerichtshöfe erlassen sind.

3) Juden, welche nach Rußland wegen Erbschafts-Angelegenheiten kommen, sind verbunden, amtliche Vorladungen oder Aufforderungen, welche durch öffentliche Blätter ergangen sind, oder endlich diejenigen Urkunden vorzuzeigen, aus welchen sie rechtliche Ansprüche auf eine in Rußland befindliche Erbschaft herleiten.

4) Der Eingang nach Rußland ist ferner solchen Juden gestattet, welche beabsichtigen, dort als Rabbiner, Aerzte und Fabrik-Unternehmer sich niederzulassen. Dieselben müssen darüber ebenfalls Nachweise vorlegen, insbesondere die Rabbiner und Aerzte darüber, daß sie durch die Regierung berufen sind oder daß sie mit deren Genehmigung dorthin sich begeben, um ihnen verliehene Stellungen einzunehmen, — die Fabrik-Unternehmer darüber, daß ihre Geldmittel ihnen die Gründung gewerblicher Anlagen oder Fabriken für eigene Rechnung gestatten.

5) Alle vorerwähnten Nachweise müssen durch den Juden, welcher sie mit sich führt, dem Civil-Gouverneur des Bezirks des Haupt-Orts, welchen Ersterer bewohnen will, vorgelegt werden. Denn von der Bestimmung des genannten Civil-Gouverneurs sollen alle bezüglich der Juden zu ergreifende Maaßregeln abhängen.

Der Wirkliche Staats-Rath.
(gezeichnet) A. von Hedenstern.

Digitized by Google

Die landespolizeiche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften ist ertheilt worden:

1) dem Kaufmann Simon Schäfer in Myslowitz, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und
2) dem Kaufmann Anton Herrmann zu Creutzburg, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Oppeln, den 10. Februar 1857.

Nachstehende Patente sind verliehen worden:

unter dem 23sten Januar 1857. dem Bureau-Vorsteher A. Glückmann in Berlin ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachs-Fasern und dergleichen Materialien, in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre und

unter dem 27sten Januar 1857. dem Fabrikanten August Mai in M. Gladbach bei Crefeld

auf eine Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, das Aufbäumen des Gewebes auf den Zeugbaum zu regeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 10. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 45. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad VIII. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Ellguth-Woischnik, Lohna und Schloß Woischnik Nr. 9. des Lublinitzer Kreises, in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich:

Ellguth-Woischnik, welcher die Nummer 9. beibehält, und

Lohna und Schloß Woischnik, welcher die Nummer 36. erhält.

Die Bezirke Nr. 9. und 36. werden einander gegenseitig substituirt; der Bezirk Nr. 10.

Digitized by Google

Nr. 10., Städtchen Woischnik, wird durch den Bezirk Nr. 36. vertreten, und in Betreff des Bezirkes Nr. 34. (Zielona) behält es bei dessen Vertretung durch den Bezirk Nr. 9. auch fernerhin sein Bewenden.

Ratibor, den 5. Februar 1857.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1854. Stück 19.) ad VI. machen wir ferner bekannt, daß der aus den Ortschaften Lindenau, Johnsdorf und Laßwitz bestehende Schiedsmanns-Bezirk Nr. 38. des Grottkauer Kreises in zwei Bezirke getheilt ist, nämlich: № 46.

Lindenau, welcher die Nummer 38. beibehält, und Johnsdorf und Laßwitz, welcher die Nummer 56. erhält.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin anderweit regulirt, daß der Bezirk Nr. 38. und der Bezirk Nr. 37., Koschpendorf, einander gegenseitig vertreten, und daß der Bezirk Nr. 38. noch den Bezirk Nr. 56. vertritt, wogegen der Letztere keinem andern Bezirke substituirt wird. Ratibor, den 5. Februar 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch den Tod des Pastors Dihm zu Spiller, Kreis Löwenberg, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Thlr. und steht das Patronat dem Erb- und Lehnsherrn Herrn General von Natzmer zu. Breslau, den 17. Januar 1857. № 47.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Durch den Tod des Pastors Lange zu Waldenburg, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 890 Rthlr. und übt das Patronats-Recht der Herr Fürst von Pleß, in Gemeinschaft mit der Besitzerin der Standes-Herrschaft Neuhaus aus. № 48.

Breslau, den 22. Januar 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Seine Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, hat durch Erlaß vom 17ten November 1856. dem unterzeichneten Ober-Berg-Amt die Verwaltung des Berg-Regals in der gesammten Provinz Preußen übertragen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Schürf- und Muthungs-Gesuche, welche das Territoriale der Provinz Preußen betreffen, an das Königliche Berg-Amt zu Waldenburg in Schlesien zu richten sind. № 49.

Hin-

Digitized by Google

Hinsichtlich der zum Berg-Regal gehörenden Mineralien, verweisen wir auf die Bestimmungen des Allgem. L. R. Th. II. Tit. 16. §§. 69. — 71., welche in allen denjenigen Landes-Theilen Anwendung finden, in denen das durch die Allerhöchsten Publications-Patente vom 4ten August 1801. und 6ten März 1802. publicirte Ostpreußische Provinzial-Recht Geltung hat. In denjenigen Landes-Theilen aber, wo das Westpreußische Provinzial-Recht vom 19ten April 1844. (G. S. Seite 106) gilt, (conf. §. 1. und 2. dieses Gesetzes) ist der §. 82. desselben für den Umfang des Berg-Regals dergestalt maaßgebend, daß in diesen Landes-Theilen nur das Steinsalz und die Salz-Quellen zum Berg-Regale gehören.

Uebrigens hat es hinsichtlich des Bernsteins bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden, wonach derselbe nach wie vor dem Ressort der Königlichen Regierungen verbleibt. Breslau, den 31. Januar 1857.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

№ 50. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben. Oppeln, den 2. Februar 1857.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den pastor prim. Reymann in Sagan, zum Superintendenten der Diöcese Sagan zu ernennen.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Vicar Aßmann ist zum Diaconus und Rector in Löwen berufen — der frühere Caplon Joseph Myslinicc ist als Geistlicher an der Straf-Anstalt zu Ratibor angestellt — der Erzpriester Bumbke zu Schalkowitz, hat auf das Amt eines Erzpriesters im dortigen Archipresbyterate resignirt, und sind die diesfälligen Geschäfte dem Pfarrer Suchau in Czarnowanz provisorisch übertragen — der Feldmesser Carl Witschel zu Ratibor, ist als solcher vereidet — und der ehemalige Stamm-Befreite Heinrich Kumberg ist als 3ter Aufseher bei dem Königlichen Armenhause in Creutzburg angenommen worden.

Bei der Kreis-Ersatz-Commission des Pleßer Kreises sind erwählt und bestätiget worden:

als Mitglieder:	als Stell-Vertreter:
der Gutsbesitzer Jänsch auf Czwicklitz,	der Gutsbesitzer Miketta zu Jarzobkowitz,
der Beigeordnete Sowade zu Pleß.	der Bürgermeister Löwe zu Pleß.

Als unbesoldete Rathmänner für die gesetzliche Dienstdauer wurden bestätiget:
der Stadt-Verordnete Heinrich Merckel zu Patschkau, Neisser Kreises;
der Stadt-Verordneten-Vorsteher Kaufmann Heintze zu Ober-Glogau, Neustädter Kreises, und
der Königl. Rechts-Anwalt Justizrath Zaremba zu Lublinitz.

Der katholische Schul-Adjuvant Julius Täschke hat eine Lehrerstelle zu Patschkau, Neisser Kreises, erhalten, und der katholische Schul-Adjuvant Julius Krause ist als Lehrer zu Striegendorf, Grottkauer Kreises, angestellt worden.

Der bisherige Ober-Steuer-Inspector von Skopnick zu Oppeln, ist zum Steuer-Rath ernannt worden.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien, hat die Vocation für den bisherigen Rector an der Stadtschule zu Hirschberg, Johann, Friedrich, Wilhelm Lindner, zum zweiten Prediger der evangelischen Gemeinde in Bunzlau bestätigt.

Der dritte Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Neisse, Julius Fuhland, ist als Organist und Schullehrer nach Michelau, Brieger Kreises, berufen — die dadurch erledigte Stelle ist dem bisherigen vierten Lehrer Emanuel Tilgner übertragen — und dessen Stelle hat der Lehrer Sperka aus Falkenberg erhalten — dem versorgungsberechtigten Sergeanten Ullmann vom Königlichen 11ten Infanterie-Regiment, ist die Amtsdiener- und Executor-Stelle bei dem hiesigen Rent-Amte probeweise übertragen worden.

Ver-

Digitized by Google

Verstorben ist:
der Landrath v. Maubeuge zu Grottkau.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Januar 1857.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: die Auscultatoren Paul Piehatzek und Dr. phil. Albert, Friedrich, Theodor Heidenfeld zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Versetzt: der Auscultator Gustav Drescher aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Referendarius Carl Henkel Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts Breslau und der Auscultator Hans, Ulrich Graf Schaffgotsch Behufs Uebertritts zur Verwaltung.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Entlassen: der Bote und Executor Grunitzki.

II. Beim Kreis-Gericht Neisse:

Ernannt: der Bote und Executor Ernst Mählich bei der Gerichts-Commission zu Patschkau, zugleich zum Gefangenwärter, und
der Gefangen-Aufseher Carl Klinke bei der Gerichts-Commission Patschkau unter Versetzung nach Neisse zum Gefangenwärter definitiv.

III. Beim Kreis-Gericht Rosenberg:

Ernannt: der interimistische Gefangenwärter Paul Polumbek als solcher definitiv.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 19. Februar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6. enthält:

(№ 4599). Das Statut für den Deich-Verband des Danziger Werders. Vom 12ten Januar 1857.

(№ 4600.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Januar 1857., betreffend einige Modificationen des Organisations-Reglements für das Personal der Marine (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 381. ff).

(№ 4601.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze, in der Richtung auf Erfurt, und

(№ 4602.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21sten Januar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft," mit dem Domicil zu Stettin. Vom 29sten Januar 1857.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 61. Zwischen der Königlich Preussischen Regierung einerseits und den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen andererseits, ist die Vereinbarung getroffen worden, daß zur Beseitigung von Ungleichheiten, welche aus der Mecklenburgschen Unterthans-Gesetzgebung, in Bezug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen, d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851. (Ges.-Samml. S. 711.) sich ergeben, folgender Grundsatz zur Anwendung komme:

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem

Digitized by Google

chem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthans-Eigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1. und 4. des Vertrages vom 15ten Juli 1851.), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen contrahirenden Staaten geworden wären.

Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§. 1. und 5., alinea 1. a. a. O.).

Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demselben alle übrigen, bei dem Vertrage vom 15ten Juli 1851. betheiligten Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Bairischen Regierung, beigetreten sind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

№ 52. Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 30sten December v. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 16ten d. M. außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 7. Februar 1857.

Der Minister des Innern. von Westphalen. — Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 53. Wir setzen das Publikum im Verfolg der im Amtsblatt, Stück 10. Pag. 56. Nr. 51. abgedruckten Ministerial-Verfügung vom 18ten Februar v. J. und unserer Bekanntmachung vom 19ten October v. J. (Amtsblatt pro 1856. Stück 43. Pag. 313. Nr. 261.), so wie nach einer anderweiten Ministerial-Verfügung vom 7ten d. Mts. ferneweit in Kenntniß, daß für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854. emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr., nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen, über die zu deren Umtausch gestellte, mit dem Schlusse des Jahres 1856. abgelaufene Präclusiv-Frist hinaus noch bis zu Ende dieses Monats bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Casse zu Sondershausen Ersatz geleistet wird.

Oppeln, den 14. Februar 1857.

Zur

Digitized by Google

Zur Besorgung von Agentur-Geschäften haben die landespolizeiliche Genehmigung erhalten:

der Kaufmann Gustav Pücher in Leobschütz, für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Kaufmann Theobald Hensel daselbst diese Geschäfte niedergelegt hat,

und für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld:

der Königliche Domainen-Pächter Knobl zu Gottartowitz, Kreis Rybnik, die Kaufleute Rudolph Thoma in Nicolai, L. Peickert in Ziegenhals, Gerson Königsberger in Lublinitz und der Emanuel Hoppe in Cosel.

Oppeln, den 16 Februar 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Von Ostern d. J. ab, beginnt in der evangelischen polnischen Präparanden-Anstalt zu Constadt ein neuer Cursus, weshalb auf unsere betreffende Bekanntmachung vom 6ten December 1851. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln 1851. Stück 51. und zu Breslau Stück 52.) verwiesen wird.

Die Anmeldung neuer Zöglinge polnischer Zunge, welche 15 bis 16 Jahre alt, confirmirt und sonst geeignet zum Schulfache sein müssen, wird schriftlich spätestens bis zum Osterfeste, mündlich aber bis spätestens zum 16ten April d. J. bei dem Vorsteher der Anstalt, Pastor prim. Prusse zu Constadt, angenommen.

Breslau, den 26. Januar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

№ 54.

Od Wielkanocy r. b. w szkole przygotowawczéj polskiéj dla nauczycieli wyznania ewanielickiego w Wałczynie zacznie się nowy bieg nauk, dla czego odsyła się na ocwieszczenie nasze względem téj szkoły z dnia 6go Grudnia 1851do r. w Dzienniku Urzędowym Regencyi Opolskiéj Nro. 51. i Wrocławskiéj Nro. 52., zameldowanie nowych uczniow popolsku mowiących którzy, lat mając 15 do 16 i konfirmacią odbywszy, zdatni są do urzędu szkolnego przymuje się w Dyrektora téj szkoły, Księdza starszego. Wałczyńskiego *Prussa*, piśmiennie najpoźniéj aż do święta Wielkanocnego, ustnie zaś najpoźniéj aż do 1ogo Kwietnia r. b.

Wrocław, dnia 26go Stycznia 1857r.

Krolewsko-Pruskie Kolegium Szkolne Prowincyalne dla Sląska.

№ 55.

Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852. (Schlesische Zeitung 1852. Nr. 331. und 332., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853. Seite 2.), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die

Digitized by Google

die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 2. Februar 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Personal-Chronik.

Nachweisung der gewählten und bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Januar 1857.

№	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Kreis.	Namen der Ortschaften.
1	Lehrer Bulla zu Sucholona	Groß-Strehlitz	Sucholona, Dolna, Czarnozin und Olschowa.
2	Lehrer Oppler zu Gostin	Pleß	Gostin.
3	Gutsbes. Tripke auf Elschnig	Neustadt	Elschnig, Schlogwitz, Laßwitz.
4	Schullehrer Thomas Krall zu Dobersdorf	dito	Twardawa, Dobersdorf, Malkowitz und Walzen.
5	Rathmann Carl Schwingel zu Ober-Glogau	dito	Glöglichen, Weingasse, Hinterdorf und Blaschcowitz.
6	Schullehrer George Scholz zu Simsdorf	dito	Krobusch, Zabnik, Czartowitz I. Antheil und Neudorff.
7	Gemeinde-Schreiber Franz Dziadek zu Cellin	dito	Poln.-Rasselwitz, Kujau, Zelline, Zowade, Buhlau, Neuvorwerk, Syßlau, Wawrzinzowitz, Golschowitz, Czartowitz II. Antheil, Neuhof und Mußkau.
8	Schullehrer Joseph Wolff zu Dittersdorf.	dito	Dittersdorf und Kröschendorff.
9	Rentmeister Keppelkorn zu Schloß-Löwen	Falkenberg	Klein-Saarne, Stroschwitz-Falkenberg und Stroschwitz Löwener Antheil.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 26. Februar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 7. enthält:

(№ 4603.) Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6ten März 1848. über die Jüterbogk-Risaer und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge. Vom 12ten December 1856., und

(№ 4604.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Januar 1857., betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Bestimmungen unserer Bekanntmachungen vom 26sten September 1832. (Amtsblatt pro 1832. Stück 41. Seite 225.) und vom 29sten Juni 1837. (Amtsblatt pro 1837. Stück 28. Seite 174) sind durch die im Stück 1. Seite 2. bis 5. des diesjährigen Amtsblatts publicirte neue Kör-Ordnung vom 15ten December v. J. abgeändert worden, und werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. № 56.

Oppeln, den 10. Februar 1857.

Der Kaufmann Adolph Holtermann ist aus dem unter der Firma Knorr & Hol- № 57.

Digitized by Google

Holtermann zu Hamburg, als Commandite des Kaufmanns und Schiffs-Rheders Robert, Miles Sloman daselbst, bestandenen Geschäfte der Beförderung von Auswanderern ausgeschieden, und wird das Geschäft fortan von dem ꝛc. Knorr als Commandite des ꝛc. Sloman allein weiter betrieben werden. Bei Ausfertigung einer anderweiten Concession für den ꝛc. Sloman und den ꝛc. Knorr ist diese gleichzeitig in der Art modificirt worden, daß dieselben nur zur directen Beförderung der Auswanderer von Hamburg nach den Häfen Amerikas und Australiens befugt sind. Oppeln, den 19. Februar 1857.

Die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften ist ertheilt worden:

1) dem pensionirten Bürgermeister Simon Langosch hierselbst, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin, wogegen der Kaufmann Adamczyk diese Geschäfte niedergelegt hat;
2) dem Gasthaus-Besitzer Joseph Kachel in Leobschütz, für die Lebens-Renten-Aussteuer-Spaar-Cassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia;"
3) dem Kaufmann Andersch in Katscher, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld;
4) dem Privat-Actuar Gottlieb Goliberfuch in Rosenberg, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg;
5) dem Kaufmann F. W. Artl in Königshütte, Kreis Beuthen, für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck und die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg, wogegen der Kaufmann Schödon in Mittel-Lagiewnik, Kreis Beuthen, die Agentur-Geschäfte für die letztgenannte Gesellschaft niedergelegt hat;
6) dem Post-Expediteur und Gasthaus-Besitzer A. Machate zu Klein-Carlowitz, Kreis Grottkau, für die Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, u.
7) dem Referendarius a. D. Heinersdorf in Gleiwitz, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, wogegen der bisherige Agent Eduard Müller daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat. Oppeln, den 22. Februar 1857.

Die dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10ten und 14ten Juni 1856. ertheilten beiden Einführungs-Patente

auf eine Bohr- und Nuth-Maschine, und
auf eine hydraulische Oel-Presse,

sind erloschen, resp. aufgehoben.

Dagegen sind nachstehende Patente verliehen worden:

un-

Digitized by Google

unter dem 30sten Januar 1857. dem Fabrik-Besitzer und Maschinenbauer Carl Schmidt zu Breslau ein Patent

auf eine Schiebe-Vorrichtung für Cylinder-Gebläse, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern;

unter dem 6ten Februar 1857. dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin: auf eine Jaquard-Vorrichtung zur Benutzung von Muster-Papier, in Stelle der sonst gebräuchlichen Muster-Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 11ten Februar 1857. dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen, im Braunschweigschen, zwei Einführungs-Patente:

1) auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren Chlorbarytium darzustellen, und
2) desgleichen Gyps-Gebilde zu härten, und

unter demselben Datum dem Hütten-Director Kayser zu Gleiwitz: auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Steuerungen an Dampf-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

und zwar sämmtliche vorstehende Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 22. Februar 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852. (Schlesische Zeitung 1852. Nr. 331. und 332., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853. Seite 2.), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt

von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten. № 53.

Breslau, den 2. Februar 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den seitherigen Kreis-Gerichts-Rath Schück zu Neustadt O. S. zum Regierungs-Rathe zu ernennen.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Vocationen bestätiget:

für den bisherigen Vicar Baumgart, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Fürstenau, Neumarkter Kreises;

für den zweiten Prediger an der Schloßkirche zu Peterswaldau, Reichenbacher Kreises, Wilking zum ersten Prediger an derselben;

für den Rector und Mittags-Prediger in Friedland ꝛc. Heiber, zum zweiten Prediger an der obengenannten Kirche, und

für den bisherigen Pastor in Schöndorf, Bunzlauer Kreises, Naumann, zum zweiten Prediger der evangelischen Kirchen-Gemeinde in Sprottau.

Bei der Kreis-Ersatz-Commission des Grottkauer Kreises sind erwählt und bestätiget worden:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
der Landes-Aelteste Großer auf Giersdorff,	der Freiherr v. Prinz auf Ob.-Kühschmalz,
der Bürgermeister Wicke in Ottmachau,	der Rathmann Mispel in Ottmachau,
der Bürgermeister Adam in Grottkau, u	der Rathmann Kuschel in Grottkau, und
der Erbscholtisei-Besitzer Hancke in Woisselsdorf.	der Erbscholtisei-Besitzer Klien in Kgl. Neudorf.

An Stelle des auf die Pfarrei Lonczniek abgehenden Archipresbyterats-Verwesers Grzeska zu Himmelwitz, ist der Pfarrer Bertzick in Groß-Strehlitz zum Erzpriester des Groß-Strehlitzer Sprengels ernannt — der Feldmesser Weber zu Leobschütz ist als solcher vereidet — und der bisherige Schul-Amts-Candidat Freyer ist zum fünften Collegen am Gymnasium zu Schweidnitz ernannt worden.

Verstorben ist: der Kreis-Schulen-Inspector Pfarrer Poppeck zu Altendorff, Ratiborer Kreises.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 5. März 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 8. enthält:

(№ 4605.) Die Verordnung zur Ausführung der Order vom 30sten August 1820., die Abtragung der Bergwerks-Steuern in der Rhein-Provinz betreffend. Vom 21sten Januar 1857., und

(№ 4606.) Das Gesetz, betreffend die Einführung des westpreußischen Provinzial-Rechts in der Stadt Danzig und deren Gebiet. Vom 16ten Februar 1857.

№ 9. enthält:

(№ 4607.) Das Publications-Patent über den Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung vom 6ten November 1856. zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundes-Beschlüsse vom 9ten November 1837. und 19ten Juni 1845. wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung: Vom 26sten Januar 1857.

(№ 4608.) Das Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Litt. C. der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 31sten Januar 1857., und

(№ 4609.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Februar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Actien-Gesellschaft Paulinenhütte" mit dem Domicil zu Dortmund. Vom 16ten Februar 1857.

Digitized by Google

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 59. Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28sten März und 6ten Juli 1822. enthaltenen Anordnungen, in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempel-Papier, wird bestimmt, daß fortan alles Stempel-Papier, außer, wie bisher mit dem Schwarz-Stempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll.

Das noch vorräthige, in anderer Weise bezeichnete Stempel-Papier (Prozeß- und Helm-Stempel) bleibt gültig und darf, ohne weitere Unterscheidung nach der Art der stempelpflichtigen Verhandlung, verwendet werden.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Nachtrag
zu den
Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen,
vom 18ten März 1855.

Zu §. 6.

№ 60. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a. eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b. eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c. die nach dem Nachtrage vom heutigen Tage zu §. 7. der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin vom 18ten März 1855. zu 1. ad a. b. c. d. e. g., sowie zu 3. speciell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe;

d. ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause,

von

Digitized by Google

von dem Candidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a. und b. müssen von dem Candidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Academie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Candidaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Academie zu Berlin dispensirt werden (§. 5. ad c.), haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die unter vorstehend a. b. c. und d. angeführten Arbeiten anzufertigen, und der Königlichen Technischen Bau-Deputation einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ad a. und b. oben bestimmt ist.

Der obige §. 6. tritt für diejenigen Candidaten, welche seit October 1856. in die Bau-Academie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Candidaten, welche vor diesem Termine in die Bau-Academie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach §. 6. der Vorschriften vom 18ten März 1855. anzufertigen und der Königlichen Technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung einzureichen.

Zu §. 33. und §. 35.

An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 33.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Candidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Dienst-Eid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine

Digitized by Google

A.

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, so wie
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 35.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer, auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.), von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

B.

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staats-Bau-Beamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

A.

Digitized by Google

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-Ort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

B.

Nach-

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18..

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-Ort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den		Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.
				Wege-, Wasser- und Eisenbahn-Bau.	Landbau.				

Nachtrag zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin, vom 18ten März 1855.

№61.

Zu §. 7.

In dem Lehrgange für künftige Bauführer werden fortab von den Studirenden die nachfolgenden Arbeiten gefordert, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichts-Stunden (§. 34.) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Linear-, Architectur- und Ornament-Zeichnen:

ad a. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Bau-Constructions-Lehre in jedem Semester zwei Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad b. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Projections-Lehre und Perspective ein Blatt Zeichnungen aus der Projections-Lehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Studirende mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist;

ad c. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst, in jedem Semester ein Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad d. in dem Unterrichte über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, in jedem der ersten beiden Semester zwei Blatt Bau-Zeichnungen und in jedem der zwei folgenden Semester ein Project zu einem einfachen Gebäude, also zusammen vier Blatt Bau-Zeichnungen und zwei Bau-Projecte;

ad e. in dem Unterrichte über landwirthschaftliche Baukunst, in jedem Semester ein Project zu einem landwirthschaftlichen Gebäude, also zusammen zwei Projecte;

ad g. in dem Unterrichte über Ornamenten-Zeichnen, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen vier Blatt Zeichnungen, von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bau-Projecten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $1/120$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $1/60$ und hinsichtlich der Details $1/48$ der wirklichen Längen. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

Zu 3. Maschinen-Bau:

in dem Unterrichte über Maschinenbau, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen zwei

zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfs-Maschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihefolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Die sämmtlichen vorstehend angegebenen Zeichnungen und Entwürfe müssen demnächst bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung durch den Candidaten der Königlichen Technischen Bau-Deputation eingereicht werden, und treten fortab an Stelle der Arbeiten, welche nach §. 6. c. d. e. f. g. und h. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855., seither vorzulegen gewesen sind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 62. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat seit mehreren Jahren eine Regulirung der Schullehrer-Gehalte begonnen, und es ist dadurch bisher eine nicht unerhebliche Verbesserung eines großen Theiles der unzureichend dotirten Stellen herbeigeführt worden. Diese Verbesserungen erstrecken sich:

im Jahre	1853.	auf	24	Schulstellen	mit	466	Rthlr.,
= =	1854.	=	37	=	=	955	=
= =	1855.	=	23	=	=	437	= und
= =	1856.	=	11	=	=	243	=

also in den 4 Jahren 185⅚ zusammen auf 95 Lehrerstellen mit 2,101 Rthlr.

Die Verbesserungen sind theils durch Staats-Zuschüsse, theils durch Beiträge der betreffenden Dominien und Gemeinden und aus Communal-Fonds erfolgt. Bei den ländlichen Schulstellen treten hierzu noch mehrfache Bewilligungen von Acker-, Garten- und Wiesen-Grundstücken, sowie erhebliche Zuschüsse an Natural-Emolumenten (Getreide, Holz ꝛc.).

Wir

Digitized by Google

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 19. Februar 1857.

Um die Zweifel und Verschiedenheiten in dem Verfahren bei dem freiwilligen Ausscheiden eines Elementar-Lehrers aus seinem Amte zu beseitigen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Folgendes festgesetzt: № 63.

1) Ein Elementar-Lehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch demohngeachtet nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden.
2) Elementar-Lehrer, welche ein Schul-Amt in einem anderen Regierungs-Bezirk annehmen wollen, sind jederzeit spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.
3) Bei den zur Besetzung der Königlichen Regierung stehenden Stellen hat dieselbe den Termin des Amts-Austritts und Antritts nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände zu bestimmen.
4) In den Vocationen für Elementar-Lehrerstellen, deren Besetzung Privat-Collatoren zusteht, ist der etwanige Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungs-Frist nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten früheren Austritt aus der Stelle, als nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungs-Frist, kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende Verwaltung des Schul-Amts gesorgt wird.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir sowohl bei den von uns abhängigen Schulstellen demgemäß verfahren, als auch in allen übrigen streitigen Fällen hiernach entscheiden werden.

Dabei versteht es sich von selbst, daß durch diese Bestimmungen in den Verpflichtungen der in einem Königlichen Schullehrer-Seminar vorbereiteten Lehrer nichts geändert werden soll. Dieselben bleiben vielmehr nach wie vor an den bei ihrer Aufnahme in die Anstalt ausgestellten Revers gebunden, stehen drei Jahre lang zur Disposition der betreffenden Regierung, und haben während dieser Zeit nicht das Recht, nach eigener Wahl ihre Stelle mit einer andern zu vertauschen, daher auch ihre etwanige Kündigung vor Ablauf der dreijährigen Dienstpflicht ohne Wirkung ist.

Oppeln, den 20. Februar 1857.

Digitized by Google

№ 64.

Ueber-
von dem Schullehrer-Pensions-

| Jahr. | Einnahme | | |

ſicht
Fonds pro 1856.

Ausgabe											Bestand am Jahresschlusse	
Reste aus dem Vorjahre.			laufende						Zum Ankauf von Capitalien und diverse	Total-Summe.	in Staats-Papieren.	baar.
			pensionirte Schullehrer		Pensions-Anwärter							
			waren vorhanden	empfingen an reglementsmäßiger Pension.	waren noch tirt	empfingen aus den erhöhten Beiträgen an Unterstützungen						
Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr. sgr. pf.		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr.	Rtlr. sgr. pf.
52	10	—	45	1686 — —	15	177	15	—	— — —	1915 25 —	4375	53 10 —

Spaar-Cassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Elberfeld. Oppeln, den 3. März 1857.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 26sten Februar 1856. ertheilte Patent:

auf eine Bohr-Maschine für Papiere zu Jaquard-Maschinen,

ist erloschen. Oppeln, den 3. März 1857.

Geschenk.

Der Güter-Director Klausa zu Tarnowitz hat mit landesherrlicher Genehmigung der dasigen Stadt-Gemeinde zur Errichtung einer, den Namen „Klausaschen Rettungshaus“ führenden Rettungs- und Zufluchtsstätte für arme obdachlose Einwohner ein

ein Haus, im Werthe von 3500 Rthlr., und zur Unterhaltung des baulichen Zustandes dieses Hauses ein Capital von 200 Rthlr. geschenkt.

Opp:ln, den 16. Februar 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 65. Durch das Ableben des Pastors secundarius Bock in Glogau, ist das dortige Secundariat an der Kirche „zum Schifflein Christi" erlediget worden; es gewährt dasselbe ein Einkommen von circa 950 Thlr., und übt das Patronats-Recht das Kirchen-Collegium in Glogau aus.

Breslau, den 11. Februar 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Prediger bei der reformirten Gemeinde in Breslau, ꝛc. Tusche als Garnison-Prediger zu Schweidnitz, und

für die Diaconen: Pietsch zum dritten, Goßa zum vierten und Neugebauer zum fünften Diaconus an der Haupt- und Pfarr-Kirche von St. Elisabeth zu Breslau.

Der Gutspächter Bogenhardt zu Creutzdorff, Plesser Kreises, ist als Polizei-Districts-Commissarius in Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers v. Lippa auf Ober-Goldmannsdorf erwählt und bestätiget — dem seitherigen Lehrer in Roschowitz, Coseler Kreises, Joseph Brzezina ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Ober-Jastrzemb, Rybniker Kreises, verliehen — und der seitherige Kammer-Gerichts-Referendarius v. Hirschfeld ist zum Regierungs-Referendarius hierselbst ernannt worden.

Der bisherige interimistische Flöß-Verwalter Emil Muschner zu Stobrau, ist in diesem Amte nunmehr bestätiget und definitiv angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 12. März 1857.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 66. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften, kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 21. Februar 1857.

Militair-Oeconomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 67. Den Königlichen Landraths-Aemtern und den sämmtlichen Communal-Behörden unseres Departements wird das Schema, nach welchem gegenwärtig von den Truppen die Bescheinigungen über gewährtes Natural-Quartier den Communen, behufs Liquidirung des dafür zustehenden Servises, ausgestellt werden, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Oppeln, den 26. Februar 1857.

Digitized by Google

Schema.

Nachweisung

der im ..... 18 .. von der Commune .....
einquartierten Militair-Personen und Pferde.

Es sind einquartiert			Angabe der Offizier-Pferde, wofür wirklich Stallungen gewährt worden.	Tag des		Dauer der Anwesenheit. Tage.	Bemerkungen (über den Zweck der Anwesenheit).
Vom Truppentheil.	Anzahl.	Charge und Name.		Eintreffens.	Abganges.		

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung und daß für das Quartier, Seitens des Militairs, keine Vergütung gezahlt worden ist, attestirt.

№ 68. In den Artikeln 9. und 13. des Vertrages zwischen dem Zoll-Vereine und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 26sten Januar 1856. (Ges.-Slg. für 1856. S. 661. ff.), ist verabredet worden:

1) daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbe-Betriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen;

2) daß

Digitized by Google

2) daß die Angehörigen des einen der Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind.

Nach den zur Ausführung dieser Vertrags-Bestimmungen getroffenen Vereinbarungen sollen dieselben mit dem 1sten Januar d. J. in Wirksamkeit treten.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Legitimationen, mittelst welcher diesseitige Staats-Angehörige die Berechtigung zu Waaren-Aufkäufen, zu Waaren-Bestellungen und zum Besuche von Messen und Märkten in Bremen nachzuweisen haben, bei den diesseitigen Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden nachzusuchen sind, und daß in Beziehung auf etwaige Rechte von Zünften, fremde Gewerbtreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, durch den Artikel 13. des Vertrages vom 26sten Januar 1856. eine Aenderung nicht begründet worden ist.

Oppeln, den 25. Februar 1857.

Dem Buchhändler Bauer in Leobschütz ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ertheilt worden. № 69.

Oppeln, den 24. Februar 1857.

Der Kaufmann David Berkowitz in Grottkau ist als Agent für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätiget worden.

Oppeln, den 10. März 1857.

Nachstehende Patente sind verliehen worden:

unter dem 28sten Februar 1857. dem Fabrik-Geschäftsführer W. Beckmann in Berlin,

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

unter dem 1sten März 1857. dem Maschinenbauer Otto Stephan zu Steinau, in Schlesien,

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Ofenkacheln, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung einzelner Theile zu beschränken,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats. Oppeln, den 10. März 1857.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 70. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad I., machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 5. des Beuthener Kreises in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich:

Chudow und Klein-Paniow, welcher die № 5. beibehält und Bielschowitz, Kuntzendorf und Paulsdorf, welcher die № 5a. erhält.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin anderweitig regulirt, daß der Bezirk № 5. und der Bezirk № 1., wie bisher, einander gegenseitig substituiren und daß der Bezirk № 5. außerdem noch den Bezirk № 5a. vertritt, wogegen der letztere keinem anderen Bezirke substituirt wird. Ratibor, den 5. März 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 71. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25sten, 26sten und 27sten Mai stattfinden wird. Königsberg, den 12. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 72. Um das Spaar-Cassen-Wesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfs-Casse grundgesetzlich die Hälfte ihres jährlichen Zins-Gewinnes zu Prämien für beharrliche Spaarer, welche

1) dem Stande der kleinen (ohne Gesellen arbeitenden) Handwerksmeister, oder der nicht selbstständigen Handwerks-Arbeiter, der Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter, der Tagelöhner oder der Dienstboten angehören, — welche ferner
2) ihr Spaar-Cassen-Conto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Capital oder Zinsen verringert haben und welche endlich
3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß hat im Laufe des vorigen Jahres bereits die zweite Vertheilung von Prämien und zwar aus dem Zins-Gewinne des Verwaltungs-Jahres $18^{54}/_{55}$. stattgefunden; es sind 1384 Spaarer, darunter 308 Handwerker, 59 Fabrik- und Bergwerk-Arbeiter, 104 Tagelöhner, 891 Dienstboten und 22 andere Interessenten, welche bei 46 verschiedenen Spaar-Cassen mit einem Einlage-Capital von überhaupt 115,860 Rthlr. concurrirten, mit je Sieben Procent dieses ihres Einlage-Capitals prämiirt; der hiezu erforderliche Betrag von 8,110 Rthlr. 6 Sgr. ist den betreffenden Spaar-Cassen-Verwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessen-

Digitized by Google

senten ein Betrag von Sieben Procent seiner Einlage auf seinem Conto gutgeschrieben worden.

Indem wir diese erfolgte Prämien-Vertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen, und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Spaaren anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur dritten, nämlich zu der Vertheilung des Zins-Gewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre $18^{35}/_{56}$., geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Spaar-Cassen-Interessenten, welche nach Maaßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 22sten October 1854., §. 3. 4., einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiermit auf, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 11ten April d. J. bei derjenigen Spaar-Casse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Spaar-Casse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 25. Februar 1857.

Direction der Provinzial-Hilfs-Casse für Schlesien.

Lections-Plan

№ 73.

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1857.

An hiesiger Königl. Academie werden die Vorlesungen für das nächste Sommer-Semester am 20sten April c. beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Wirthschafts-Polizei, insbesondere Landescultur-Gesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) landwirthschaftliche Statistik; 5) Practische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Guts-Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst mit Demonstrationen und Uebungen, Garten-Inspector Jühlke. 10) Forstwirthschaftliche Productions-Lehre und forstwissenschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 11) Bodenkunde; 12) organische Experimental-Chemie; 13) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 14) Physik, Professor Dr. Trommer. 15) Pflanzen-Systematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 16) Pflanzen-Geographie; 17) botanische Excursionen Dr. Jessen. 18) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 19) Pferde-Kenntniß und Hufbeschlag; 20) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 21) Landwirthschafts-Recht, Professor Dr. Häberlin. 22) Feldmessen und Nivelliren, Profes-

Digitized by Google

fessor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Bau-Constructions-Lehre; 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, academischer Baumeister Müller.

Eldena, im Februar 1857.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

№ 74. Die Schlesische Provinzial-Hilfs-Casse nimmt nach §§. 4. 5. ihres Statuts vom 24sten Mai 1853. baare Gelder der Spaar-Cassen, der Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Cassen zur Verzinsung mit Vier Procent aufs Jahr an, und zahlt solche Gelder nach einer auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurück. Anerbietungen sind an die unterzeichnete Direction zu richten.

Breslau, am 4. März 1857.

Direction der Provinzial-Hilfs-Casse für Schlesien.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1857.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Tillowitz, Baumgarten, Weiderwitz, Michelsdorff, Seifersdorff, Ellguth-Tillowitz, Schiedlow und Schedliska	Falkenberg	Schullehrer Globisch zu Tillowitz.
2	Polnisch-Neukirch, Müllowitz mit Gniwow und Warmenthal und Klein-Ellguth	Cosel	Oeconom Franz Dastisch zu Poln. Neukirch.
3	Stadt Pleß I. Bezirk	Pleß	Kaufmann Wolff Kohn zu Pleß.
4	Stadt Pleß II. Bezirk, incl. Sandau (städtisch) und Jankowitz	Pleß	Schneidermeister Johann Frech zu Pleß.
5	Schloß Groß-Strehlitz	Groß-Strehlitz	Schullehrer Bulla zu Sucholohna.
6	Ober-Jastrzemb, Nieder-Jastrzemb und Sophienthal	Rybnik	Schullehrer Brzesina zu Ober-Jastrzemb.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 19. März 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 10. enthält:

(№ 4610.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg nach Guttstadt im Ermelande.

(№ 4611.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wirsitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rtlr. Vom 26sten Januar 1857.

(№ 4612.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857., betreffend das der Stadt Teltow verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

(№ 4613.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt Simmern, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(№ 4614.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt Sinzig, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(№ 4615.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt Remagen, Regierungs-Bezirk Koblenz.

(№ 4616.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Februar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Arenbergsche Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domicil zu Essen. Vom 19ten Februar 1857.; und

(№ 4617.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des

Digitized by Google

Statuts einer unter der Benennung: „Medio Rhein" in Duisburg gebildeten Bergbau-Actien-Gesellschaft. Vom 27sten Februar 1857.

№ 11. enthält:

(№ 4618.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Januar 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf.

(№ 4619.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Februar 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landes-Grenze in der Richtung auf Eßmannsdorf.

(№ 4620.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt Ahrweiler, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(№ 4621.) Die Bekanntmachung über die am 26sten Januar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 17ten Februar 1857.

(№ 4622.) Das Gesetz über das unerlaubte Creditgeben an Minderjährige. Vom 2ten März 1857.

(№ 4623.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom $\frac{\text{18ten Februar}}{\text{14ten Januar}}$ 1832. (Gesetz-Sammlung S. 105.). Vom 4ten März 1857.

(№ 4624.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom 5/21sten Juli 1834. (Gesetz-Sammlung S. 124.). Vom 4ten März 1857.

(№ 4625.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 34. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{12ten August}}{\text{23sten September}}$ 1840. (Gesetz-Samml. S 239.). Vom 4ten März 1857., und

(№ 4626.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 32. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom 23/29sten März 1852. (Gesetz-Sammlung S. 125.). Vom 4ten März 1857.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 75. Die Bestimmung im §. 47. des auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852. erlassenen Reglements vom 27sten Mai 1856., wonach

> das Gepäck der Postreisenden mit einer Signatur versehen sein muß, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält,

wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Bezeichnung mit dem Namen des Reisenden und dem Reiseziel bei solchen Gepäckstücken, deren Werth nicht declarirt ist, nicht ferner verlangt werden soll.

Das Passagier-Gepäck, für welches ein bestimmter Werth declarirt wird, muß den für andere, mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte „Passagier-Gut," den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist und den declarirten Werth enthalten.

Berlin, den 8. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 76. Bei der obwaltenden Nothwendigkeit, die Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken zu bewerkstelligen, werden die dazu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden, mit Bezug auf das schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. und die diesfälligen Amtsblatt-Verordnungen, angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßenbäume, sobald es die Witterung gestattet, unverzüglich vorzugehen.

Die landräthlichen Behörden haben die Orts-Vorsteher hierbei genau und streng zu controlliren und nach Umständen executivische Maßregeln mit aller Strenge anzuwenden, sofern die verpflichteten Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verbindlichkeiten nicht gehörig genügen sollten.

Oppeln, den 3. März 1857.

№ 77. Es ist vielfach der Wunsch laut geworden, daß die seither bestandenen Werthsätze des bei der Hornvieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirkes versicherten Rindviehes zeitgemäß erhöht werden möchten. In Folge unserer dadurch hervorgerufenen, an die landräthlichen Behörden gerichteten Circular-Verfügung, haben die kreis-

 stän-

Digitized by Google

ständischen Versammlungen, mit Ausnahme derer in den Kreisen Creutzburg, Lublinitz und Ratibor, vom nächsten Kataster-Jahre ab, eine Erhöhung jener Werthsätze beschlossen. Mit Bezug auf §. 17. unserer, in der exttraordinairen Beilage zum Amtsblatt Stück IX. pro 1842. veröffentlichten Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841., bringen wir daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Kataster-Jahre $18^{57}/_{58}$. ab, für jede Versicherungs-Anmeldung, nach Maaßgabe der besonderen Vieh-Gattung, folgende höchste und niedrigste Werthsätze maaßgebend sind:

№	Benennung der Kreise.	pro Stück.	a. für Stiere und Ochsen.		b. für Kühe.		c. für Jungvieh über ein Jahr alt.	
			Höchster Werthsatz. Thlr.	Niedrigster Werthsatz. Thlr.	Höchster Werthsatz. Thlr.	Niedrigster Werthsatz. Thlr.	Höchster Werthsatz. Thlr.	Niedrigster Werthsatz. Thlr.
1	Beuthen	—	150	30	100	15	50	10
2	Cosel.....	—	80	15	80	15	40	8
3	Creutzburg.....	—	50	10	50	8	40	4
4	Falkenberg.....	—	70	15	50	12	25	10
5	Grottkau.....	—	100	10	40	6	20	3
6	Leobschütz	—	100	20	60	15	40	10
7	Lublinitz	—	50	10	30	8	20	4
8	Neisse	—	60	10	50	8	40	6
9	Neustadt	—	50	10	40	8	15	4
10	Oppeln	—	80	10	60	10	50	6
11	Pleß	—	180	20	80	15	40	12
12	Ratibor.....	—	40	15	35	8	15	4
13	Rosenberg	—	60	10	40	8	30	6
14	Rybnik	—	60	15	50	10	40	5
15	Groß-Strehlitz ...	—	100	12	60	8	40	4
16	Tost-Gleiwitz	—	75	15	50	14	30	6

Oppeln, den 4. März 1857.

Da den 25sten d. M. Mariä Verkündigung trifft, so wird der Viehmarkt zu Sohrau O. S. den 24sten d. M., der Krammarkt aber den 26sten d. M. abgehalten werden. Oppeln, den 13. März 1857.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 78. Mit Rücksicht auf die Abänderungen und Erläuterungen der Anlage I. zum Vertrage vom 19ten Februar 1853., welche seit der Aufstellung des Waaren-Verzeichnisses für den Zwischen-Verkehr mit Oesterreich vereinbart worden sind, so wie mit Rücksicht auf die vom 1sten Januar d. J. ab eingetretenen Aenderungen des Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif, die größtentheils auch auf den unmittelbaren Verkehr mit Oesterreich Anwendung finden, ist bei der letzten General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten ein anderweites „Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1sten Januar 1857. an im Zoll-Verein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifs-Bestimmungen" aufgestellt worden, welches nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungs-Stellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin, zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar, bezogen werden kann, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 28. Februar 1857.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 79. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Oberschlesischen und Breslau-Posener Eisenbahn Eichen-Rinde hinfort zur ermäßigten Klasse A. tarifirt werden wird. Breslau, den 7. März 1857.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 80 Höherer Bestimmung zufolge, sollen bei allen Kohlen-Transporten auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen sowohl im innern, als im gemeinschaftlichen Verkehr mit den Nachbar-Bahnen die bestehenden Tarife nicht mehr auf das seit dem 1sten Januar v. J. außer Gebrauch gesetzte Schlichtmaaß, sondern auf die Normal-Tonne à 7½ Cubikfuß Inhalt dergestalt Anwendung finden, daß für die Normal-Tonne dieselben Frachtsätze erhoben werden, welche bisher pro Tonne Schlichtmaaß berechnet worden sind.

Diese Bestimmung wird mit dem 25sten April d. J. in Kraft treten.

Breslau, den 10. März 1857.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 81. Mit höherer Genehmigung ist der Tarif für Vieh-Transporte auf der Oberschlesischen und Breslau-Posener Eisenbahn vom 2ten September 1856., Seite 7. und 8. sub Nr. 2. und 3. insofern geändert, als fortan:

1) bei

Digitized by Google

1) bei der Beförderung nach Achs-Ladungen, und
   a. bei Gestellung eines offenen Wagens mit hoher Barriere, für die Achse und Meile 10 Sgr.;
   b. bei Gestellung eines gedeckten Stallwagens, pro Achse und Meile 15 Sgr., erhoben werden, und als
2) die nach Seite 8. sub 3. auf eine Achs-Ladung zu rechnende Stückzahl Vieh insofern modificirt wird, daß hinfort
   statt 3 Stück gemästeter Ochsen deren 2,
   = 4 = magerer Ochsen, Kühe, Rinder oder Esel, deren 3,
   = 16 = fetter Schweine, deren 12,
   = 40 = Schaafe oder Ziegen, deren 30,
   = 80 = Lämmer, deren 60

eine Achs-Ladung bilden; Gänse und Puter aber von der Beförderung nach Achs-Ladungen bis auf Weiteres ausgeschlossen bleiben, und wie anderes kleines lebendes Vieh nur in Käfigen zum Eilfrachtsatze befördert werden.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Eingangs gedachten Tarifs. Breslau, den 10. März 1857.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 82.

Verzeichniß
der
auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1857., vom 20sten April an, zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeldlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Facultät.

*Religionslehre des Alten Testaments, Hr. Prof. Lic. Stern. Erklärung der kleinern Propheten, Derselbe. *Biblische Hermeneutik, Prof. Dr. Friedlieb. *Exegetische Uebungen im Königlichen theologischen Seminar, Derselbe. Erklärung der Briefe des heiligen Petrus und der Pastoralbriefe des heiligen Paulus, Derselbe. Der Kirchengeschichte erster Theil, Hr. Prof. Dr. Reinkens. *Repetitorium und Disputatorium über die Hauptabschnitte der Kirchengeschichte, Derselbe. *Patrologie der apostolischen Väter, Derselbe. *Erklärung des Mosaischen Sechstagewerkes mit Beachtung und im Einklange mit den Resultaten der Naturwissenschaften, Hr. Prof. Dr. Balzer. Der Dogmatik zweiter und dritter Theil bis zur Gnadenlehre, Derselbe. *Erklärung der Augustinischen Stadt Gottes, mit Auswahl der Bücher, im Königl. theologischen Seminar, Derselbe. Generelle Moraltheologie oder Einleitung

in

in die katholische Moraltheologie, Prof. Dr. Bittner. *Repetitorium über die gesammte katholische Moraltheologie. Derselbe. Praktische Theologie, Prof. Dr. Pohl. *Homiletik, Derselbe. *Repetitorium über die gesammte praktische Theologie, Derselbe.

Die Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar werden geleitet von den Herren Professoren: Dr. Baltzer, Dr. Friedlieb. Die alttestamentliche und kirchengeschichtliche Abtheilung desselben haben nach dem Ableben der Professoren Dr. Movers und Dr. Ritter neue Directoren noch nicht erhalten.

B. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Hr. Prof. Dr. Räbiger. Erklärung der Genesis, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. *Erklärung des Propheten Amos, Hr. Prof. Dr. Räbiger. Erklärung des Buchs Hiob, Hr. Prof. Lic. Schultz. *Die messianischen Weissagungen des Alten Testaments, Hr. Prof. Lic. Schultz. Einleitung in das Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Semisch. *Exegetische Uebungen über das Neue Testament, Hr. Lic. Dr. Hahn. Erklärung der Briefe Pauli an die Römer und Galater, Hr. Prof. Dr. Gaupp. Erklärung der Briefe Pauli an die Corinther, Hr. Lic. Dr. Hahn. Erklärung des Briefes an die Hebräer, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. Biblische Theologie des Neuen Testaments, Hr. Prof. Lic. Meuß. Kirchengeschichte, erste Hälfte, Hr. Prof. Dr. Semisch. *Patristische Theologie, mit besonderer Bezugnahme auf die apostolischen Väter, Hr. Prof. Dr. Böhmer. *Augustins Confessionen erklärt Hr. Prof. Dr. Semisch. Symbolik, Hr. Lic. Dr. Hahn. Christliche Dogmatik, Hr. Prof. Lic. Meuß. Moraltheologie, als System des christlichen Lebens dargestellt, Hr. Prof. Dr. Böhmer. Der praktischen Theologie erster und dritter Theil (Liturgik und Ecclesiastik, oder die Lehre vom Kirchen-Regimente), Hr. Prof. Dr. Gaupp.

---

*Theologisches Seminar: Exegetisch-kritische Uebungen über das Alte Testament, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf; dieselben über das Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Böhmer; Kirchenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Hahn; Dogmenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Semisch.

*Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp; Homiletische und katechetische Uebungen, Hr. Prof. Lic. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Dr. Schirmer. Rechtsphilosophie oder Naturrecht, Hr. Dr. Eberty. *Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler. Dieselben, Hr. Prof. Dr. Mommsen.

pan-

Digitized by Google

Pandecten, mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erb-Rechts, Hr. Prof. Dr. Huschke. Erbrecht, Derselbe. *Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe. *Römisches Personen- und Familienrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler. *Praktische Uebungen aus dem Gebiete des Civilrechts, Hr. Prof. Dr. Mommsen und Hr. Dr. Schirmer. Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, Hr. Prof. Dr. Gaupp. Gemeines und Preußisches Lehnrecht, mit Rücksicht auf neue Gesetzgebungen, Derselbe. Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen, Derselbe. *Universal-Geschichte des Strafrechts, Hr. Dr. Eberty. Gemeines und Preußisches Strafrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg. *Ueber die verschiedenen Strafrechts-Theorien, Derselbe. Gemeiner und Preußischer bürgerlicher Prozeß, Derselbe. *Erläuterung der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850., Hr. Prof. Dr. Gaupp. Preußisches Landrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler. Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

Heilkunde.

*Anthropologie, Hr. Prof. Barkow. Osteologie und Syndesmologie, Hr. Dr. Grosser. Angiologie, Derselbe. Comparative Anatomie, Hr. Prof. Barkow. *Zootomisch-practische Uebungen, Derselbe. *Die mikroscopische Textur und Structur des menschlichen Körpers, Hr. Prof. Reichert. *Mikroscopische Uebungen, Hr. Dr. Aubert. *Anatomie und Physiologie des Gehirns und Rückenmarks, Hr. Professor Reichert. Allgemeine und der erste Theil der speciellen Physiologie des Menschen, Derselbe. *Physiologie des Nerven-Systems (mit Ausschluß der Sinnesorgane), Hr. Dr. Aubert. Physiologische und mikroscopische Untersuchungen nebst physiologisch-chemischen Uebungen, Hr. Prof. Reichert. Physiologischer Experimental-Cursus, Hr. Dr. Aubert. *Anatomisch-pathologische Morphologie, Hr. Prof. Barkow. Pathologische Anatomie mit Ausschluß der Morphologie, Hr. Dr. Rühle. Pathologie, Hr. Dr. Reymann. Diagnostik innerer Krankheiten mit practischen Demonstrationen, Hr. Dr. Cohn. Auscultation und Percussion, Hr. Dr. Rühle. *Ueber thierische Arzneimittel, Hr. Dr. Seidel. Ueber die neuern Arzneimittel, Derselbe. Ueber Deutsche Heilquellen, Derselbe. Specielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Frerichs. *Auserlesene Capitel der speciellen Pathologie, Derselbe. *Syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann. *Hautkrankheiten, Hr. Dr. Paul. *Therapeutische Uebungen, Hr. Dr. Cohn. *Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann. Instrumenten- und Bandagenlehre, Hr. Dr. Klose. Generelle Chirurgie und I. Theil der speciellen, verbunden mit chirurgischen Demonstrationen, Hr. Prof. Benedict. Chirurgie mit Operationsübungen (II. Th.), Hr. Prof. Middeldorpf. *Ueber Verrenkungen, Derselbe. *Ueber Eingeweidebrüche, Hr. Dr. Klose. *Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Hr. Prof. Benedict. Augenheilkunde, Derselbe. Augenheilkunde (I. Theil.), Hr. Prof. Middeldorpf. Geburtshilfe, Hr. Dr. Burchard. *Geburtshilfliche Operationsübungen, Hr. Prof. Betschler. *Geburtshilfliche Erforschungs-

Lehre,

Digitized by Google

Lehre, Hr. Dr. Burchard. Frauenkrankheiten, Hr. Prof. Betschler. *Kinderkrankheiten mit Impfübungen, Hr. Dr. Burchard. *Dieselben mit Impfübungen, Hr. Dr. Paul. Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose. Dieselbe, Hr. Dr. Paul. Practische Uebungen zur gerichtlichen Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann. Geschichte der Medicin seit Haller, Derselbe. Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Frerichs. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Middeldorpf. Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe, Frauen- und Kinder-Krankheiten, Hr. Prof. Betschler.

Medicinische Botanik mit pharmakologischen und botanischen Demonstrationen unter Leitung der Schrift: „die botanischen Museen, insbesondere das an der Universität Breslau" Hr. Prof. Göppert.

Philosophische Wissenschaften.

*Einleitung in die Philosophie, Hr. Dr. Oginski. Logik, Hr. Prof. Dr. Elvenich. Psychologie, Hr. Prof. Dr. Kahlert. Religions-Philosophie, Hr. Prof. Dr. Braniß. Philosophie der Sprache, mit Berücksichtigung von Heises System der Sprachwissenschaft, Hr. Dr. Oginski. Geschichte der Philosophie des Mittel-Alters, Derselbe. *Lockes und Leibnitzens Philosophie, Hr. Prof. Dr. Elvenich. Entwickelung der Fichteschen Philosophie, Hr. Dr. Gröger. *Ueber die Philosophie Schopenhauers in ihrer Bedeutung für die Natur-Wissenschaft, Herr Dr. Körber. *Philosophisches Disputatorium, Hr. Prof. Dr. Elvenich. *Dialectische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Braniß.

Mathematische Wissenschaften.

Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Hr. Prof. Dr. Galle. *Sphärische Geometrie, Derselbe. Die Lehre von den Kegel-Schnitten, auf synthetischem Wege behandelt, Hr. Dr. Schröter. *Ueber partielle Differential-Gleichungen, Derselbe. Auserwählte Capitel der Integral-Rechnung, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal. Mechanik in elementarer Darstellung, mit besonderer Rücksicht auf Maschinen-Lehre, Derselbe. *Mathematische Uebungen, Derselbe.

Naturwissenschaften.

System der Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Experimental-Physik, Hr. Dr. Marbach. *Ueber galvanische Ströme, Derselbe. *Physikalische Uebungen, privatissime und gratis, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. *Physikalisches Repetitorium, Derselbe. *Stöchiometrie, Hr. Prof. Dr. Löwig. Organische Experimental-Chemie, nach seinem Grundrisse der organischen Chemie, Derselbe. Pharmaceutische Chemie, nach seinem Handbuche (Breslau 1857.), Hr. Prof. Dr. Duflos. *Elemente der analytischen Chemie, nach dem dritten Abschnitt seines Handbuchs der pharmaceutschen

Digitized by Google

Chemie, Derselbe. Arbeiten im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig. Ueber Maßanalyse. Hr. Dr. Landolt. *Ueber Gasanalyse, (privatissime und gratis) Derselbe. Die Lehre von der Erkennung und Erforschung der chemischen Gifte, Hr. Prof. Dr. Duflos. *Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Derselbe. *Zoologische Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Grube. *Zoologie, Derselbe. Mineralogie, Hr. Prof Dr. Römer. Paläontologie, Derselbe. *Geognoste des nördlichen Deutschlands, Derselbe. *Geognostische Excursionen, Derselbe. Allgemeine Botanik, Hr. Prof. Dr. Göppert. Specielle oder systematische Botanik mit Auseinandersetzung der natürlichen Familien, nach der Schrift des Vortragenden: „Die officinellen und technisch wichtigen Pflanzen unserer Gärten, insbesondere des botanischen Gartens in Breslau," Derselbe. Medicinische Botanik oder die Lehre der officinellen Pflanzen nach natürlichen Familien, mit pharmakologischen und botanischen Demonstrationen, nach der Schrift: „Die botanischen Museen, insbesondere das an der Universität Breslau," Derselbe. *Ueber mikroscopische Pflanzen und Thiere, mit mikroscopischen Demonstrationen, Hr. Dr. Cohn. Mikroscopische Uebungen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie und Entwickelungs Geschichte der Pflanzen, privatissime, Derselbe. *Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Hr. Prof. Dr. Göppert. Botanisches Repetitorium, Hr. Dr. Körber.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik und Polizei-Wissenschaft, Hr. Prof. Dr. Tellkampf. National-Oekonomie, Derselbe. *Von der Rechtspflege, besonders von den neueren Gesetzbüchern, von den Geschwornen-Gerichten, den Besserungs-Gefängnissen u. s. w., Derselbe.

Geschichte und deren Hilfs-Wissenschaften.

Geschichte der alten Welt bis auf den Tod Alexanders des Großen, Hr. Prof. Dr. Röpell. Deutsche Geschichte, Hr. Prof Dr. Junkmann. Deutsche Geschichte im Mittelalter, Hr. Dr. Grünhagen. *Geschichte der Colonien und Missionen seit dem XVI. Jahrhundert, Hr. Prof Dr. Junkmann. *Geographie des alten Griechenlands, Hr. Dr. Cauer. *Historische Geographie des preußischen Staates, Hr. Dr. Grünhagen. *Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Röpell. *Disputatorium über Geschichte des Mittelalters, privatissime und gratis, Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen des alten Testaments, Hr. Dr. Magnus. Hebräische Grammatik, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen, Hr. Lector Dr. Neumann. *Auserlesene Abschnitte aus den historischen

rischen Büchern des alten Testaments, Derselbe. *Grammatik der chaldäischen Sprache, nebst Worterklärung der chaldäischen Stücke in den Büchern Esra und Daniel, Hr. Dr. Magnus. *Erklärung der syrischen Chronik des Bar-Hebräus, Hr. Prof. Dr. Bernstein. *Arabische Grammatik, Hr. Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung des Koran, Hr. Prof Dr. Bernstein. *Erklärung leichterer arabischer Schriftstücke, Hr. Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung leichterer arabischer Schriftsteller, Hr. Dr. Magnus. Erklärung der vom Rabbi Tanchum arabisch verfaßten Commentare zu den Büchern Samuelis und der Könige, Derselbe. *Grammatik der persischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Schmölders. *Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Hr. Prof. Dr. Stenzler. *Sanskrit-Grammatik, Hr. Prof. Dr. Schmölders.

---

2) Classische.

*Geschichte der neuern Philologie, Hr. Dr. Bernays. Griechische Literatur-Geschichte, Hr. Prof. Dr. Roßbach. Pindar, ausgewählte Oden, Derselbe. Nach einer Einleitung über Aristophanes Leben und Dichtungen, Erklärung der Thesmophoriazusen desselben, Hr. Prof. Dr. Wagner. *Allgemeine Einleitung in die platonischen Schriften, Hr. Dr. Suckow. *Platons Phädrus, Hr. Prof. Dr. Vahlen. Platons Werk vom Staat mit philologischer und philosophischer Erklärung, Hr. Dr. Oginski. Lateinische Grammatik, Bedeutungslehre und Syntax, Hr. Prof. Dr. Haase. Tibulls Elegien, Derselbe. Cicero von den Gesetzen, Hr. Prof. Dr. Vahlen. *Uebungen des philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase und Hr. Prof. Dr. Roßbach. *Philologische Uebungen (privatissime und gratis), Hr. Prof. Dr. Vahlen. *Uebungen im Lateinisch-Sprechen und Schreiben, Herr Professor Dr. Wagner.

---

3) Neuere.

Deutsche Mythologie, Hr. Prof. Dr. Rückert. *Geschichte der deutschen Literatur bis zum 16ten Jahrhundert, Derselbe. *Gothische Formlehre, Hr. Prof. Dr. Stenzler. Gothische Grammatik und Lectüre des Ulfilas, Hr. Dr. Rumpelt. *Altnordische Metrik und Erklärung der älteren Edda, Hr. Dr. Pfeiffer. Angelsächsische Grammatik und Erklärung des Gedichtes Andreas, Derselbe. Erklärung der Nibelungen, Hr. Prof. Dr. Rückert. *Ueber die deutschen Dichter der romantischen Schule, Hr. Prof. Dr. Kahlert. *Deutsche Uebungen (privatissime und gratis), Hr. Dr. Pfeiffer. *Praktische Uebungen im deutschen Styl und Vortrag (privatissime und gratis), Hr. Dr. Rumpelt. *Altfranzösische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern von den Anfängen der Sprache bis zu den Zeiten Franz I., Hr. Dr. Karow. *Ueber den alten und modernen Dialect der Waldenser nebst Erklärung der in demselben geschriebenen religiösen Gedichte und Abhandlungen, Derselbe. Französische Grammatik, Hr. Lect. Böckel.

*Ueber

Digitized by Google

*Ueber Moliere's Tartuffe, Derselbe. Grammatik der englischen Sprache für Anfänger, Hr. Lect. Dr. Behnsch. *Shakespear's Julius Cäsar, Derselbe. *Anfangs-Gründe der italienischen Sprache, Hr. Lect. Marochetti. Erklärung des pastor fido von Guarini, Derselbe. Erklärung der Sonette des Petrarca, Derselbe. *Spanische Grammatik und Erklärung einiger Schauspiele Calderon's, nebst einem Abriß des Lebens und der Schriften dieses Dichters und der Entwickelung des Dramas bei den Spaniern, Hr. Dr. Karow. *Anfangs-Gründe der spanischen Sprache, Herr Lect. Dr. Peucker. *Neugriechische Grammatik, Derselbe. *Polnische Grammatik nebst Uebungen nach seinem Elementarwerke (Cursus für Anfänger), Hr. Lect. Fritz. *Uebungen im Polnischen durch Uebersetzung und Erläuterung größerer Lesestücke aus dem Werke des Rymarkiewicz, Derselbe. *Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lect. Dr. Krainski. *Polnische Literatur, Derselbe. *Polnische Kanzel-Beredsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, erster Theil, Hr. Dr. Baumgart. *Die Tondichter des evangelischen Kirchengesanges, verbunden mit praktischen Uebungen der Gesänge (Fortsetzung), Hr. Musikdirector Dr. Mosevius. *Gesangs-Bildungslehre (theoretisch-praktisch), Derselbe. *Uebungen in vierstimmigen Gesängen, Derselbe. *Orgelspiel, Hr. Dr. Baumgart. *Praktisch-harmonische Uebungen (privatissime und gratis), Derselbe. Zeichnenkunst, Hr. Siegert. Zeichnenkunst naturwissenschaftlicher Gegenstände, Hr. Weitz. Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Hr. Löbeling. Tanzkunst, Hr. Arene.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitäts-Bibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers Die Studenten-Bibliothek ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadt-Bibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., sowie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münz-Cabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemälde-Sammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr geöffnet; ebenso die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag geöffnet. Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester von dem Director des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal

ge-

Digitized by Google

gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzen-Exemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Personal-Chronik.

Bei der Kreis-Ersatz-Commission des Falkenberger Kreises, sind erwählt und bestätiget worden:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
Graf v. Pückler auf Wiersbel,	v. Spiegel auf Schurgast,
Kaufmann Zadig, Apotheker Lange } in Falkenberg;	Kaufmann Carl Fröhlich zu Falkenberg, Kaufmann und Gastwirth Scholz I. zu Schurgast,
Gerichts-Schulze Monden zu Weschelle.	Gerichts-Schulze Höhne zu Jatzdorf.

Der Graf v. Strachwitz auf Schmardt II. Antheils, Creutzburger Kreises, ist zum Kreis-Deputirten in Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Wolf auf Deutsch-Würbitz — der Kaufmann Rudolph Mader zu Loslau, Rybniker Kreises, — der Fleischermeister Fuchs in Katscher, Leobschützer Kreises, sind als unbesoldete Rathmänner erwählt und bestätiget — und der Lehrer Dr. Schönermarkt an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz, ist zum Oberlehrer befördert worden.

Verstorben ist: der Schul- und Chor-Rector Köhler zu Ober-Glogau.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Februar 1857.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

die Auscultatoren Wilhelm, Hubert Mauve und Franz, Carl, August Feilhauer zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Versetzt:

der Auscultator Wilhelm v. König aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Creutzburg:

Gestorben: der Kreis-Richter Stöckel.

II. Beim Kreis-Gericht Gleiwitz:

Ernannt: der Bureau-Assistent Provinski zum Secretair und Deposital-Rendan-

danten;

der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Gustav Büttner aus Falkenberg zum Bureau-Assistenten.

III. Beim Kreis-Gericht Leobschütz:

Pensionirt: der Bote und Executor Schiel vom 1sten Juni d. J. ab.

IV. Beim Kreis-Gericht Neustadt:

Ausgeschieden: der Kreis-Gerichts-Rath Schück wegen seiner Ernennung zum Regierungs-Rathe.

V. Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Gestorben: der Secretair Heinrich Weltzin.

VI. Beim Kreis-Gericht Rybnik:

Entlassen: der Bote und Executor Beer.

VII. Beim Kreis-Gericht Groß-Strehlitz:

Entlassen: der Gefangenwärter Gottfried Neumann.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 26. März 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 12. enthält:

(№ 4627.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-Swinemünder Staats-Straße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis.

(№ 4628.) Das Statut für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra. Vom 23sten Februar 1857.

(№ 4629.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt St. Goar, Regierungs-Bezirks Coblenz, und

(№ 4630.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt Boppard, Regierungs-Bezirks Coblenz.

№ 13. enthält:

(№ 4631.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises, im Betrage von 64,000 Rthlrn. Vom 9ten Februar 1857., und

(№ 4632.) Das Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in der Gemeinde Alsten, im Kreise Cochem des Regierungs-Bezirks Koblenz. Vom 2ten März 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 23sten Februar № 83.

bruar d. J. das Statut für die Spar-Casse des Groß-Strehlitzer Kreises zu bestätigen geruht. Oppeln, den 14. März 1857.

№84. Dem Schulzen Pawletta zu Zelasna, hiesigen Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Zelasna, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 14. März 1857.

Nachstehende Patente sind verliehen worden, und zwar:

am 8ten März 1857. dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

am 13ten März 1857. dem Maschinen-Fabrikanten A. Fesca in Berlin, auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 23. März 1857.

Zur Besorgung von Agenturen sind landespolizeilich bestätiget worden:

der Kaufmann Adolph Epstein in Guttentag, für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft;

der Maurermeister Eugen Mertin in Ottmachau und der Kaufmann M. Lachs in Neisse, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld;

der Buchhändler Rudolph Bauer in Leobschütz, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt hat;

der Kaufmann B. Neisser in Ratibor, für die letzterwähnte Gesellschaft, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg niedergelegt hat, und sind

die Agentur-Geschäfte des verstorbenen Kaufmanns Hensel in Leobschütz, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, erloschen.

Oppeln, den 23. März 1857.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 85. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad I. machen wir ferner bekannt, daß der aus den Ortschaften Bedersdorf, Domb, Josephsdorf, Kattowitz und Zalenze bestehende Schiedsmanns-Bezirk № 3. des Beuthener Kreises, in zwei Bezirke getheilt ist, nämlich: Bedersdorf, Domb und Josephsdorf, welcher die Nummer 3a., und Kattowitz und Zalenze, welcher die Nummer 3b. erhält. Das Substitutions-Verhältniß wird dahin anderweit regulirt, daß die Bezirke 3a. und 3b. einander gegenseitig vertreten, wogegen die Substitution durch den Bezirk 10a. aufhört. Ratibor, den 17. März 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 86. Durch den Tod des Pastors Rahn zu Karoschke, Kreis Trebnitz, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 500 Rthlr., und steht das Patronat dem Dominial-Besitzer Herrn von Salisch in Koschnöwe zu. Breslau, den 4. März 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 87. Da es bei dem Verkehr, welcher vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen stattfindet, häufig vorkommt, daß die betreffenden Güter ohne Declarations-Scheine die Grenze gegen das Bremische Gebiet überschreiten, und daher beim vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Bremen ohne diese Bezettelung eintreffen, so werden zur Vermeidung der hieraus erwachsenden Weiterungen die Betheiligten darauf hingewiesen, daß

> Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zoll-Vereins, mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen, versendet werden, in allen Fällen und namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet die im §. 76. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838. vorgeschriebene Abfertigung erhalten müssen, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll, daß daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen ist.

Breslau, den 11. März 1857.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

 Bei

№ 88. Bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Neisse beginnt die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung den 20sten April d. J.

Neisse, den 12. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 89. In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1sten October d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten October d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 3. bis 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir diese Schuld-Verschreibungen schon vom 1sten k. M. ab, bei den vorgedachten Cassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1sten k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuld-Verschreibungen bei diesen Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten October d. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 2. bis 8. baar vergütet werden. Wird jedoch eine Schuld-Verschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis 1sten October d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nr. 2. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons, wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeldlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuld-Verschreibungen der Anleihen von 1848., 1850., 1852., 1854. und 1855. A., welche bis zum Monat März 1856. ausgelooset und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt, und daher nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 8ten September 1856. ausgelooften und gekündigten Schuld-Verschreibungen der gedachten Anleihen, wird auf das am 8ten September v. J. bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-

Digitized by Google

Haupt- und Kreis-Steuer-Cassen zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verzeichniß

№ 90.

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1857. bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2)	Specieller Pflanzen- und Wiesenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Schafzucht	
4)	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschafts-Betrieb, mit Demonstrationen	
5)	Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde	Lehrer Stengel.
6)	Ueber Trockenlegung der Felder	
7)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Prof. Dr. Heinzel.
8)	Krankheiten der Pflanzen	
9)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben, mit Excursionen	
10)	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landw. Culturpflanzen	
11)	Organische Chemie	Prof. Dr. Krocker.
12)	Technologie	
13)	Analytische Chemie	
14)	Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio	
15)	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen.	
16)	Landwirthschaftliche Baukunde.	
17)	Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagner.
18)	Gesundheitspflege der landwirthsch. Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens.
19)	Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende	
20)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20sten April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte

Digitized by Google

wünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau (Oberschlesien), den 18. März 1857.

Der Director der Königl. höheren landw. Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

A 31. In Gemäßheit der Bestimmung zu 1. der §§. 26. und 32. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838., machen wir hierdurch bekannt, daß mit dem 1sten Mai d. J. auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen folgende Tarif-Veränderungen in Kraft treten werden:

1) in dem Vereinsverkehr mit der Niederschl. Märkischen Eisenbahn werden die, laut der Bekanntmachung vom 10ten resp. 11ten d. Mts. pro Normal-Tonne zu erhebenden Frachtsätze für die Kohlen-Sendungen
von Königshütte um..... 3 Pf.,
von Kattowitz um..... 6 Pf.,
und von Myslowitz..... 1 Sgr.
pro Tonne erhöht.

2) In dem Special-Kohlen-Tarif werden die Frachtsätze für die Kohlen-Sendungen nach allen Stationen der Oberschl. fischen und Breslau-Posener Bahn, und zwar bei ersteren sowohl bei einzelnen Wagen-Ladungen, als auch bei Versendung von jährlich 9000 T.,
von Königshütte um..... 3 Pf.,
von Myslowitz um..... 6 Pf.
pro Tonne erhöht.

3) Bei Sendungen von Einzelgut der ermäßigten Klassen A. und B. wird den jetzigen, blos nach der Transport-Entfernung berechneten Tarifsätzen durchweg ein fester Zuschlag von 6 Pf. pro Ctr. hinzutreten.

4) Für Wagen-Ladungen der ermäßigten Klassen A. und B. wird bei Entfernungen bis zu 15 Meilen zu den jetzigen Frachtsätzen ein fester Zuschlag pro Centner hinzutreten, und zwar:
für alle Transporte bis zu 5 Meilen incl. von..... 5 Pf.,
" " " über 5 und bis zu 7 Meilen von... 4 "
" " " über 7 und bis zu 9 Meilen von... 3 "
" " " über 9 und bis zu 12 Meilen von.. 2 "
" " " über 12 und bis zu 15 Meilen von. 1 "

5) Die in dem bestehenden Tarife enthaltene Bestimmung, wonach in den ermäßigten Klassen mindestens die Fracht für 4 Meilen erhoben wird, findet nicht ferner Anwendung. Es wird vielmehr der Frachtsatz, welcher einschließlich der vorstehend sub 3. und 4. erwähnten festen Zuschläge für 4 Meilen Transportlänge zur Hebung kommt, pro Meile der minderen Entfernung ab-

Digitized by Google

abgestuft werden, und zwar:

bei Einzelgut der ermäßigten Klasse A. um ..... 4 Pf.,
bei Wagen-Ladungen der ermäßigten Klasse A. und bei Einzelgut der ermäßigten Klasse B. um ..... 2 Pf.,
und bei Wagen-Ladungen der ermäßigten Klasse B. um .... 1 Pf.
pro Centner.

6) Nachstehende Güter der ermäßigten Klasse A. werden in die Normal-Klasse versetzt: Bier, Borsten, Brod, Branntwein, Butter, Cyder, Dampf-Kessel, Eier, Felle, Fensterglas, Flaschen, lebende Fische, Fleisch, Garn, Juchten, Häute, Käse, Maschinen-Theile, Messing, Meth, Milch, Papier, Pappen, Segeltuch, Seife, Schmalte, Taue, Terpentin, Twiste, Wild, Wolle.

Ferner verbleiben in der ermäßigten Klasse A. blos die Eisen-, Zink- und Weiß-Bleche, wogegen Kupfer- und Messing-Bleche den Frachtsatz der Normal-Klasse zu entrichten haben werden.

7) Aus der ermäßigten Klasse B. werden in die ermäßigte Klasse A. versetzt: Asphalt, Guano, Heringe, Lumpen, Papier-Spähne, Beinschwarz, Graphit, Pottasche, Traß und Werg.

Dagegen werden Coaks auch im Verkehr mit der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn zum Frachtsatz der ermäßigten Klasse B. tarifirt.

8) Bei den Gütern der Normal-Klasse wird den blos nach der Transportlänge berechneten Frachtsätzen bei einer Entfernung bis zu 16 Meilen ein fester Zuschlag hinzugefügt, und zwar:

für alle Entfernungen bis zu 6 Meilen incl. von ..... 6 Pf.
" " " über 6 bis zu 8 Meilen von .... 5 "
" " " " 8 " 10 " " .... 4 "
" " " " 10 " 12 " " .... 3 "
" " " " 12 " 14 " " .... 2 "
" " " " 14 " 16 " " .... 1 "

pro Centner.

9) Die Bestimmung sub Nr. 2. des Tarifs vom 2ten September v. J., daß das Frachtgut, welches nach seinem Volumen die Beladung eines vierrädrigen Wagens mit 80 Ctr. gestattet, nicht zu den sperrigen gerechnet werden solle, wird dahin erweitert, daß schon die Beladung mit blos 75 Ctr. für ausreichend erachtet wird.

10) Die bisher lediglich nach den Transportlängen berechneten Frachtsätze des Tarifs für Güter-Sendungen auf den Zweig-Bahnen in den Oberschl. Bergwerks- und Hütten-Revieren werden durchweg um einen festen Zuschlag von 2 Pf. pro Centner erhöht. Breslau, den 19. März 1857.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ver-

Personal-Chronik.

Die Seitens der Kreis-Versammlung zu Creutzburg unterm 30sten Januar d. J. vollzogene Wahl des Curatoriums der Spaar-Casse für den Creutzburger Kreis, in den Personen

1) des Herrn Grafen v. Reichenbach in Polnisch-Würbitz, als Directors,
2) des Herrn v. Eisenschmidt in Jacobsdorf, als Stellvertreters,
3) des Herrn Bürgermeisters Bierwagen in Constadt, und
4) des Erbscholzen Freytag als Beisitzern,
5) des Kaufmanns Herrn Teichmann in Constadt, und
6) des Erbscholzen Pietruski in Constadt-Elguth, als Stellvertreter,

ist bestätiget worden. Oppeln, den 4. März 1857.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 4ten d. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu, ist

1) dem Candidaten des Predigt-Amtes von Cölln hierselbst,
2) dem Lehrer Eichhorn zu Waldenburg,
3) dem Privatlehrer, Candidaten der Theologie Hiensch und
4) dem Candidaten des höheren Lehr-Amtes Reiche hierselbst,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme einer Rector-Stelle ertheilt worden.

Breslau, den 11. März 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 2. April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 14. enthält:

(№ 4633.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Actien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld". Vom 23sten Februar 1857.

(№ 4634.) Die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27sten October 1856., wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 25sten Februar 1857.

(№ 4635.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt Bacharach, Regierungs-Bezirk Coblenz, und

(№ 4636.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Land-Recht Theil II. Tit. 5. §§. 198. ff. enthaltenen Bestimmungen über Sclaven. Vom 9ten März 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bestimmung

№ 92.

über die speciellen Förmlichkeiten, denen die zu Lande in die Königlichen Staaten eingeführten Waaren unterworfen sind.

Erster Artikel.

Die Waaren, welche auf dem Landwege aus den Staaten eingeführt werden, die Handels-Verträge (mit dem Königreiche beider Sicilien) haben, — müssen, um die Steuer-Ermäßigungen, die in jenen Verträgen festgesetzt sind, zu genießen, von Ur-

Digitized by Google

sprungs-Zeugnissen begleitet sein, welche die Art der Waare und die Menge derselben in Maaß, Gewicht oder Behälter, wenn es flüssige sind, angeben, und von den Behörden des Absendungs-Orts der Waaren unterzeichnet sein müssen und nicht von den Consular-Agenten der Königlichen (Sicilianischen) Regierung. Das Fehlen der Ursprungs-Zeugnisse oder eine Verschiedenheit zwischen der Art oder der Menge der Waaren und dem Inhalte des Zeugnisses, haben den Verlust des Rechtes auf die Tarif-Ermäßigung zur Folge.

Zweiter Artikel.

Wenn von den Staaten, welche die Reciprocität für die Behandlung der indirecten Sendungen versprochen haben, Waaren vom Orte der Erzeugung nach einem andern, dazwischen liegenden Orte gesendet werden, so kann, im Laufe der Sendung, dieselbe die Richtung nach Neapel erhalten und dennoch die Steuer-Ermäßigung genießen; immer jedoch müssen die betreffenden Waaren-Ballen in den Steuer-Aemtern der Land-Grenze unversehrt und von Ursprungs-Zeugnissen begleitet ankommen, wie es im vorhergehenden Artikel gesagt ist.

Dritter Artikel.

Diejenigen Staaten, welche die Reciprocität für indirecte Sendungen nicht erklärt haben, genießen die Steuer-Ermäßigung nur für den einen Fall, wenn sie direct von dem Erzeugungs-Orte nach den Festland-Besitzungen Seiner Sicilischen Majestät Waaren senden, und nicht, wenn sie es über einen dazwischen liegenden Ort thun — und zwar unter den im Artikel 1. ausgesprochenen Bedingungen.

Vierter Artikel.

In den Ursprungs-Zeugnissen muß, außer den im Artikel 1. angegebenen Punkten, noch bemerkt sein: ob die Sendung direct nach den Staaten Seiner Sicilischen Majestät, oder über dazwischen liegende Orte gehen soll.

Vorstehende Bestimmung machen wir mit Bezugnahme auf den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zoll-Vereine und dem Königreiche beider Sicilien vom 27sten Januar 1847. (Ges.-Samml. S. 211.) mit dem Bemerken bekannt, daß diejenigen Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, aus deren Bezirken Waaren-Sendungen nach dem Königreiche beider Sicilien gemacht werden, zur Beglaubigung der Ursprungs-Zeugnisse hierdurch ermächtigt werden.

Oppeln, den 23. März 1857.

№ 93. Im Verfolg der in unserem Amtsblatt Stück 13. Pag. 98. № 89. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 12ten d. M., betreffend die abermals verlooseten und zum 1sten October d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen aus der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, setzen wir das Publicum davon in Kenntniß, daß das Nummer-Verzeichniß bei den Königlichen

Digitized by Google

lichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, den Königlichen Kreis-Steuer-Domainen-Rent- und Forst-Cassen, den Magistraten, so wie in den Dienst-Bureaus der Königlichen Landraths-Aemter diesseitigen Departements-Bezirks ausgelegt ist und eingesehen werden können.

Sollte die rechtzeitige Einlösung des nunmehr gekündigten Capital-Betrages unterlassen werden, so entsteht für die Betheiligten der Nachtheil des Zins-Verlustes vom 1sten October d. J. ab.

Oppeln, den 25. März 1857.

№ 94. Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21sten März d. J., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt worden. Oppeln, den 25. März 1857.

№ 95. Mehrere uns zugegangene amtliche Berichte machen es unzweifelhaft, daß sowohl in Galizien, als auch im Krakauer Gebiete und zwar in einer Entfernung von weniger als 3 Meilen von der Landes-Grenze, die Rinderpest herrscht.

Wir sehen uns deshalb genöthigt, die im §. 3. und 4. des Gesetzes vom 27sten März 1836. zur Abwendung von Viehseuchen enthaltenen Bestimmungen längs der diesseitigen Landes-Grenze mit Galizien und dem Krakauer Gebiete in Anwendung zu bringen und auf die Kreise Rybnik, Pleß und Beuthen auszudehnen.

Demgemäß dürfen aus den genannten Nachbarlanden

a. Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stall-Geräthe jeder Art, gar nicht eingelassen werden;

b. auch unbearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare (excl. Borsten), sind zurückzuweisen. wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus inficirten Orten herstammen; ferner sind

c. nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung, unterwerfen.

Digitized by Google

Die vorgedachte Maaßregel wird bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehres mit den inficirten Grenz-Bezirken des Auslandes ausgedehnt.

Hiernach haben die betreffenden Polizei-Behörden und Grenz-Zoll-Aemter sofort zu verfahren, auch die Gewerbetreibenden sich genau zu achten.

Oppeln, den 26. März 1857.

№ 96. Nach einer Benachrichtigung der K. K. Landes-Regierung zu Troppau, ist die Rinderpest auch in Dzingelau, Teschener Kreises, zum Ausbruche gekommen.

Daher werden die durch unsere vorstehende Bekanntmachung vom 26sten d. M. vorgeschriebenen Maaßnahmen längs der diesseitigen Landes-Grenze mit Oesterreichisch-Schlesien, unter Ausdehnung derselben auf die Kreise Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neisse, in Anwendung gebracht. Oppeln, den 30. März 1857.

Der für die Stadt Tarnowitz auf den 2ten Mai d. J. festgesetzte Kram-Markt, ist auf den 12ten Mai d. J.,
und der auf den 30sten Juni d. J. daselbst anberaumte Kram-Markt, auf den 7ten Juli d. J.
verlegt worden. Oppeln, den 23. März 1857.

Die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften ist ertheilt worden:

1) dem Buchhändler Adolph Rinke in Ziegenhals, für die Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung in Leipzig;
2) dem Kaufmann Ehrenfried Heintze in Ober-Glogau, für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt;
3) dem Kaufmann Jonas Löwy in Nicolai, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld;
4) dem Kaufmann Carl Pleßner in Beuthen, für die Lebens-Pensions- und Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna", und
5) dem Kaufmann H. A. Zadig in Falkenberg, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen derselbe die Geschäfte für die Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Oppeln, den 30. März 1857.

Unter dem 17ten März 1857. ist dem Lehrer Räbel in Berlin ein Patent,
auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Federhalter, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen

hen worden. — Dagegen sind nachstehende Patente aufgehoben worden:

das den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg unter dem 27sten December 1855. verliehene Patent,

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oel-Saamens aus Preß-Cylindern, und

das dem Civil-Ingenieur Nauen zu Berlin unter dem 23sten Juni 1856. verliehene Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an den Sägeblättern. Oppeln, den 30. März 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung, betreffend

№ 97.

I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bank-Antheil-Scheinen vom Jahre 1847.;

II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bank-Antheile gegen Bank-Antheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I.

Zu den alten Bank-Antheil-Scheinen vom Jahre 1847. sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1857. — 1861. einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bank-Antheil-Scheine werden daher aufgefordert, diese Scheine mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15ten April bis 30sten Mai 1857. in den Vormittagstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Casse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bank-Antheil-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bank-Antheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück.

Die Bank-Antheil-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Casse womöglich sogleich, spätestens aber am nächstfolgenden Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser und der Quittungen zu II. unten, zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Diejenigen Inhaber von Bank-Antheil-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium in Breslau oder bei einem Bank-Comtoir oder einer Bank-Com-

Digitized by Google

Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15ten April bis 30sten Mai 1857. der von ihnen gewählten Provinzial-Bank-Stelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bank-Antheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bank-Stelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bank-Antheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank-Casse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Casse in Berlin und jede betreffende Provinzial-Bank-Stelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bank-Antheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bank-Antheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II.

Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bank-Antheil-Scheine erfolgt in dem Zeitraume vom 15ten April bis 30sten Mai d. J., in den Vormittagsstunden eines jeden Werktages von 9 bis 12 Uhr. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1) Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden.

Diese Interims-Scheine sind von dem Eigenthümer derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bank-Antheil-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die Fünf Jahre von 1857. bis 1861. gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Formulare zu der Quittung wird die betreffende Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

2) Interims-Scheine, welche sich **nicht** im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, oder an Erben ertheilt sind, welche sich als solche noch nicht legitimirt haben.

Diese Interims-Scheine müssen ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bank-Stelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank ebenfalls in der Zeit vom 15ten April bis 30sten Mai d. J. mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bank-Antheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuch sind die, den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Documente, in welcher Beziehung die sub 3. bis 6. auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch be-

Digitized by Google

besonders beschieden werden. Berlin, den 16. März 1857.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Die den Zeitraum vom 1sten April 1857. bis dahin 1861. umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853. werden vom 1sten k. M. ab, täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., ausgereicht werden. № 98.

Zu diesem Behufe müssen die Schuld-Verschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1853. zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden noch die Controlle der Staats-Papiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche dessenungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden. Berlin, den 21. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 20sten April d. J. Gleiwitz, den 20. März 1857. № 99.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1857., beginnt am 20sten April d. J. Oppeln, den 20. März 1857. №

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird der

Digitized by Google

20sten April d. J. beginnen. Ratibor, den 21. März 1857.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den pastor secundarius Bäck zum pastor primarius bei der evangelischen Kirch-Gemeinde in Striegau, und für den Pastor zu Liebau, Lummert, zum pastor secundarius in Striegau;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten und Lehrer am Cadettenhause zu Wahlstadt, Leopold Winkler, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Mlietsch, Steinauer Kreises;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Theodor Walther, zum dritten Pastor an der Dreifaltigkeits-Kirche zu Sagan;

für den bisherigen Pastor zu Arnsdorff bei Schmiedeberg, Julius Dittrich, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Bärsdorf, Dioces Haynau, und:

für den seitherigen Pastor zu Göllschau, Wilhelm Lincke, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Samitz, Kreis Haynau.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den Bau-Inspectoren Rampoldt zu Oppeln und Lincke zu Ratibor, den Character als Bau-Rath zu verleihen. — In Stelle des durch den Tod abgerufenen Schul-Inspectors Poppek in Altendorff, ist der Curatus Strzybny in Ratibor zum Schulen-Inspector des Ratiborer Kreises ernannt — der Rechts-Anwalt und Notar Kneusel in Ratibor, ist zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt und bestäliget — der bisherige Lehrer in Tschöplowitz, Wilhelm Seidel, ist zum Cantor und zweiten Lehrer in Constadt ernannt — dem Lehrer Zimmer in Schönwitz, Falkenberger Kreises, ist die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Woisselsdorf, Grottkauer Kreises, verliehen — und der seitherige Landräthliche Bureau-Gehülfe Giersberg zu Rosenberg, ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen worden.

Der katholische Schullehrer Staroszyk zu Roswadze, Groß-Strehlitzer Kreises, ist verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 9. April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 15. enthält:

(№ 4637.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin.

(№ 4638.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1857., betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Alsleben im Mannsfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landes-Grenze.

(№ 4639.) Die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27sten October 1856., wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 28sten Februar 1857.

(№ 4640.) Das Statut für den Ferchland-Klitznicker Deich-Verband. Vom 2ten März 1857.

(№ 4641.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857., betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung 2., Th. III. S. 111. pag. 1.—14. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuer-Ordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8ten Februar 1777., und die Regelung der Bau-Polizei in den Städten der Provinz Schlesien, und

(№ 4642.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt Andernach, Regierungs-Bezirks Coblenz.

Digitized by Google

№ 16. enthält:

(№ 4643.) Das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideicommisse. Vom 23sten März 1857., und

(№ 4644.) Das Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn. Vom 23sten März 1857.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 102. In Folge einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten September d. v. J. wird dem Königl. Ober-Berg-Amt das berichtigte Verzeichniß der zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8ten März 1832. berechtigten Preußischen Real- und höheren Bürgerschulen, welchen in Gemäßheit meines Erlasses vom 15ten November d. v. J. die Realschule zu Fraustadt, so wie die Realschulen zu Mülheim a. Ruhr und zu Grünberg in Schlesien, denen diese Berechtigung unterm 12ten November, beziehungsweise 15ten December d. v. J., verliehen worden ist, hinzutreten, im Anschluß hiedurch zugefertigt, um Sich hiernach bei der Annahme von Abgangs-Zeugnissen, Behufs der Zulassung zum Eleven-Examen, an Stelle der, den Prüfungs-Vorschriften vom 3ten März 1856. beigefügten Nachweisung zu achten, und die öffentliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zu veranlassen.

Berlin, den 12. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An
das Königliche Ober-Berg-Amt
zu
V. 1372. Breslau.

Verzeichniß

der Preußischen Real- und höheren Bürger-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8ten März 1832. berechtigt sind.

1) Provinz Preußen:

die Realschule zu Königsberg,
" Löbenicht'sche höhere Bürgerschule daselbst,
" höhere Bürgerschule zu Wohlau,

die

die höhere Bürgerschule zu Memel,
= = = = Tilsit,
= = = = Culm;
= = = = Graudenz,
= = = = Elbing,
= Petrischule in Danzig,
= Johannisschule daselbst.

2) Provinz Pommern:

die Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin,
= Realschule in Colberg,
= = = Stralsund,
= mit dem Gymnasium in Greifswald verbundene Realschule.

3) Provinz Brandenburg:

die Königliche Realschule in Berlin,
= städtische Gewerbeschule daselbst,
= Königsstädtische Realschule daselbst,
= Louisenstädtische Realschule daselbst,
= mit dem Friedrichs-Gymnasium verbundene Realschule daselbst.
= Realschule zu Potsdam,
= = = Brandenburg,
= = = Perleberg,
= = = Frankfurt a. O.,
= = = Cüstrin,
= = = Landsberg a. W.,
= = = Lübben,
= mit dem Gymnasium zu Prenzlau verbundene Realschule.

4) Provinz Sachsen:

die Handelsschule zu Magdeburg,
= Realschule in Burg,
= höhere Bürgerschule in Halberstadt,
= = = = Aschersleben,
= Realschule in Erfurt,
= = = Nordhausen,
= = der Frank'schen Stiftung in Halle.

5) Provinz Posen:

die Realschule zu Meseritz,
= = = Posen,
= = = Bromberg.

Digitized by Google

6) Provinz Schlesien:

die höhere Bürgerschule am Zwinger in Breslau,
= = = zum heiligen Geist daselbst,
= = = in Neisse,
= = = = Görlitz.
= Realschule in Landshut.

7) Provinz Westphalen:

die Realschule in Siegen,
= mit dem Gymnasium in Minden verbundene Realschule.

8) Rhein-Provinz:

die Realschule zu Cöln,
= = = Barmen,
= = = Crefeld,
= = = Düsseldorf,
= = = Elberfeld,
= = = Mühlheim a. Ruhr,
= = = Aachen,
= = = Trier,
= die mit dem Gymnasium zu Duisburg verbundene Realschule.

№ 103. Auf Ihren Bericht vom 14ten Februar d. Js. bestimme Ich in Ergänzung, resp. Abänderung der §§. 8., 20. und 21. des durch Meine Ordre vom 24sten Mai 1853. bestätigten Statuts der Provinzial-Hilfs-Casse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, und Meiner Ordre vom 24sten April 1854. hierdurch, daß:

1) hinsichtlich der Darlehne, welche aus dieser Hilfs-Casse auf Amortisation gegeben worden sind oder noch gegeben werden, der Empfänger außer den durch Meine Ordre vom 24sten April 1854. festgestellten jährlichen Rückzahlungs-Quoten von 9⅙ Procent bei einer 15jährigen und von 5⁹/₁₀ Procent bei einer 32jährigen Amortisations-Periode bei Einzahlung der letzten Tilgungs-Quote noch die durch jene Rückzahlungs-Quoten nicht getilgten Capital-Reste von 1 Rthlr. 16 Sgr. 5 Pf.. resp. 1 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf., an die Hilfs-Casse zu entrichten hat und erst demnächst von jeder Verpflichtung gegen die Hilfs-Casse frei ist;

2) statt der im §. 20. des gedachten Statuts bestimmten Hälfte des Zinsgewinnes der Hilfs-Casse fortan nur ein Viertheil des letztern zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, verwendet, das übrige Viertheil aber, gleichwie dies bereits hinsichtlich des vierten Viertheils des Zinsgewinnes geschehen, der Provinzial-Versammlung zu öffentlichen und allgemeinen wohlthätigen Zwecken innerhalb der Pro-

Digitized by Google

Provinz vorzugsweise zur Prämiirung treuer Dienstboten, ebenfalls zur freien Verfügung überlassen werde;

3) aus dem hiernach zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Viertheil des Zinsgewinnes der Hilfs-Casse außer den im §. 21. des Statuts ad a. bis d. aufgeführten Kategorien und unter den darin vorgeschriebenen Modalitäten auch hilfsbedürftige Militair-Invaliden, Unterbeamte, Lohnschreiber, Nätherinnen, Wittwen, Kinder prämiirungsfähiger Eltern, wenn sie Sparkassen-Interessenten sind; als solche prämiirt werden dürfen.

Berlin, den 23. Februar 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) von Westphalen. von Bodelschwingh.

An
die Minister des Innern und der Finanzen.

(L. S.)

Für richtige Abschrift:
Mätzke, Canzlei-Rath und Geheimer Canzlei-Director.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. März 1857.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung. № 104.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850. S. 265.) wird hierdurch, in Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25sten Juli 1843. Stück 33. Seite 151., für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirkes folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

Mit Ausnahme der Victualienhändler, Pfefferküchler und Derjenigen, welche mit Bildern, Gebetbüchern, Rosenkränzen, Wachskerzen und mit anderen, unmittelbar zur Wallfahrt nothwendigen Dingen handeln, dürfen weder Krämer mit Kramwaaren, noch städtische oder ländliche Professionisten, noch andere Gewerbtreibende ihre Waaren auf Abläßen feilhalten.

§. 2.

Die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16ten December 1827. (Amtsblatt für 1828.

Digitized by Google

1828. Stück 1. Seite 5.), wonach der Gewerbe-Verkehr auf Abläſſen nur in den Grenzen des durch die Geſetz-Sammlung, Seite 125., publicirten Hauſir-Regulativs vom 28ſten April 1824. und der Amtsblatt-Verordnung vom 24ſten Auguſt 1827. (Seite 173. Stück 36.) geſtattet iſt, wird hierdurch aufgehoben. Wenn diejenigen Gewerbtreibenden, welchen nach §. 1. dieſer Verordnung das Feilbieten von Waaren auf Ablaß-Märkten geſtattet iſt, den ſtehenden Handel mit ſolchen Gegenſtänden an ihrem Wohnorte verſteuern, ſo bedarf es nicht der Löſung eines Hauſirſcheines für dieſelben zum Beſuche der Ablaß-Märkte.

§. 3.

Uebertretungen der vorſtehenden Beſtimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Oppeln, den 23. März 1857.

№ 105. Im Verfolge unſerer Bekanntmachung vom 16ten September 1851., betreffend die Einrichtung utraquiſtiſcher katholiſcher Präparanden-Bildungs-Stationen (Amtsblatt Nr. 38. S. 280.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zum Präparanden-Bildner den Lehrer Woitun in Conſtadt, Creutzburger Kreiſes, ernannt haben.

Die Aufnahme in dieſe Station erfolgt zu Oſtern d. J., die Anmeldungen ſind bei dem genannten Lehrer und bei dem katholiſchen Orts-Seelſorger anzubringen.

Oppeln, den 24. März 1857.

№ 106. Die dem Kaufmann Kurka zu Toſt unterm 17ten Auguſt 1855. ertheilte Conceſſion zur Vermittelung von Verträgen Behufs der Auswanderung nach Amerika für das Handlungshaus Bödeker jun. H. A. Heinecken Nachfolger in Bremen, iſt auch für das Jahr 1857. verlängert worden.

Oppeln, den 26. März 1857.

№ 107. Dem Apotheker Herrmann Schwarts zu Breslau, iſt die Perſonal-Conceſſion zur Errichtung einer neuen Apotheke in Zabrze, Beuthener Kreiſes, ertheilt worden.

Oppeln, den 26. März 1857.

№ 108. Die dem Herrmann Lürßen aus Gnadenfeld unter dem 22ſten Mai 1853. und dem Heinrich Haaſe ebendaher unter dem 14ten October 1855. ertheilten Erlaubnißſcheine zur Einſammlung milder Gaben für das evangeliſche Waiſenhaus zu Altdorf bei Pleß und zur Vertheilung der Jahres-Berichte der genannten Anſtalt, werden mit dem Bemerken für erloſchen erklärt, daß gegenwärtig nur der Haushälter Peter, Heinrich Heienbrock aus Altdorf und der Bruder Friedrich, Auguſt Buder aus

Digitized by Google

aus Gnadenfeld die Erlaubniß zu obengedachten Zwecken erhalten haben.

Oppeln, den 26. März 1857.

Polizei-Verordnung. № 109.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. (Gesetz-Sammlung 1850. Seite 265.) wird hierdurch von uns folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Jeder, der die Beförderung von Personen aus der Stadt Cosel nach dem Eisenbahnhof zu Kandrzin und umgekehrt gewerbsmäßig unternehmen und zu diesem Behufe in den Straßen und auf den Plätzen der Stadt und auf dem Bahnhofe Fuhrwerk bereit halten will, bedarf einer Erlaubniß der magistratualischen Polizei-Behörde zu Cosel (§. 49. 59. und 92. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.)

§. 2.

Die Zahl der vom Unternehmer zu stellenden Wagen und Pferde muß bei derselben Polizei-Behörde angemeldet werden, Wagen und Pferde werden polizeilich geprüft. Wird das Fuhrwerk geeignet befunden, so erhält es eine Nummer, unter welcher es im polizeilichen Verzeichnisse einzutragen, und welche auf einem Schilde zu beiden Seiten des Wagens am Kutscherſitze angebracht wird. Die Polizei-Behörde kann die Prüfung zu jeder Zeit wiederholen. Wagen und Pferde, welche hierbei nicht mehr geeignet befunden werden, dürfen zu dem Gewerbe nicht ferner benutzt werden.

Was vom Wagen verordnet ist, gilt auch von den im Winter gestellten Schlitten.

Der Kutscher muß anständig gekleidet, über 16 Jahre alt und mit einem Abzeichen als Droschken-Kutscher versehen sein (das heißt die Nummer seines Wagens auf der Kopf-Bedeckung tragen).

§. 3.

Eine halbe Stunde vor der Abfahrt zur Eisenbahn müssen die Wagen in Cosel auf den in §. 4. genannten Plätzen auffahren und demnächst vor der Ankunft der Züge sich am Bahnhofe nach besonderer Anordnung der Bahnhofs-Inspection aufstellen.

§. 4.

Zur Auffahrt der Wagen werden in Cosel folgende Plätze bestimmt:

1) die Ringecke zwischen der Hauptwache und dem Gasthofe zum Kronprinzen;
2) die Ringecke am Gasthofe zum deutschen Hause;
3) auf der Oderstraßen-Ecke am Hause des Kaufmann A. Grzimek.

Die Droschken-Kutscher haben den Anordnungen der ausübenden Polizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Das Fahrgeld beträgt ohne Rücksicht darauf, wo der Fahrgast einsteigt, einschließlich

lich des gewöhnlichen Reisegepäcks (wohin ein Reisekoffer, eine Hutschachtel und eine Handtasche für jede erwachsene Person gehört):

a.	wenn ein Fahrgast ausdrücklich allein abzufahren verlangt.	15	Sgr.	— Pf.,
b.	wenn die Droschke zufällig nur einen Fahrgast hat.....	10	=	— =
c.	wenn zwei oder mehrere Personen sich desselben Wagens bedienen, für jede erwachsene Person mit gewöhnlichen Reise-Gepäck.....	7	=	6 =
	für jede erwachsene Person ohne alles Gepäck.....	5	=	— =
	für ein Kind unter 10 Jahren.....	2	=	6 =
	für das außergewöhnliche Reisegepäck wird eine besondere Vergütung von ..... gezahlt.	2	=	6 =

§. 6.

Die Kutscher dürfen während der Fahrt nicht rauchen; auch wird ihnen verboten, die Reisenden durch Anrufen zu belästigen und sie zur Wahl des Wagens zu bestimmen.

§. 7.

Der Kutscher ist verpflichtet, jeden ihn anrufenden Fahrgast, soweit der Platz im Wagen es erlaubt, auch auf der Fahrt noch aufzunehmen.

§. 8.

Der Kutscher muß die im Wagen zurückgelassenen Sachen dem betreffenden Fahrgaste, oder, wenn dieser sich bereits entfernt hat, dem Eigenthümer des Fuhrwerks übergeben, welcher binnen 24 Stunden dem Magistrat zu Cosel oder der Bahnhofs-Inspection zu Kandrzin Anzeige von dem Funde mit Ablieferung der Sachen zu machen hat.

§. 9.

Eine mit dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu Cosel bezeichnete Fahrtaxe ist zur Kenntniß des Publicums augenfällig im Wagen auszuhängen.

§. 10.

Jeder Droschkenführer, der das Personen-Fuhrwesen nach §. 1. der gegenwärtigen Verordnung zwischen dem Eisenbahnhof zu Kandrzin und Cosel betreibt, wird unbedingt zur stündlichen und täglichen Abfahrt nach §. 3. und 4. bei der im §. 14. angeordneten Strafe verpflichtet.

§. 11.

Jeder, der das Fuhrwesen zwischen dem Bahnhof zu Kandrzin und der Stadt Cosel nach den in vorstehenden Paragraphen festgesetzten Bestimmungen betreibt, ist gehalten, überall auf der ganzen Tour den Anordnungen der städtischen Polizei-Beamten und der Gendarmen, und im Bahnhofe der Bahnhof-Inspection, welche bei Streitigkeiten, vorbehaltlich des Rechtsweges, die erforderlichen Entscheidungen auf der Stelle zu treffen haben, unbedingten Gehorsam zu leisten und darf sich namentlich wäh-

Digitized by Google

während seines Aufenthalts auf dem Bahnhofe von seinem Fuhrwerk, bei der im §. 14. ihn treffenden Strafe, nicht entfernen.

§. 12.

Die Ueberschreitung der Taxe wird nach §. 186. der Gewerbe-Ordnung mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wer nach zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich abermals einer derartigen Uebertretung schuldig gemacht, kann für immer oder doch auf Zeit von dem selbstständigen Gewerbe-Betriebe des Personen-Fuhrwesens ausgeschlossen werden.

§. 13.

Wer ohne den im §. 1. bezeichneten polizeilichen Erlaubnißschein anders, als auf vorangegangene Bestellung in jedem einzelnen Falle, das Personen-Fuhrgewerbe zwischen Stadt Cosel und dem Bahnhofe zu Kandrzin betreibt, hat Geldbuße bis zu 200 Rthlr. oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt (confr. §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung).

§. 14.

Andere Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 15.

Die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung auf Grund des Gesetzes vom 14ten Mai 1852. (Gesetz-Sammlung 1852. Seite 245. bis 247.) gehört, unbeschadet des Rechtsweges, zum Ressort der magistratualischen Polizei-Behörde zu Cosel, welcher die Handhabung der Polizei-Verwaltung in Ansehung des Droschken-Verkehrs zwischen Cosel und dem Bahnhofe Kandrzin, vorbehaltlich der Aufsichtsrechte des Königlichen Landraths-Amts zu Cosel und der Mitwirkung der Orts-Polizei zu Kandrzin, so wie der Bahnhof-Inspection, durch diese Polizei-Verordnung vorzugsweise übertragen wird.

Oppeln, den 27. März 1857.

Als Agenten sind wiederum bestätiget worden:

1) der Kaufmann C. Scholz in Schurgast, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und
2) der Kaufmann Carl, Fried. Barth in Grottkau, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle.

Oppeln, den 5. April 1857.

Am 28sten März 1857. ist dem Wilhelm Hasemann zu Mühlberg a. d. Elbe ein Patent,

Digitized by Google

auf mechanische Vorrichtungen zu Anfertigung von Cigarren, soweit dieselben nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 5. April 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 110. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben. Oppeln, den 1. April 1857.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

№ 111. In Folge des Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28sten März c. machen wir hierdurch bekannt, daß fortan in Erweiterung der diesfälligen Bestimmung in §. 48. sub d. des Betriebs-Reglements vom 10ten September 1856. fortan Streich-Zündhölzer, in Kisten bis zu 40 Cubikfuß Größe, die den Vorschriften des gedachten Reglements gemäße vorsichtige Verpackung vorausgesetzt, auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen zum Transport angenommen werden. Breslau, den 1. April 1857.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Per-

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: der Intendantur-Secretariats-Assistent Rimpler von Posen nach Breslau,
der Intendantur-Secretariats-Assistent Reichelt von Breslau nach Königsberg,
die Intendantur-Secretariats-Assistenten Jochmann und Eschenhorn von Breslau nach Berlin.

Ernannt: die Intendantur-Applicanten Bernock und Heinrich zu Secretariats-Assistenten,
der Intendantur-Secretair Gelpcke von der Intendantur des Garde-Corps zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Brieg.

Pensionirt: der Casernen-Inspector Lange, Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Brieg, auf sein Ansuchen, und ist demselben bei seinem Ausscheiden der rothe Adler-Orden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat März 1857.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Auscultator Adolph Schuberth zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Versetzt: die Auscultatoren Wilhelm von König und Herrmann Grützner aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau und der Gerichts-Assessor Jensch aus dem Departement des Königlichen Kammer-Gerichts zu Berlin in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Gutsch, Behufs Uebertritts in die Verwaltung der indirecten Steuern;
die Referendarien: Fipper, Brand und Weilshäuser, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Tosel:

Ernannt: der Hilfsbote und Executor Johann Roter interimistisch zum Boten und Executor.

II. Beim Kreis-Gericht Creutzburg:

Ausgeschieden: der Secretair Krüger auf seinen Antrag.

Ge-

Digitized by Google

Gestorben: der Bote und Executor Mosse und der Gefangenwärter Gräser.

III. Beim Kreis-Gericht Neustadt:

Pensionirt: der Secretair Chroboq vom 1sten Juli 1857. ab, und ist demselben das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

IV. Beim Kreis-Gericht zu Oppeln.

Pensionirt: der Bote und Executor Günther zu Carlsruh, vom 1sten Juli 1857. ab.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat März 1857.

№	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Kreis.	Namen der Ortschaften.
1	Lehrer Johann Soblik zu Zgoin.	Pleß	Zgoin.
2	Lehrer Eduard Sobeck zu Waissack.	Leobschütz	Waissack.
3	Polizei-Verwalter August Reichelt zu Falkenberg.	Falkenberg	Geppersdorf.
4	Kretscham-Besitzer Richard Häger zu Laßwitz.	Grottkau	Laßwitz und Johnsdorff.
5	Amtmann Heinrich Geisler zu Dürrkunzendorf.	Neisse	Dürrkunzendorf und Altmannsdorf.
6	Lehrer Ignatz Langer zu Langendorf.	Neisse	Langendorf, Rothfest und Waldhof.
7	Lehrer Ernst Bielzer zu Halbendorff.	Oppeln	Halbendorff, Birkowitz und Leopoldsberg.
8	Lehrer Melchior Kempa zu Kniezenitz.	Rybnik	Kniezenitz.
9	Bürger Glatzel zu Neustadt	Neustadt	I. Bezirk Stadt Neustadt.
10	Weißgerber-Meister Robert Scholz zu Neustadt	Neustadt	II. Bezirk Stadt Neustadt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 16. April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 17. enthält:

(№ 4646.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Allgemeine Gas-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg" mit dem Domicil zu Magdeburg, errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16ten März 1857., und

(№ 4647.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857. betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19ten März 1856. in der Stadt Tecklenburg, Regierungs-Bezirks Münster.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 112. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

1) den 11ten Mai in Heinrichau;
2) = 12ten = = Nimptsch;
3) = 14ten = = Brieg;
4) den 16ten Mai in Creutzburg;
5) = 19ten = = Namslau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn

Digitized by Google

Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 113. Nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums zu Dessau, werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1sten März 1857. bis dahin 1858., die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1sten August 1849. emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen, auf fünf Thaler lautenden Staats-Cassenscheine eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Das interessirte Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 5. April 1857.

Der am 20sten d. Mts. zu Cosel angesetzte Viehmarkt wird aufgehoben. Dagegen kann der an demselben Tage stattfindende Krammarkt in gewöhnlicher Weise abgehalten werden. Oppeln, den 7. April 1857.

Die dem Kaufmann C. A. P. Schödon zu Mittel-Lagiewnik, im Kreise Beuthen, unter dem 30sten Mai 1855. ertheilte landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme der Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, ist erloschen. Oppeln, den 12. April 1857.

Unter dem 6ten April 1857. ist dem Walter Clauß in Leipzig ein Patent,

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahren, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden, und

das dem Kaufmann E. F. Wappenhans in Berlin unter dem 1sten Juli 1856. ertheilte Patent

auf eine Ziegel-Presse

ist erloschen. Oppeln, den 12. April 1857.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 114

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,012,897 Seelen gehören, sind im Jahre 1856. von 729 Schiedsmännern 33,810 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch Vergleich 23,395.,
b. durch Zurücknahme der Klage ... 2,282.,
c. durch Ueberweisung an den Richter 8,020.,
und am Schlusse des Jahres blieben anhängig 113.,

zusammen wie oben ... 33,810.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im Kreise	Beuthen	durch	40	Schiedsmänner	2533 Sachen,
" "	Cosel	"	36	"	1047 "
" "	Creutzburg ..	"	31	"	1281 "
" "	Falkenberg ..	"	34	"	899 "
" "	Gleiwitz	"	39	"	1383 "
" "	Grottkau ...	"	52	"	922 "
" "	Leobschütz ...	"	61	"	2172 "
" "	Lublinitz	"	36	"	1208 "
" "	Neisse	"	78	"	1559 "
" "	Neustadt	"	55	"	2011 "
" "	Oppeln	"	71	"	1938 "
" "	Pleß	"	50	"	1164 "
" "	Ratibor	"	48	"	1794 "
" "	Rosenberg ..	"	31	"	1126 "
" "	Rybnik	"	35	"	1354 "
" "	Gr.-Strehlitz	"	32	"	1004 "

Folgende Schiedsmänner haben mehr als 100 Vergleiche gestiftet:

1) Rieger in Leobschütz 437.;
2) Koschützki in Gleiwitz 402.;
3) Reichert in Rosenberg 308.;
4) Wicke in Leobschütz 286.;
5) Renner in Creutzburg 272.;
6) Künzel in Lublinitz 270.;
7) Bönisch in Schnellewalde, Kreis Neustadt .. 241.;
8) Mispel in Ottmachau 219.;
9) Heintze in Lagiewnik, Kreis Beuthen 218.;

10)

Digitized by Google

10) Troll in Kattowitz, Kreis Beuthen..... 217.;
11) Schütz in Zabrze, Kreis Beuthen..... 209.;
12) Wiedorn in Ober-Glogau..... 203.;
13) Strietzel in Creutzburg..... 190.;
14) Welz in Neisse..... 180.;
15) Julius Mitschein in Schillersdorf, Kr. Ratibor 176.;
16) Slany in Roschowitz, Kreis Cosel..... 172.;
17) Bottländer zu Pschow, Kreis Rybnik.... 164.;
18) Rendschmidt zu Rosenberg..... 159.;
19) Wagner in Ratibor..... 159.;
20) Kirschner in Krascheow, Kreis Oppeln.... 155.;
21) Mehl in Groß-Döbern, Kreis Oppeln..... 155.;
22) Hillebrandt in Patschkau..... 152.;
23) Ring zu Kotschanowitz, Kreis Rosenberg.... 152.;
24) Wittke in Grottkau..... 152.;
25) Koronowsky in Alt-Tarnowitz, Kr. Beuthen 142.;
26) Besuch in Rudy-Piekar, Kreis Beuthen... 140.;
27) Schwiengel in Ober-Glogau..... 140.;
28) Lippka in Colonowska, Kreis Gr.-Strehlitz. 138.;
29) Siebler in Cosel..... 138.;
30) Creutzmann in Siemianowitz, Kr. Beuthen 136.;
31) Lammich in Bieskau, Kreis Leobschütz..... 135.;
32) Ulrichs in Pitschen..... 135.;
33) Pierschke in Alt-Schalkowitz, Kreis Oppeln 133.;
34) Sobel in Alt-Chechlau, Kreis Beuthen..., 121.;
35) Kuas in Nieder-Rybultau, Kreis Rybnik.. 120.;
36) Wochnik in Slawikau, Kreis Ratibor..... 120.;
37) Grunitzki in Nicolai, Kreis Pleß..... 119.;
38) Tamme in Carlsruhe..... 119.;
39) Matuschczik in Loslau..... 116.;
40) Pierschalla in Czissek, Kreis Cosel..... 116.;
41) Seyfried in Kochlowitz, Kreis Beuthen... 116.;
42) Sylvester in Obersch, Kreis Ratibor:..... 116.;
43) Laska in Tost, Kreis Gleiwitz..... 115.;
44) Glatzel in Neustadt..... 113.;
45) Meyer in Kattowitz..... 110.;
46) Reichelt zu Schloß Falkenberg..... 109.;
47) Kotschi in Orzupowitz, Kreis Rybnik..... 108.;
48) Nowak in Altendorff, Kreis Ratibor..... 108.;

Digitized by Google

49) Brieger in Leobschütz..... 107.;
50) Oppler zu Plania, Kreis Ratibor..... 106.;
51) Dehnisch in Chroszczütz, Kreis Oppeln..... 102.;
52) Feicke in Friedland 102.;
53) Pampuch in Rogau, Kreis Oppeln..... 102.;
54) Scheer in Koschmieder, Kreis Lublinitz..... 102.;
55) Motog in Nieder-Ellguth, Kreis Creutzburg. 101.

Die uneigennützige erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt, mit dem Bemerken, daß den Schiedsmännern ad 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 24. 25. 28. 29. 30. 32. 33. 35. 36. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 47. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. schon früher und zum Theil seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 2. April 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 115. Durch den Tod des Pastors Krüger zu Welkersdorf, Kreis Löwenberg, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und übt das Dominium, für dasselbe als Curator der Trzebinskyschen Erben, der Königliche Kreis-Gerichts-Director Wachler zu Breslau aus. Breslau, den 31. März 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 116. Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien
ultimo December 1856.

Activa.

1) Cassen-Bestand:					
a. geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassenscheine.....	120,116	Rthlr.	8	Sgr.	1 Pf.,
b. Provinzial-Obligationen und andere zinstragende Effecten.....	403,425	"	—	"	— "
c. die der Darlehns-Casse als einstweiliger Betriebs-Fonds vorgeschossenen Effecten.....	77,625	"	—	"	— "
2) Forderungen.					
a. Darlehne:					

1) an

Digitized by Google

1) an Private	673,432	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) an Kreis-Corporationen und Gemeinden	148,850	"	— "	— "
3) an Deich-Verbände	732,000	"	— "	— "

Für die Forderungen ad 1. sind als Sicherheit deponirt:

a. Hypotheken ... 562,989 Rth. 9 sgr. 3 pf.
b. Courshabende Papiere nach dem Nennwerthe ... 79,361 Rth. 9 sgr. 9 pf.
c. Bürgschafts-Urkunden ... 58,614 " — " — "
d. Wechsel als suppletorische Sicherheit ... 170,505 Rthr. — sgr. — pf.

b. rückständige Zinsen von Darlehnen ac.	6,373	"	19 "	5 "
c. Vorschüsse	35,814	"	— "	8 "

Hierfür haften 47,800 Rthlr. Effecten und besitzt die Darlehns-Casse eine Stelle im Tax-Werthe von 400 Rthlr.

d. Beitrag der Provinz zum Betriebs- und Deckungs-Fonds	258,269	"	7 "	1 "

Passiva.

1) Ausgefertigte Provinzial-Obligationen	1,230,000	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Darlehns-Cassenscheine im Umlauf	500,000	"	— "	— "
3) Erhaltene Vorschüsse:				
a. in Courant	135,538	"	3 "	6 "
b. in Effecten	77,625	"	— "	— "
4) Zinsen von Obligationen und Darlehns-Cassenscheinen	31,279	"	29 "	7 "

Breslau, den 2. April 1857.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 23. April 1857.

Allerhöchster Cabinets-Befehl.

№ 117. Auf Ihren Bericht vom 12ten März d. J. genehmige Ich, daß die durch Meinen Erlaß vom 4ten April 1853. (Ges.-Samml. S. 158.) bewilligte Frist für die Zulassung der daselbst unter 2. näher bezeichneten, vor Erlaß Meiner gedachten Order normalwidrig gebauten Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree, bis zum 1sten Januar 1860. verlängert werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 18. enthält:

(№ 4647.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857., betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Actien-Bank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

№ 19. enthält:

(№ 4648.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Actien-Gesellschaft Vulcan" mit dem Domicil in Stettin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 9ten März 1857.

Digitized by Google

(№ 4649.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederdodeleben.

(№ 4650.) Das Gesetz, betreffend die Präclusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, behufs der Eigenthums-Verleihung. Vom 16ten März 1857.

(№ 4651.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16ten März 1857.

(№ 4652.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857., betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree, und

(№ 4653.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1857., betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 118. Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifband-Sendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1sten Mai d. J. ab, nur noch solche Kreuz- und Streifband-Sendungen zur Frankatur mit baaren Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Franko-Satze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifband-Sendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Post-Bezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereines bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab, mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden.

Berlin, den 5. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 119. Dem Schullehrer und Gerichtsschreiber Dohn zu Dammratsch, hiesigen Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Dammratsch, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 4. April 1857.

№ 120. Der Apotheker Herrmann, so wie der Maurermeister Leopold Schweitzer, beide in Rosenberg, haben die unter dem 22sten April und 15ten Februar v. J. landespolizeilich bestätigten Agenturen für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld und für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt am Main niedergelegt. Oppeln, den 19. April 1857.

Der den 29sten d. Mts. zu Rybnick angesetzte Viehmarkt, wird aufgehoben.

Oppeln, den 16. April 1857.

Dem Kaufmann Moritz Proskauer in Proskau, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Oppeln, den 18. April 1857.

Unter dem 14ten April 1857. ist dem Maschinisten Friedrich Schulz zu Finkenheerd bei Frankfurt a. O. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Wäsche-Rolle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, verliehen worden.

Oppeln, den 18. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 121. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad XV., machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 21., Kreis Rybnik, bestehend aus

Digitized by Google

aus den Ortschaften Goleow, Ochojetz, Kniezenitz und Königlich Wielepole, in zwe Bezirke getheilt worden ist, nämlich:

Goleow, Ochojetz und Königlich Wielepole, welcher die № 21. beibehält, un Kniezenitz, welcher die № 21 a. erhält.

Die Schiedsmanns-Bezirke № 21. und № 23. (Stadt Rybnik) bleiben wi bisher einander gegenseitig substituirt; der Bezirk № 21. vertritt außerdem noch de Bezirk № 21 a., wogegen der letztere keinem anderen Bezirke substituirt wird.

Ratibor, den 14. April 1857.

№ 122. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad XI., machen wir ferner bekannt, daß die Ortschaft Neuwedel sich von dem Schiedsmanns-Bezirk № 40. des Oppelner Kreises abgetrennt hat und dem aus den Ortschaften Plümkenau und Süssenrode bestehenden Bezirke № 17 a. beigetreten ist.

In dem bisherigen Substitutions-Verhältnisse der Bezirke 17 a. und 40. tritt eine Veränderung nicht ein, und der nunmehr aus der Ortschaft Zedlitz bestehende Bezirk № 40. vertritt auch ferner den Bezirk Georgenwerk № 17 b.

Ratibor, den 16. April 1857.

Personal-Chronik.

Der Königliche Bau-Inspector Arnold zu Hohenstein, ist zum Ober-Bau-Inspector ernannt und demselben die Ober-Bau-Inspector-Stelle bei dem hiesigen Regierungs-Collegio verliehen worden — dem seitherigen Seelsorger an der Straf-Anstalt zu Ratibor, Mysliwiec, ist die Pfarre zu Groß-Grauden, Cosseler Kreises, verliehen — der Kreis-Thier-Arzt Katzbach in Habelschwerdt, ist in die Kreis-Thier-Arzt-Stelle der Kreise Pleß und Rybnik versetzt — der Buhnenmeister und Waldwärter Driemel zu Schimnitz, Oppelner Kreises, ist pensionirt — und die nachbenannten katholischen Schul-Adjuvanten sind als Schullehrer angestellt worden:

August Anders zu Neisse,
Anton Mainka zu Salzbrunn, Oppelner Kreises,
Franz Schuberth zu Malino, desselben Kreises, und
Johann Soblick zu Zgoin, Plesser Kreises.

Der Regierungs-Referendarius Wölfel ist zur Königl. Regierung in Breslau übergetreten — und der Lehrer Friebel zu Lissowitz, Lublinitzer Kreises, ist verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 30. April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 20. enthält:

(№ 4654.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857., betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen: „Danziger Privat-Actien-Bank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 123.

Dem Schullehrer und Gemeinde-Schreiber Maiß zu Ortowitz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Goschütz, Kreis Cosel, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 13. April 1857.

Zur Besorgung von Agentur-Geschäften haben die landespolizeiliche Bestätigung erhalten:

1) der Apotheker Louis Krug in Rosenberg, für die Lebens-Pensions- und Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle;
2) der Kaufmann J. Wilpert in Leobschütz, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und für die Lebens-Renten-Aussteuer-Spaar-Cassen- und Transport-Versiche-

Digitized by Google

rungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, sind bestätiget worden:

3) der Kaufmann Adolph Fuchs in Lublinitz,
4) desgleichen Gustav Schmelz hierselbst und
5) der Zimmermeister Wilhelm Weyrauch in Groß-Strehlitz.

Oppeln, den 24. April 1857.

Unter dem 18ten April 1857. ist dem Secretair Adolph Glückmann in Berlin ein Einführungs-Patent,

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden; dagegen

ist das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7ten April 1856. ertheilte Einführungs-Patent,

auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen

erloschen. Oppeln, den 24. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 124. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad XII., machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 30. des Pleßer Kreises, bestehend aus Stadt Pleß, städtisch Sandau und Jankowitz, in zwei Bezirke getheilt ist, nämlich:

1ster Stadt-Bezirk Pleß, welcher die № 30a. und
2ter Stadt-Bezirk mit städtisch Sandau und Jankowitz, welcher die № 30b. erhält.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin anderweit regulirt, daß die Bezirke 30a. und 30b. einander gegenseitig vertreten, und daß die bisher bestandene Substitution des bisherigen Bezirks № 30. durch den Bezirk № 34. fortan aufhört.

Ratibor, den 21. April 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 125. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Se-

Digitized by Google

Seminar zu Münsterberg

1) die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber den 22sten bis 24sten Juni c.;
2) die Lehrerinnen-Prüfung am 26sten und 27sten Juni stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an der Lehrerinnen- und Commissions-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 11ten Juni c. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Director des Seminars, ist für die Commissions-Prüfung auf den 21sten Juni, Nachmittag um 6 Uhr, für die Lehrerinnen-Prüfung auf den 25sten Juni, Nachmittag um 6 Uhr bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name;
2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
3) Wohnort und Kreisstadt;
4) bei wem und wo der Aspirant, resp. die Aspirantin, vorgebildet worden ist.

Breslau, den 7. April 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

№ 128. In Modification unserer Bekanntmachung vom 19ten v. Mts. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung für alle Güter-Transporte auf der Zweigbahn im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Reviere bei einer Transport-Länge bis zu ½ Meile einschließlich, die bisherigen Frachtsätze bestehen bleiben.

Bei größeren Transport-Längen kommt vom 1. Mai c. ab, von allen auf der Zweigbahn zu befördernden Fracht-Gütern, — Kohlen jedoch ausgeschlossen — ein fester Zuschlag von 2 Pfennigen pro Centner, für Kohlen-Transporte aber bei Entfernungen von mehr als ½ bis zu 1 Meile incl. ein fester Zuschlag von 3 Pfennigen } pro Normal-
" " " 1 " " 1½ " " " " " 6 " } Tonne von
" " " 1½ Meilen " " " " 8 " } 7½ Kubikfuß,

zu den bisherigen Frachtsätzen zur Erhebung. Breslau, den 21. April 1857.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Per-

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

der Religions-Lehrer Hirschfelder am Gleiwitzer Gymnasium ist in die Stelle des als Pfarrer abgehenden Religions-Lehrers Emmerich an das katholische Gymnasium zu Glogau versetzt;

der Lehr-Amts-Candidat Dr. Friedrich Dahlecke ist als ordentlicher Lehrer bei dem Gymnasium zu Schweidnitz, und

der Lehr-Amts-Candidat Dr. Heinrich Storch als ordentlicher Lehrer bei dem Gymnasium zu Ratibor,

angestellt worden.

Das Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Vocationen bestätiget:

für den Diaconus Stiller in Strehlen zum Archidiaconus an der Pfarrkirche zu St. Michael daselbst und zum Pastor von Friedersdorf, — und für den bisherigen Pastor Conrad in Rothenburg a. O. zum Diaconus der evangelischen Gemeinde zu Strehlen;

für den Diaconus Dietrich zum Archidiaconus und Senior an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Bernhardin in Breslau;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Schröder zum Lector an der evangelischen Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Maria Magdalena daselbst, und

für den Pfarr-Vicar in Groß-Strehlitz, Robert Petrau, zum Diaconus in Lüben und Pastor von Altstadt.

Dem Pächter der Domaine Neuhof, Gustav Nöldechen, ist der Character „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen — der bisherige Erzpriester Maron in Gieraltowitz ist auf sein Ansuchen von den erzpriesterlichen Geschäften entbunden und die Verwaltung des Archipresbyterats Dubensko dem Pfarrer Slotta in Bujakow übertragen worden — der Rechts-Anwalt Preiß in Cosel ist als unbesoldeter Rathmann erwählt und bestätiget — der interimistische Lehrer und Organist zu Omechau, im Kreuzburger Kreise, Carl Krassa, ist definitiv angestellt — dem bisherigen Lehrer zu Ober-Ellguth, Carl Mosch, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Ludwigsthal, Lublinitzer Kreises, verliehen — dem Inspector Scotty zu Tost, ist die erledigte zweite Polizei-Districts-Commissariatsstelle des Tost-Gleiwitzer Kreises verliehen — und der Kreis-Baumeister Hoffmann zu Kreuzburg ist zum Bau-Inspector ernannt und demselben die Bau-Inspector-Stelle zu Hohenstein (Regierungs-Bezirk Königsberg) überwiesen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 7. Mai 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 21. enthält:

(№ 4655.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857., betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen „Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

№ 22. enthält:

(№ 4656.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wege-Geldes auf der über Wanderöleben von der Apfelstedt- bis zur Wegmarschen Grenze führenden Straßenstrecke.

(№ 4657.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1857., betreffend die dem Ober-Amtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Kasseler Staats-Chaussee.

(№ 4658.) Das Gesetz, betreffend die eheliche Güter-Gemeinschaft in dem Bezirk des Appellations-Gerichts zu Greifswalde. Vom 8ten April 1857.

(№ 4659.) Das Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 8ten April 1857.

(№ 4660.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Actien-Gesellschaft der chemischen Producten-Fabrik Pommerensdorf" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 18ten April 1857.

Digitized by Google

(№ 4661.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten April 1857., die Erweiterung des Artikels 32. des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Köthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12ten Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 465.) betreffend. Vom 19ten April 1857.

(№ 4662.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten April 1857., die Erweiterung des Artikels 34. der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{25.\text{ November}}{10.\text{ December}}$ 1845. (Gesetz-Sammlung S. 819.) betreffend. Vom 19. April 1857., und

(№ 4663.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1857., betreffend die Einsetzung einer Königlichen Direction der Wilhelmsbahn.

№ 23. enthält:

(№ 4664.) Den Vertrag zwischen Preußen und Lippe, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18ten März 1857., und

(№ 4665.) Das Gesetz, wegen nachträglicher Ersatz-Gewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851. und 7ten Mai 1855. präcludirten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine. Vom 15ten April 1857.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 127. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

1) den 11ten Mai in Heinrichau;
2) = 12ten = = Nimptsch;
3) = 14ten = = Brieg;
4) den 16ten Mai in Creutzburg;
5) = 19ten = = Namslau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Digitized by Google

In Beziehung auf den Vertrag vom 26sten Januar 1856. mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetz-Sammlung Seite 661.), welcher nach der Bekanntmachung vom 30sten November v. J. seit dem 1sten Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: № 128.

I. Durch den Artikel 10. des genannten Vertrages, ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven, in den Zoll-Verein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zoll-Vereine eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergiebt, Behufs der zollfreien Zulassung, keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zoll-Vereins-Gebiete gesendet, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungs-Papiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Haupt-Zoll-Amt, welches in Gemäßheit des Artikel 6. des Vertrages vom 26sten Januar 1856. zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26sten Januar 1856. (Gesetz-Sammlung Seite 678.) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. Für den Verkehr auf der Eisenbahn:
   1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, so wie zur Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes;
   2) zur Erhebung des Eingangs-Zolles:
      a. von Effecten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen und der Waarenmuster der Handels-Reisenden;
      b. von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangs-Zolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind;
   3) zur Erhebung des Durchgangs-Zolles;
   4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Ober-Weser
   stehen dem Haupt-Zoll-Amte die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls

Digitized by Google

zu. Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangs-Zolles von den unter A. 2. a. erwähnten Passagier-Effecten nur in Betreff der Effecten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur insofern statt, als der Eingangs-Zoll für die Effecten eines Passagieres nicht mehr als 5 Rthlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Ober-Weser, stehen dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Bremen nur die vorstehend, unter A. Nr. 1. und 3., erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zoll-Amt ermächtigt:

1) zur Erhebung des Eingangs-Zolles von Gegenständen, welche mit den Staats-Posten nach dem Zoll-Vereins-Gebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung, und
2) zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe von den aus der Zoll-Vereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Haupt-Zoll-Amt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zoll-Vereins anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, soweit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zoll-Abfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungs-Verfahren bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Bremen enthalten, von welchem bei jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amte ein Exemplar niedergelegt ist, und daselbst eingesehen werden kann.

Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1) Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zoll-Vereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, ebenso wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838. vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie

Digitized by Google

sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.

2) Da das Haupt-Zoll-Amt zu Bremen nur in dem zu D. 2. erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangs-Zolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33. bis 35. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838. und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangs-Zoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser, entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königl. Hannoverschen Neben-Zoll-Amte erster Klasse zu Dreye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangs-Zoll die Obliegenheiten eines Grenz-Ausgangs-Amts zu erfüllen hat.

III. Die nach der Bekanntmachung vom 30sten November v. J. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7. des Vertrages vom 26sten Januar 1856. erwähnten Zoll-Vereins-Niederlage zu Bremen, hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 17. April 1857.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 129. Dem Schullehrer Morawietz zu Richtersdorf, Kreis Gleiwitz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Richtersdorf, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 17. April 1857.

№ 130. Das von uns unterm 29sten Juli v. J. publicirte Bahn-Polizei-Reglement für die unter Aufsicht des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Breslau stehenden Eisenbahnen (extraordinaire Beilage zu Stück 33. des Amtsblattes pro 1856.), wird hiermit,

Digitized by Google

mit, zufolge Anordnung der Königlichen Ministerien des Handels und des Innern, auch für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn als gültig erklärt.
Oppeln, den 22. April 1857.

Der in Pilchowitz den 11ten d. Mts. anstehende Vieh-Markt wird hierdurch aufgehoben. Oppeln, den 1. Mai 1857.

Dem Kaufmann Samuel Lichtwitz hierselbst ist in Stelle der von ihm niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, die Agentur-Geschäfte für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu besorgen, deren bisherige Geschäfts-Führung der Kaufmann Raphael Lachs hierselbst niedergelegt hat. Oppeln, den 20. April 1857.

Als Agenten sind anderweit bestätiget worden:

1) der Stadt- und Polizei-Secretair Künzel in Lublinitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt;
2) der Kaufmann Alois Winkler in Grottkau, für die neue Berliner Hagelschäden-Assecuranz-Gesellschaft;
3) der Post-Expediteur Lochmann in Ottmachau, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, und
4) der Gastwirth Julius Prädel in Ottmachau, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg und für die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ebendaselbst. Oppeln, den 20. April 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 131. In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packet-Sendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, dieselben daher nach dem Aufgabe-Orte haben zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publicum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packet-Sendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transports angemessen verpackt sind, von der Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zurückgewiesen werden.

In der Regel müssen zur Verpackung Kisten verwendet werden. Dieselben dürfen jedoch nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim

oder

Digitized by Google

oder schwache Stifte zusammen gehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern gefertigt, und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder aus einander gehen kann. Außerdem dürfen die Kisten nicht bloß (ohne Emballirung) gelassen werden, sondern es müssen dieselben in haltbares Leinen oder Wachstuch eingenäht, und mit starken Schnüren festumbunden sein. Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinewand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. Eine Verpackung ohne Kisten ist jedoch nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch bloße Emballirung in Segeltuch, Leinewand oder Wachsleinen vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden.

Gleich wie die Verpackung muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert oder verwischt, noch abgerissen werden kann. Bei den Versendungen in Kisten empfiehlt es sich, daß die Signatur nicht bloß auf der vorgeschriebenen Umhüllung der Kiste, sondern auch auf dem Deckel derselben gemacht werde, damit, wenn die Umhüllung etwa beim Transport zerscheuert und die darauf gefertigte Signatur dadurch unleserlich werden möchte, sich noch eine zweite Signatur auf der Kiste selbst vorfindet.

Endlich müssen alle mit der Post nach Rußland zu befördernden Packet-Sendungen von einer Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist. Den durch Preußen transitirenden Fahrpost-Sendungen nach Rußland aus Ländern, welche nicht zum deutschen Zoll-Vereine gehören, muß eine dreifache, gleichlautende Declaration beigegeben werden.

Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen, namentlich die Rücksendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rück-Portos, haben die Absender sich selbst beizumessen.

Bei dieser Gelegenheit wird noch bemerkt, daß nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen zur Beförderung mit der Post nur Packet-Sendungen angenommen werden, welche das Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zoll-Gewicht) nicht überschreiten und welche keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von 4½ Fuß, eine Breite von 1 Fuß 2 Zoll und eine Höhe von 1 Fuß. Nur für wollene und seidene Stoffe, namentlich für Tuche, Umschlage-Tücher, Shawls, Sammet ꝛc. ꝛc. werden ausnahmsweise größere Verpackungen, und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von 2½ Fuß zugelassen. Die Maximal-Länge von 4½ Fuß, so wie das Maximal-Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zoll-Gewicht) dürfen jedoch auch Sendungen dieser Art nicht überschreiten. Da diese Sendungen ihrer Größe wegen auf den Russischen Posten in die Packet-Felleisen nicht aufgenommen werden kön-

Digitized by Google

können, so müssen dieselben besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung, ohne Nachtheil für den Inhalt, außerhalb der Felleisen stattfinden kann. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Gänzlich ausgeschlossen von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, wie z. B. Austern, Fische, frisches Obst u. s. w., ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände. — Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zoll-Vorschriften verboten ist. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verschaffen, ob die zu versendenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Absender.

Berlin, den 24. April 1857.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

№ 132.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1855.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1855. überhaupt 1790 beitragende Mitglieder, 428 pensionsberechtigte Wittwen, 154 Waisen und 75, im Pensions-Genusse stehende, invalide Lehrer.

A. Die Einnahme der Casse betrug:

Tit.	I.	An Zinsen von Capitalien	1,146	Rthlr.	26	Sgr.	—	Pf.
=	II. a.	= Kirchen-Collecten-Geldern	349	=	12	=	6	=
=	II. b.	= fixirten Beiträgen	4,683	=	25	=	—	=
=	II. c.	= Straf-Geldern	2	=	10	=	—	=
=	III.	Insgemein	263	=	18	=	1	=
=	IV.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	—	=	—	=	—	=
		Summa...	6446	Rthlr.	1	Sgr.	7	Pf.
		Hierzu:						
		Bestand aus dem Vorjahre	18	=	24	=	3	=
		An Resten ꝛc.	—	=	—	=	—	=
		Summa aller Einnahmen...	6464	Rthlr.	25	Sgr.	10	Pf.

B. Die

Digitized by Google

B. Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	An Pensionen	6291	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
" II.	An Vorschüssen	—	"	—	"	—	"
" III.	An neu elocirten Capitalien	—	"	—	"	—	"
" IV.	Insgemein (darunter 8 Rthlr. an Verwaltungs-Kosten)	108	"	—	"	—	"
	Summa aller Ausgaben	6399	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	6464	"	25	"	10	"
Die Gesammt-Ausgabe betrug	6399	"	—	"	—	"
Mithin blieb baarer Bestand	65	Rthlr.	25	Sgr.	10	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In den angelegten Capitalien (Schlesische Pfandbriefe)	32,500	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) In dem baaren Bestande von	65	"	25	"	10	"
3) In Resten	—	"	—	"	—	"
Ueberhaupt in	32,565	Rthlr.	25	Sgr.	10	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1854. betrug dasselbe	32,518	"	24	"	3	"
Es ergiebt sich mithin eine Verbesserung von	47	Rthlr.	1	Sgr.	7	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 51. des Reglements der Anstalt vom 12ten September 1834. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 25. April 1857.

Das provisorische Directorium.

№ 133. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 19ten v. Mts. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Tarif für sperrige, voluminöse und mit besonderer Fürsorge zu behandelnde Güter (Anlage D. des Tarifs vom 2ten September v. J.) vom 15ten Juni d. J. ab, auf den von uns verwalteten Bahnen durchgängig in der Weise erhöht resp. modificirt wird, daß bei Entfernungen bis zu 16 Meilen einschließlich, der ein einhalbfache Betrag der mit dem 1sten Mai c. in Kraft tretenden Tarifsätze für die Normal-Klasse zur Erhebung gelangt. Die hiernach ausgerechnete Tabelle ist vom 1sten Juni ab, in unserer Güter-Expedition für 6 Pf. zu haben.

Breslau, den 30. April 1856.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Nachbenannte katholische Schul-Adjuvanten sind als Lehrer angestellt worden:

Clemens Herden zu Glumpenau, Neisser Kreises;
Joseph Heukeshoven zu Neisse, und
Leopold Nowack zu Roschowitzwald, Coseler Kreises.

Verstorben sind:
der Organist und Schullehrer Ignatz Golla zu Groß-Schimnitz, Oppelner Kreises, und
der Organist Ernst Elguth zu Neisse.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 14. Mai 1857.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848.

№ 134.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. Mts. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851. und 7ten Mai 1855. präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom 15ten April 1848. bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatz-Leistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfang-Scheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfang-Scheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der End-Frist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 135. Durch den Ministerial-Erlaß vom 6ten October 1854. ist angeordnet worden, daß nur durch das Bestehen einer zweiten Prüfung, in welcher über das Maaß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung im Elementar-Schulfache Zeugniß abgelegt wird, das Recht der definitiven Anstellung als Elementar-Schullehrer erworben werden kann. Diese zweite Prüfung kann beim Königl. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg vom 24sten bis 26sten Juni d. J. abgelegt werden, wo sie in den gedachten Tagen zum 1sten Male abgehalten werden wird.

Da nun die qu. Prüfung höchstens zwei, spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können diejenigen evangelischen Schul-Amts-Candidaten, welche im Frühjahr oder im Sommer 1855. ihre Abiturienten- und resp. Commissions-Prüfung bestanden haben, so weit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen. Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 10ten Juni:

ihr bei der ersten Prüfung erhaltenes Zeugniß,

ferner:

ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mitvollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet haben,

und endlich:

einen, nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen

an den Herrn Seminar-Director Bock einzusenden, auch sich am 23sten Juni, Abends um 6 Uhr, bei demselben persönlich zu melden. Breslau, den 17. April 1857.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vorstehende Verfügung wird auch für die im hiesigen Verwaltungs-Bezirk vorhandenen evangelischen Lehrer und Schul-Amts-Candidaten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 30. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 136. Dem Zimmermeister Anton Olbricht in Grottkau und dem Kaufmann Emil Schweitzer in Rosenberg, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, Agentur-Geschäfte zu besorgen, wogegen der Kaufmann Robert Hellmich in Grottkau und der Kaufmann E. Herzfeld in Rosenberg diese Geschäfte niedergelegt haben.

Oppeln, den 25. April 1857.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der Bauhandwerker im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln pro 1857.

№ 137.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		A. Maurermeister.		
1	Beuthen	Maurermeister	Franz Mrowietz	Tarnowitz
2	"	"	Wilhelm Ritter	Beuthen
3	"	"	Alexander Berger	Myslowitz
4	"	"	Carl Heintze	Beuthen
5	"	"	Ferdinand Steinmetz	dito
6	"	"	Joseph Rappold	dito
7	"	"	Ferdinand Herrmann	dito
8	"	"	Ernst Knaut	Myslowitz
9	"	"	Haase	Kattowitz
10	"	"	Goldstein	Beuthen
11	"	"	Heinrich Hertzog	Tarnowitz
12	"	"	Heinrich, Julius Harnisch	Königshütte
13	"	"	Albert Müller	Myslowitz
14	"	"	Valentin Kuschnia	Miechowitz
15	"	"	Wilhelm Silber	Zabrze
16	"	"	Otto, Ferdinand Kloß	dito
17	"	"	Reinhold Sonczek	Kattowitz
18	"	"	Herrmann Schmidt	Mittel-Lagiewnik
19	"	"	Carl Häusler	Kattowitz
20	"	"	Traugott Silber	Schwientochlowitz
21	"	"	Stephan, Emil Clar	Kattowitz
22	"	"	Joseph Klein	Ruda
23	"	"	Otto Spalding	Mittel-Lagiewnik
24	Cosel	"	Johann Kierstein	Cosel
25	"	"	Carl Mode	dito
26	Creutzburg	"	Carl Zechelius	Creutzburg
27	"	"	Wilhelm Deditius	Constadt
28	"	"	Richard Prieser	Pitschen
29	Falkenberg	"	Anton Kühnel	Falkenberg
30	"	"	Franz Hunder	dito

Digitized by Google

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
31	Falkenberg	Maurermeister	Gottlieb Kutzer	Schurgast
32	Grottkau	=	Carl Ratschek	Grottkau
33	=	=	Carl Schrödel	dito
34	=	=	Eugen Mertin	Ottmachau
35	=	=	Alexander Winkler	dito
36	=	=	Joseph Nehlert	Winzenberg
37	=	=	Benjamin Scholz	Hennersdorf
38	Leobschütz	=	Carl Biesel	Leobschütz
39	=	=	Ferdinand Pietsch	dito
40	=	=	Robert Schnurpfeil	dito
41	=	=	Knobel	dito
42	=	=	Carl Latzel	Löwitz
43	=	=	Mathes Nowak	Fürstlich = Langenau
44	=	=	Carl Ullrich	Bauerwitz
45	Lublinitz	=	Adolph Ossig	Lublinitz
46	=	=	Lorenz Gonska	Guttentag
47	=	=	Bartholomäus Novinski	dito
48	Neisse	=	August Hettwer	Neisse
49	=	=	Carl Feilhauer	dito
50	=	=	Franz Faulhaber	dito
51	=	=	Theodor Goldammer	dito
52	=	=	Julius Müller	dito
53	=	=	Franz Ronge	dito
54	=	=	Franz Sembtner	Patschkau
55	=	=	Wilhelm Kunze	dito
56	=	=	Franz Hackenberg	Köppernig
57	Neustadt	=	Joseph Wolf	Neustadt
58	=	=	Athanasius Franke	dito
59	=	=	Carl, Gottlob Glück	Ober = Glogau
60	=	=	Franz Janetzko	dito
61	=	=	Simon Löwe	dito
62	=	=	Rudolph Raschdorff	dito
63	=	=	Johann Gabriel	Zülz

Digitized by Google

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
64	Neustadt	Maurermeister	Johann Mehr	Deutsch-Rasselwitz
65	=	=	Anton Heinisch	Klein-Strehlitz
66	=	=	Carl Nowak	Städtel Steinau
67	Oppeln	=	August Jackisch	Oppeln
68	=	=	Johann Schwarz	dito
69	=	=	Carl, Anton, August Seidel	Krappitz
70	=	=	August Schubert	Carlsruhe
71	Pleß	=	Friedrich Betz	Pleß
72	=	=	Wilhelm Czech	dito
73	=	=	Valentin Dlugai	Nicolai
74	=	=	August Kunze	dito
75	Rosenberg	=	Franz Hauke	Rosenberg
76	Ratibor	=	Johann Falk	Ratibor
77	=	=	Julius Starke	dito
78	=	=	Joseph Benke	dito
79	=	=	Hans Quaschinsky	dito
80	=	=	Louis Höniger	dito
81	=	=	Leopold Adler	dito
82	=	=	Carl Jaroschek	Hultschin
83	=	=	Adolph Gloger	Kuchelna
84	=	=	Wilhelm Krömer	Marquartowitz
85	Rybnik	=	August Güntzel	Rybnik
86	=	=	Johann Jaroschek	dito
87	=	=	Ernst Lorenz	dito
88	Groß-Strehlitz	=	Joseph Heintze	Ujest
89	=	=	Carl Schubert	Groß-Strehlitz
90	=	=	Constantin Wilke	dito
91	Tost-Gleiwitz	=	Alexander Degner	Gleiwitz
92	=	=	Wilhelm Jellin	dito
93	=	=	August Kern	dito
94	=	=	Salomon Lubowsky	dito
95	=	=	Alois Wachtel	dito
96	=	=	Adolph Wünschig	Colonie Neudorf

№

Digitized by Google

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
97	Tost-Gleiwitz	Maurermeister	August Hermisch	Peiskretscham
98	"	"	Franz, Carl Jorde	Tost.

B. Zimmermeister.

1	Beuthen	Zimmermeister	Carl Hoffmann	Beuthen
2	"	"	Robert Kannewischer	dito
3	"	"	Adolph Lorenz	Myslowitz
4	"	"	Ernst Kramer	Roßberg
5	"	"	Johann Kotzulla	Tarnowitz
6	"	"	Heinrich Strecker	dito
7	"	"	Ottomar Carliczek	Mittel-Lagiewnik
8	"	"	Friedrich Schnabel	Kattowitz
9	Cosel	"	Gustav Kornacker	Cosel
10	"	"	Carl Lange	Gnadenfeld
11	"	Zimmer- u. Mühlenbaumeister	Wilhelm Kobe	Jacobswalde
12	"	Zimmermeister	Ignatz Nowak	Sohrau
13	Creutzburg	"	Christ., Friedr. Kannewischer	Creutzburg
14	"	"	Arthur, Theodor Pritzel	dito
15	Falkenberg	"	Gottlieb Arndt	Baumgarten
16	"	"	Franz Scheiblich	Grüben
17	Grottkau	"	Carl Mende	Grottkau
18	"	"	Amand Hübner	Ottmachau
19	"	"	Albert Pflug	dito
20	Leobschütz	"	Carl Ludwig	Leobschütz
21	"	"	Ernst Neumann	dito
22	"	"	Franz Czeschner	Nassiedel
23	"	"	Johann Bader	Tschirmkau
24	Lublinitz	"	Heinrich Poppe	Lublinitz
25	"	"	Herrmann Klingauf	dito
26	Neisse	"	Heinrich Kretschmer	Neisse
27	"	"	Franz Hahrel	dito
28	"	"	Gottlieb Haude	dito

Digitized by Google

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
29	Neisse	Zimmermeister	Carl Teichmann	Neisse
30	=	=	August Buchmann	dito
31	=	=	Carl Hartmann	dito
32	=	=	Franz Adam	Patschkau
33	=	=	Jacob Drathschmidt	dito
34	Neustadt	=	Carl Zeißner	Neustadt
35	=	=	Friedrich Zeißner	dito
36	=	=	Friedrich Eisenreich	Ober-Glogau
37	=	=	Thomas Goretzko	dito
38	Oppeln	=	Carl, Robert Wruck	Oppeln
39	=	Zimmer- u. Mühlenbaumeister	Robert Lorenz	dito
40	=	Zimmermeister	Emmerich Stephanczik	Carlsruhe
41	=	=	Anton Buja	Krappitz
42	=	=	Wilhelm Schappka	Hüttendorf
43	Pleß	=	Andreas Berger	Nicolai
44	=	=	Constantin Betz	Pleß
45	=	=	Joseph Raschdorf	dito
46	Rosenberg	=	Carl, Julius Bergtich	Rosenberg
47	Ratibor	=	Joseph Seidel	Ratibor
48	=	=	Johann Wanke	dito
49	=	=	Robert Raschdorf	dito
50	Rybnik	=	Johann Idzikowski	Rybnik
51	=	=	Heinrich, August Seifert	dito
52	Groß-Strehlitz	=	Franz Apfeld	Ujest
53	=	=	Adolph Herbig	Groß-Strehlitz
54	=	=	Wilhelm Weyrauch	dito
55	Tost-Gleiwitz	=	Gustav Cochlovius	Gleiwitz
56	=	=	Reinh. Kurpan	dito
57	=	=	Math. Meyer	dito
58	=	=	Hugo Schulz	dito
59	=	=	Franz Treufeld	dito
60	=	=	Friedrich Wuttke	dito

Digitized by Google

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
61	Tost-Gleiwitz	Zimmermeister	Wenceslaus Hlubek	Tost.
		C. Mühlenbaumeister.		
1	Neustadt	Mühlenbaumeister	Amand Stephan	Zülz.
		D. Brunnenmeister.		
1	Falkenberg	Brunnen- und Röhrmeister	Franz Theuer	Kleuschnitz
2	Grottkau	Brunnenmeister	Franz Larisch	Grottkau
3	"	"	Franz Hoheisel	Lindenau
4	Tost-Gleiwitz	Brunnen- und Röhrmeister	Joh. Wilhelm Stotz	Gleiwitz.
		E. Steinmetzmeister.		
1	Neisse	Steinmetzmeister	Joseph Alber	Neisse
2	"	"	Heinrich Mentzel	dito
3	"	"	Franz Alber	Groß-Kunzendorf
4	Tost-Gleiwitz	"	Joseph Hälbig	Gleiwitz.
		F. Schiffs-Zimmermeister.		
1	Cosel	Schiffszimmermann	Jacob Wieczorek	Cosel
2	"	"	Joseph Klipper	Brzeczetz
3	"	"	Joseph Sczodry	Kandrzin
4	"	Schiffbauer	Carl Kaßner	dito
5	"	"	Andreas Olesch	Pogorzelletz
6	Oppeln	"	Johann Kammla	Chroscziz
7	"	"	Lorenz Dudzik	dito
8	"	"	Johann Mlynek	dto.
		G. Flickmaurer.		
1	Creutzburg	Flickmaurer	Daniel Zygan	Jaschkowitz.

Digitized by Google

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		H. Flickzimmerleute.		
1	Grottkau	Zimmer- und Brunnenmacher (Flick-Arbeiter)	Ferdinand Scholz	Satteldorf
2	Rosenberg	Flickzimmermann	Johann Nowak	Uschütz
3	Ratibor	=	Lorenz Rudetzky	Ratibor
4	=	=	Vincent Michula	Langendorf
5	=	=	Philipp Nowak	Raschütz
6	Rybnik	=	Franz Michalik	Kokoschütz.
		I. Dach- und Schieferdecker.		
1	Grottkau	Schieferdecker	Joseph Rischer	Ottmachau
2	Leobschütz	=	Eduard Rietsch	Knispel
3	=	=	Johann Dittel	Fürstlich-Langenau
4	=	=	Carl Blut	Leobschütz
5	=	=	Joseph Braunert	dito
6	Neisse	=	Franz Neumann	Arnoldsdorf
7	=	=	Johann Ritter	dito
8	=	=	Franz Schmidt	dito
9	=	=	Carl Hoffmann	Neisse
10	=	=	Joseph Hettwer	dito
11	Neustadt	=	Franz Schönweiß	Zülz
12	=	Schiefer- und Ziegeldecker	Johann Noglik	Ober-Glogau
13	Oppeln	Dach- und Schieferdecker	Benedict Emmler	Schodnia
14	Rosenberg	Dach- und Schieferdecker	Samuel Gambka	Kraskau
15	Ratibor	Dachdecker	Johann Przibilius	Ratibor
16	=	Schiefer- und Ziegeldecker	Friedrich Schreiber	dito
17	Groß-Strehlitz	Dachdecker	Joseph Ehrlich	Groß-Strehlitz
18	Kost-Gleiwitz	Schieferdecker	Joseph Schiller	Gleiwitz

Digitized by Google

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		K. Blitzableiter-Verfertiger.		
1	Neustadt	Blitzableiter-Verfertiger	Gottlieb Morsching	Ober-Glogau
2	=	=	August Poremba	dto.

Oppeln, den 29. April 1857.

Zur Besorgung von Agentur-Geschäften sind anderweit landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Kaufmann R. Dobrick in Patschkau, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, wogegen der Kaufmann Nickel in Patschkau die Geschäfte für die letztere Gesellschaft niedergelegt hat;
2) der Apotheker Louis Krug in Rosenberg, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, und
3) Herrmann Friedländer in Leobschütz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin, wogegen der Kaufmann E. Saulich daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.

Oppeln, den 8. Mai 1857.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, unter dem 18ten September 1856. ertheilte Einführungs-Patent,

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jaquard-Maschinen und Schützen-Kasten an Webestühlen,

ist aufgehoben. Oppeln, den 8. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 138. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad V. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 8. des Gleiwitzer Kreises, bestehend

stehend aus den Ortschaften Brzezinka, Ellgot v. Gröling, Nieder-Dziersno, Ober-Dziersno, Rzetzütz und Zdzierdz, in zwei Bezirke getheilt ist, nämlich:

Brzezinka, Ellgot von Gröling, Rzetzütz und Zdzierdz, welcher die № 8a., und

Nieder-Dziersno und Ober-Dziersno, welcher die № 8b. erhält.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin anderweit regulirt, daß die Bezirke № 8a. und 13. einander gegenseitig vertreten, und daß außerdem der Bezirk № 13., bestehend aus den Ortschaften Laband, Czechowitz, Alt-Gleiwitz, Niepaschütz, Przyschowka, noch den Bezirk 8b. vertritt, wogegen der letztere keinem andern Bezirke substituirt wird. Ratibor, den 2. Mai 1857.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat April 1857.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Der frühere Appellations-Gerichts-Auscultator Carl Adamschek, ist wieder in den Justiz-Dienst aufgenommen worden.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Lefeldt, aus dem Departement des Kammer-Gerichts und der Auscultator Johann Poletschny aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Referendarius Adolph Drobnig, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gerichte zu Beuthen:

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Guttmann, Sommer und Fränkel zu Kreis-Richtern, Guttmann mit der Bestimmung als Gerichts-Commissarius in Myslowitz zu fungiren;

der Civil-Supernumerar, Actuar Johann Lukosz zum Bureau-Assistenten.

II. Beim Kreis-Gerichte zu Cosel:

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Prössel und Kneusel zu Kreis-Richtern.

III. Beim Kreis-Gerichte zu Creutzburg:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Pfitzner aus Cosel zum Kreis-Richter, vom 1sten Mai d. J. und der Bureau-Assistent Klink aus Ratibor zum Kreis-Gerichts-Secretair, vom 1sten Juli d. J. ab.

Ver-

Digitized by Google

Versetzt: der Kreis-Richter Luck zu Schneidemühl an das Kreis-Gericht Creutzburg, vom 1sten Mai d. J. ab.

IV. Beim Kreis-Gerichte zu Gleiwitz:

Ernannt: der Gefangen-Aufseher Joseph Flaschka interimistisch zum Gefangen-Wärter.

V. Beim Kreis-Gerichte zu Neisse:

Entlassen: der Bote und Executor Franz Linke zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.

VI. Beim Kreis-Gerichte zu Neustadt:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Bahlmann zum Kreis-Richter;
der Civil-Supernumerar, Actuar I. Classe Carl, Julius, August Beinlich zum Bureau-Assistenten.

Ausgeschieden: der Kreis-Richter Gubitz wegen seiner Ernennung zum Notarius bei dem Königlichen Stadt-Gerichte zu Berlin.

VII. Beim Kreis-Gerichte zu Oppeln:

Pensionirt: der Bote und Executor Vincent Janoschek vom 1sten August 1857. ab.

VIII. Beim Kreis-Gerichte zu Pleß:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Köcher zum Kreis-Richter.

IX. Beim Kreis-Gerichte zu Ratibor:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Leonhard zum Kreis-Richter mit Bestimmung seiner Function als Gerichts-Commissarius in Hultschin vom 1sten Mai d. J. ab;
die Civil-Supernumerarien, Actuarien I. Classe Gustav Fuchs aus Ratibor und Carl Feicke aus Pleß zu Bureau-Assistenten.

X. Beim Kreis-Gerichte zu Rosenberg:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Gallus zum Kreis-Richter mit der Bestimmung als Gerichts-Commissarius zu Landsberg zu fungiren.

Entlassen: der Bote und Executor Mathias Kokott zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.

XI. Beim Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz:

Versetzt: der Kreis-Richter Weickert an das Kreis-Gericht zu Schneidemühl.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 21. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 139. Am 1sten September d. J. beginnt im hiesigen Königlichen Hebammen-Institut ein Lehrcursus in deutscher Sprache.

Die landräthlichen Behörden haben für die nach Bedürfniß anzustellenden Hebammen die nöthigen Wahlen anzuordnen und die Candidatinnen, unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse und Verpflichtungs-Verhandlungen, bis Ende Juli d. J. bei uns anzumelden.

Das Bedürfniß zur Anstellung haben die Herren Kreis-Physiker den Landraths-Aemtern rechtzeitig anzuzeigen und der Candidatinnen Alter, Fassungs-Vermögen, Kenntniß der deutschen Sprache sorgfältig zu prüfen, so wie vor ihrer Einberufung darauf zu sehen, daß sie nicht schwanger sind. Wenn die Candidatin aus einem Wahl-Bezirk zur Ausbildung nicht für qualificirt befunden werden sollte, so kann dem Bedürfniß vorläufig dadurch genügt werden, daß dahin eine vom Physikus ausgewählte approbirte Hebamme aus einem andern Bezirke versetzt wird.

Oppeln, den 11. Mai 1857.

Polizei-Verordnung

№ 140. über

die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Oppeln.

Auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung wird, unter Aufhebung der jetzt in den Städten unseres Verwaltungs-Bezirks die Bau-Polizei betreffenden ortspolizeilichen, oder von uns erlassenen Vorschriften, in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 2ten März dieses Jahres (Gesetz-Sammlung pro 1857. S. 167.) Folgendes für den ganzen Umfang desselben hiermit festgesetzt.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Orts-Polizei-Behörde zu ertheilende Erlaubniß.

§. 1.

Zu jedem Neubau, so wie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, ist die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde erforderlich. — Ausgenommen hiervon sind allein:

1) die Fälle, in denen nach §§. 3. 9. 11. bis 14. 16. 21. 56. der Regierung die Entscheidung vorbehalten bleibt, und
2) folgende Reparaturen und bauliche Arbeiten, die der polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen:
   a. das Abputzen der Häuser, insofern hiedurch nicht die bisherige Farbe derselben auf der Straßenseite verändert wird;
   b. die Einziehung neuer Balken;
   c. die Anfertigung neuer Fußböden;
   d. die Reparaturen an Thüren und Fenstern. Auch die Anlegung neuer Thüren und Fenster bedarf der polizeilichen Genehmigung nur dann, wenn sie in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht mindestens 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, erfolgen soll;
   e. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuerficher gedeckt werden sollen (s. §§. 18. 19.);
   f. die Reparatur der Schornsteine und Schornstein-Kasten durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
   g. das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbe-Betriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;
   h. die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor einer Fluchtlinie vortreten;
   i. die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Balken oder Gewölbe ruhen;
   k. die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnstein-Brücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern, oder nur neue Bohlen einzulegen sind; jedoch ist von einer solchen Reparatur vor dem Beginn derselben der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 2.

Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn

1) Lackir-Fabriken,

2) Kaut-

2) Kautschuck-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien,
3) Knochen-Kochereien zur Gewinnung von Oel und Fett,
4) Kochereien des Theers, Pechs und des Terpentins,
5) Syrups-Kochereien,
6) Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellack-Fabriken,
11) Holz-Essig-Fabriken,
12) Destillir-Anstalten,
13) Laboratorien zu physikalischen oder chemischen Zwecken,
14) Darren aller Art, außer Malzdarren (s. §. 3.),
15) Räucher-Kammern,
16) Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm auch in kleinen Quantitäten,
17) Schwefelkammern,
18) Watten-Fabriken und
19) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
20) Bäcker- und Conditor-Oefen,
21) Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen-, Stein- und Cement-Brennereien,
22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
23) Glühöfen aller Art,
24) Schriftgießereien,
25) Kaffeebrennereien,
26) große Waschküchen mit Trockenstuben,
27) Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind oder nicht.

Von der Regierung zu ertheilende Erlaubniß.

§. 3.

Zu nachstehenden, im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. (Ges.-Samml. S. 41. ff.) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlen-Theer und Coaks, sofern sie außerhalb

 der

Digitized by Google

der Gewinnungs-Orte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan-, Fayence- und Thon-Geschirr-Manufacturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malz-Darren, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metall-Gießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firniß-Siedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Fluß-Siedereien, Knochen-Brennereien, Knochen- und Wachs-Bleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Pudretten- und Düngpulver-Fabriken;

ferner:

Dampf-Maschinen, Dampf-Kessel und Dampf-Entwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, sowie Branntwein-Brennereien und Bier-Brauereien,

bedarf es der besonderen Genehmigung der Regierung und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften der §§. 28. bis 38. und 66. bis 70. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. Rücksichtlich der Anlagen von Dampf-Kesseln, hat es bei den Allerhöchsten Orders vom 1sten Januar 1831. und 27sten September 1837. (Ges.-Samml. S. 243. und 1837. S. 146.) und dem Regulativ vom 6ten September 1848. (Ges.-Samml. 1848. S. 321.) sein Bewenden.

Form der Bau-Erlaubniß-Gesuche.

§. 4.

Die Gesuche um Ertheilung einer Bau-Erlaubniß sind schriftlich der Orts-Polizei-Behörde einzureichen und sind denselben bei Neubauten und Bau-Veränderungen vollständige, nach technischen Vorschriften angefertigte Zeichnungen von dem beabsichtigten Bau, mit der nöthigen Erläuterung versehen, so wie ein Situations-Plan, aus welchem die Straßen-Fluchtlinie und die benachbarten Gebäude zu ersehen sind, in zwei Exemplaren beizufügen.

Bei Reparaturen und Veränderungs-Bauten, durch welche die Front der Gebäude nicht verändert wird, bedarf es der Einreichung der Zeichnungen erst auf Erfordern der Polizei-Behörde.

Die Zeichnungen müssen von dem Baumeister, welcher sie angefertigt hat, und wenn dieser den Bau nicht selbst ausführt, von den ausführenden Werkmeistern, sowie jedenfalls von dem Bauherrn unterzeichnet sein und Letzterer ist verpflichtet, sofort der Polizei-Behörde Anzeige zu machen, wenn er die Bau-Ausführung einem andern Meister überträgt, welcher dann die Zeichnungen ebenfalls unterschreiben muß.

Ertheilung der Bau-Erlaubniß.

§. 5.

Die Polizei-Behörde hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues zu prüfen, und sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubniß vorliegen, durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Bau-Planes zu setzenden oder

mit

Digitized by Google

mit demselben zu verbindenden Vermerk, die Erlaubniß zum Bau entweder unbedingt, oder unter den vorzuschreibenden Bedingungen zu ertheilen. Bei Bauten in den zu den Rayons einer Festung gehörigen Umgebungen, ist die Genehmigung der Commandantur, bei Anlagen, durch welche der Lauf oder die Breite von Gewässern verändert oder beschränkt wird, die Genehmigung des betreffenden Königlichen Bezirks-Bau-Beamten und bei Bauten, durch welche die Fluchtlinie von Chausseestrecken verändert wird, die Genehmigung desjenigen Bau-Beamten einzuholen, welcher die Aufsicht über die betreffende Chaussee führt.

In allen diesen Fällen hat die Polizei-Behörde das Gesuch um Ertheilung der Bau-Erlaubniß der Commandantur oder den betreffenden Bau-Beamten zur Prüfung vorzulegen, und der Bau-Consens ist von diesen mit zu unterzeichnen.

§. 6.

Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Umfang der Bau-Erlaubniß.

§. 7.

Die Bau-Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaniger Rechte Dritter.

Ein polizeilicher Zwang zur Innehaltung des im §. 139. Tit. 8. Theil I. des Allgem. Landrechts bei Neubauten bestimmten Abstandes von vorhandenen Gebäuden findet nicht Statt.

Dauer der Bau-Erlaubniß.

§. 8.

Die von der Polizei-Behörde ertheilte Bau-Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheins ab gerechnet, die Bau-Ausführung nicht begonnen ist.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausführung des Baues und innere Einrichtung der Gebäude.

§. 9.

Bei allen Neubauten ist ein für die Wirksamkeit der Feuer-Lösch-Geräthschaften genügender Hofraum von mindestens 17 Fuß in der Länge und Breite erforderlich.

Eine Verengerung vorhandener Hofräume unter dieses Maaß ist nicht gestattet.

Ausnahmen, welche bei Eck-Grundstücken und in Fällen der Herstellung eingegangener Gebäude zugelassen werden können, bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Jedes Grundstück, welches mit einem Wohnhause bebaut wird, soll in der Regel an geeigneter Stelle einen Brunnen erhalten. Bei größeren, mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei Errichtung von Fabrik- oder Speicher-Gebäuden, ist nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen. Die Orts-Polizei-Be-

Digitized by Google

Behörde hat bei Ertheilung des Bau-Consenses nach näherer Prüfung hierüber zu befinden, und wird nur in dem Falle davon entbinden, wenn die Anlegung eines Brunnens durch die Boden-Beschaffenheit wesentlich erschwert oder durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasser-Vorrath in der Nähe entbehrlich wird.

Bei neuanzulegenden Brunnen sind Zieh-Brunnen (sogenannte Schwengel-Brunnen), nicht gestattet.

Massiv-Bau.

§. 10.

Alle Neubauten in den Städten, wie in den Vorstädten, so weit nicht in den folgenden §§. 11—17. Ausnahmen gestattet sind, müssen „massiv" ausgeführt werden, worunter in dieser Verordnung ein aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel oder in Kalkpisé (Kalksandbau, Prochnowsche Bauart) ausgeführtes Mauerwerk verstanden wird.

Ausnahmen.

§. 11.

Mauern im Innern der Gebäude, auf denen keine Balken ruhen und welche weder zu Schornsteinen dienen, noch Brandgiebel, Feuer- oder Umfassungs-Mauern bilden, dürfen nach dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörde aus Pisé oder durch an der Luft getrocknete Lehmsteine oder aus Fachwerk gefertigt, einstöckige Gebäude auch mit Lehmmörtel gemauert werden.

Wohn-, Stall- und Remisen-Gebäude bis zu einer Wandhöhe von 20 Fuß, dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung in ausgemauerten Fachwerk errichtet werden.

Die Umfassungs-Wände jedoch, welche an die Straße oder unmittelbar an die Nachbar-Grenze stoßen, oder von anderen Gebäuden nicht mindestens 17 Fuß entfernt sind, müssen massiv verblendet werden.

Bestimmungen bei besonders feuergefährlichen Gebäuden.

§. 12.

In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen, oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden, ist in der Regel eine Entfernung von 4 Ruthen für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen.

In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohn-Gebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererseits dürfen die Theater ꝛc. nur in einer Entfernung von 4 Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden.

Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden. Eine leichtere Bauart kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Umbaues

nach

Digitized by Google

nach dem Ermessen der Regierung gestattet werden.

Speicher-Bezirke.

§. 13.

Wo der gewerbliche und Handels-Verkehr, namentlich an schiffbaren Gewässern und in der Nähe von Eisenbahnen, die Anlegung von Speichern bedingt, darf der Aneinanderbau solcher Gebäude bei Erfüllung der zu mehrerer Feuersicherheit erforderlichen besonderen Bedingungen nach den von der Regierung in jedem einzelnen Falle oder nach Befinden für gewisse Bezirke zu ertheilenden Vorschriften gestattet werden. Zu derartigen Bedingungen gehören neben der möglichst feuersicheren inneren Einrichtung: die Errichtung von Brandmauern in entsprechender Stärke, welche um einige Fuß über die Dachfläche herauszuführen sind, und die Anwendung von Metall-Dächern mit möglichst geringer Steigung; der Verschluß der Fenster und Oeffnungen mit Klappen von Eisenblech, welche durch Gewichte an verbrennlichen, über Rollen laufenden Schnüren offen erhalten werden und beim Verbrennen der Schnur von selbst zufallen; die sorgfältige Eindeckung der Ziegel- und Pfann-Dächer mit Kalk; bei Korn-Speichern, welche steile und hohe Dächer erhalten, ist das Hinausführen der Brandmauern in größerer Höhe als bei Dächern mit geringer Steigung erforderlich.

Bei Salz-Speichern darf eine massive Verblendung des Giebels und der Front-Wände gestattet werden; beim Zusammenbau mit anderen Gebäuden sind jedoch Brandmauern von angemessener Stärke erforderlich.

Scheunen.

§. 14.

Scheunen sind außerhalb der Städte in genügender Entfernung von bewohnten Häusern und in der Regel auch von einander getrennt, jedenfalls mit feuersicherer Bedachung und massiv zu erbauen. Im Falle gestatteten Aneinanderbaues sind die Brand-Giebel 2 Fuß über die Dachfläche hinauszuführen.

Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte darf ausnahmsweise von der Regierung nachgelassen werden, sofern durch die Oertlichkeit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Balkons und Altane, Gallerien und bedeckte Gänge.

§. 15.

Vorspringende Balkons müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig.

Altane, welche mehr als 4 Fuß über den Erdboden sich erheben, müssen in gleicher Art ausgeführt werden.

Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fenster-Rahmen an denselben dürfen von Holz sein.

Trocken-

Digitized by Google

Trocken-Thürme.

§. 16.

Die Errichtung von nicht massiven Trocken-Thürmen und ähnlichen gewerblichen Anlagen kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Regierung ausnahmsweise gestattet werden, wenn keine Feuersgefahr vorhanden ist.

Ausnahmen bei Festungen.

§. 17.

Innerhalb des ersten und zweiten Rayon-Bezirks einer Festung, ist der vollständige Massiv-Bau verboten und es dürfen hier, mit Rücksicht auf die §§. 8. 9. und 10. des Regulativs vom 10ten September 1828. (Ges.-Samml. S. 119.) nur die in diesen Paragraphen angeführten Bauten ausgeführt werden.

Feuersichere Bedachung.

§. 18.

Bei Neubauten sind überall feuersichere Bedachungen anzuwenden.

§. 19.

Bereits bestehende, nicht feuersichere Bedachungen müssen bei eintretenden Reparaturen in feuersichere umgewandelt werden, wenn feuerpolizeiliche Rücksichten dies nothwendig erscheinen lassen. Kommen dergleichen aber auch nicht in Betracht, so soll die Umwandelung dennoch erfolgen, sofern

a. die Vermögens-Verhältnisse des Besitzers, und

b. der bauliche Zustand des Gebäudes,

die Ausführung eines feuersichern Daches gestatten.

Ausnahmen.

§. 20.

Treffen die Bedingungen §. 19. unter a. und b. nicht zu, so darf die Orts-Polizei-Behörde Reparaturen an nicht feuersicheren Bedachungen ausnahmsweise gestatten, wenn sich bei der Prüfung des diesfälligen Antrages ergiebt, daß die Schadhaftigkeit des Daches, welche eine Reparatur bedingt, insgesammt noch nicht den fünften Theil der ganzen Dachfläche austrägt und daß nicht etwa größere anderweite Reparaturen am Dache oder an den Grundmauern und Umfassungs-Wänden des Gebäudes in naher Aussicht stehen.

§. 21.

Wenn besondere dringende Umstände vorliegen, welche im Falle des §. 19. für die Zulassung einer größeren Reparatur, als ein Fünftheil der Dachfläche sprechen, ist nur die Regierung befugt, eine Ausnahme zuzulassen.

Brand- und Feuer-Mauern.

§. 22.

Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (Brand-Mauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuer-Mauern), müssen von Grund aus massiv und

Digitized by Google

und in gehöriger Stärke ausgeführt werden und dürfen keine Thüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen haben. In Wänden, welche nur theilweise zu Feuer-Mauern dienen, und nicht zugleich Brandgiebel bilden, sind neben den Feuerungs-Anlagen Oeffnungen gestattet. Die Stärke der Brand- und Feuer-Mauern darf nirgend weniger als die Länge eines gebrannten Ziegels betragen.

§. 23.

Wände, welche an der Grenze eines nachbarlichen Gebäudes oder gegenüber dieser Grenze weniger als 17 Fuß von derselben entfernt sind, gelten als Brand-Mauern, auf welche die Bestimmung des §. 22. Anwendung findet.

§. 24.

Gebäude mit dem Giebel nach der Straße, müssen bei Neubauten nach dem benachbarten Gebäude zu, eine über den Dachwinkel um 2 Fuß hervorragende Brand-Mauer erhalten.

Entfernung der Feuerungen von Holz.

§. 25.

An Fachwerks- und Holz-Wänden dürfen Oefen nicht neu aufgestellt, auch Rauch-Röhren durch dergleichen Wände nicht geleitet werden.

§. 26.

In den Stuben-Oefen muß der Heerd, wenn das Fundament desselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von einem Fuß vom Boden des Zimmers haben; — ruht er auf Füßen, so muß mindestens ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers sein.

§. 27.

Von einer hölzernen, mit Lehm oder Gyps beworfenen Decke des Zimmers, muß die obere Kante des Ofens wenigstens 1½ Fuß, von einer unbeworfenen Decke aber mindestens 2 Fuß entfernt bleiben.

§. 28.

Balken müssen von den äußeren Seiten der Schornstein-Wände mindestens drei Zoll entfernt und der dadurch entstehende Zwischenraum mit Dachziegeln und Lehm, oder mit anderen unverbrennlichen Material ausgefüllt werden.

Bestimmungen bezüglich der Schornsteine.

§. 29.

Die Schornstein-Röhren müssen aus gebrannten Steinen mit Kalk- oder Lehm-Mörtel hergestellt werden. Die das Dach überragenden und unmittelbar unter dem Dache befindlichen Theile der Schornstein-Röhren sind bis auf ein Maaß von zwei Fuß unter der Dachfläche hinab, überall mit Kalkmörtel auszuführen.

Auch eiserne Schornstein-Röhren sind gestattet (§. 31.).

§. 30.

Zwischen neben einander laufenden Schornstein-Röhren, welche in einer starken

Digitized by Google

Mauer aufgeführt werden müssen, darf kein Balken durchgeführt werden, selbst dann nicht, wenn derselbe mit einem halben Ziegel verblendet wird.

§. 31.

Eiserne Schornstein-Röhren dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben, oder durch Blechplatten vom Holzwerk gehörig isolirt sind, nicht weniger als zwei Fuß unter und nicht weniger als ein Fuß über oder neben Holz vorbeigehen.

§. 32.

Das Schleifen der Schornsteine durch Holz, so wie die Aufsattelung und Unterstützung derselben durch Balken, Wechsel ꝛc., oder überhaupt durch brennbare Construktions-Theile ist verboten.

§. 33.

Die Schornsteine und Feuer-Essen müssen über den Dachforst hinaus wenigstens drei Fuß, nach Maaßgabe der Lage des Gebäudes aber noch höher aufgeführt werden. Bei flachen, mit Metall eingedeckten Dächern kann ein geringeres Maaß von der Polizei-Behörde gestattet werden.

§. 34.

In die unterhalb offenen Schornstein-Röhren von Kamin-Heizungen und Küchenfeuern dürfen die Rauch-Röhren derartiger Feuerungen der oberen Etagen nicht einmünden. Für dergleichen Feuerungen muß jede Etage ihren eigenen, bis zum Dache hinausreichenden Schornstein haben.

Treppen.

§. 35.

Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretter-Verschläge unter den Treppen angebracht werden.

In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch ein oder mehrere, zum Wohnen oder zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, ist wenigstens eine unverbrennliche Treppe erforderlich, welche aus Eisen ohne Holz-Bekleidung, oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag, auszuführen ist. Von allen Wohnungen, Schlafstellen, oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, muß ein feuersicherer Zugang zu einer feuersicheren oder unverbrennlichen Treppe stattfinden.

§. 36.

Theater und solche Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, müssen ohne Ausnahme unverbrennliche, zwischen massiven Mauern liegende, und von den inneren Räumen aus leicht zugängliche Treppen erhalten.

§. 37.

Für Seitenflügel eines Gebäudes von 50 oder mehr Fuß Länge, ist eine besondere

dere Treppe erforderlich.

§. 38.

Jede Treppe, welche nicht zwischen feuersicheren Wänden liegt, muß mit einem Geländer versehen sein.

Thüren, Fenster und Flure.

§. 39.

Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang und Gebäude, welche 100 Fuß und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße, von genügender Breite, so wie einen geräumigen Flur erhalten.

Die Thüren und Fenster müssen ebenfalls die erforderliche Breite haben.

Das Maaß der Breite ist in jedem einzelnen Falle nach dem besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze, aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs und der Sanitäts-Polizei.

Bestimmung der Fluchtlinie.

§. 40.

Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen, wird von der Orts-Polizei-Behörde bestimmt.

§. 41.

Kellerhälse und Treppen, Läden, Schilder ꝛc., welche über die Frontlinie des Hauses hinaus auf den Bürgersteig reichen, Thüren, Fenster und Läden im Erdgeschosse, welche nach Außen aufschlagen, sind nicht zu gestatten.

Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von 8 Fuß hat, dürfen Kellerhälse und Freitreppen bis höchstens 2 Fuß über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig hinausreichen.

Blitz-Ableiter.

§. 42.

Blitz-Ableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden.

Dachrinnen.

§. 43.

Die Regierung behält sich vor, diejenigen Städte zu bezeichnen, in denen Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab zu versehen sind.

§. 44.

Rinnen, welche das von den Dächern herabfallende Regenwasser von größerer Höhe herab auf die Straße gießen, sogenannte Schnabelgossen, sowie hölzerne Dachrinnen und hölzerne Abfallröhren sind nirgend gestattet. Die vorhandenen derartigen Anlagen

 sind

Digitized by Google

sind binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, zu beseitigen.

Ist zwischen Häusern, welche mit den Giebeln an der Straße stehen, das Regenwasser von den Dächern seither mittelst Schnabelgossen oder hölzernen Abfallröhren abgeleitet worden, so sind gleichzeitig mit deren Beseitigung bis zur Erde hinabgehende Metallröhren anzubringen. Das herabgeleitete Wasser muß in die Straßen-Rinnsteine fortgeführt werden.

Gerinne.

§. 45.

Alle aus den Häusern nach dem Straßen-Rinnstein führende Gerinne müssen dergestalt verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges dadurch nicht gestört wird.

Ausgüsse.

§. 46.

Nach der Straße dürfen Ausgüsse oder Abflüsse übelriechender Unreinigkeiten nicht stattfinden.

Kloaken.

§. 47.

Die Boden und Mauern von Kloaken müssen wasserdicht aufgeführt sein und dergestalt verdeckt werden, daß sie die Luft nicht verderben.

Ställe.

§. 48.

Die Anlegung von Ställen nach der Straßenseite zu, ist nicht gestattet.

Vorkehrung gegen Gefährdung des Publikums während des Baues.

§. 49.

Während des Baues eines Gebäudes dürfen Straßen und öffentliche Plätze nicht durch Bau-Materialien oder dergleichen verengt oder verunreinigt werden; vielmehr sind diese Gegenstände bis zu ihrer Verwendung in den Gehöften dergestalt aufzubewahren, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums nicht entstehen kann. Wo die Aufbewahrung in Höfen nicht möglich ist, hat der Bauende die Orts-Polizei-Behörde um Anweisung eines geeigneten Platzes zur Aufbewahrung zu ersuchen, und darf dann den ihm überwiesenen Platz nicht überschreiten.

§. 50.

Bei jedem Baue, bei welchem durch herabfallende Gegenstände Jemand auf der Straße beschädigt werden könnte, ist das Publikum durch Verzäunung des Platzes oder durch Fang-Gerüste nach Anordnung der Polizei-Behörde zu schützen.

§. 51.

Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien-Verzäunungen u. s. w. auf der Straße befinden, so müssen dieselben von Beginn der Dunkelheit, vom Abend bis zum Morgen, durch eine Laterne erleuchtet werden. Etwaige Gruben sind sorgfältig

zu

Digitized by Google

zu bedecken und zu umzäunen.

Das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

§. 52.

Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von neun Monaten, nach Vollendung des Rohbaues, bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungs-Räume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf vier Monate und bei Wohnungen in neuerbauten Stockwerken bis auf drei Monate ermäßigen kann.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften, bezüglich der einen Bau leitenden Werkführer.

§. 53.

Die einen Bau leitenden Baumeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke aufzuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnungsräumen auf die für die Gesundheit nothwendige Höhe von mindestens 7½ Fuß, auf das erforderliche Licht und auf Lüftung Bedacht zu nehmen; den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hiebei die im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungs-Räume gehörig zu berücksichtigen.

Vernachlässigung dieser Obliegenheiten unterliegen der im §. 57. enthaltenen Straf-Bestimmung.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen. Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§. 54.

Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. Auf andere, bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung, dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer, nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Orts-Polizei-Behörde nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschieblich erscheinen lassen.

So-

Digitized by Google

Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

Ergänzende Bestimmungen für einzelne Orte.

§. 55.

Sollten die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Bau-Ordnung bedingen, so sind solche von der Orts-Polizei-Behörde zusammenzustellen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

§. 56.

Wenn bei Bauten für militairische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nothwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zulässigkeit derselben zu befinden.

Sechster Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 57.

Ueberall, wo die allgemeinen Straf-Gesetze keine andere Straf-Bestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Oppeln, den 14. Mai 1857.

№ 141. Dem Kaufmann Moritz Schlesinger hierselbst, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 5. Mai 1857.

Zur Uebernahme von Agentur-Geschäften sind anderweit landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Kaufmann C. R. Heidenreich hierselbst, für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar, da diese Agentur durch den Tod des Kaufmanns J. M. Schlesinger hierselbst erloschen ist;
2) der Landschafts-Buchhalter Chrometzki in Ratibor, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt;
3) der vormalige Lehrer August Pietsch zu Neustadt O. S., für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig;
4) der Kaufmann Franz Wlaslowski in Gleiwitz, für die Rhein-Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz;
5) der Maurermeister Carl Schrödel in Grottkau, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin, wogegen der Kaufmann Robert

Digitized by Google

bert Hellmich daselbst diese Agentur niedergelegt hat;

6) der Kaufmann J. M. Lehnert in Hultschin, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, und hat der Kaufmann Anton Weiß in Ratibor die Agentur-Geschäfte für diese Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 5. Mai 1857.

Unter dem 3ten Mai 1857. sind patentirt worden:

1) der Fabriken-Besitzer J. G. Hofmann zu Breslau, auf eine Ziegel-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, und

2) der Uhrmacher Carl Baatz in Breslau, auf eine Wächter-Controll-Uhr, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

beide auf die Dauer von fünf Jahre, von diesem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats. Oppeln, den 5. Mai 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wir bringen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferde-Markt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25sten, 26sten und 27sten Mai stattfinden wird. Königsberg, den 2. Mai 1857. № 142.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarzt-Stelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erlediget. Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sitten-Zeugnisses und des Curriculum vitae binnen vier Monaten portofrei an uns einzureichen. Arnsberg, den 3. Mai 1857. № 143.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Neisse beginnt die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung den 15ten Juni d. J. Neisse, den 9. Mai 1857. № 144.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Wir

Digitized by Google

№ 145. Wir bringen zur Kenntniß des Publikums, daß höherer Anordnung zu Folge, auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen „ordinaires Glas" nur dann zu der Fracht der ermäßigten Klasse A. befördert wird, wenn der Versender dazu einen besonderen Wagen nimmt, und auch für den Fall, daß das wirkliche Gewicht der Ladung ein geringeres ist, dennoch für die volle Ladungs-Fähigkeit des Wagens, also für mindestens 40 Ctnr. pro Achse, die Fracht entrichtet.

Breslau, den 15. Mai 1857.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachdem der in polnischer Sprache abgehaltene diesjährige Lehr-Cursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute beendigt und die Schülerinnen geprüft worden sind, ist den nachstehend genannten Candidatinnen die Approbation als Hebammen von uns ertheilt worden:

1) für den Kreis Beuthen O. S.:

a. die verehelichte Auguste Gebauer aus Alt-Tarnowitz,
b. = dto. Barbara Kubainsky aus Lagiewnik,
c. = dto. Maria Rebling aus Michalkowitz;

2) für den Kreis Cosel:

die verehelichte Rosalia Chmielors aus Krzanowitz;

3) für den Kreis Creutzburg:

a. die verehelichte Susanna Berger aus Bürgsdorf,
b. = dto. Rosina Zgundek aus Ludwigsdorf;

4) für den Kreis Lublinitz:

die verehelichte Auguste Solarczyk aus Woischnik;

5) für den Kreis Neustadt O. S:

a. die unverehelichte Franziska Winkler aus Lobkowitz,
b. = verehelichte Johanna Gmyrek aus Kujau,
c. = dto. Marie Gawollek aus Broschütz;

6) für den Kreis Oppeln:

a. die Wittwe Hedwige Matysek aus Ellguth-Turawa,
b. = verehelichte Johanna Mathyschik aus Alt-Budkowitz,
c. = dto. Maria Kmitta aus Saerau-Turawa;

7) für den Kreis Pleß:

a. die verehelichte Marianna Pajunk aus Woschezitz,

b. die

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 28. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 146. Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse über die im Laufe des IV. Quartals v. J. und I. d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern, Behufs Empfangnahme derselben, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 18. Mai 1857.

№ 147. Nachdem die in den Kreisen Tost-Gleiwitz, Beuthen und Pleß geherrschte Rinderpest vollständig erloschen ist und die inficirt gewesenen Gehöfte vorschriftsmäßig gereinigt sind, werden die angeordneten Beschränkungen des Verkehrs innerhalb des Regierungs-Bezirkes aufgehoben und insbesondere die Viehmärkte wieder gestattet.

Demohngeachtet wird den Behörden und den Vieh-Besitzern zur strengsten Pflicht gemacht, auf den Gesundheits-Zustand des Hornviehes sorgfältig zu achten und jeden verdächtigen Krankheitsfall der Orts-Polizei-Behörde zur weitern Maaßnahme ohne Zeitverlust anzuzeigen. Außerdem haben die Local-Behörden die Vieh-Märkte streng überwachen zu lassen.

Die gegen das Krakauer Gebiet, Gallizien und Oesterreich-Schlesien angeordnete Grenz-Sperre und Grenz-Bewachung muß wegen der in dem genannten Auslande fortdauernden Rinderpest mit aller Strenge nach den Vorschriften resp. des §. 3. und 4. der Verordnung vom 27sten März 1836. noch aufrecht erhalten und das Publicum vor der aus der Uebertretung der gesetzlichen Absperrungs-Maaßregeln hervorgehenden Gefahr der Verbreitung der Rinderpest und den unausbleiblich folgenden strengen Strafen ernstlich gewarnt werden. Oppeln, den 21. Mai 1857.

Digitized by Google

Der in der Stadt Myslowitz am 15ten Juni d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt wird auf den 22sten Juni d. J. verlegt. Oppeln, den 21. Mai 1857.

№ 148. In Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. ist dem Schichtmeister Joschonek in Myslowitz die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. ertheilt worden, und hat der Kaufmann Herrmann Lewi in Beuthen die ihm unter dem 7ten Januar 1856. landespolizeilich bestätigte Agentur für diese Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 8. Mai 1857.

Nachstehende Agenturen sind landespolizeilich bestätiget worden:

1) des Conditors August Scholz in Grottkau, für die Lebens-Renten-Aussteuer-Spaar-Cassen-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt;
2) des Kaufmanns Adolph Mai in Ujest, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" ebendaselbst, wogegen der Buchhändler Samuel Breitbarth daselbst die Agentur-Geschäfte für beide Gesellschaften niedergelegt hat;
3) des Spediteur Emil Maron in Tarnowitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig. Oppeln, den 8. Mai 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 149. Bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird der Posten des Haushälters und Oeconomen erledigt und soll am 1sten August c. wieder besetzt werden. Das Einkommen besteht in 96 Rthlr. baarem Gehalte, freier Wohnung, Beleuchtung und Beheizung und in dem Ertrage der nach einem besonderen Contracte zu übernehmenden Beköstigung von 80 Zöglingen. Zur Uebernahme der Stelle sind nur civilversorgungsberechtigte Personen qualificirt, welche evangelisch, verheirathet, nicht über 40 Jahre alt und vollkommen gesund sind. — Nicht minder wird Fleiß und Arbeitsamkeit, Zuverläßigkeit und Ehrlichkeit, untadliger, sittlicher Wandel und kirchlicher Sinn erfordert. Die Ehefrau muß vom Kochen so viel verstehen, daß sie die Beköstigung übernehmen kann, daher muß sie auch körperlich rüstig, gewandt und reinlich sein. In den beizubringenden Führungs-Zeugnissen ist über die verschiedenen Erfordernisse bestimmte Auskunft zu geben; auch sind neben den militairischen Zeugnissen bei Denen, die bereits anderweitig Stellungen bekleidet oder selbstständige Erwerbszweige gehabt haben, hinlänglich beglaubigte Ausweise über die Zeit nach dem Dienstaustritte und die moralische Führung beizubringen. Die schriftlichen Meldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind bis zum 31sten Mai

Mai c. an den Seminar-Director Bock zu Münsterberg einzureichen.

Breslau, den 9. Mai 1857.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Es ist von uns unterm 6ten April d. J. eine amtliche Instruction für Feldmesser und Drain-Techniker zur Entwerfung und Ausführung von Drain-Plänen erlassen worden, welche die anzuwendenden Grundsätze entwickelt und die formelle Behandlung des Gegenstandes vorschreibt. № 150.

Jeder Drain-Plan, welcher zum Behufe der Verwendung von Ablösungs-Capitalien oder bei Gemeinheits-Theilungen angelegt und zu unserer Prüfung und Genehmigung eingereicht wird, muß von jetzt an nach den in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen entworfen und ausgeführt werden.

Wir bringen dies im Interesse der Herren Grund-Besitzer und Drain-Techniker hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Commissarien und Feldmesser unseres Ressorts bereits angewiesen sind, in vorkommenden Fällen nach dem Inhalte der Instruction zu verfahren und daß dieselbe im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin erschienen und von jeder Buchhandlung zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu beziehen ist.

Breslau, den 9. Mai 1857.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Nachstehende Verhandlung: № 151.

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 16. Mai 1857.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Rath, Freiherrn von Wechmar von hier,
2) des Freischoltisei-Besitzers Herrn Werner aus Leubus, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses, und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Lösch-Registern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

73	Stück	Litt.	A.	à	1000	Rthlr.,	im Werthe von	73,000	Rthlr.
17	"	"	B.	à	500	"	"	8,500	"
43	"	"	C.	à	100	"	"	4,300	"
36	"	"	D.	à	25	"	"	900	"
70	"	"	E.	à	10	"	"	700	"
Zusammen 239	Stück,						im Werthe von	87,400	Rthlr.

Die

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. hiermit registrirt wird.

V. g. u.
(L. S.) Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar zu Breslau.
Freiherr von Wechmar. Werner.
a. u. s.
Dr. Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 16. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

№ 152. Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 15ten Juni c.

Gleiwitz, den 16. Mai 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 153. Die vierte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1857. beginnt am 15ten Juni c. Oppeln, den 16. Mai 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

№ 154. Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den 15ten Juni d. J. beginnen. Ratibor, den 19. Mai 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 155. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung vom 25sten Mai ab, für die Kohlen-Transporte von der Station Kattowitz der bis zum 1sten d. Mts. bestandene Spezial-Tarif (Anlage H. des Tarifs vom 2ten September pr.) mit der Maßgabe wieder in Kraft tritt, daß dieser Tarif auf die Normal-Tonne von 7½ Kubikfuß Anwendung findet und für die Transporte von mindestens 9000 Tonnen nach Station Breslau es bei dem seit dem 1sten d. Mts. bestehenden ermäßigten Frachtsatze von 14 Sgr. pro Normal-Tonne bewendet.

Die hiernach und nach unserer Bekanntmachung vom 30sten v. Mts. ausgerechnete Tabelle des Spezial-Kohlen-Tarifs ist bei unseren Güter-Expeditionen für 6 Pf. zu beziehen. Breslau, den 20. Mai 1857.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 4. Juni 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 24. u. 25. enthalten:

(№ 4667.) Das Gesetz über das Münzgewicht. Vom 5ten Mai 1857., und

(№ 4668.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1857., betreffend die Genehmigung des Statuts des neuen Credit-Vereins für die Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 156. Unter Bezugnahme auf das im Stück 6. des Amtsblattes pro 1857. abgedruckte Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856., den Betrieb der Dampf-Kessel betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beaufsichtigung der Dampfkessel auf den Hüttenwerken, Gruben und anderen gewerblichen Anlagen des Herrn Fürsten von Pleß, dem Maschinen-Meister Julius Henning zu Idahütte von uns übertragen worden ist.

Oppeln, den 9. Mai 1857.

№ 157. Es ist in früheren Fällen zu Schulbauten, bei denen Fiscus als Gutsherrschaft betheiligt ist, außer dem erforderlichen Bauholz ausnahmsweise auch das Brennholz zur Anfertigung von Ziegeln aus den Königlichen Forsten unentgeldlich verabreicht worden. Dies ist jedoch weder in Folge einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung geschehen, noch ist dadurch ein besonderer Rechtstitel für die betreffende Schul-Gemeinde erworben worden. Nach §. 36. Tit. XII. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, haben bei Neubauten und Reparaturen der Schul-Gebäude, die Magistrate in den Städten

Digitized by Google

und die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthum, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit solche hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeldlich herzugeben. Darunter ist jedoch nur das rohe Bau-Material, wie die Natur es liefert, nicht aber ein daraus angefertigtes Fabrikat zu verstehen, und so wenig hiernach Fiscus verpflichtet ist, zum Ankauf von Ziegeln die Geldkosten zu gewähren, ebensowenig kann auch die Hergabe des Brennholzes zur Anfertigung der Ziegelsteine gefordert werden. Aus diesem Grunde ist auch in neuerer Zeit die unentgeldliche Verabreichung des Ziegel-Brennholzes zu Schulbauten seitens des Fiscus höheren Orts untersagt, und dies den betreffenden Schul-Gemeinden von uns eröffnet worden. Da jedoch gegen diese Bestimmung noch oftmals Reclamationen erhoben werden, so sind wir vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt worden, den obigen Grundsatz, wie hiemit geschieht, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dieselbe Vorschrift steht auch den Privat-Gutsherrschaften der Städte und des Landes zur Seite, soweit nicht etwa eine andere Verpflichtung derselben durch Verträge, Observanz oder sonstige Rechtstitel nachgewiesen werden kann.

Oppeln, den 22. Mai 1857.

№ 158. Mit Bezug auf die Polizei-Verordnung vom 16ten Mai 1856. (Amtsblatt pro 1856. Seite 149), betreffend die Förderung von Eisenerzen und andern Mineralien, welche nicht Gegenstand des Berg-Regals sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Aufseher und Bergleute, welche sich das vorgeschriebene Befähigungs-Attest eines Königlichen Berg-Amts zu verschaffen wünschen, mit Ausschluß der Kreise Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz und Oppeln an das Königliche Berg-Amt zu Tarnowitz, sofern die Gräbereien, aber in den vorstehenden Kreisen sich befinden, an den Königlichen Hüttenmeister Kestermann in Creutzburger-Hütte, als Commissarius des Berg-Amtes in Tarnowitz, sich zu wenden, und der betreffenden Eingabe bei der Prüfung eines Aufsehers 3 Rthlr., und bei der Prüfung eines Bergmanns 1 Rthlr. beizulegen haben.

Oppeln, den 23. Mai 1857.
Königliche Regierung.
Abtheilnug des Innern.

Breslau, den 7. Mai 1857.
Königliches Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung.

Dem von dem S. Pringsheim und Dr. Goradze zu Nieborowitzer-Hammer, Rybniker Kreises, errichteten Hohofen ist der Name „Wolfshütte" beigelegt worden.

Oppeln, den 11. Mai 1857.

Nachstehende Agenturen sind landespolizeilich bestätiget worden, als:

1) des

1) des Bureau-Vorstehers Joseph Heyde in Falkenberg, für die Feuer-Lebens-Renten-Aussteuer-Spaar-Cassen-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt;
2) des Buchhändlers C. G. Ackermann in Oppeln, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg;
3) des Kaufmanns H. Kudlich in Ratibor, für den Strom-Versicherungs-Verein in Danzig;
4) des Kaufmanns Alexander Krömer in Ober-Elogau, desgleichen wie ad 1.;
5) desgl. Carl Koschinski in Pitschen wie ad 2.;
6) des Gold-Arbeiters A Völkel in Neisse, für die Lebens-Pensions- und Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle; wogegen der Kaufmann Maicherek die Agentur-Geschäfte für diese Gesellschaft niedergelegt hat, und
7) des Banquiers Moritz Schweitzer in Neisse, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld; wogegen die Concession des Kaufmanns Moritz Sachs daselbst, erloschen ist.

Oppeln, den 31. Mai 1857.

Dem R. Theod. Wuppermann zu Barmen, ist unter dem 14ten Mai 1857. ein Patent

auf eine Flecht-Maschine (Cordel- und Riemengang) in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von diesem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Mai 1857.

Unter dem 25sten Mai 1857. ist dem Königlich Baierischen Ober-Postrath C. Exter, in München ein Patent

auf eine Torf-Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, verliehen worden.

Oppeln, den 31. Mai 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der Herr Regier.-Rath v. Minutoli hat, von dem Wunsche geleitet, der Gewerbethätig- № 139.

Digitized by Google

thätigkeit der Provinz durch Vorführung guter Musterbilder zur Bildung des Geschmackes Nachhülfe zu verschaffen, eine Sammlung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen der classischen Vorzeit zusammengetragen und dieselbe, wie unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 1sten Januar 1845. und vom 6ten Januar 1851. bereits ankündigten, dem gewerbetreibenden Publicum zur Benutzung geöffnet. Da bei der Zusammenstellung hauptsächlich der Gesichtspunkt festgehalten ist, für die wichtigsten Zweige der diesseitigen Industrie geeignete Vorbilder zu gewinnen, so mußte sich diese Sammlung um so eher empfehlen, als die meisten Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten stammen, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst, Producte von unerreichter Schönheit und nachahmungswerther Technik lieferten, und weil die ausgestellten Gegenstände in vielfachen Beispielen die großen Wirkungen veranschaulichen, welche die Anwendung einer geläuterten Verzierungskunst auf die Gewerbe geäußert haben.

Hauptzweige sind: die Arbeiten in Stein, Holz, der Töpferei, Glaswaaren-, Metall-Fabrication, Weberei; aber auch für fast alle andere Gewerbe liegt eine zahlreiche Reihe nachahmungswerther Erzeugnisse, besonders für den denkenden Handwerker und Fabrikanten zur Benutzung vor.

Seit den gedachten Empfehlungen in unserm Amtsblatt, haben diese Muster-Sammlungen eine Vollständigkeit und einen Umfang erreicht, welcher dieselben zu den größten und schönsten ihrer Art macht. Der Ruf ihrer Bedeutung und man kann sagen, ihrer Berühmtheit hat nicht allein die Aufmerksamkeit anderer Provinzen des Vaterlandes, sondern auch des Auslandes, auf sich gezogen. Die Aufmerksamkeit aber, welche fremde Regierungen, und unter ihnen besonders diejenigen, in welchen die Industrie die höchste Blüthe erreicht hat, ihnen seit längerer Zeit widmen, so wie die vielfachen Anerkennungen, welche dem Gründer des Instituts dieserhalb zu Theil geworden sind, läßt keinen Zweifel mehr über den viel höheren Nutzen, den das Vaterland und zunächst die Provinz davon zu erwarten hat. —

Der Besitzer will nun zur möglichen Förderung dieses Zweckes auch die bisher nicht zugänglichen Theile der Sammlungen zur Schau und Benutzung des Publicums stellen. Die Königliche Gnade hat dies durch Gewährung einer Reihe von Localien im hiesigen Königlichen Schlosse möglich gemacht. So wird denn die so großartige Muster-Sammlung in den ausgedehnten schönen Räumlichkeiten der hiesigen langen südlichen Schloßfronte dem Publico zur Schau gestellt sein, und soll diese Schaustellung in der Zeit der Breslauer Industrie-Ausstellung statthaben, damit die, welche das Interesse für diese Letztere von ihrem Wohnorte führt, die anregende Besichtigung dieser, auch durch den besonderen Geschmack der Aufstellung ausgezeichneten Sammlungen, ohne Schwierigkeit damit verbinden können.

Wie wir in unseren oben gedachten Amtsblatt-Verfügungen den Vereinen und Vorständen der technischen Bildungs-Anstalten eine Einwirkung auf die Gewerbetreibenden und zum Gewerbe-Stande sich Heranbildenden empfahlen, so können wir auch

ge-

Digitized by Google

gegenwärtig nur allen, welche an einer zeitgemäßen Entwickelung der Industrie und der Kunst, ein Interesse haben, den eifrigen Besuch dieser, für das Wohl der vaterländischen Industrie so wichtigen Ausstellung empfehlen, überzeugt, daß auch Freunde der Kunst, wie auch überhaupt jeder Gebildete nicht minder ohne Nutzen und Befriedigung diese, seitdem auch noch durch die berühmte General von Minutolische Sammlung von Original-Oel-Gemälden und Miniatur-Malereien aus älteren Schulen bereicherte Anstalt verlassen werden. — Der Ertrag aus den mäßigen Eintrittsgeldern ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt.

Zur Förderung der Ausstellungs-Zwecke ist ein Verein aus den achtbarsten Männern des Ortes und Kreises zusammengetreten, für den eine, aus Mitgliedern desselben gebildete Commission die Ausführung der Anordnungen, die Oberaufsicht und Wahrnehmung der übrigen Verwaltungs-Geschäfte besorgt. — Von dieser Commission, welche aus

dem Kgl. Regier.-Chef-Präsidenten, Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler,
dem Königl. Ober-Regierungs-Rathe, Herrn von Wegnern,
dem Königl. Landrath, Herrn von Bernuth,
dem Bürgermeister, Herrn Böck,
dem Königl. Geh. Commerzien-Rath, Herrn Ruffer,
dem Director der Prov.-Gewerbe-Schule, Herrn Dr. Siebeck,
dem Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Kaufmann Hasse,
dem Königl. General-Major a. D., Herrn von Pfuhl,
dem Königl. Hofrath, Herrn Dr. Schmieder,
dem Stadtrath Herrn Rawitscher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Schirrmacher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Zehme,
dem Ritterguts-Besitzer, Herrn Freiherrn von Rothkirch auf Rothkirch,
dem Ritterguts-Besitzer, Herrn Landes-Aeltesten von Wille auf Hochkirch,
dem Regierungs-Rath, Herrn Freiherrn von Minutoli,

besteht, werden die Veröffentlichung des Programms, und die Mittheilung des vom Beginn der Breslauer Ausstellung abhängigen Eröffnungs-Termins, sowie die Beantwortung eingehender Anfragen, besorgt werden.

Liegnitz, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 160. Das unterzeichnete Directorium der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau, macht hierdurch bekannt, daß in Folge Höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehr-Anstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche

welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 21sten Juni bis 4ten Juli d. J. hierselbst einzufinden, und wird der Lehrer der Landwirthschaft Herr Stengel sich der erforderlichen Unterweisung mit Benutzung der hier im Gange befindlichen Drain-Arbeiten unterziehen.

Proskau, den 21. Mai 1857.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath.
gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) Versetzt: der Ober-Post-Director Petersohn von Cöslin nach Oppeln; der Post-Cassen-Controleur Serlo als commissarischer Post-Inspector nach Breslau; der Post-Secretair Zschüschner von Erfurt als commissarischer Bezirks-Post-Cassen-Controleur nach Oppeln; der Post-Expediteur Jokisch von Ratibor-Hammer nach Zabrze, der Briefträger Kammel von Lublinitz nach Gleiwitz; der Wagenmeister Rachner von Grottkau nach Beuthen O. S.
2) Angestellt und bestätigt: die Post-Assistenten Eiselt in Ratibor und Schönfeld in Beuthen O. S. unter Ernennung zu Post-Secretairen, bei den Post-Aemtern daselbst; der frühere Post-Expediteur Eugen Kinzer als Post-Expedient bei der Ober-Post-Direction, der frühere Post-Expediteur v. Blacha in Gr.-Strehlitz als Post-Expedient; der Kaufmann Henne in Zaudtitz als Post-Expediteur daselbst; der frühere Landbriefträger Joseph Schmatloch als Briefträger bei der Post-Expedition in Rybnik; der frühere Postillon Franz Michalsky als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Tarnowitz; der frühere Land-Briefträger Franz Urban als Wagenmeister-Gehilfe bei dem Post-Amte in Neisse.
3) Ausgeschieden: der Post-Expediteur Filitz in Gr.-Peterwitz.
4) Gestorben: der Post-Expedient Wolff in Cosel.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 11. Juni 1857.

№ 161.

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. Mts. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851. und 7ten Mai 1855. präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom 15ten April 1848. bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatz-Leistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfang-Scheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfang-Scheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der End-Frist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 26. enthält:

(№ 4669.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1857., betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendantur-Dienst.

(№ 4670.) Das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850., bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten. Vom 15ten April 1857.

(№ 4671.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1857., betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Commission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August.

(№ 4672.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actien-Gesellschaft Caroline" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Essen. Vom 23sten April 1857.

(№ 4673.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actien-Verein der Mittelruhr" in Mühlheim a. d. Ruhr gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 27sten April 1857., und

(№ 4674.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Actien-Gesellschaft für Gas-Beleuchtung" in Düren gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 27sten April 1857.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 162. In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt Anfangs October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Ueber Einrichtung, Zweck und Unterrichts-Verfassung dieser Anstalt giebt die im Staats-Anzeiger (Nr. 146.) vom vorigen Jahre, so wie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten Juni v. J. (Nr. 14229.) vollständige Auskunft und wird nur bemerkt, daß vom 1sten October d. J. ab,

Digitized by Google

ab, der Cursus ein dreijähriger sein wird, daß Jungfrauen jetzt schon mit dem siebenzehnten Lebensjahre eintreten können, und daß zu der zu zahlenden Pension von 100 Rthlr. noch ein Beitrag von 5 Rthlr. jährlich tritt, wofür in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medicin gewährt wird.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachung einzurichten und spätestens bis zum 20sten August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung im Laufe des Monats September von hier aus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyssiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes, werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht lediglich durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 27 Zöglinge zählt und deren höchstens 50 aufnimmt, können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, können Anfangs October d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden. № 163.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die frühern Veröffentlichungen bekannt, und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855. (Staats-Anzeiger Nr. 158.) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 60 Rthlr., wozu noch 5 Rthlr. jährlich für freie ärztliche Behandlung und Medicin treten. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

 Zur

Digitized by Google

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus Zwei Jahre dauert, sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Hand-Arbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle, in der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 12ten Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen. Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Die evangelischen Jungfrauen in unserm Verwaltungs-Bezirk, die sich dem Lehr- und Erziehungsfach widmen wollen und die Aufnahme in das Seminar zu Droyssig wünschen, werden aufgefordert, mit Einreichung der im Amtsblatt 1853., Nr. 23. Seite 151., angeführten Schriftstücke sich bei uns bis zum 12ten Juli d. J. zu melden und ihre Einberufung zu einer Vorprüfung zu gewärtigen.

Oppeln, den 4. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 164. Nachdem sich das Bedürfniß einer Ergänzung des §. 10. des Reglements vom 28. Mai 1856. für die Benutzung der Provinzial-Archive herausgestellt hat, ist von des Herrn Minister-Präsidenten, Excellenz, bestimmt worden, daß

für Uebersetzungen pro Bogen 15 Sgr bis 2 Rthlr.,
für Ahnentafeln über 16 Ahnen hinaus 2 bis 5 Rthlr.

zu zahlen sind.

Die für Copialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die nicht durch Copisten von gewöhnlicher Qualification gefertigt werden können.

Sollten die Archiv-Beamten nicht vermeiden können, Abschriften gewöhnlicher Art zu übernehmen, so sind für dergleichen nur die bei den an dem Orte, wo das Archiv sich befindet, ihren Sitz habenden höheren Behörden üblichen Copialien in Ansatz zu bringen. —

Diese

Digitized by Google

Diese ergänzenden Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 30. Mai 1857.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 165. Mit Rücksicht auf neuere, die Amtsthätigkeit der Königlichen Staats-Anwaltschaften betreffende Bestimmungen, ertheilen wir den Polizei- und ländlichen Communal-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Anweisung bezüglich der bei Ausführung der §§. 149. und folgende der Criminal-Ordnung ihnen obliegenden Mitwirkung.

1) Nach §. 149. a. a. O. darf der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürliche Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, nicht eigenmächtig beerdigt werden, vielmehr müssen diejenigen, welche von einem solchen Todesfall zuerst Kenntniß erhalten, denselben unverzüglich der Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise in Städten dem Magistrate, auf Dörfern aber, wenn die Polizei-Behörde nicht am Orte wohnt oder nicht anwesend ist, dem Schulzen oder Orts-Gerichte melden. Der Schulze oder das Orts-Gericht hat unverzüglich ein derartiges Ereigniß der vorgesetzten Polizei-Behörde anzuzeigen, wenn aber deren schleunige Herbeikunft nicht möglich ist, gemeinschaftlich mit dem Gerichts- oder Gemeinde-Schreiber die unter Nr. 3. folgende Vorschrift unverzüglich auszuführen.
2) Nach §. 150. a. a. O. muß eine solche Anzeige auch dann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, auch bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau zugegen gewesen ist.
3) Von der Polizei-Verwaltung und in dringenden Fällen vom Orts-Gerichte mit Zuziehung des Gemeinde-Schreibers, ist in Gemäßheit des §. 151. a. a. O. unmittelbar nach den sub Nro. 1. und 2. vorgedachten Anzeigen, die Leiche genau zu besichtigen, die Person des Verstorbenen zu ermitteln, auch sorgfältig zu untersuchen, ob die Leiche Verletzungen oder sonstige Spuren an sich trägt, welche auf eine gewaltsame oder sonst ungewöhnliche Todesart, ferner auf eine bestimmte Ursache des Todes, namentlich einen etwaigen Selbstmord, oder die auf Absicht oder Fahrlässigkeit beruhende Schuld eines Dritten schließen lassen.

Gleich-

Digitized by Google

Gleichzeitig sind die Angehörigen des Todten oder die Personen, welche bei dem Tode zugegen waren, kurz vorher den Verstorbenen gesehen oder welche die Leiche aufgefunden haben, über ihre Wissenschaft und Ansicht, bezüglich der Todes-Ursache, gehörig zu befragen.

Die Ergebnisse der Leichen-Besichtigung und die Aussagen der vernommenen Personen sind mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Genauigkeit in eine Verhandlung aufzunehmen. Diese Verhandlung ist, wenn im Gerichts-Bezirke, zu welchem die Ortschaft gehört, der competente Staats-Anwalt seinen Sitz hat, unmittelbar an den Staats-Anwalt, im entgegengesetzten Falle aber an das Kreis-Gericht, oder die Kreis-Gerichts-Commission, zu deren gerichtlichen Bezirke die Ortschaft gehört, so schleunig als irgend möglich zu befördern.

Bis zur weiteren Bestimmung der Staats-Anwaltschaft, beziehungsweise der vorgedachten Gerichts-Behörde, ist die Beerdigung der Leiche auszusetzen und dieselbe (und zwar auf dem Lande unter Aufsicht der Dorf-Gerichte) sorgfältig aufzubewahren, auch nach Möglichkeit zu verhüten, daß dieselbe durch Fäulniß, Ungeziefer oder auf andere Weise schneller als gewöhnlich zerstört oder eine sonstige, zur Verdunkelung des Thatbestandes dienende Veränderung an dem Körper vorgenommen werde.

Sollte bei einer leblos gefundenen Person die Möglichkeit der Wiederbelebung noch vorhanden sein, so muß die hierzu nöthige Hilfe unter Herbeiholung eines Arztes ohne den geringsten Zeitverlust geleistet werden.

Indem wir den Behörden die pünktliche Befolgung der vorstehenden Anordnungen zur Pflicht machen, welche auch durch die Kreisblätter von den landräthlichen Behörden sofort zu veröffentlichen sind, machen wir, zur Vermeidung der Bestrafung der Behörden, auf folgende Bestimmung des §. 186. des Straf-Gesetz-Buches vom 14ten April 1851. aufmerksam:

„Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite „schafft, wird mit Geldbuße bis zu Zweihundert Thalern oder mit Gefängniß „bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelich neugebornen Kindes, „ohne Vorwissen der Behörde, beerdigt oder bei Seite schafft."

Oppeln, den 28. Mai 1857.

№ 166. Unter Hinweis auf unsere, an die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren unseres Verwaltungs-Bezirkes am 26sten Februar d. J. (A. d. J X. 320b.) erlassene (im ersten Heft pro 1857. pag. 60. und ff. des von den Lehrern des Seminars zu Ober-Glogau herausgegebenen „katholischen Schulblattes" abgedruckte) Verfügung, bringen wir zur Kenntniß der zur Ablegung einer Nachprüfung verpflichteten Lehrer, daß die diesfälligen Prüfungs-Termine für dieses Jahr

a. in dem Seminare zu Ober-Glogau auf den 13. — 15ten Juli, und

b. in

b. in der gleichen Anstalt in Peiskretscham aber auf den 5.—7ten October anberaumt worden sind.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bei uns unter Vorlegung des ersten Prüfungs-Zeugnisses und eines versiegelten Führungs-Attestes des betreffenden Kreis-Schulen-Inspectors zu machen. Ferner ist ein kurzer Bericht beizufügen, was der Prüfling für seine Fortbildung gethan hat, wobei die dabei gebrauchten Bücher namhaft zu machen sind.

Anmeldungen werden für die zunächst in Ober-Glogau stattfindende Nachprüfung für diesmal ausnahmsweise bis zum 1sten Juli angenommen; sonst müssen dieselben mindestens vier Wochen vorher gemacht werden.

Oppeln, den 30. Mai 1857.

Zur Extraprüfung im hiesigen Seminare, welche sich an die Nachprüfung anschließen wird, ist für dieses Jahr der Termin auf den 13ten, 14ten und 15ten Juli anberaumt. Die Erlaubniß zur Ablegung dieser Prüfung ist bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio in Breslau unter Beifügung folgender Papiere einzuholen:

1) eines ärztlichen Attestes über den Gesundheits-Zustand;
2) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte aber der vollständige Name, Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, Wohnort und Kreis und bei wem der Aspirant vorgebildet worden, sich vorfinden muß;
3) der Nachweisung über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbildung zum Schulfache insbesondere, und
4) die Bescheinigung der Orts-Behörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über Qualification zum Schul-Amte.

Die persönliche Vorstellung beim Director des Seminars findet den 13ten Juli 6½ Uhr des Morgens statt. Ober-Glogau, den 26. Mai 1857.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Jüttner, Director.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai 1837. ist dem Banquier Moritz Schweitzer in Neisse die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, ertheilt worden. № 167.

Oppeln, den 24. Mai 1857.

Der Kaufmann Wechelmann in Nicolai, ist für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt als Agent landespolizeilich bestätiget worden, wogegen der Kaufmann Michael Steiner junior in Pleß die Agentur-Geschäfte für diese Gesellschaft niedergelegt hat. Oppeln, den 7. Juni 1857.

Es

Digitized by Google

Es sind nachstehende Patente verliehen worden, als

unter dem 27sten Mai 1857. dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn W. Rohl zu Cöln,

auf eine Expansions-Steuerung für oszillirende Dampf-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken;

unter dem 30sten Mai 1857. dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin,

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Cigarren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken; und

unter dem 2ten Juni 1857. dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin,

auf eine mechanische Vorlage für Streich-Maschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

und zwar sämmtlich auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 7. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 168. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad XV. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 25. des Rybniker Kreises, bestehend aus den Ortschaften Wichwa, Dyhrengrund, Klein-Thurze, Groß-Thurze und Zamislau-Loslau, mit dem Bezirke № 17. — Stadt Loslau — vereinigt worden ist.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß nunmehr der vergrößerte Schiedsmanns-Bezirk № 17. durch den Bezirk № 14a. Kokoschütz vertreten wird. Ratibor, den 29. Mai 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 169. Die diesjährige Präparanden-Prüfung für das hiesige Königl. katholische Schullehrer-Seminar wird vom 9ten bis 11ten Juli c. stattfinden. Die Gesuche um Zulassung

sung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1sten desselben Monats einzureichen und denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufschein;
2) ein Zeugniß über den ersten Abendmahls-Empfang;
3) ein von dem Königl. Kreis-Physicus ausgestelltes Attest über den Gesundheits-Zustand;
4) ein specifisches Zeugniß über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung;
5) ein von dem Schul-Revisor und Schulen-Inspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung;
6) eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung seitens des Vaters oder des Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird;
7) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der Tauf- und Familien-Name; b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; c. Stand und Wohnort des Vaters oder des Vormundes; d. der Name des Lehrers, bei welchem der Präparand seine Vorbildung für das Seminar genossen, und e. ob und wann er an der Präparanden-Prüfung theilgenommen.

Die persönliche Meldung der Examinanden bei dem Director, bei welcher sie demselben die Schreib-, Aufsatz- und Liederbücher des letzten Jahres vorzeigen werden, erfolgt den 9ten Juli c., früh um 6 Uhr, im Musiksaale der Anstalt.

Peiskretscham, den 29. Mai 1857.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Wanjura.

In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen. № 120.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Digitized by Google

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben. Oppeln, den 1. Juni 1857.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
gez. Eckardt.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, ist der bisherige Lehrer Wilhelm Rabe am Gymnasium zu Salzwedel, zum vierten Collegen am Gymnasium in Oels berufen worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Premier-Lieutenants Schörner, ist der Gutsbesitzer Grandke auf Stanowitz, Rybniker Kreises, zum Polizei-Districts-Commissarius für den III. Bezirk des gedachten Kreises erwählt und bestätiget worden — der seitherige Lehrer August Schneider ist als Conrector, Organist und dritter Lehrer zu Patschkau, Neisser Kreises, angestellt — der Feldmesser Louis Müllenheim zu Beuthen ist als solcher vereidet — und der Chaussee-Aufseher Mira ist von Victor nach Schalscha versetzt worden.

Der Schullehrer Seifert zu Brande, Falkenberger Kreises, ist verstorben.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Mai 1857.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Kreis-Gerichts-Director von König zu Rybnik, zum Appellations-Gerichts-Rathe;
die Auscultatoren Wilhelm von König und Eduard Hofrichter, zu Appellations-Gerichts-Referendarien, und die Rechts-Candidaten Rudolph Peschel, Ferdinand Schmidt und Max Redlich, zu Appellations-Gerichts-Auscultatoren.

Versetzt: die Auscultatoren Wilhelm Graf von Areo und Carl Gorke, aus dem Breslauer in das hiesige Departement.

Gestorben: der Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent Wilhelm Zincke.

B. Bei

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gerichte zu Beuthen:

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Joseph Antlauf interimistisch zum Boten und Executor.

II. Beim Kreis-Gerichte zu Cosel:

Ernannt: der Hülfs-Bote und Executor August Brand interimistisch zum Boten und Executor.

III. Beim Kreis-Gerichte zu Neisse:

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Rath Leßer, als Stadt- und Kreis-Gerichts-Rath an das Stadt- und Kreis-Gericht zu Magdeburg.

IV. Beim Kreis-Gerichte zu Pleß:

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Director Dechend zu Pleß, an das Kreis-Gericht zu Glatz.

V. Beim Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz:

Ernannt: der Bote und Executor Joseph Kroll zu Ujest, zum Gefangenwärter in Groß-Strehlitz.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1857.

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Peterwitz	Neisse	Kretschmer Anton Thomas zu Peterwitz
2	Neuwedel	Oppeln	Lehrer Jacobi zu Plümkenau.
3	Polnisch-Neudorf und Compractczyß	Oppeln	Schullehrer Meyer zu Polnisch-Neudorf.
4	Schloß Woischnik und Lohna	Lublinitz	Schullehrer Czech zu Lohna.
5	Ellguth-Woischnik	Lublinitz	Schullehrer Fritz zu Ellguth-Woischnik.
6	Schönwalde	Neisse	Hüttenbesitzer Lieutenant a. D. Aschersleben zu Schönwalde.
7	Slawitz	Oppeln	Schullehrer Ernst Bielzer zu Halbendorf.

Digitized by Google

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
8	Ober- und Nieder-Dziersno	Gleiwitz	Wirthschafts-Inspector Schwarz zu Nieder-Dziersno.
9	Deutschwette	Neisse	Bauer-Guts-Besitzer Amand Schneider zu Deutschwette.
10	Klein-Grauden	Cosel	Freibauer Nicolaus Smikalla zu Klein-Grauden.
11	Groß-Grauden	Cosel	Wirthschafts Inspector Wilhelm Lokay zu Groß-Grauden

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 18. Juni 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 27. enthält:

(№ 4675.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850. Vom 18ten Mai 1857. und

(№ 4676.) Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857.

№ 28. enthält:

(№ 4677.) Den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Groß-Britanien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Dänemark andererseits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 14ten März 1857.

(№ 4678.) Die Convention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 25sten April 1857.

(№ 4679.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt Wittlich, Regierungs-Bezirks Trier, und

(№ 4680.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27sten April 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Actien-Gesellschaft Boruffia“ mit dem Domicil zu Dortmund. Vom 8ten Mai 1857.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 171. Zu Ende August d. J. wird aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyssig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungs-Zeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für Gouvernantenstellen, entlassen.

Diejenigen Privat-Patrone und Familien in unserem Verwaltungs-Bezirke, welche einer Lehrerin oder Erzieherin bedürfen und eine solche aus den gedachten Anstalten zu erhalten wünschen, haben sich deshalb mit Angabe der Bedingungen an den Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Weissenfels rechtzeitig zu wenden.

Oppeln, den 4. Juni 1857.

Als Agenten sind landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Kaufmann Jacob Sittner in Hultschin, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres", in Magdeburg und für die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ebendaselbst;
2) der Gastwirth Julius Prädel in Ottmachau, hat die Agentur-Geschäfte für diese beiden Gesellschaften niedergelegt;
3) der Kaufmann Adolph Metzker in Neustadt bestätiget, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft;
4) der Kaufmann Mathias Laske in Ratibor, für die Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Mainz und für die Lebens-Renten-Aussteuer-Spaar-Cassen-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt;
5) der Kaufmann Simon Fleischer in Gleiwitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg, und für die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft daselbst, wogegen der Kaufmann M. Fuchs daselbst die Agentur-Geschäfte beider Gesellschaften niedergelegt hat.

Oppeln, den 13. Juni 1857.

Es sind patentirt worden unter dem 8ten Juni 1857.:

1) der Maschinen-Fabrikant Leonhard in Berlin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Gießen von Kugeln, insoweit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;
2) der Carl Maret in Berlin,
auf eine Näh-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nebst Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und

3) der

Digitized by Google

3) der Zögling des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin, G. Simony, auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreis-Evolventen, behufs Darstellung der Form der Radzähne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

alle drei Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 13. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 172. Während der Gerichts-Ferien, d. i. vom 21sten Juli bis 1sten September, wird bei den Gerichten nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern. Es sind daher Anträge und Gesuche lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Ratibor, den 10. Juni 1857.

Personal-Chronik.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Ernst, Friedrich, Wilhelm Friebe ist als Forst-Aufseher zu Wolfshaus, Oberförsterei Dambrowka, definitiv angestellt.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Pastor in Kunzendorff, Paul Diehm, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Spiller, Löwenberger Kreises;

für den bisherigen Pastor in Auras, Friedrich, Oswald Feyerabend, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Stroppen, Trebnitzer Kreises, und

für den bisherigen Rector und Mittags-Prediger in Prausnitz, Friedrich, Gustav, Alexander Neudeck, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Karoschke, Trebnitzer Kreises.

Dem ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Ratibor, Robert Reichardt, ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden — der Candidat der Philologie, Robert Elpel, ist als Rector und Lehrer für die oberste Klasse an der katholischen Elementar-Schule zu Leobschütz — und der bisherige Hauslehrer, Joseph Nentwig, als erster Lehrer

Digitized by Google

Lehrer und Chor-Rector an der Stadtschule und Kirche in Cosel angestellt worden — dem bisherigen Lehrer in Bauerwitz, Anton Tschauder, ist die Schullehrerstelle in Eiglau, Leobschützer Kr. — dem Adjuvanten, Heinrich Walter, die Lehrerstelle zu Klodebach, Grottkauer Kreises — und dem seitherigen Hülfslehrer, Johann, Georg Hoffmann die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gleiwitz verliehen worden — die Verwaltung der erledigten Kreis-Baumeister-Stelle zu Creutzburg ist dem Baumeister Runge übertragen — und die ehemaligen Corps-Jäger Winkler in Klein-Briesen, Oberförsterei Ottmachau, Friebe zu Wolfshaus, Oberförsterei Dambrowka, Goguel in Nesselwitz, Oberförsterei Cosel, Eichel zu Noglo, Oberförsterei Chrzelitz und Plönzig zu Bürtultschütz, Oberförsterei Bodland, sind als Forst-Aufseher definitiv angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 25. Juni 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 28. enthält:

(№ 4677.) Uebersetzung. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Dänemark andererseits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 14ten März 1857.

(№ 4678.) Uebersetzung. Convention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 25sten April 1857.

(№ 4679.) Allerhöchster Erlaß vom 20sten April 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt Wittlich, Regierungs-Bezirks Trier, und

(№ 4680.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 27sten April 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia" mit dem Domicil zu Dortmund. Vom 8ten Mai 1857.

№ 29. enthält:

(№ 4681.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1857., betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3. des Gebühren-Tarifs für die Königlich Preußischen Consulate vom 10ten Mai 1832. (Gesetz-Sammlung für 1832. S. 173.)

(№ 4682.) Das Publications-Patent über den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 12ten März 1857., zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 22sten April 1841., zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen

Digitized by Google

unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. Vom 4ten Mai 1857.

(№ 4683.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unterm 22sten April 1857. abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag. Vom 4ten Mai 1857.

(№ 4684.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857., betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg.

(№ 4685.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857., betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz.

(№ 4686.) Das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geld-Bedürfnisse der Militair-Verwaltung für das Jahr 1856. und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20sten Mai 1854. (Gesetz-Sammlung S. 313.) bewilligten extraordinairen Credit, so wie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Credits. Vom 13ten Mai 1857.

(№ 4687.) Das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zins-Garantie für den durch Ausgabe von vier und einhalbprocentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlage-Capitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 13ten Mai 1857.

(№ 4688.) Die Bekanntmachung der unterm 4ten Mai 1857. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf. Vom 21sten Mai 1857., und

(№ 4689.) Das Gesetz, beterffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 25sten Mai 1857.

№ 30. enthält:

(№ 4690.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Krossener Deich-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 20sten April 1857.

(№ 4691.) Das Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Tax-Verfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit hat. Vom 4ten Mai 1857.

(№ 4692.) Das Statut des Pilsnitz-Herrnprotscher Deich-Verbandes. Vom 13ten Mai 1857.

(№ 4693.) Die Bekanntmachung der unterm 4ten Mai 1857. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 25sten Mai

Digitized by Google

Mai 1857.

(№ 4694.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11ten Mai 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Pluto" mit dem Domicil zu Essen. Vom 25sten Mai 1857.

(№ 4695.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Acte vom 14ten März 1857. festgestellten revidirten Statuts der Weser Dampfschlepp-Schifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden. Vom 30sten Mai 1857.; und

(№ 4696.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher" mit dem Domicil in Dortmund gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 30sten Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 173. Nachdem der Weg von Hilbersdorff nach Groß-Mangersdorff regulirt und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, hört die nach unserer Bekanntmachung vom 3ten Februar 1855. vorübergehend bewilligte Abgabe-Ermäßigung bei der Barriere, unfern Schedlau, auf der Falkenberg-Löwener Kreis-Chaussee nunmehr auf, und es wird das Fuhrwerk aus Hilbersdorff, Arnsdorff, Rauske, Niewe, Borkwitz, Schurgast, Weisdorff, Nicoline und Gollschwitz dem vollen Abgabesatze für eine Meile von jetzt ab unterworfen werden. Dagegen hat das Fuhrwerk aus Mullwitz ferner nur den halbmeiligen Abgabesatz zu entrichten.

Oppeln, den 13. Juni 1857.

Der am 28sten Juli d. J. zu Cosel anstehende Kram- und Viehmarkt, ist auf den 27sten Juli d. J. verlegt worden. Oppeln, den 13. Juni 1857.

Der auf den 27sten Juli d. J. anberaumte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Beneschau, Kreis Ratibor, ist auf

den 10ten August d. J.

verlegt worden. Oppeln, den 13. Juni 1857.

№ 174. Der Stadt-Secretair Tarnogrocki in Sohrau ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. als Agent für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt landespolizeilich bestätiget worden. Oppeln, den 22. Juni 1857.

Als

Als Agenten sind landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Bürgermeister a. D. Langosch in Oppeln für die allgemeine Preußische Alters-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau;
2) der Kaufmann Friedrich Samosi in Ratibor für die See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Stettin;
3) der Spediteur Moritz, Salomon Silbermann in Myslowitz, für die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin, und
4) der Rent-Amts-Assistent Thomas zu Koschentin, für die Lebens-, Pensions- und Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

Oppeln, den 22. Juni 1857.

Das dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg, unter dem 26sten August 1856. ertheilte Patent,

auf eine Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen,

ist erloschen. Oppeln, den 22. Juni 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 175. Die Kreis-Thierarzt-Stelle Pleschener Kreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden, ist in Erledigung gekommen. Die Herren Thierärzte, welche sich um die Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungs-Gesuche unter Beifügung der Approbation, des Zeugnisses über ihre Qualification zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle und ihr bisheriges sittliches und politisches Verhalten bei uns binnen vier Wochen einzureichen.

Posen, den 8. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung I.

№ 176. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten April 1824. über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807. bis zum 1sten März 1814. regulirt werden soll (Gesetz-Sammlung Seite 82.), und die Allerhöchste Cabinets-Order vom 13ten April 1825. wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungs-Fonds (Gesetz-Sammlung Seite 55.), werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schulden-Gattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Capital-Betrages zu dem nach der Bestimmung sub Nro. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Order vom 24sten April

Digitized by Google

April 1824., für das Jahr 1857. sich ergebenden Course von 77⅓ Procent, zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der Regierungs-Haupt-Casse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien können sich die gedachten Cassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Documente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Course von 77⅓ Procent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 177. Die Bestimmung im Tarif der Oberschlesischen und Breslau-Posener Eisenbahn vom 19ten März c. sub Nro. 10. Seite 15., nach welcher der Minimal-Frachtbetrag der zu Einem Frachtbriefe gehörigen Güter bei Eilgut auf 5, und bei sonstigen Gute auf 3 Sgr. festgesetzt ist, findet mit höherer Genehmigung auch Anwendung im Fracht-Verkehr auf der Zweigbahn im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Reviere und zwar vom 1sten August d. J. ab. Breslau, den 16. Juni 1857.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 178. Von den Herren Aerzten des hiesigen Regierungs-Bezirkes, sind für die Hufelandschen Stiftungen zur Unterstützung nothleidender Aerzte und deren Wittwen, an Beiträgen für das Jahr 1856. 176 Rthlr. gezahlt worden, und zwar:

aus dem Kreise	Beuthen	41	Rthlr.;
" " "	Creutzburg	12	"
" " "	Falkenberg	7	"
" " "	Grottkau	6	"
" " "	Leobschütz	8	"
" " "	Lublinitz	9	"
" " "	Neisse	18	"
" " "	Neustadt	5	"
" " "	Oppeln	14	"
	Latus	120	Rthlr.

Trans-

			Transport...	120	Rthlr.
aus	dem	Kreise	Pleß.....	8	=
=	=	=	Ratibor	14	=
=	=	=	Rosenberg.....	7	=
=	=	=	Rybnik.....	5	=
=	=	=	Gr.-Strehlitz	11	=
=	=	=	Tost-Gleiwitz	11	=
			Zusammen...	176	Rthlr.

Dieser Betrag ist von dem Unterzeichneten an das Directorium der Hufelandschen Stiftungen nach Berlin abgesendet worden, wovon die geehrten Mitglieder des Vereins benachrichtigt werden. Oppeln, den 17. Juni 1857.

Dr. Eitner, Regierungs- und Medizinal-Rath.

Personal-Chronik.

Auf Grund der am 22sten und 23sten v. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung **pro rectoratu**, ist:

1) dem Predigtamts-Candidaten Ernst, Gustav Dietrich zu Hausdorf, bei Hohenfriedeberg;
2) dem Candidaten der Theologie Ulrich, Maximilian Fiedler zu Goldberg;
3) dem Candidaten der Theologie Carl, Christian, Friedrich Kern zu Pommerzig, bei Züllichau;
4) dem Candidaten der Theologie Friedrich, Adolph Kriele zu Krotoschin;
5) dem Candidaten der Theologie Adolph Lohmann zu Wildschütz, bei Breslau;
6) dem Candidaten der Theologie Paul, Otto Rauch zu Ober-Praußnitz, bei Jauer;
7) dem Candidaten der Theologie Carl, August, Eduard Schumann zu Grunau;
8) dem Candidaten der Theologie Heinrich, Friedrich, Wilhelm, Gustav Schütz zu Polnischdorf, bei Wohlau,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, sowie

9) dem Lehrer Hugo, Wilhelm Gadda zu Wohlau,

die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrstelle an Stadtschulen ertheilt worden.

Breslau, den 5. Juni 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 7. Juli 1857

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

№ 185.

betreffend den Ersatz für die präeludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. Mts. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851. und 7ten Mai 1855. präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom 15ten April 1848. bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatz-Leistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfang-Scheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfang-Scheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der End-Frist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 34. enthält:

(№ 4706.) Den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe-Eisenbahn betreffend. Vom 7ten Juni 1856.

(№ 4707.) Den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen. Vom 1sten April 1857.

(№ 4708.) Das Gesetz, betreffend die Revision der Actien-Gesellschaften im Stempel-Interesse. Vom 25sten Mai 1857.

(№ 4709.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt-Gemeinde Kettwig, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(№ 4710.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt-Gemeinde Steele, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(№ 4711.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt-Gemeinde Schleiden, Regierungs-Bezirks Aachen; und

(№ 4712.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Merzig, Regierungs-Bezirks Trier.

№ 35. enthält:

(№ 4713.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises, im Regierungs-Bezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 4ten Mai 1857.

(№ 4714.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Thorner Kreises im Betrage von 84,000 Thalern. Vom 4ten Mai 1857.

(№ 4715.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13ten Mai 1857.

(№ 4716.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856.

Digitized by Google

1856. an die Stadt-Gemeinde Werden, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(№ 4717.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Dinslaken, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(№ 4718.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt-Gemeinde Saarburg, Regierungs-Bezirks Trier.

(№ 4719.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt-Gemeinde Linz, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(№ 4720.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Stromberg, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(№ 4721.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Sobernheim, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(№ 4722.) Die Bekanntmachung der unterm 25sten Mai 1857. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampf-Schifffahrts-Compagnie. Vom 8ten Juni 1857.; und

(№ 4723.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum. Vom 12ten Juni 1857.

№ 36. enthält:

(№ 4724.) Den Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend. Vom 2ten April 1857.

(№ 4725.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz: 1) von Klein-Tarpen bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Marienwerder; 2) von Graudenz bis zur Kulmer Kreis-Grenze in der Richtung auf Kulm; 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreis-Grenze in der Richtung auf Bischofswerder, und 4) von Rheden bis zur Kulmer Kreis-Grenze in der Richtung auf Briesen.

(№ 4726.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung

 der

der Kreis-Chausseen im Kreise Kulm: 1) von Stolne bis zur Graudenzer Kreis-Grenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz, und 2) von Briesen bis zur Graudenzer Kreis-Grenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, so wie 3) einer Steinpflasterung von der Coupirung der Trinke bei Kulm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glugowko.

(№ 4727.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 18ten Mai 1857., und

(№ 4728.) Die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1857. bis Ende August 1858. Vom 25. Juni 1857.

Allerhöchste Cabinets-Order.

№ 186. Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestätige Ich hierdurch die anliegenden Statuten der bei der Dienst-Jubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, in allen ihren Bestimmungen, mit dem Ausdrucke Meiner beifälligen Anerkennung der patriotischen Gesinnungen, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden sind.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Beglaubigte Abschrift.

Statut

der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

§. 1.

I. Stiftungs-Fonds.

Aus den Ueberschüssen der Beiträge, welche von früheren gedienten Soldaten aller Grade des Preußischen Heeres für die Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bei Höchstdessen funfzigjähriger Jubelfeier zu widmende Ehrengabe dargebracht werden, wird ein Capital-Fond als Stiftungs-Fond einer unter dem Protectorat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen und unter dem Namen: „Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes" zu gründenden Stiftung gebildet.

Das Domicil dieser Stiftung ist Berlin.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

II. Verwendung der Fonds.

Die Zinsen dieses Capitals werden am 1sten Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen, von mindestens zehn Thalern, an unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen, als Ehren-Geschenk vertheilt.

§. 3.

Sobald die nach §. 2. zum Genuß der Stiftung Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl, oder gar nicht mehr vorhanden sind, treten die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens, nach den im §. 2. gegebenen Bestimmungen, an ihre Stelle.

§. 4.

Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bleibt die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten.

§. 5.

III. Verwaltung.

Das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, soll ersucht werden, die Verwaltung der Stiftung und die Vorschläge der mit dem Ehren-Geschenke zu betheiligenden Inhaber des Eisernen Kreuzes, resp. Militair-Ehrenzeichens, zu übernehmen, und die Fonds der Stiftung bei seiner Casse zu deponiren.

§. 6.

Bis die Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums erfolgt ist, wird dieselbe durch das Comité, welches sich aus den aus der Linie und Landwehr geschiedenen Soldaten zur Feier des Dienst-Jubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen gebildet hat, geführt.

§. 7.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

Das vorstehende Statut soll Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zur hohen Genehmigung vorgelegt werden.

Behufs Erlangung der Staats-Genehmigung und der Corporations-Rechte für die Stiftung hat die verwaltende Behörde die gesetzlichen Schritte zu thun.

Berlin, den ersten Januar Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Funfzig.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

Das Comité.

(gez.) von Jagow, General der Infanterie a. D.
Graf von Schlieffen, General-Lieutenant a. D.
von Webern, General-Lieutenant a. D.
von Heidebrandt-Lasa, General-Major a. D.
von Blumenthal, General-Major a. D.
von Kraut, Oberst a. D.
von Arnim, Oberst-Lieut. a. D.
Graf von Rödern, Major im 3ten Landwehr-Husaren-Regiment.
von Arnim-Boytzenburg, Major a. D.
von Kuesebeck, Major a. D.

von

von Alvensleben, Major a. D.	Bernhard, Artill.-Prem.-Lieut. a. D.	Hossauer, Lieutenant a. D.	Hoffmeister, Feldwebel a. D.
Wagner, Feldwebel.	Schultze, Vice-Feldwebel a. D.	Karbe, Wachtmeister a. D.	Siebert, Unterofficier a. D.	Briesnik, Unterofficier.
Schwartz, Unterofficier.	Fröhlich, Gefreiter a. D.	Gassert, Grenadier a. D.	Sonnenburg, Grenadier a. D.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order nebst Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Stiftungs-Fonds in einem Capitale von 10,650 Rthlr. besteht.

Indem das Kriegs-Ministerium die Verwaltung der Stiftung nunmehr bereitwillig übernimmt, wird schließlich bemerkt, daß die Vorschläge zur Bewilligung des Ehren-Geschenks Seitens der Königlichen General-Commandos erfolgen werden. Da Letztere sich im vollständigen Besitze des dazu erforderlichen Materials bereits befinden, bedarf es weder bei denselben, noch bei dem Kriegs-Ministerium besonderer Anträge dieserhalb. Berlin, den 25. Juni 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilnng für das Invaliden-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 187. Mit Bezugnahme auf das unterm 18ten October 1855. durch unser Amtsblatt veröffentlichte Allerhöchste Privilegium vom 6ten August 1855. (Stück 42. pag. 313. bis 317. des Amtsblatts pro 1855.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät den Beschlüssen der Stände des Kreises Groß-Strehlitz vom 22sten December 1855. und 30sten December 1856., wornach für Chaussee-Bau-Zwecke bei der ständischen Provinzial-Darlehns-Casse ein Darlehn von 9000 Thalern, welches mit 4½ pro Cent zu verzinsen und innerhalb 15 Jahren zurückzuzahlen ist, aufzunehmen und dagegen das ihnen unterm 6ten August 1855. ertheilte Privilegium zur Ausgabe von 100,000 Thalern in Kreis-Obligationen nur noch als auf 90,000 Thaler gültig zu betrachten — die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben. Oppeln, den 26. Juni 1857.

№ 188. Da die Rinderpest in dem Krakauer Verwaltungs-Gebiet und ebenso in Oesterreich-Schlesien als erloschen anzusehen ist, so werden die für die Kreise Neisse, Leobschütz, Neustadt und Ratibor angeordneten Grenzsperr-Maaßregeln gänzlich aufgehoben, und wird die Sperre des übrigen Theils der Landes-Grenze zwischen dem österreichischen und dem diesseitigen Landes-Gebiet, also für die Kreise Rybnick, Pleß und Beuthen auf die Bestimmungen des §. 2. der Verordnung vom 27sten März 1836. zurückgeführt, wonach

a. kein

a. kein Rindvieh irgend einer Art über die dortige Landes-Grenze eingebracht werden darf, ohne daß daſſelbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu beſtimmten Einlaß-Punkten unterworfen und während derſelben völlig geſund befunden iſt;

b. Schwarz- und Wollen-Vieh am Einlaß-Orte einer ſorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäſche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen iſt und einer gleich ſorgfältigen Reinigung ſich auch, nach dem Ermeſſen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen müſſen;

c. Rinderhäute nur, wenn ſie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn ſie von den Stirnzapfen und allen häutigen Anhange befreit ſind, unbearbeitete Wolle und thieriſche Haare (excl. Borſten) nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landes-Grenze eingehen und in dieſem Zuſtande in das Innere des Landes transportirt werden dürfen. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hartgefrornen Häute können, wie ſich von ſelbſt verſteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit ſind, müſſen an der Grenze zurückgewieſen werden. Die Zurückweiſung findet auch ſtatt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in ſolchen Fällen die Zurückweiſung die ganze Ladung;

d. geſchmolzenes Talg kann nur in Fäſſern zugelaſſen werden und das ſogenannte Wampentalg (geſchmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh ſelbſt herrührenden Emballagen) paſſirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg getrennt und vernichtet worden ſind;

e. ungeſchmolzenes Talg und friſches Fleiſch werden zurückgewieſen.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaiſerliche Königliche Finanz-Bezirks-Direction zu Teſchen mittelſt Erlaſſes vom 31ſten v. Mts. die wegen der diesſeits aufgetretenen Rinderpeſt gegen Preußen eingeleitete Grenz-Sperre aufgehoben und den Eintrieb von Hornvieh, die Einfuhr von rohen Rinderhäuten, Hörnern, Klauen, Fleiſch und Talg aus dem diesſeitigen Gebiete wieder freigegeben hat.

Oppeln, den 29. Juni 1857.

№ 189. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem uns höheren Orts mitgetheilten Schreiben des Chefs des Zoll-Departements in Warſchau, die Regierung des Königreichs Polen die Ausfuhr von Vieh, Lehm, Ziegeln, Steinen, Cement, Kalk, Holz, Getreide und andern zur Ausfuhr erlaubten und keinem Zoll unterliegenden rohen Producten gegen Entrichtung der Wege- und Verflößungs-Abgabe nach dem Tarife, von Polen nach den diesſeitigen Staaten über den im Monat Septem-

Digitized by Google

tember 1856. eröffneten Communications-Punkt in Czeladz gestattet hat.

Wir bemerken hierzu jedoch, daß von dieser Verkehrs-Erleichterung nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn derselben nicht sanitätspolizeiliche Vorschriften widersprechen. Oppeln, den 29. Juni 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 190. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten April 1824. über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807. bis zum 1sten März 1814. regulirt werden soll (Gesetz-Sammlung Seite 82.), und die Allerhöchste Cabinets-Order vom 13ten April 1825. wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungs-Fonds (Gesetz-Sammlung Seite 55.), werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schulden-Gattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Capital-Betrages zu dem nach der Bestimmung sub Nro. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Order vom 24sten April 1824., für das Jahr 1857. sich ergebenden Course von 77⅓ Procent, zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Casse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien können sich die gedachten Cassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Documente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Course von 77⅓ Proeent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Uebersicht

№ 191. der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1856. bis Ende März 1857., und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls, mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-

Digitized by Google

Vereins-Staaten	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- u. Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker à Ctr. 10 Thlr		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thaler.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thaler.						
	Ctr	Pf	Ctr	Pf	Ctr	Pf	Ctr	Pf	Ctr	Pf	Rth.	Sgr	₰
1) Preußen *)	290	80 4/10	1184	82 2/10	545,738	87 6/10	518	90 1/10	23424593	70	771,638	29	6
							a. 6,894	64 5/10					
Außerdem:													
Luxemburg	—	19	—	—	—	—	—	69 5/10	—	—	—	—	—
2) Bayern ..	328	3	11	2	4,812	73	48	8	332,337	—	—	—	—
							a. —	14					
3) Sachsen ..	186	54 4/10	—	32 6/10	1,241	94 6/10	70	24 9/10	121,068	96	—	—	—
							a. 289	4 2/10					
4) Hannover.	473	11 7/10	65	51 3/10	124,712	27	17,115	81 8/10	—	—	93,923	1	3
							a. 5,242	84 7/10					
5) Württemberg	45	96 4/10	—	5/10	—	—	—	—	1019101	42	—	—	—
6) Baden ...	123	47 4/10	4	21 1/10	668	63 4/10	282	53 8/10	1307070	—	—	—	—
							a. —	5					
7) Kurf. Hessen	36	57	7	99	4,575	1	—	—	15,665	—	—	—	—
							a. —	47					
8) Großh. Hessen	36	38	148	89	—	—	10	17	—	—	—	—	—
9) Thüringen	9	75 5/10	2	70 7/10	—	—	19	73	156,895	74	—	—	—
							a. 13	44 7/10					
10) Braunschweig ...	6	93	—	34	3,469	7	99	65	969,767	97	—	—	—
							a. 163	10					
11) Oldenburg	70	20 7/10	13	7 6/10	—	—	305	27 5/10	—	—	—	—	—
							a. 554	65 1/10					
12) Nassau ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							a. —	85 4/10					
13) Frankfurt a. M.	20	43	3	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen..	1,628	39 5/10	1442	59	685,218	53 6/10	18,471	11 1/10	27346499	79	865,562	—	9
							a. 13,159	24 8/10					
*) Darunter von: Anhalt-Dessau-Köthen u. Anhalt-Bernburg	—	27 7/10	—	—	—	—	—	—	3,404,975	—	—	—	—
							a.	12 5/10					
Allstedt u. Oldisleben	—	—	—	—	—	—	—	—	199,652	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen (Unterherrschaft)	—	—	—	—	—	—	—	—	96,124	—	—	—	—

a. zu 4 Thaler pro Ctr.

Digitized by Google

Berechnung.

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1. a. der Uebereinkunft vom 4ten April 1853. wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für das Jahr 1856. die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zählung im December 1855., einschließlich eines Zuganges von 250 Köpfen bei Preußen, worüber unterm 2ten Mai d. J. J. Nro. 163/57 Anzeige erstattet worden ist, beträgt die Kopfzahl, für:

1)	Preußen	17,556,556	Köpfe
	Außerdem:		
	Luxemburg	189,480	"
2)	Baiern	4,547,239	"
3)	Sachsen	2,039,176	"
4)	Hannover	1,841,317	"
5)	Württemberg	1,669,720	"
6)	Baden	1,312,918	"
7)	Kurfürstenthum Hessen	709,659	"
8)	Großherzogthum Hessen	848,102	"
9)	Thüringen	1,025,642	"
10)	Braunschweig	245,771	"
11)	Oldenburg	231,381	"
12)	Nassau	428,237	"
13)	die freie Stadt Frankfurt a. M.	76,146	"
	Zusammen ...	32,721,344	Köpfe

b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft, eine Vermehrung um ein halbes Procent, mit ..... 163,606 "

Zusammen ... 32,884,950 Köpfe

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1855. bis Ende März 1856. sind als Kopfzahl berechnet, einschließlich eines Zuschlags von 2½ pro Cent ..... 33,373,140 "

Summa .... 66,258,090 Köpfe

Be-

Berechnung.

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist nun der Durchschnitt aus der Bevölkerungs-Zahl beider Abschnitte mit .. 33,129,045 Köpfen der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2) Nach dem Betrage von $6_{,0762}$ Sgr. für den Kopf, stellt sich zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853. die Soll-Einnahme von 33,129,045 Köpfen zu 6,709,956 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

II. Der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1)	von 1628	Ctr. 39 $\frac{5}{10}$	Pfd.	Brot-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	16,283	Thlr.	28	Sgr.	6 Pf.
2)	„ 1442	„ 59	„	Farin ꝛc. à 8 Thlr.	11,540	„	21	„	7 „
3)	685218	„ 53 $\frac{5}{10}$	„	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,426,092	„	20	„	4 „
4)	„ 18471	„ 11 $\frac{1}{10}$	„	Syrop zu 2 Thlr. pro Ctr.	36,942	„	6	„	7 „
5)	„ 13159	„ 24 $\frac{3}{10}$	„	desgl. zu 4 Thlr. pro Ctr.	52,636	„	29	„	8 „
	27346 499	„ 79	„	Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr.	5,469,299	„	28	„	8 „
				Zusammen	9,012,796	„	15	„	4 „

b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit ..... 865,562 „ — „ 9 „

Bleiben ... 8,147,234 „ 14 „ 7 „

c. In der Zeit vom 1sten April 1855. bis Ende März 1856. hat die ebenso berechnete Einnahme betragen ..... 7,791,554 „ 5 „ 2 „

macht zusammen ... 15,938,788 „ 19 „ 9 „

d. Davon sind nach Artikel 3. Ziffer 1. lit. b. der vorgedachten Uebereinkunft als anzunehmender Durchschnitt zu berechnen ..... 7,969,394 „ 9 „ 10 „

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt. 6,709,956 „ 23 „ 3 „

2) Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat somit das Soll überstiegen, um ..... 1,259,437 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.

Digitized by Google

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.
Berlin, den 11. Mai 1857.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.
Henning. v. Meixner.

Vorstehende von dem Central-Bureau des Zoll-Vereins aufgestellte Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup, sowie an Rüben-Zucker-Steuer in der Zeit vom 1sten April 1856. bis Ende März 1857. wird hiermit auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der bisherigen Steuer- und Zoll-Sätze von in- und ausländischen Zucker und Syrup vorläufig nur für die Zeit bis zum 1sten September 1858. angeordnet ist. Breslau, den 1. Juli 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Sabarth.

№ 192. Durch das Ableben des Pastors Fuchs in Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhayn, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 bis 600 Rthlr. jährlich und ist die Stelle Königlichen Patronats.
Breslau, den 25. Juni 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 193. Nachstehendes Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereins-Staaten andererseits errichteten Uebergangs-Straßen und Uebergangs-Steuer-Stellen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 24. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
gez. von Maaßen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet. Eben so darf Branntwein-Einfuhr nach, und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

Lau-

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen			4. Bemerkungen.
		a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten.		
			a. Staat.	b. Ort.	
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	Kgr. Württemberg	Sulz	
2	" Glatt nach Dürrenmettstetten	Glatt	"	Dürrenmettstetten	
	" " nach Leinstetten	"	"	Leinstetten	
3	" Heiligenzimmern n. Vöhringen	Heiligenzimmern	"	Vöhringen	
	" Heiligenzimmern n. Binsdorf	"	"	Binsdorf	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" Heiligenzimmern n. Rosenfeld	"	"	Rosenfeld	
4	" Empfingen nach Mühlheim am Bach	Empfingen	"	Mühlheim am Bach	
	" Empfingen n. Vöhringen	"	"	Vöhringen	
	" Empfingen n. Nordstetten	"	"	Nordstetten	
5	" Bietenhausen n. Hirrlingen	Bietenhausen	"	Hirrlingen	
	" Bietenhausen n. Wachendorf	"	"	Wachendorf	Nur für Bier Ein- u. Ausfuhr.
6	" Dettingen nach Horb	Dettingen	"	Horb	F. d. Verkehr mit Bier u. Branntw.
7	" Dettlingen n. Schopfloch	Dettlingen	"	Schopfloch	
8	" Hechingen n. Osterdingen	Hechingen	"	Osterdingen	
	" Hechingen nach Bodelshausen	"	"	Bodelshausen	
	" Hechingen n. Rottenburg	"	"	Rottenburg	
9	" Steinhofen n. Engstlatt	Steinhofen	"	Engstlatt	Für Bier Ein- und Ausfuhr.
10	" Thanheim n. Onstmettingen	Thanheim	"	Onstmettingen	
11	" Owingen nach Binsdorf	Owingen	"	Binsdorf	
	" " " Engstlatt	"	"	Engstlatt	

Lau-

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	3. b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten. a. Staat.	3. b. Ort.	4. Bemerkungen.
12	Von Rangendingen n. Hirrlingen	Rangendingen	Königr. Würtemb.	Hirrlingen	Für Bier Ein- und Ausfuhr.
13	= Hohenzollernsche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	=	Wallendingen	
14	= Trachtelfingen nach Großengstingen	Trachtelfingen	=	Großengstingen	
	= Trachtelfingen nach Wilfingen	=	=	Wilfingen	
	= Trachtelfingen nach Hausen	=	=	Hausen	
	= = nach Mägerkingen	=	=	Mägerkingen	
15	= Melchingen nach Thalheim	Melchingen	=	Thalheim	
	= = nach Willmadingen	=	=	Willmadingen	
16	= Steinhilben nach Wilfingen	Steinhilben	=	Wilfingen	
17	= Straßberg nach Ebingen	Straßberg	=	Ebingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntw.
	= = = Winterlingen	=	=	Winterlingen	
18	= Freudenweiler n. Ebingen	Freudenweiler	=	Ebingen	
19	= Gammertingen nach Mägerkingen	Gammertingen	=	Mägerkingen	
	= = nach Ittenhausen	=	=	Ittenhausen	
20	= Inneringen n. Ittenhausen	Inneringen	=	Ittenhausen	
	= = = Egelfingen	=	=	Egelfingen	
21	= Harthausen bei Feldhausen nach Wilfingen	Harthausen b. F.	=	Wilfingen	
22	= Storzingen n. Nufplingen	Storzingen	Großh. Baden.	Nufplingen	

Lau-

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	3. b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten. a. Staat.	3. b. Ort.	4. Bemerkungen.
	Von Storzingen n. Stetten a. k. M.	Storzingen	Großh. Baden.	Stetten a. k. M.	
23	= Frohnstetten nach Stetten a. k. M.	Frohnstetten	=	Stetten a. k. M.	
24	= Vilsingen n. Engelswies	Vilsingen	=	Engelswies	
	= = = Gutenstein	=	=	Gutenstein	
25	= der Hohenzollernschen Exclave Thiergarten a. d. D. nach Gutenstein	Thiergarten	=	Gutenstein	
	Von Thiergarten n. Langenhart	=	=	Langenhart	
	= = = Neidingen	=	=	Neidingen	
	= = = Stetten a. k. M.	=	=	Stetten a. k. M.	
26	= Unterschmeien n. Nusplingen	Unterschmeien	=	Nusplingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntw.
27	= Krauchenwies nach Göggingen	Krauchenwies	-	Göggingen	
28	= Ablach nach Göggingen	Ablach	=	Göggingen	
29	= Bittelschieß n. Göggingen	Bittelschieß	=	Göggingen	
30	= Hausen am Andelsbach n. Schwäblishausen	Hausen a. A.	=	Schwäblishausen	
	= Hausen nach Zell	=	=	Zell	
31	= Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	=	Schwäblishausen	
	= = nach Pfullendorf	=	=	Pfullendorf	
32	= Langenenslingen nach Andelfingen	Langenenslingen	Königr. Würtemb.	Andelfingen	
	= Langenenslingen n. Wilflingen	=	=	Wilflingen	

Lan-

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	3. b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten. a. Staat.	3. b. Ort.	4. Bemerkungen.
33	= Billafingen n. Egelfingen	Billafingen	Königr. Würtemb.	Egelfingen	
34	= Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	=	Wilflingen	
	= = = Scheer	=	=	Scheer	
35	= Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	=	Scheer	
36	= Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	=	Mengen	
37	= Rosna nach Mengen	Rosna	=	Mengen	
38	Hohenzollernsche Exclave Achberg zwischen Lindau u. Wangen	Essewatsweiler	Königr. Baiern.	Lindau	
39	= Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	=	Hoßkirch	
	= = = Laubach	=	=	Laubach	
	= = = Jettkofen	=	=	Jettkofen	
	= = = Pfullendorf	=	Grh. Baden	Pfullendorf	Für den Verkehr mit Bier und Branntw.
	= = = Wangen	=	Königr. Würtemb.	Wangen	
40	Hohenzollernsche Exclave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	=	Heiligenkreuzthal	
41	Von Bachhaupten n. Friedberg	Bachhaupten	=	Friedberg	
	= = = Bollstern	=	=	Bollstern	
42	= Spöck nach Denkingen	Spöck	Grh. Baden	Denkingen	
43	Hohenzollernsche Exclave im oberen Donauthal	=	=		
	Von Beuron nach Friedingen	Beuron	Königr. Würtemb.	Friedingen	
	= = = Leibertingen	=	Grh. Baden	Leibertingen	
	= = = Hausen im Thal	=	=	Hausen i. Th.	
44	= Bärenthal nach Friedingen	Bärenthal	Königr. Würtemb.	Friedingen	
	= = = Ruflingen	=	=	Ruflingen	
	= = n. Schwennigen	=	Grh. Baden	Schwennigen	

Lau-

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen			4. Bemerkungen.
		a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten.		
			a. Staat.	b. Ort.	
45	Von der Exclave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	Großh. Baden.	Meßkirch	
	= Igelswies nach Mennigen	=	=	Mennigen	
46	= der Exclave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim	=	Meßkirch	
	= Thalheim nach Buchheim	=	=	Buchheim	
	= = = Leibertingen	=	=	Leibertingen	
	= = = Heudorf	=	=	Heudorf	
	= = = Altheim	=	=	Altheim	
47	= Walbersweiler n. Meßkirch	Walbersweiler	=	Meßkirch	
48	= Dietershofen nach =	Dietershofen	=	Meßkirch	
49	= Rengetsweiler nach =	Rengetsweiler	=	Meßkirch	
	= = n. Göggingen	=	=	Göggingen	
50	= Ringgenbach n. Leitishofen	Ringgenbach	=	Leitishofen	Für den Verkehr mit Bier und Branntw.
	= = = Mennigen	=	=	Mennigen	
	= = = Göggingen	=	=	Göggingen	
51	= Wald nach Sentenhart	Wald	=	Sentenhart	
	= = = Rast	=	=	Rast	
	= = = Sauldorf	=	=	Sauldorf	
52	= Mindersdorf n. Sentenhart	Mindersdorf	=	Sentenhart	
	= = nach Roth	=	=	Roth	
	= = = Zoznegg	=	=	Zoznegg	
	= = = Stockach	=	=	Stockach	
53	= Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen	=	Mahlspüren	
	= = = Selfingen	=	=	Selfingen	
54	= Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig	=	Herdwang	
	= = = Selfingen	=	=	Selfingen	
	= = = Ebratsweiler	=	=	Ebratsweiler	
	= = = Billafingen	=	=	Billafingen	

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	3. b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten. a. Staat.	3. b. Ort.	4. Bemerkungen.
55	Von Waldsteig nach Owingen " Gaisweiler n. Aach " " " Pfullendorf " " " Astholderberg	Waldsteig Gaisweiler " "	Grh. Baden " " "	Owingen Aach Pfullendorf Astholderberg	Für den Verkehr mit Bier und Branntw.

Sigmaringen, den 18. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.

N 194. Der Zustand der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Societät gestattet es auch in diesem Jahre, den bei derselben Versicherten die Zahlung des gewöhnlichen ordentlichen Beitrages für das II. Semester c. — natürlich unter Vorbehalt etwaiger Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, falls diese noch nothwendig werden sollte, — hierdurch zu erlassen. Dieser Beitrags-Erlaß beschränkt sich jedoch auf diejenigen Versicherten, deren Gebäude bereits vom I. Semester d. Js. ab, versichert sind, daher von den erst für das II. Semester c. bereits genehmigten oder später von uns noch zu genehmigenden neu zutretenden resp. den erhöhten Versicherungen, die Beiträge wie bisher eingezogen und am Schlusse des Semesters vorschriftlich verrechnet werden müssen. Ebenso erleidet hierdurch die Einzahlung der fixirten Jahres-Beiträge von den im §. 35. des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. benannten, nach einem besonderen Abkommen zur Versicherung zugelassener Gebäude keine Abänderung, daher solche den 1sten k. Mts. einzuzahlen sind.

Breslau, den 26. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung I.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Gomolka zu Kochanowitz, ist zum Schulen-Inspector des Lublinitzer

nitzer Kreises — der Pfarrer Heidvogel in Lindewiese, zum Schulen-Inspector des Neisser Kreises II. Antheils — und der bisherige Predigt-Amts-Candidat Hollstein, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Göllschau, Haynauer Kreises, ernannt worden. Der Regierungs-Supernumerarius Krakau ist als Kreis-Secretair des Beuthener Kreises angestellt — dem jüdischen Schul-Amts-Candidaten Mühsam zu Landsberg, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle ertheilt — dem katholischen Schul-Adjuvanten Johann Nawradt ist die Schullehrer-Stelle zu Friedrichsfelde, Oppelner Kreises, verliehen — und der Lehrer Hensel in Chmiellowitz, ist in gleicher Eigenschaft nach Ringwitz, Neustädter Kreises, versetzt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Befördert: der Intendantur-Assessor Wischhusen mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 13ten Juni c. zum Intendantur-Rath, unter Versetzung nach Stettin.

Versetzt: 1) der Intendantur-Assessor Bergmann von Magdeburg nach Breslau;
2) der Intendantur-Secretariats-Assistent Rimpler nach Stettin;
3) der controllführende Casernen-Inspector Volkmann zu Glatz, als Lazareth-Inspector nach Berlin;
4) der controllführende Casernen-Inspector Hilpert von Potsdam nach Glatz.

Ernannt: 1) der Applicant Hoppe zum Intendantur-Secretariats-Assistenten;
2) der Casernen-Inspector Lienemann zu Silberberg zum Lazareth-Inspector daselbst.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juni 1857.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: die Appellations-Gerichts-Referendarien Oskar Zweigel und Dr. juris Joseph Ploch zu Gerichts-Assessoren;
der Appellations-Gerichts-Auscultator Oskar Urban zum Appellations-Gerichts-Referendar;
der Rechts-Candidat Heinrich Steinitz zum Appellations-Gerichts-Auscultator;
der Kreis-Gerichts-Secretair Carl, August Berger aus Neustadt zum Appellations-Gerichts-Secretair.

Versetzt: der Appellations-Gerichts-Referendar Gustav Schwabe aus dem Breslauer — und der Auscultator Carl Uschner aus dem Departement des Kam-

Kammer-Gerichts in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Appellations-Gerichts-Referendar von König Behufs Uebertritts zur Verwaltung.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht in Creutzburg:

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Wilhelm Metzler interimistisch zum Gefangenwärter.

II. Bei dem Kreis-Gericht in Falkenberg:

Versetzt: der Kreis-Richter Busse an das Kreis-Gericht in Neisse vom 1sten Juli ab.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Wagner zu Beuthen, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gericht in Falkenberg.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1857.

№	Benennung der Schiedsmänner.	Kreis.	Bezeichnung der Ortschaften des Bezirks.
1	Lehrer Friedrich, Wilhelm Härtel in Marienfeld	Rosenberg	Marienfeld.
2	Anton Mathuszyk zu Loslau	Rybnik	Wilchwa, Dyhrengrund, Zamislau (Loslau), Groß- u. Klein-Thurze.
3	Schullehrer Emanuel Zielonkowski in Liebenau	Oppeln	Liebenau.
4	Stellenbesitzer Franz Bonkel zu Grunau	Neisse	Grunau, Blumenthal, Kupferhammer.
5	Lehrer Babin zu Domb	Beuthen	Domb, Josephsdorf, Bebersdorf.
6	Schul-Adjuvant u. Gemeinde-Schreiber Grossek zu Bielschowitz	Beuthen	Bielschowitz, Kunzendorf und Paulsdorf.
7	Lehrer Soblik zu Rybnik	Rybnik	Rybnik.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 16. Juli 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 37. enthält:

(№ 4729.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857., betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugs-Geldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke.

(№ 4730.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857., betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Bollwerks- und Brücken-Aufzugs-Geldes in Stettin.

(№ 4731.) Den Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind. Vom 1sten Juni 1857.

(№ 4732.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Kirn, Regierungs-Bezirks Koblenz; und

(№ 4733.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Actien-Gesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt", mit dem Domicil in Magdeburg. Vom 17ten Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 125. Auf Grund des §. 11. seq. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. finden wir uns veranlaßt, unsere Polizei-Verordnung vom 29sten März 1856. (Amtsblatt 1856. Seite 95.), betreffend den Handel mit alten Eisen in den Kreisen Beuthen, Pleß, Rybnik, Gleiwitz, Rosenberg und Lublinitz, hierdurch aufzuheben, mit dem Bemerken, daß in allen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks:

Digitized by Google

a. der stehende Handel mit alten Geräthen aus Eisen gemäß §. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. und §. 68. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. (Ges. S. S. 93.) von dem Nachweise der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse des beabsichtigten Gewerbe-Betriebes, so wie der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Nachsuchenden;

b. der Handel mit alten Eisen im Umherziehen von den Vorschriften des Hausir-Reglements vom 28. April 1824. abhängig bleibt;

c. daß also solche Personen, welche alte Geräthe aus Eisen, ohne obigen Erfordernissen zu genügen, in stehenden Handel kaufen oder verkaufen, oder altes Eisen im Umherziehen aufkaufen lassen oder zum Kauf anbieten, wegen Uebertretung der Vorschriften §. 49. Gew. O. vom 17ten Januar 1845., §. 68. Verordn. vom 9ten Februar 1849. und des Regulativs vom 28sten April 1824. betreffend den Handel im Umherziehen, zur Bestrafung zu ziehen sind.

Oppeln, den 29. Juni 1857.

Das Fürstliche Dominium Pleß hat bei den Ortschaften Altdorf und Deutschweichsel im Kreise Pleß, zwei neue Vorwerke errichtet, welchen mit unserer Genehmigung die Namen „Hans-Heinrichshof" und „Marienhof" beigelegt worden sind.

Oppeln, den 27. Juni 1857.

Es sind nachstehende Patente verliehen worden, und zwar:

unter dem 2ten Juli 1857. 1) dem Kaufmann Huland in Berlin,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Schmelzofen für Eisen, soweit derselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern;

2) dem Mechanikus Carl Höller zu Kaltenherberg bei Solingen, auf ein Sicherheits-Schloß, soweit die Einrichtung desselben nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern;

unter dem 6ten Juli 1857. dem Maschinen-Fabrikanten Herrmann Jäger in Elberfeld,

auf einen Regulator an mechanischen und an Hand-Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

sämmtliche drei Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Da-

Digitized by Google

Dagegen ist das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 16ten November 1856. ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Construction von Feuerungs-Anlagen

erloschen. Oppeln, den 10. Juli 1857.

Als Agenten sind bestätiget worden:

der Kaufmann Moritz Schlesinger in Oppeln für die Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" in Stettin;

der Apotheker Heinrich Schulze in Friedland, für die Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und

der Buchhändler Friedrich Kuhnert in Creutzburg, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Kaufmann S. Renner daselbst die Agentur-Geschäfte für diese Gesellschaft niedergelegt hat.

Oppeln, den 10. Juli 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach falsche Zins-Coupons von Staats-Papieren in Umlauf gesetzt, und dadurch Denjenigen, welche die falschen Coupons im guten Glauben von ihnen unbekannten Personen in Zahlung angenommen haben, Verluste verursacht worden. Indem wir, um das Publicum vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, auf das Vorkommen solcher falschen Zins-Coupons aufmerksam machen, bemerken wir, daß für falsche Coupons in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird, da Zins-Coupons nicht die Bestimmung haben, als Zahlungsmittel im Privat-Verkehr zu dienen. Berlin, den 25. Juni 1857. № 196.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Personal-Chronik.

In Stelle des nach Neuenkrug, im Regierungs-Bezirk Stettin, versetzten Oberförsters Krüger in Kraschcow, ist der zum Oberförster ernannte reitende Feldjäger-Lieutenant Kayser getreten — dem Lehrer Pokorny an der katholischen Schule zu Sohrau ist die vierte, dem Lehrer Dratschke die unterste Classe an derselben Schule überwiesen — dem bisherigen Lehrer in Halbendorf, Ignatz Mayer ist die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Polnisch-Neudorf, Oppelner Kreises, verliehen, und der Schulschwester Jungfrau Hyacintha Kröger, gebürtig aus Höxter in Westphalen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Oppeln für Töchter der gebildeten Stände vom Eintritt

Digitized by Google

tritt in das schulpflichtige Alter bis zur Beendigung ihrer Schulbildung, eine Privat-Schule zu errichten.

Personal-Veränderungen

bei der Königlichen General-Commission für Schlesien, in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Januar bis ult. Juni 1857.

I. Es wurden ernannt:

1) die Regierungs-Assessoren und Special-Commissarien Koch in Breslau und Petrich in Liegnitz zu Regierungs-Räthen; ferner: der Regierungs-Assessor Dr. Meitzen und die Gerichts-Assessoren Büstorff und Drolshagen zu Special-Commissarien resp. in Breslau, Gleiwitz und Tarnowitz.

II. Versetzt wurden:

2) die Gerichts-Assessoren Giseke und Schneider vom hiesigen Königlichen Appellations-Gericht zur General-Commission hierselbst; der Oeconomie-Commissarius Möbius von Brieg nach Gleiwitz und der Oeconomie-Commissions-Gehülfe von Raumer von Sohrau O. S. nach Leobschütz.

III. Ausgeschieden sind:

3) die Oeconomie-Commissions-Gehülfen Selle zu Gr.-Glogau und Renowitzki zu Groß-Strehlitz.

Ernannt wurden:

Der Haupt-Amts-Assistent Brade zu Neustadt, zum Zoll-Einnehmer in Pr. Oderberg; der Grenz-Aufseher Kanzke zu Neustadt, zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst; der Steuer-Aufseher Spindler zu Breslau, zum Haupt-Amts-Assistenten in Ratibor; zu Grenz-Aufsehern: der Schutzmann Schneider zu Staude, der Trompeter Guttmann zu Schwammelwitz, der Sergeant Zembrodt zu Bogutschütz, der Unterofficier Herrmann zu Ludgierzowitz, der Sergeant Winterstein zu Roschkowitz, der Sergeant Jarzombek zu Dtsch.-Piekar; der Grenz-Aufseher Golombek zu Branitz zum Steuer-Aufseher in Ratibor.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 30. Juli 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 39. enthält:

(№ 4736.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreis-Ständen des Groß-Oschersleb ener Kreises auszuführenden acht Chaussee-Linien, und

(№ 4737.) Das Privilegium, wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Rtlr. Vom 26sten Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 20

Nachdem die Strecke vom hiesigen Marktplatze bis zur Oppelner Stadtgrenze chausseemäßig ausgebaut worden ist, wird nunmehr die Erhebung des Chaussee-Geldes auf den Kreis-Chausseen von Oppeln bis Rosenberg nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifes vom 29sten Februar 1840. in Stelle der seitherigen Sätze, wie folgt, stattfinden:

1) bei Sowade für 1½ Meilen,
2) = Jelowa = 1½ Meilen,
3) = Meilenstein Nr. III., zwischen Station 2,82. und 2,90., für 1 Meile,
4) = Sausenberg für 1 Meile, und
5) = Lowoschau für 1 Meile.

Oppeln, den 17. Juli 1857.

Digitized by Google

№ 203. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22sten October 1855. im Amtsblatt Nr. 44. Seite 335. u. f. werden nachstehend die evangelischen Lehrer unseres Departements namhaft gemacht, welche sich bereit erklärt haben und von uns für geeignet befunden werden, junge Leute, die sich dem Schulfach widmen wollen, zur Aufnahme in ein Seminar vorzubereiten, indem seit der vorigen Nachweisung einige Veränderungen eingetreten sind:

1) der Rector Mann in Carlsruhe,
2) der Lehrer und Organist Kauffmann in Kreuzburgerhütte,
3) die vier Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Neisse, Steinhorst, Tix, Tilgner und Sperka,
4) der Cantor Teuber in Patschkau,
5) der Lehrer Opitz in Falkenberg,
6) der Lehrer Geilke in Rogau,
7) der Lehrer und Organist Ernst in Bankau,
8) der Lehrer und Organist Arndt in Beuthen,
9) der Lehrer Knappe auf der Eisengießerei bei Gleiwitz,
10) der Lehrer Knorr in Jacobswalde,
11) der Rector Schöner in Rybnik,
12) der Rector Steinberg in Königshütte.

Oppeln, den 21. Juli 1857.

№ 204. Dem Kaufmann Leopold Lubowski in Gleiwitz, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden.

Oppeln, den 25. Juli 1857.

Unter dem 11ten Juli 1857. ist dem Kaufmann und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt H. Thomas in Berlin ein Patent,

auf eine nachgewiesene Vorrichtung an Appretur-Maschinen, durch welche der zu bearbeitende Stoff in der Maschine in regelmäßiger und beliebig festzusetzender Spannung erhalten werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

unter dem 21sten Juli 1857. ist den Fabrikanten Schmöle, Wiemann und Comp. zu Menden bei Iserlohn ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Reiter-Sporen mit zweitheiligem Bügel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

und zwar beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre von jenen Tagen an gerechnet und

Digitized by Google

und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 25. Juli 1857.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Apotheker Heinrich Schulze in Friedland, für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar;
2) der Kaufmann A. Grunwald in Ratibor, für die Preußische See-Assecuranz-Compagnie in Stettin;
3) der Apotheker Gustav Krafft in Neustadt, für die Lebens-Renten-Aussteuer-Spaar-Cassen-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia", mit Ausschluß der Versicherung gegen Feuers-Gefahr; und
4) der Buchhändler Emil Bredull in Rybnik, für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia".

Oppeln, den 25. Juli 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 205.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. d. O. pro 1857. wird hiermit auf Donnerstag den 20sten und Freitag den 21sten August anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Mittwoch der 19te August, Nachmittags um 4 Uhr festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 12ten August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Tauf-Zeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Bildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden, bei der mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerialblatt 1840. S. 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandten im Stande

und

Digitized by Google

und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungs-Kosten für denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;

7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatt dieser Lebens-Beschreibung ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
   b. das Alter und der Geburts-Ort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
   c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
   d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
   e. ob er der polnischen Sprache mächtig ist;
   f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung der Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzt untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr erreicht und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Steinau a./O., den 11. Juli 1857.

Der Seminar-Director.
Jungklaaß.

№ 206. Die Kreis-Thierarzt-Stelle Schildberger Kreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden, ist in Erledigung gekommen. Die Herren Thierärzte, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungs-Gesuche, unter Beifügung der Approbation, des Zeugnisses über ihre Qualification zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle und ihr bisheriges sittliches und politisches Verhalten uns binnen vier Wochen einzureichen.

Posen, den 15. Juli 1857.

Königliche Regierung. I.

№ 207. Der engere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bezirk der Stadt Ratibor, ist dadurch erweitert worden, daß das früher sub Nro. 195. zu Altendorf gehörige Grundstück des ehemaligen Actuarius Johann Czepan unter Nr. 36b. der großen Vorstadt von Rati-

Digitized by Google

Ratibor einverleibt worden ist, was behufs Ergänzung des Orts-Regulativs zur Erhebung und Controlirung der Mahl- und Schlacht-Steuer in Ratibor, vom 19ten Juli 1827. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. Juli 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Sabarth.

№ 203.

Von dem Königlichen Hannoverschen Finanz-Ministerium ist mit dem Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministerium wegen Eröffnung einer Uebergangs-Straße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Kassel und umgekehrt, nachstehende Vereinbarung getroffen:

1) die gedachte Eisenbahnstrecke dient als Uebergangs-Straße für den Uebergang von Branntwein aus Kurhessen nach Hannover, und von Bier und Branntwein von Hannover nach Kurhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein;
2) die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangs-Scheinen versehen, und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transporte auf die Eisenbahn gelangen.

   Das Vorhandensein dieser Uebergangs-Scheine ist auf den Ladekarten besonders zu bemerken, und sind die Eisenbahn-Beamten anzuweisen, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangs-Scheine beiliegen;
3) die solchergestalt mit Uebergangs-Scheinen versehenen Gegenstände, welche auf, zu deren Erledigung befugte Steuerstellen im Innern des gegenüberliegenden Gebiets, oder auf eine solche in einem dritten Vereins-Staate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnen-Grenze ꝛc., bei den gegenüberliegenden Haupt-Aemtern zu Kassel und Münden nicht.

   Hierdurch wird jedoch eine, bei Ankunft der Züge zu Kassel und Münden anzuordnende probeweise Controle der Ladungen in Bezug auf Collizahl, Zeichen, Verschluß und unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung, so wie der Ladekarte nicht ausgeschlossen, dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.
4) Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine, zur Erledigung von Uebergangs-Scheinen befugte Steuer-Stelle befindet, so können jene, nach Wahl der Versender, auf eine befugte Steuer-Stelle in der Nähe des Bestimmungs-Orts oder auf das Eingangs-Amt zu Kassel, beziehungsweise Münden, gestellt werden.

Das

Digitized by Google

Das betheiligte Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.
Breslau, den 22. Juli 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Sabarth.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind die Vocationen für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Kölling zum Diaconus in Pitschen und Pastor von Polanowitz, Kreuzburger Kr. — und für den seitherigen Pastor zu Kaiserswaldau ꝛc. Richter, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Schöndorf, Bunzlauer Kreises, bestätiget worden.

Dem approbirten jüdischen Lehrer Julius Schäfer zu Ujest, Groß-Strehlitzer Kreises, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer jüdischen Privat-Elementar-Schule daselbst, ertheilt — und der Regierungs-Assessor Molly ist von der Königlichen Regierung zu Cöln, dem diesseitigen Regierungs-Collegio überwiesen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 31.

Bekanntmachung.

№ 184.

Die von uns unterm 6ten April 1854., Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt pro 1854. Stück 19., zur Kenntniß gebrachte Nachweisung der zu gegenseitiger Vertretung der Schiedsmänner bestimmten Schiedsmanns-Bezirke, hat bis jetzt wieder so viel Veränderungen erlitten, daß wir uns veranlaßt gesehen haben, über die jetzige Vertretungs-Verpflichtung der Schiedsmänner in unserem Departement die nachfolgende Nachweisung aufzustellen.

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	№	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	№
I. Kreis Beuthen O. S.							
Antonienhütte	1	Chudow	7	Alt-Chechlau	5	Bibiella	6
Bikowine		Klein-Paniow		Neu-Chechlau		Brinnitz	
Hallemba				Neudek		Jendryssek	
Klodnitz				Orzech		Truschütz	
Kochlowitz				Rudy-Piekar		Groß-Zyglin	
Neudorf				Trockenberg		Klein-Zyglin	
Radoschau				Bibiella	6	Alt-Chechlau	5
Baingow	2	Bittkow	10	Brinnitz		Neu-Chechlau	
Przelaika		Michalkowitz		Jendryssek		Neudek	
Siemianowitz				Truschütz		Orzech	
Bedersdorf	3	Kattowitz	4	Groß-Zyglin		Rudy-Piekar	
Domb		Zalenze		Klein-Zyglin		Trockenberg	
Josephsdorf				Chudow	7	Antonienhütte	1
Kattowitz	4	Bedersdorf	3	Klein-Paniow		Bikowine	
Zalenze		Domb				Hallemba	
		Josephsdorf				Kochlowitz	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Lfd. Nr.
		Klodnitz	
		Neudorf	
		Radoschau	
Bielschowitz	8	Chudow und	7
Kuntzendorf		Klein-Paniow	
Paulsdorf			
Biskupitz	9	Mikultschütz	35
Orzegow			
Ruda			
Schomberg			
Bittkow	10	Baingow	2
Michalkowitz		Przelaika	
		Siemianowitz	
Bobrek	11	Guretzko	31
Miechowitz		Hospitalgrund	
Rokittnitz		Roßberg	
Bobrownik	12	Friedrichswille	28
Koslawagura		Ptakowitz	
Radzionkau		Alt- u. Neu-Repten	
		Stollarzowitz	
Bogutschütz	13	Ignatzdorf	14
Ignatzdorf	14	Bogutschütz	13
Boruschowitz	15	Oppatowitz	39
Friedrichshütte		Gr.-Pniowitz	
Lassowitz		Alt-Tarnowitz	
Piasetzna			
Rybna			
Sowitz			
Broslawitz	16	Glinitz	30
Georgendorf		Grzibowitz	
Kempczowitz		Kunary	
Miedar		Martenau	
		Nierada	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Lfd. Nr.
		Philipsdorf	
		Wieschowa	
		Brzenskowitz	17
Brzezinka		Stadt Myslowitz	
Brzezowitz	18	Deutsch-Piekar	4
Gr.-Dombrowka			
Kamin			
Busakow	19	Groß-Paniow	4
Schwientochlowitz	20	Chropaczow und	21
Charlottenhof		Pniaki	
Chropaczow und	21	Schwientochlowitz	20
Pniaki		Charlottenhof	
Chorzow	22	Mittel-Lagiewnik	23
Erdmannswille		Ober-Lagiewnik	
Nieder-Heiduk			
Ober-Heiduk			
Mittel-Lagiewnik	23	Chorzow	22
Ober-Lagiewnik		Erdmannswille	
		Nieder-Heiduk	
		Ober-Heiduk	
Klein-Dombrowka	24	Schloß Myslowitz	36
		Schoppinitz	
		Rosdzin	
Dorotheendorf	25	Sosnitza	26
Mathesdorf			
Zaborze			
Alt-Zabrze			
Klein-Zabrze			
Zabrze (Bergm.)			
Makoschau			
Sosnitza	26	Dorotheendorf	25
		Mathesdorf	
		Zaborze	

Ver-

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
		Alt = Zabrze				Erdmannswille	
		Klein = Zabrze		Mikultschütz	35	Biskupitz	9
		Zabrze (Bergm.)				Orzegow	
		Makoschau				Ruda	
Friedrichsgrube	27	Naclo	38			Schomberg	
Friedrichswille	28	Bobrownik	12	Schloß Myslowitz	36	Klein = Dombrowka	24
Ptakowitz		Koslowagura		Schoppinitz			
Alt- u Neu = Repten		Radzionkau		Rosdzin			
Stollarzowitz				Stadt Myslowitz	37	Brzenskowitz	17
Georgenberg	29	Bibiella	6			Brzezinka	
		Brinnitz		Naclo	38	Friedrichsgrube	27
		Jendryssek		Oppatowitz	39	Boruschowitz	15
		Truschütz		Groß = Pniowitz		Friedrichshütte	
		Groß = Zyglin		Alt = Tarnowitz		Lassowitz	
		Klein = Zyglin				Piasetzna	
Glinitz	30	Broslawitz	16			Rybna	
Gzibowitz		Georgendorf				Sowitz	
Kunary		Kempczowitz		Groß = Paniow	40	Bujakow	19
Marienau		Miedar		Deutsch = Piekar	41	Brzezowitz	18
Nierada						Groß = Dombrowka	
Philippsdorf						Kamin	
Wieschowa				Stadt Tarnowitz	42	Larischhof	33
Guretzko	31	Bobrek	11			Groß = Wilkowitz	
Hospitalgrund		Miechowitz		Stadt Beuthen, I. Bezirk	43	Stadt Beuthen, II. Bezirk	44
Roßberg		Rokittnitz					
Königshütte	32	Chorzow	22	Stadt Beuthen, II. Bezirk	44	Stadt Beuthen, I. Bezirk	43
		Nieder = Heiduk					
		Ober = Heiduk		Stadt Beuthen, III. Bezirk	45	Stadt Beuthen, IV. Bezirk	46
		Erdmannswille					
Larischhof	33	Tarnowitz, Stadt	42	Stadt Beuthen, IV. Bezirk	46	Stadt Beuthen, III. Bezirk	45
Groß = Wilkowitz							
Maczeikowitz	34	Chorzow	22				
		Nor.= u. Ob.=Heiduk					

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	№
II. Kreis Cosel.			
Autischkau	1	Warmunthau	31
		Rzetzitz	
		Vorsicht	
Blechhammer	2	Jacobswalde	8
Schlawentzitz, Dorf		Goschütz	
Schlawentzitz, Col.		Althammer	
Miedar			
Lenartowitz			
Miesce			
Borislawitz	3	Pawlowitzke	25
Sophienfeld, Vorw.			
Czyssek	4	Kobelwitz	11
Roschowitzwald			
Landsmierz			
Dobroslawitz	5	Matzkirch	19
Groß-Grauden	6	Militsch	20
		Teschenau	
		Jacobsdorf	
Klein-Grauden	7	Borislawitz	3
		Sophienfeld, Vorw.	
Jacobswalde	8	Ortowitz	23
Goschütz			
Althammer			
Januschkowitz	9	Lenkauer Bezirk	16
Wielmirzowitz		Lichinia I.	
Rokitsch			
Raschowa			
Klodnitz	10	Cosel	36
Kusnitzka			
Cziffowa			
Kandrzin			
Pogorzellitz			
Brzezitz			
Kobelwitz	11	Reinschdorf	28
Kostenthal, Dorf	12	Koske	13
Kostenthal, Scholtis.			
Mierzenzin I.			
Koske	13	Kostenthal, Dorf	12
		Kostenthal, Scholtis.	
		Mierzenzin I.	
Krzanowitz	14	Kobelwitz	11
Langlieben			
Pirchwitz			
Zabnik			
Dembowa			
Liebischau	15	Ortowitz	23
Birawa			
Alt-Cosel			
Sackenhoym			
Lenkauer Bezirk	16	Lichinia II.	17
Lichinia I.			
Lichinia II.	17	Lenkauer Bezirk	16
		Lichinia I.	
Lohnau	18	Roschowitzdorf	30
Mistitz		Riesnaschin	
Blazeowitz		Przewos	
Dzillnitz		Podlesch	
		Dziergowitz	
		Jaborowitz	
Matzkirch	19	Dobroslawitz	5
Militsch	20	Groß-Grauden	6
Teschenau			
Jacobsdorf			
Nesselwitz	21	Rogau	29

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Wiegschütz		Fischerei	
		Comorno	
		Poborschau	
		Mechnitz	
		Kamionka	
Groß-Nimsdorf	22	Trawnig	33
Ortowitz	23	Jacobswalde	8
		Goschütz	
		Althammer	
Ostrosnitz	24	Pawlowitzke	25
Przeborowitz			
Gieraltowitz			
Klein-Nimsdorf			
Pawlowitzke	25	Borislawitz	3
		Sophienfeld, Vorw.	
Potenkarb	26	Reinschdorf	28
Lenschütz			
Pickau			
Juliusburg			
Urbanowitz			
Karchwitz			
Groß-Ellguth			
Radoschau	27	Klein-Ellguth	37
Dobischau		Poln. Neukirch	
Chrost		Müllowitz	
Reinschdorf	28	Kobelwitz	11
Rogau	29	Wiegschütz	21
Fischerei		Resselwitz	
Comorno			
Poborschau			
Mechnitz			
Kamionka			
Roschowitzdorf	30	Sakrau	32

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Niesnaschin		Stöblau	
Przewos		Bitschinitz	
Podlesch		Succowitz	
Dziergowitz			
Jaborowitz			
Rzetzitz	31	Pawlowitzke	25
Warmunthau			
Vorsicht			
Sakrau	32	Krzanowitz	14
Stöblau		Langlieben	
Bitschinitz		Pirchwitz	
Succowitz		Zabnik	
		Dembowa	
Trawnig	33	Groß-Nimsdorf	22
Tscheidt	34	Wronin	35
Dzielau		Heinrichsdorf	
Lanietz		Dollendzin	
Czienskowitz		Mierzenzin II.	
Grzendzin			
Wittoslawitz			
Habicht			
Mosurau			
Ehrenfeld			
Wronin	35	Tscheidt	34
Heinrichsdorf		Dzielau	
Dollendzin		Lanietz	
Mierzenzin II.		Czienskowitz	
		Grzendzin	
		Wittoslawitz	
		Habicht	
		Mosurau	
		Ehrenfeld	
Stadt-Bezirk Cosel	36	Rogau	29

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
		Fischerei	
		Comorno	
		Poborschau	
		Mechnitz	
		Kamionka	
Klein-Ellguth	37	Radoschau	27
Poln. Neukirch		Dobischau	
Müllowitz		Chrost	

III. Kreis Creutzburg O. S.:

Schönwald	1	Ober-Kunzendorf	5
Sarnau		Nieder-Kunzendorf	
Gottersdorf I. u. II. Antheils			
Bürtultschütz			
Loskowitz			
Margsdorf	2	Schmardt I. II III. IV. V. VI.	7
Klein-Margsdorf			
Nieder-Ellguth		Neuwalde	
Frei-Tschapel		Benjaminsthal	
Ullrichsdorf			
Creutzburg, Freigut			
Alt-Tschapel			
Ludwigsdorf	3	Bankau	9
Buddenbruck		Brzezinke	
Prittwitz			
Steinberg			
Ober-Ellguth	4	Kuhnau	30
Schloß Ellguth			
Ober-Kunzendorf	5	Schönwald	1
Nieder-Kunzendorf		Sarnau	
		Gottersdorf I. u II. Antheils	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
		Bürtultschütz	
		Loskowitz	
Wüttendorf I.	6	Matzdorf	8
Wüttendorf II.		Wesendorf	
Schmardt I. II. III	7	Margsdorf	2
IV. V. VI		Klein-Margsdorf	
Neuwalde		Nieder-Ellguth	
Benjaminsthal		Frei-Tschapel	
		Ullrichsdorf	
		Creutzburg, Freigut	
		Alt-Tschapel	
Matzdorf	8	Wüttendorf I.	6
Wesendorf		Wüttendorf II.	
Bankau	9	Ludwigsdorf	3
Brzezinke		Buddenbruck	
		Prittwitz	
		Steinberg	
Jaschkowitz	10	Neudorf	19
		Omehau	
Ober-Rosen	11	Scalung	29
Nieder-Rosen		Albrechtsthal	
Roschkowitz	12	Schiroslawitz	13
Borek		Woislawitz	
Schiroslawitz	13	Roschkowitz	12
Woislawitz		Borek	
Rassiedel I. II. III. IV.	14	Pitschen	34
Adolphsthal			
Barkhausen			
Carlsthal			
Erdmannshein			
Gusenau			
Nieder-Rassadel			

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	№
Pohlwitz			
Goslau			
Wilmsdorf			
Baumgarten			
Brune	15	Pollanowitz	16
Proschlitz		Birkenfeld	
Jacobsdorf		Bischdorf	
		Kochelsdorf	
Pollanowitz	16	Brune	15
Birkenfeld		Proschlitz	
Bischdorf		Jacobsdorf	
Kochelsdorf			
Bürgsdorf	17	Constadt	33
Reinersdorf	18	Schönfeld	27
Neudorf	19	Jaschkowitz	10
Omechau			
Costau	20	Golkowitz	21
Golkowitz	21	Costau	20
Alt-Wundschütz	22	Polnisch-Würbitz	23
Neu-Wundschütz		Groß-Deutschen	
Jerolitschütz		Klein-Deutschen	
Brinitze			
Polnisch Würbitz	23	Alt-Wundschütz	22
Groß-Deutschen		Neu-Wundschütz	
Klein-Deutschen		Jerolitschütz	
		Brinitze	
Deutsch-Würbitz	24	Simmenau	28
Constadt-Ellguth	25	Groß-Schweinern	26
Sophienthal		Klein-Schweinern	
Groß-Schweinern	26	Constadt-Ellguth	25
Klein-Schweinern		Sophienthal	
Schönfeld	27	Reinersdorf	18
Simmenau	28	Deutsch-Würbitz	24
Scalung	29	Ober-Rosen	11
Albrechtsthal		Nieder-Rosen	
Kuhnau	30	Ober-Ellguth	4
		Schloß Ellguth	
Creutzburg, I. Bezirk	31	Creutzburg, II. Bez.	32
Creutzburg, II. Bez.	32	Creutzburg, I. Bezirk	31
Constadt	33	Bürgsdorf	17
Pitschen	34	Nassiedel I. II. III. IV.	14
		Adolphsthal	
		Barkhausen	
		Carlsthal	
		Erdmannshein	
		Gusenau	
		Nieder-Nassadel	
		Pohlwitz	
		Goslau	
		Wilmsdorf	
		Baumgarten	

IV. Kreis Falkenberg.

Sonnenberg	1	Groß-Mahlendorf	18
Schaderwitz	2	Jacobsdorf mit Kleuschnitz	19
Karbischau	3	Schönwitz	20
Klein-Schnellendorf	4	Puschine	21
		Polnisch-Jamke	
		Piechotzitz	
		Heinrichau	
Groß-Schnellendorf	5	Desgl.	21
Plieschnitz			
Ellguth-Steinau			
Bauschwitz	6	Lammsdorf	22

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	N.
Rüßdorf			
Mauschwitz			
Korpitz			
Schedlau	7	Geppersdorf	36
Mullwitz			
Guhrau			
Heidersdorf			
Grodiz			
Graase	8	Raschwitz	24
Rauke			
Groß-Saarne			
Groß-Mangersdorf	9	Guschwitz	35
Klein-Mangersdorf			
Tillowitz	10	Sabine	26
Baumgarten		Wiersbel	
Michelsdorf			
Weiderwitz			
Selfersdorf			
Ellguth-Tillowitz			
Schiedlow			
Schedliske			
Dorf Friedland	11	Ranisch	27
Kloste			
Wolfrasch			
Hammer			
Friedrichsfeld			
Ellguth-Friedland			
Hillersdorf			
Julienthal			
Ferdinandshof			
Nicoline	12	Golschwitz	29
		Sowade	
Arnsdorf	13	Stroschwitz	30
Rauske		Falkenberg	
		Stroschwitz-Löwen	
		Klein-Saarne	
Stadt Schurgast	14	Hilbersdorf	25
Weißdorf			
Dorf und Schloß Schurgast			
Dambrau	15	Polnisch Leipe	31
Czeppelwitz		Deutsch-Jamke	
Sokollnik		Sorge	
		Niewe	
		Borkwitz	
Städtel Friedland	16	Bielitz	32
Rogau	17	Grüden	33
Tarnitze			
Kirchberg			
Groß-Mahlendorf	18	Sonnenberg	1
Jacobsdorf mit Kleuschnitz	19	Schaderwitz	2
Schönwitz	20	Karbischau	3
Puschine	21	Klein-Schnellendorf	4
Polnisch-Jamke			
Piechotzitz			
Heinrichau			
Lammsdorf	22	Pauschwitz	6
		Rüßdorf	
		Mauschwitz	
		Korpitz	
Norok und Niewodnik	23	Stadt Schurgast	14
		Weißdorf	
		Dorf und Schloß Schurgast	

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Raschwitz	24	Graase	8	Golschwitz	29	Nicoline	12
		Rautke		Sowade			
		Groß-Saarne		Stroschwitz-Falkenberg	30	Arnsdorf	13
Hilbersdorf	25	Stadt Schurgast	14			Rauske	
		Weißdorf		Stoschwitz-Löwen			
		Dorf und Schloß Schurgast		Klein-Saarne			
				Polnisch-Leipe	31	Dambrau	15
Sabine	26	Tillowitz	10	Deutsch-Jamke		Czeppelwitz	
Miersbel		Baumgarten		Sorge		Sokollnik	
		Michelsdorf		Niewe			
		Weiderwitz		Borkwitz			
		Seifersdorf		Bielitz	32	Städtel Friedland	16
		Ellguth-Tillowitz		Grüben	33	Rogau	17
		Schiedlow				Tarnitze	
		Schedliske				Kirchberg	
Ranisch	27	Dorf Friedland	11	Jatzdorf	34	Stadt Falkenberg	28
		Floste		Roßdorf			
		Woistrasch		Petersdorf			
		Hammer		Schloß Falkenberg			
		Friedrichsfeld		Weschelle			
		Ellguth-Friedland		Czeppanowitz			
		Hillersdorf		Lippen			
		Julienthal		Springsdorf			
		Ferdinandshof		Brande			
Stadt Falkenberg	28	Jatzdorf	34	Guschwitz	35	Groß-Mangersdorf	9
		Roßdorf				Klein-Mangersdorf	
		Petersdorf		Geppersdorf	36	Schedlau	7
		Schloß Falkenberg				Mullwitz	
		Weschelle				Guhrau	
		Czeppanowitz				Heidersdorf	
		Lippen				Groditz	
		Springsdorf					
		Brande					

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	No.
V. Kreis Gleiwitz:			
Althammer	1	Smolnitz	39
Leboschowitz			
Bitschin	2	Schloß Tost	29
Ciochowitz		Dombrowka	
Kliszczau		Ellgot-Tost	
Tatischau		Giegowitz	
		Kottlischowitz	
		Groß-Kottulin	
		Klein-Kottulin	
		Lonczek-Tost	
		Nikarn	
		Niewiesche	
		Oratsche	
		Groß-Patschin	
		Pawlowitz	
		Pissarzowitz	
		Klein-Pluschnitz	
		Ponischowitz	
		Proboschowitz	
		Sarnau	
		Skal	
		Klein-Wilkowitz	
Boguschütz	3	Stadt Tost	36
Boitschow	4	Groß-Sierakowitz	26
Latscha		Klein-Sierakowitz	
		Rachowitz	
Brynnek	5	Tworog	16
Hanussek		Kotten	
		Mikoleska	
		Neudorf-Tworog	
		Polom	
		Potempa	
		Schwinowitz	
		Wessola	
Chechlo	6	Slupsko	28
Lonia			
Wydow			
Eisengießerei	7	Trynnek	33
		Ellgot-Zabrze	
Brzezinka	8	Laband	14
Ellgot v. Gröling		Czechowitz	
Rzetzitz		Alt-Gleiwitz	
Zdzierdz		Niepaschütz	
		Przyschowka	
Nieder-Dziersno	9	Desgl.	14
Ober-Dziersno			
Gieraltowitz	10	Preiswitz	22
Kamienietz	11	Przezchlebie	30
Boniowitz		Swientoschowitz	
Karchowitz		Ziemientzitz	
Lubek		Jaschkowitz	
Fiądzlas		Zawada	
Schloß Kieferstädtel	12	Althammer	1
Chorimskowitz		Leboschowitz	
Kozlow I. und II.			
Kozlow III.			
Pohlsdorf			
Kopienietz	13	Pniow	21
Colonie Dombrowa			
Jasken			
Luble			
Laband	14	Brzezinka	8
Czechowitz		Ellgot v. Gröling	
Alt-Gleiwitz		Rzetzitz	

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Niepaschütz		Zdzierdz	
Przyschowka			
Langendorf	15	Schwieben	38
Czarkow		Wischnitz	
Ottmuchow		Radun	
Woisko I. und II.		Colonie Radun	
Woisko III.		Blazeowitz	
		Kieleczka	
Tworog	16	Brynnek	5
Kotten		Hanussek	
Mikoleska			
Neudorf-Tworog			
Polom			
Potempa			
Schwinowitz			
Wessola			
Lona und Lany	17	Stadt Kieferstädtel	37
Klein-Patschin	18	Stadt Peiskretscham	35
Groß-Zaolschan			
Pfarrlich Zaolschan			
Petersdorf, Städt.	19	Zernik v. Gr.	24
Petersdorf v. Welczek		Zernik, Städtisch Czakanau	
Neudorf v. Welczek		Schalscha	
Plawniowitz	20	Rudziniez	23
		Rudno	
		Laskarzowka	
Pniow	21	Kopieniez	13
		Colonie Dombrowa	
		Jasten	
		Lubie	
Preiswitz	22	Gieraltowitz	10
Rudziniez	23	Plawniowitz	20
Rudno			
Laskarzowka			
Zernik v. Gr.	24	Petersdorf, Städt.	19
Zernik, Städtisch Czakanau		Petersdorf v. Welczek	
Schalscha		Neudorf v. Welczek	
Schönwald	25	Deutsch-Zernitz	32
Groß-Sierakowitz	26	Boitschow	4
Klein-Sierakowitz		Latscha	
Rachowitz			
Schieroth	27	Langendorf	15
Colonie Sabinka		Czarkow	
Lonczek		Ottmuchow	
Zacharzowitz		Woisko I. und II.	
		Woisko III.	
Slupsko	28	Chechlo	6
		Lonia	
		Wydow	
Schloß Tost	29	Bitschin	2
Dombrowka		Ciochowitz	
Ellgot-Tost		Kliszczau	
Giegowitz		Tatischau	
Kottlischowitz			
Gr.-Kottulin			
Kl.-Kottulin			
Lonczek-Tost			
Riekarn			
Niewiesche			
Dratsche			
Gr.-Patschin			
Pawlowitz			
Piffarzowitz			
Kl.-Pluschnitz			

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	lfd. Nr.
Poniſchowitz			
Proboſchowitz			
Sarnau			
Skal			
Kl.-Wilkowitz			
Przechlebie	30	Kamienietz	11
Swientoſchowitz		Boniowitz	
Zlemientzitz		Karchowitz	
Jaſchkowitz		Lubek	
Zawada		Kiſzdzlas	
Oſtroppa	31	Richtersdorf	34
Colonie Zedlitz			
Deutſch-Zernitz	32	Schönwald	25
Trynnek	33	Eiſengießerei	7
Ellgot-Zabrze			
Richtersdorf	34	Oſtroppa	31
		Col. Zedlitz	
Stadt Peiskretſcham	35	Klein-Patſchin	18
		Gr.-Zaolſchan	
		Pfarrlich Zaolſchan	
Stadt Toſt	36	Boguſchütz	3
Stadt Kieferſtädtel	37	Lona und Lany	17
Schwieben	38	Langendorf	15
Wiſchnitz		Czarkow	
Radun		Ottmuchow	
Colonie Radun		Woisko I. und II.	
Blazeowitz		Woisko III.	
Kieleczka			
Smolnitz	39	Althammer	1
		Leboſchowitz	
Gleiwitz I. Bezirk	40	Gleiwitz II. Bezirk	41
Gleiwitz II. Bezirk	41	Gleiwitz I. Bezirk	40

VI. Kreis Grottkau:

Herzogswalde	1	Seiffersdorf b. Gr	53
Lichtenberg	2	Seiffersdorf b. Gr.	53
Leuppuſch	3	Woiſſeldorf	4
Woiſſeldorf	4	Leuppuſch	3
Grottkau, Stadt	5	Tharnau b. Gr.	6
Tharnau b. Gr.	6	Grottkau, Stadt	5
Leipe	7	Guhlau	8
		Oſſeg	
Guhlau	8	Leipe	7
Oſſeg			
Hohen-Giersdorf	9	Nieder-Giersdorf	10
Niclasdorf			
Nieder-Giersdorf	10	Hohen-Giersdorf	9
		Niclasdorf	
Würben	11	Gührau	12
Gührau	12	Würben	11
Hönigsdorf	13	Endersdorf	14
		Voigtsdorf	
Endersdorf	14	Hönigsdorf	13
Voigtsdorf			
Halbendorf	15	Klein-Neudorf	16
Klein-Neudorf	16	Halbendorf	15
Märzdorf	17	Tiefenſee	18
Tiefenſee	18	Märzdorf	17
Koppitz	19	Winzenberg	20
Winzenberg	20	Koppitz	19
Alt-Grottkau	21	Koppendorf	22
Koppendorf	22	Alt-Grottkau	21
Falkenau	23	Friedewalde	24
Kroſchen		Gr.-Briesen	
		Geltendorf	

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Friedewalde	24	Falkenau	23
Groß-Briesen		Kroschen	
Geltendorf			
Hennersdorf	25	Mogwitz	26
Mogwitz	26	Hennersdorf	25
Striegendorf	27	Zindel	28
Zindel	28	Ober-Kühschmalz	29
Ober-Kühschmalz	29	Zindel	28
Nieder-Kühschmalz	30	Petersheide	31
Rogau		Schönheide	
		Eckwertsheide	
		Königswalde	
Petersheide	31	Nieder-Kühschmalz	30
Schönheide		Rogau	
Eckwertsheide			
Königswalde			
Seiffersdorf b. Ottm.	32	Gläsendorf	33
Schwedlich			
Gläsendorf	33	Seiffersdorf b. Ottm.	32
		Schwedlich	
Kamnig	34	Tscheschdorf	35
Schützendorf			
Boithmannsdorf			
Tscheschdorf	35	Kamnig	34
		Schützendorf	
		Boithmannsdorf	
Koschpendorf	36	Lindenau	37
Lindenau	37	Koschpendorf	36
Lobedau	38	Ellguth	39
		Sarlowitz	
Ellguth	39	Lobedau	38
Sarlowitz			
Klodebach	40	Gr.-Carlowitz	41

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
		Reisewitz	
		Kasischka	
Gr.-Carlowitz	41	Klodebach	40
Reisewitz			
Kasischka			
Ogen	42	Gauers	43
		Tharnau b. Ottm.	
		Satteldorf	
		Pillwösche	
Gauers	43	Ogen	42
Tharnau b. Ottm.			
Satteldorf			
Pillwösche			
Reisendorf	44	Zedlitz	45
Klein-Carlowitz			
Zedlitz	45	Reisendorf	44
		Klein-Carlowitz	
Tschauschwitz	46	Woitz	47
Woitz	47	Tschauschwitz	46
Graschwitz	48	Bittendorf	49
		Laskowitz	
		Mahlendorf	
		Perschkenstein	
		Ullersdorf	
		Weidich	
Bittendorf	49	Graschwitz	48
Laskowitz			
Mahlendorf			
Perschkenstein			
Ullersdorf			
Weidich			
Starrwitz	50	Matzwitz	51

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	lfd. Nr.	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:
		Ritterwitz				Thomnitz
		Grädiz		Damasco	18	Caſimir
Matzwitz	51	Starrwitz	50	Berndau		
Ritterwitz				Thomnitz		
Grädiz				Schönau	19	Gläſen
Ottmachau	52	Woitz	47	Gläſen	20	Schönau
Klein-Vorwerk				Comeiſe	21	Peterwitz
Seiffersdorf b. Gr.	53	Herzogswalde	1			Cholitz
Zauritz	54	Klodebach	40	Peterwitz	22	Comeiſe
Johnsdorf	55	Lindenau	37	Cholitz		
Laßwitz				Dirſchel	23	Liptin
				Liptin	24	Dirſchel
VII. Kreis Leobſchütz:				Eiglau	25	Stolzmütz
Babitz	1	Zülkowitz	2	Rakau		
Zülkowitz	2	Babitz	1	Stolzmütz	26	Eiglau
Badewitz	3	Neudorf	4			Rakau
Neudorf	4	Badewitz	3	Gröbnig	27	Kreiſewitz
Bauerwitz	5	Jernau	6	Kreiſewitz	28	Gröbnig
Jernau	6	Bauerwitz	5	Leisnitz	29	Dittmerau
Bieskau	7	Deutſch-Neukirch	8	Neuſtift		
Deutſch-Neukirch	8	Bieskau	7	Hochkretſcham	30	Oſterwitz
Bladen	9	Wanowitz	10			Kaldaun
Joſephsthal				Oſterwitz	31	Hochkretſcham
Wanowitz	10	Bladen	9	Kaldaun		
		Joſephsthal		Knispel	32	Tſchirmkau
Bleiſchwitz	11	Hennerwitz	12	Tſchirmkau	33	Knispel
Hennerwitz	12	Bleiſchwitz	11	Hohndorf	34	Zauchwitz
Branitz-Michelsdorf	13	Poßnitz	14	Zauchwitz	35	Hohndorf
Poßnitz	14	Branitz-Michelsdorf	13	Königsdorf	36	Pommerswitz
Bratſch-Saliswalde	15	Türmitz	16	Labſchütz		Amaliengrund
Türmitz	16	Bratſch-Saliswalde	15	Schlegenberg		Alt-Wiendorf
Caſimir	17	Damasco	18	Kaltenhauſen		Neu-Wiendorf
		Berndau		Trenkau		

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Blümsdorf.			
Pommerswitz	37	Königsdorf	36
Amaliengrund		Labschütz	
Alt-Wiendorf		Schlegenberg	
Neu-Wiendorf		Kaltenhausen	
		Trenkau	
		Blümsdorf	
Kösling	38	Katscher	39
		Neu-Katscher	
Katscher	39	Kösling	38
Neu-Katscher			
Krug	40	Rosen	41
Rosen	41	Krug	40
Fürstl. Langenau	42	Lehn-Langenau	43
Lehn-Langenau	43	Fürstl. Langenau	42
Leimerwitz	44	Nassiedel	45
Ehrenberg		Krastilau	
Alt-Hradschein		Klemstein	
Neu-Hradschein		Auchwitz	
Nassiedel	45	Leimerwitz	44
Krastilau		Ehrenberg	
Klemstein		Alt-Hradschein	
Auchwitz		Neu-Hradschein	
Löwitz	46	Sauerwitz	47
Sauerwitz	47	Löwitz	46
Mocker	48	Pilgersdorf	49
Dobersdorf		Burgstädtel	
Pilgersdorf	49	Mocker	48
Burgstädtel		Dobersdorf	
Wehowitz	50	Waissack	51
Dirschkowitz		Boblowitz	
Neuberg			
Waissack	51	Wehowitz	50

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Boblowitz		Dirschkowitz	
		Neuberg	
Piltsch	52	Rösnitz	53
Turkau		Steuberwitz	
Jacubowitz			
Rösnitz	53	Piltsch	52
Steuberwitz		Turkau	
		Jacubowitz	
Kreuzendorf	54	Soppau	55
Schmeißdorf			
Soppau	55	Kreuzendorf	54
		Schmeißdorf	
Roben	56	Städtel Troplowitz	57
		Dorf Troplowitz	
		Schönwiese	
		Gepperdorf	
		Raden	
Städtel Troplowitz	57	Roben	56
Dorf Troplowitz			
Schönwiese			
Gepperdorf			
Raden			
Schönbrunn	58	Wernersdorf	59
Wernersdorf	59	Schönbrunn	58
Steubendorf	60	Schönau	19
Kittelwitz			
Dittmerau	61	Leisnitz	29
		Neuhist	
Leobschütz I. Bezirk	62	Leobschütz II. Bezirk	63
Leobschütz II. Bezirk	63	Leobschütz III. Bezirk	64
		Taumlitz	
Leobschütz III. Bezirk	64	Leobschütz I. Bezirk	62
Taumlitz			

Bes

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
VIII. Kreis Lublinitz:			
Stadt Guttentag	1	Ellguth Guttentag	2
Schloß Guttentag		Makowczitz	
Ellguth-Guttentag	2	Stadt Guttentag	1
Makowczitz		Schloß Guttentag	
Glowczitz	3	Giwosdzian	4
Goslawitz		Skrzidlowitz	
Rendzin		Dzielna	
Zwoos			
Gwosdzian	4	Glowczitz	3
Skrzidlowitz		Goslawitz	
Dzielna		Rendzin	
		Zwoos	
Ruschinowitz	5	Kokottek	35
Klein-Droniowitz			
Ober-Sodow	6	Ruschinowitz	5
Nieder-Sodow		Klein-Droniowitz	
Wiersbie			
Koschentin	7	Strzebin	8
Drathhammer		Erdmannshain	
Bruschek			
Wüstenhammer			
Strzebin	8	Koschentin	7
Erdmannshain		Drathhammer	
		Bruschek	
		Wüstenhammer	
Ellguth-Woischnik	9	Lohna	36
		Schloß Woischnik	
Städtchen Woischnik	10	Lohna	36
		Schloß Woischnik	
Lubschau	11	Kutschau	12
Ludwigsthal			
Pfaar			
Babinitz			
Kaminitz			
Kutschau	12	Lubschau	11
		Ludwigsthal	
		Pfaar	
		Babinitz	
		Kaminitz	
Kochzitz	13	Kochanowitz	14
		Lissau	
		Liebsdorf	
Kochanowitz	14	Kochzitz	13
Lissau			
Liebsdorf			
Glinitz	15	Lubetzko	16
Zborowski		Steblau	
Bogdalla		Schloß Lagiewnik	
Lubetzko	16	Glinitz	15
Steblau		Zborowski	
Schloß Lagiewnik		Bogdalla	
Jawornitz	17	Stadt Lublinitz	18
		Schloß Lublinitz	
		Kl.-Droniowitz	
		Städtisch	
Stadt Lublinitz	18	Jawornitz	17
Schloß Lublinitz			
Kl.-Droniowitz			
Städtisch			
Schierokau	19	Ponoschau	20
		Bieberstein	
Ponoschau	20	Schierokau	19
Bieberstein			
Schemrowitz	21	Rzendowitz	22

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Warlow			
Rzendowitz	22	Schemrowitz	21
		Warlow	
Hadra	23	Czieschowa	24
Kallina			
Harbultowitz			
Chwostek			
Gr.-Droniowitz			
Czieschowa	24	Hadra	23
		Kallina	
		Harbultowitz	
		Chwostek	
		Gr.-Droniowitz	
Klein-Lagiewnik	25	Bzinitz	30
		Pluder	
Koschmieder	26	Sollarnia	33
Wendzin	27	Jezowa	28
		Mollna	
		Czlasnau	
		Charlottenthal	
Jezowa	28	Wendzin	27
Mollna			
Czlasnau			
Charlottenthal			
Boronow	29	Koschentin	7
Dembowagura		Drathhammer	
Lissagura		Bruschek	
Niewen		Wüstenhammer	
Olschin			
Bzinitz	30	Klein-Lagiewnik	25
Pluder			
Pawonkau	31	Lissowitz	32
		Drahlin	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Lissowitz	32	Pawonkau	31
Drahlin			
Sollarnia	33	Koschmieder	26
Ziellona	34	Ellguth-Wolschnik	9
Kokottek	35	Ruschinowitz	5
		Klein-Droniowitz	
Lohna	36	Ellguth-Wolschnik	9
Schloß Wolschnik			

IX. Kreis Neisse:

Heidersdorf	1	Glumpenau	2
Schilde		Gießmannsdorf	
		Jentsch	
Glumpenau	2	Heidersdorf	1
Gießmannsdorf		Schilde	
Jentsch			
Stephansdorf	3	Nowag	4
		Bechau	
		Guttwitz	
		Rottwitz	
		Schlaupitz	
Nowag	4	Stephansdorf	3
Bechau			
Guttwitz			
Rottwitz			
Schlaupitz			
Reinschdorf	5	Reimen	6
Schmelzdorf		Schmolitz	
Reimen	6	Reinschdorf	5
Schmolitz		Schmelzdorf	
Beigwitz	7	Korkwitz	8
Bösdorf		Sengwitz	
Franzdorf			

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	fd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	fd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Kuschdorf						Rennersdarf	
Ratschke						Klein-Warthe	
Korkwitz	8	Beigwitz	7	Steinsdorf	17	Jäglitz	18
Sengwitz		Bösdorf		Jäglitz	18	Steinsdorf	17
		Franzdorf		Greisau	19	Prockendorf	20
		Kuschdorf		Prockendorf	20	Greisau	19
		Ratschke		Oppersdorf	21	Lindewiese	22
Gr.-Neundorf	9	Weitzenberg	10	Lindewiese	22	Oppersdorf	21
Struwitz		Hannsdorf		Heidau	23	Deutsch-Kamitz	24
		Rieglitz		Deutsch-Kamitz	24	Heidau	23
		Waldorf		Preiland	25	Polnischwette	26
Weitzenberg	10	Gr.-Neundorf	9	Markersdorf		Dürrkamitz	
Hannsdorf		Struwitz		Polnischwette	26	Preiland	25
Rieglitz				Dürrkamitz		Markersdorf	
Waldorf				Mohrau	27	Bielau	28
Riemertsheide	11	Lassoth	12			Steinhübel	
Nieder-Jeutritz		Ober-Jeutritz		Bielau	28	Mohrau	27
Neusorge				Steinhübel			
Rothhaus				Grunau	29	Köppernig	30
Lassoth	12	Riemertsheide	11	Blumenthal		Naasdorf	
Ober-Jeutritz		Nieder-Jeutritz		Kupferhammer			
		Neusorge		Köppernig	30	Grunau	29
		Rothhaus		Naasdorf		Blumenthal	
Kaundorf	13	Ritterswalde	14			Kupferhammer	
Wischke				Klein-Briesen	31	Heidenau	32
Ritterswalde	14	Kaundorf	13	Heidenau	32	Klein-Briesen	31
		Wischke		Würben	33	Kalkau	47
Volkmannsdorf	15	Hermsdorf b. Bielitz	16			Brünschwitz	
Mannsdorf				Rathmannsdorf	34	Mösen	35
Rennersdorf						Krackwitz	
Klein-Warthe				Mösen	35	Rathmannsdorf	34
Hermsdorf b. Bielitz	16	Volkmannsdorf	15	Krackwitz			
		Mannsdorf		Alt-Patschkau	36	Stadt Patschkau	38

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Alt-Wilmsdorf			
Kosel	37	Stadt Patschkau	38
Stadt Patschkau	38	Alt-Patschkau	36
		Alt-Wilmsdorf	
Gostitz	39	Kamitz	40
Kamitz	40	Gostitz	39
Gesäß	41	Heinzendorf	42
		Fuchswinkel	
Heinzendorf	42	Gesäß	41
Fuchswinkel			
Heinersdorf	43	Schwammelwitz	44
		Friedrichseck	
		Schleinitz	
		Stübendorf	
Schwammelwitz	44	Heinersdorf	43
Friedrichseck			
Schleinitz			
Stübendorf			
Peterwitz	45	Hermsdorf b. Weidenau	46
Hermsdorf b. Weidenau	46	Peterwitz	45
Kalkau	47	Schwandorf	48
Brünschwitz			
Schwandorf	48	Kalkau	47
		Brünschwitz	
Tanneberg	49	Baucke	50
Schubertscrosse			
Baucke	50	Tanneberg	49
		Schubertscrosse	
Dürrarnsdorf	51	Wiesau	53
Kainsdorf	52	Dürrarnsdorf	51
Wiesau	53	Dürrarnsdorf	51
Bischofswalde	54	Eilau	55
Lentsch			
Eilau	55	Bischofswalde	54
		Lentsch	
Groß-Kunzendorf	56	Borkendorf	57
Borkendorf	57	Groß-Kunzendorf	56
Deutschwette	58	Winnsdorf	59
Winnsdorf	59	Deutsch-Wette	58
Ziegenhals	60	Langendorf	61
		Rothfest u. Walddorf	
Langendorf	61	Ziegenhals	60
Rothfest u Walddorf			
Altewalde	62	Neuwalde	63
Neuwalde	63	Altewalde	62
Ludwigsdorf	64	Arnoldsdorf	65
Arnoldsdorf	65	Ludwigsdorf	64
Dürrkunzendorf	66	Schönwalde	67
Altmannsdorf			
Schönwalde	67	Dürrkunzendorf	66
		Altmannsdorf	
Conradsdorf	68	Carlshof	69
Carlau		Neuland (Pfarrthl.)	
Finstergasse		Neuland (Friedländer)	
Wachsbleiche		Schäferei	
		Wellenhof	
Carlshof	69	Neunz	70
Neuland (Pfarrthl.)			
Neuland (Friedländer)			
Schäferei			
Wellenhof			
Neunz	70	Carlshof	69

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
		Neuland (Pfarrthl.)	
		Neuland (Friedländer)	
		Schäferei	
		Wellenhof	
Giersdorf	71	Ellau	55
Neisse, I. Bezirk	72	Neisse, II. Bezirk	73
Neisse, II. Bezirk	73	Neisse, I. Bezirk	72
Neisse, III. Bezirk	74	Neisse, IV. Bezirk mit Mährengasse und Gräserei	75
Neisse, IV. Bezirk, mit Mährengasse und Gräserei	75	Neisse, III. Bezirk	74
Neisse, V. Bezirk	76	Neisse, VI. Bezirk	77
Neisse, VI. Bezirk	77	Neisse, V. Bezirk	76
Neisse, VII. Bezirk	78	Neisse, VIII. Bezirk	79
Neisse, VIII. Bezirk	79	Neisse, VII. Bezirk	78

X. Kreis Neustadt O. S.:

Leuber	1	Ellschnig	13
		Schlogwitz	
		Lassowitz	
Kunzendorf	2	Dittersdorf	44
		Kröschendorf	
Kretwitz	3	Desgleichen	44
Jassen			
Wildgrund	4	Langenbrück	39
Neudek			
Eichhäusel			
Schnellewalde	5	Wackernau	38
Achthuben			

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Dittmannsdorf	6	Riegersdorf, Gräfl. und Antheil	7
Riegersdorf, Gräfl. und Antheil	7	Dittmannsdorf	6
Städtel Steinau	8	Schweinsdorf	43
Dorf Steinau			
Schmitsch	9	Zeiselwitz	41
Mühlsdorf und	10	Zeiselwitz	41
Kohlsdorf			
Schönowitz	11	Stadt Zülz	47
Altstadt			
Josephsgrund			
Klein-Pramsen			
Groß-Pramsen			
Waschelwitz			
Schloßgmnde. Zülz			
Ottok	12	Schmitsch	9
Grabine			
Ernestinenberg			
Ellguth			
Ellschnig	13	Leuber	1
Schlogwitz			
Lassowitz			
Deutsch-Müllmen	14	Deutsch Probnitz	30
Polnisch-Müllmen			
Wilkau			
Dziedzytz	15	Ehrzelitz	35
Dziedzytzer Pechhüt.		Lonczník	
Stiebendorf	16	Komornik	19
Borek		Lobkowitz	
Jarczawitz			
Pietna			
Broschütz	17	Körnitz mit	20

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Grocholub		Czekai	
Kramelau		Neuhof	
Dobrau mit	18	Klein-Strehlitz	24
Neubude		Dracz	
Stöblau		Carlshof	
		Seherrswald	
		Schiegau	
		Kopaline	
Komornik	19	Stiebendorf	16
Lobkowitz		Borek	
		Jarczawitz	
		Pietna	
Körnitz mit	20	Broschütz	17
Czekai		Grocholub	
Neuhof		Kramelau.	
Kerpen	21	Körnitz	20
Reiersdorf		Czekai	
Rzeptsch		Neuhof	
Schreibersdorf			
Rosnochau	22	Twardawa	23
Schweerze		Dobersdorf	
Schwesterwitz		Malkowitz	
Zabierzau		Walzen	
Twardawa	23	Rosnochau	22
Dobersdorf		Schweerze	
Malkowitz		Schwesterwitz	
Walzen		Zabierzau	
Klein-Strehlitz	24	Dobrau	18
Dracz		Neubude	
Carlshof		Stöblau	
Seherrswald			
Schiegau			
Kopaline			

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Friedersdorf	25	Schloßgemeinde Glogau	26
Alt-Kuttendorf			
Neu-Kuttendorf		Glöglichen	
Fröbel		Weingasse	
Probstberg		Hinterdorf	
		Blascheowitz	
Schloßgemeinde Glogau	26	Friedersdorf	25
		Alt-Kuttendorf	
Glöglichen		Neu-Kuttendorf	
Weingasse		Fröbel	
Hinterdorf		Probstberg	
Blascheowitz			
Freiherrlich Mochau	27	Stadt Ober-Glogau	48
Gräflich Mochau			
Pauliner Mochau			
Wiese (Pauliner)	20		
Dirschelwitz, Gräflich und Freiherrlich	28	Deutsch-Rasselwitz	29
Deutsch-Rasselwitz	29	Dirschelwitz, Gräflich und Freiherrlich	28
Deutsch-Probnitz	30	Deutsch-Müllmen	14
		Polnisch-Müllmen	
		Wilkau	
Przychodt	31	Pogorz	34
Leopoldsdorf		Brzesnitz	
		Ringwitz	
Radstein	32	Moschen	33
		Charlottendorf	
		Mokrau	
		Fronzke	
Moschen	33	Radstein	32
Charlottendorf			
Mokrau			
Fronzke			

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Pogorß	34	Przychodt	31
Brzesnitz		Leopoldsdorf	
Ringwitz			
Chrzelitz	35	Dziedzyß	15
Loncznik		Dziedzyßer Pechhütte	
Krobusch	36	Alt-Zülz	45
Ziabnik		Simsdorf	
Czartowitz		Rosenberg	
Neudorf		Polnisch-Probnitz	
Polnisch-Rasselwitz	37	Kl.-Strehlitz	24
Kusau		Dracz	
Celline		Carlshof	
Zowade		Seherswald	
Buhlau		Schiegau	
Neuvorwerk		Kopaline	
Syßlau			
Wawrzinczowitz			
Golczowitz			
Wackernau	38	Schnellewalde	5
		Achthuben	
Langenbrück	39	Wildgrund	4
		Neudek	
		Eichhäusel	
Wiese, Gräflich	40	Buchelsdorf	42
		Siebenhuben	
Zeiselwitz	41	Schmitsch	9
Buchelsdorf	42	Wiese, Gräflich	40
Siebenhuben			
Schweinsdorf	43	Städtel Steinau	8
		Dorf Steinau	
Dittersdorf	44	Kunzendorf	2
Kröschendorf			
Alt-Zülz	45	Krobusch	36
Simsdorf		Ziabnik	
Rosenberg		Czartowitz	
Polnisch-Probnitz		Neudorf	
Olbersdorf	46	Deutsch-Probnitz	30
Stadt Zülz	47	Schönowitz	11
		Altstadt	
		Josephsgrund	
		Klein-Pramsen	
		Groß-Pramsen	
		Waschelwitz	
		Schloßgemd. Zülz	
Stadt Ober-Glogau	48	Mochau, Freiherrl.	27
		Mochau, Gräflich	
		Mochau, Pauliner	
		Wiese, Pauliner	
Stadt Neustadt, I. Bezirk	49	Stadt Neustadt, II. Bezirk	50
Stadt Neustadt, II. Bezirk	50	Stadt Neustadt, I. Bezirk	49

XI. Kreis Oppeln:

Chobie	1	Kraschcow	10
Creutzthal		Carmerau, Kgl.	
Schodnia			
Münchhausen			
Kobyllno und	2	Heinrichsfelde	33
Bierdzan			
Halbendorf	3	Chroszczinna	13
Birkowitz		Muchenitz	
Leopoldsberg		Wreske	
Biestrzinnik	4	Sakrau-Turawa Dorf und Colonie	78
Boguschütz	5	Follwark	29

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Chrzowitz Zlönitz Bowallno	6	Winau Gorrek Polnisch-Neudorf Comprachtytz	40
Brinnitze Surowina Grobek Alt-Budkowitz Neu-Budkowitz Dambinietz	7 8	Neu-Kupp Klein-Kupp Alt-Kupp Podewils	72 73
Carlsruhe Kraschcow Carmerau, Kgl.	9 10	Dammratsch Chobie Creutzthal Schorula Münchhausen	67 1
Chronstau Lendzin Neudorf, Königl.	11 12	Derschau Grudschütz Malino	21 38
Chroszinna Muchenitz Wreske Chroszütz	13 14	Halbendorf Birkowitz Leopoldsberg Gr.-Döbern Flukenstein	3 28
Proskau, Städtel, Dorf u. Schloß-Jurisdiction Althammer und Pilzdorf Neuhammer Zlattnik Chrumczütz Czarnowanz	15 16	Ellguth-Proskau Jaschkowitz Przyschetz Wilhelmsberg Kempa und	27
Frauendorf Krzanowitz Plümkenau Süßenrode Neuwedel Georgenwerk Dembio Dombrowitz Fallmirowitz Dembiohammer, Dorf und Colonie	17 18 19	Luboschütz Zedlitz Zedlitz Dembiohammer, Dorf und Colonie	41 41 20
Dembio Dombrowitz Fallmirowitz Derschau Dombrowka Kgl. Plumenthal Tauenzienow Rogau Dombrowka v. D. Gr.-Schimnitz Kl.-Schimnitz Konty Domezko Simsdorf Ochotz	20 21 22 23 24 25 26	Dembio Dombrowitz Fallmirowitz Chronstau Lendzin Dammratschhammer Dorf und Colonie Tauenzienow Blumenthal Boguschütz Chrzowitz Zlönitz Chmiellowitz Dziekainstro Zirkowitz Rothhaus	19 11 71 24 23 5 61
Ellguth-Proskau Jaschkowitz Przyschetz Wilhelmsberg	27	Proskau, Städtel Dorf und Schloß-Jurisdiction Althammer und Pilzdorf Neuhammer	15

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	lfd. Nr.
		Zlattnik	
		Chrumczütz	
Groß-Döbern	28	Chroscziitz	14
Finkenstein			
Follwark	29	Boguschütz	5
Winau		Chrzowitz	
Gorrek		Zlönitz	
Friedrichsgrätz	30	Malapane	36
		Hüttendorf	
		Antonia	
Gräfenort	31	Groschowitz	32
Groschowitz	32	Gräfenort	31
Heinrichsfelde	33	Kobyllno und	2
		Bierdzan	
Jellowa	34	Lugnian mit Dom	56
		browka u. Mainczok	
Kollanowitz	35	Wengern	57
Massow			
Zowada			
Malapane	36	Friedrichsgrätz	30
Hüttendorf			
Antonia			
Krogullno	37	Seydlitz	44
Gründorf			
Waldvorwerk			
Grudschütz	38	Neudorf, Königl.	12
Malino			
Nackel	39	Schulenburg	49
Polnisch-Neudorf	40	Bowallno	6
Comprachtütz			
Zedlitz	41	Plümkenau	17
		Süßenrode	
		Neuwedel	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	lfd. Nr.
Przywor	42	Tarnau	51
Kupferberg		Kossorowitz	
Raschau	43	Danietz	76
Seydlitz	44	Krogullno	37
		Gründorf	
		Waldvorwerk	
Slawitz	45	Zelasno	58
		Klein-Döbern	
		Borrek	
		Biadacz	
		Horst	
Sczedrzik	46	Groß-Kottorß	64
Tempelhof		Klein-Kottorß	
		Turawa	
Sakrau, Kgl.	47	Goslawitz	66
Alt-Schalkowitz	48	Alt-Poppelau	63
Colonie-Schalkowitz		Colonie Poppelau	
		Klink	
		Sacken	
Schulenburg	49	Nackel	39
Straduna	50	Zuzella	54
Tarnau	51	Przywor	42
Kossorowitz		Kupferberg	
Vogtsdorf	52	Wilhelmsthal	53
Sczepanowitz			
Wilhelmsthal	53	Vogtsdorf	52
		Sczepanowitz	
Zuzella	54	Straduna	50
Zywodczütz	55	Stadt Krappitz	77
Lugnian mit Dom-	56	Jellowa	34
browka u. Mainczok			
Wengern	57	Kollanowitz	35
		Massow	
		Zowada	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Zelasno	58	Slawitz	45
Klein-Döbern			
Borrek			
Biadacz			
Horst			
Friedrichsthal	59	Grabczok	65
Kreuzburgerhütte		Murow	
Kempa u. Luboschütz	60	Czarnowanz	16
		Frauendorf	
		Krzanowitz	
Chmiellowitz	61	Dometzko	26
Dziekainstwo		Simsdorf	
Zirkowitz		Ochotz	
Rothhaus			
Ellguth-Turawa	62	Sczedrzik	46
Kadlub		Tempelhof	
Friedrichsfelde			
Alt-Poppelau	63	Alt-Schalkowitz	48
Colonie Poppelau		Colonie Schalkowitz	
Klink			
Sacken			
Groß-Kottorsz	64	Sczedrzik	46
Klein-Kottorsz		Tempelhof	
Turawa			
Grabczok	65	Friedrichsthal	59
Murow		Kreutzburgerhütte	
Goslawitz	66	Sackrau, Königl.	47
Dammratsch	67	Carlsruhe	9
Falkowitz	68	Dammratschhammer Dorf u. Colonie	71
Zawiscz	69	Desgl.	71
Liebenau	70	Desgl.	71
Dammratschhammer Dorf u. Colonie	71	Dombrowka, Kgl.	22
Neu-Kupp	72	Brinnitze	7
Klein-Kupp		Surowina	
Alt-Kupp		Grobek	
Podewils	73	Alt-Budkowitz	8
		Neu-Budkowitz	
		Dambinietz	
Hirschfelde	74	Salzbrunn	75
Salzbrunn	75	Hirschfelde	74
Danietz	76	Raschau	43
Stadt Krappitz	77	Zywodczütz	55
Sakrau-Turawa, Dorf u. Colonie	78	Bieſtrzinnik	4
Oppeln, Königsbez.	79	Oppeln, Oberbezirk	80
Oppeln, Oberbezirk	80	Oppeln, Königsbez.	79
Oppeln, Sebastiansbezirk	81	Oppeln, Adalbertbezirk	82
Oppeln, Adalbertbezirk	82	Oppeln, Sebastiansbezirk	81

XII. Kreis Pleß:

Berun	1	Ober-Boischow	47
Biassowitz			
Kopietz			
Jarzombkowitz	2	Ober-, Mit.-, Nied.- und Schloß Goldmannsdorf	3
Groß-Pilgramsdorf			
Klein-Pilgramsdorf			
Golassowitz		Johannendorf	
Charlottendorf		Pniowek	
Ober-, Mit.-, Ndr.- und Schloß Goldmannsdorf	3	Jarzombkowitz	2
Johannendorf		Groß-Pilgramsdorf	
Pniowek		Klein-Pilgramsdorf	
		Golassowitz	
		Charlottendorf	

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	lfd. Nr.
Staude	4	Pawlowitz	42
Timmendorf	5	Creutzdorf	6
Warschowitz		Ober-Borin	
		Nieder-Borin	
		Rudolphsort	
Creuzdorf	6	Timmendorf	5
Ober-Borin		Warschowitz	
Nieder-Borin			
Rudolphsort			
Polnisch Weichsel	7	Deutsch-Weichsel	45
Wyrow	8	Mittel-, Nieder- u. Ober-Lazisk	40
Gostin	9	Kobier	39
Tichau	10	Podlesie	12
Wilkowy		Zarzetsche und Kamionka	
Petrowitz und Ellgoth	11	Pannewnik	13
		Althammer	
		Smilowitz	
Podlesie	12	Tichau und	10
Zarzetsche und Kamionka		Wilkowy	
Pannewnik	13	Petrowitz	11
Althammer		Ellgoth	
Smilowitz			
Mokrau	14	Orzesche	41
		Jaschkowitz	
		Ornuntowitz	
		Zawada	
		Zasdrość	
Woszczütz	15	Sussetz	43
Wildek		Riegersdorf	
Kralowka			
Gardawitz			
Zawiść			
Rudoltowitz	16	Czwillitz	17
Czwillitz	17	Rudoltowitz	16
Gacz und	18	Dziedzkowitz	37
Koszlow			
Anhalt	19	Groß-Chelm	46
Smarzowitz		Vogtei Chelm	
		Imielin	
Zabrzeg	20	Gollawietz u.	26
Sciern		Blendow	
Czarnuchowitz			
Guhrek			
Kopcziowitz			
Porombek			
Urbanowitz	21	Lendzin und	24
Swierczynietz		Gurkau	
Jaroschowitz			
Krier	22	Brzestz	29
		Kobielitz	
Miserau	23	Krier	22
Lendzin und	24	Urbanowitz	21
Gurkau		Swierczynietz	
		Jaroschowitz	
Jedlin	25	Ober-Boischow	47
Gollawietz und	26	Zabrzeg	20
Blendow		Sciern	
		Czarnuchowitz	
		Guhrek	
		Kopcziowitz	
		Porombek	
Miedzna	27	Guhrau	28
Grzawa		Zawadka	

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	№
Mezerzitz			
Gillowitz			
Erdmannsbruch			
Siegfriedsdorf			
Guhrau	28	Miedzna	27
Zawadka		Grzawa	
		Mezerzitz	
		Gillowitz	
		Erdmannsbruch	
		Siegfriedsdorf	
Brzestz	29	Mieserau	23
Kobielitz			
Altdorf	30	Schädlitz	38
Altdorf, Freigut		Schädlitz, Kalus	
Czarkow		Louisenhof	
Poremba		Grzeblowitz	
Radostowitz		Schloß Pleß	
Jankowitz	31	Sandau	32
Studzienitz			
Sandau	32	Jankowitz	31
		Studzienitz	
Stadt Pleß, I. Bez.	33	Stadt Pleß, II. Bez. mit städt. Sandau und Jankowitz	34
Stadt Pleß, II. Bez. mit städt. Sandau und Jankowitz	34	Stadt Pleß, I. Bez.	33
Paprotzan	35	Zgoin	36
Czielmitz			
Zgoin	36	Paprotzan	35
		Czielmitz	
Dziedzkowitz	37	Gacz und	
		Koszlow	18
Schädlitz	38	Altdorf	30
Schädlitz, Kalus		Altdorf, Freigut	
Louisenhof		Czarkow	
Grzeblowitz		Poremba	
Schloß Pleß		Radostowitz	
Kobier	39	Sandau	32
Mittel-, Nieder- u. Ober-Lazisk	40	Wyrow	8
Orzesche	41	Mokrau	14
Jaschkowitz			
Ornuntowitz			
Zawada			
Zasdrość			
Pawlowitz	42	Staude	4
Sussetz	43	Woszczytz	15
Riegersdorf		Widek	
		Kralowka	
		Gardawitz	
		Zawiść	
Ober-Goczalkowitz	44	Lonkau nebst 5 Antheilen	50
Nieder-Goczalkowitz			
Deutsch-Weichsel	45	Polnisch-Weichsel	7
Groß-Chelm	46	Anhalt	19
Vogtei Chelm		Smarzowitz	
Imielin			
Ober-Boischow	47	Jedlin	25
Wessolla	48	Craffow	49
Craffow	49	Wessolla	48
Lonkau nebst 5 Antheilen	50	Ober-Goczalkowitz	44
		Nieder-Goczalkowitz	
Nicolai, I. Bezirk	51	Nicolai, II. Bezirk	52
Nicolai, II. Bezirk	52	Nicolai, I. Bezirk	51

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Kr. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	№
Wohlau	53	Miedzna	27
		Grzawa	
		Mezerzitz	
		Gillowitz	
		Erdmannsbruch	
		Siegfriedsdorf	
XIII. Kreis Ratibor:			
Groß-Hoschütz	1	Klein-Hoschütz (4 Antheile)	6
		Klebsch	
Babitz	2	Gammau	11
Kobilla		Pontentzytz	
Markowitz		Rudnik	
		Schonowitz	
		Silberkopf	
Binkowitz	3	Bukow	15
		Ellgoth-Tworkau	
		Kamin	
		Tworkau	
Köberwitz	4	Bolatitz	32
Kuchelna		Henneberg	
Rohow		Sczepankowitz	
Strandorf			
Boleslau	5	Städtchen und Dorf Kranowitz	9
Borutin			
Owschütz			
Pyschcz und Wrzesstn			
Klein-Hoschütz (4 Antheile)	6	Groß-Hoschütz	1
Klebsch			
Sudoll I. und II.	7	Studzienna, Adolphs u. herzogl.	16
Kosmütz	8	Städtchen u. Dorf Beneschau	29
Städtchen u. Dorf Kranowitz	9	Boleslau	5
		Borutin	
		Owschütz	
		Pyschcz und Wrzesstn	
Neugarten	10	Altendorf	23
		Niedane	
		Proschowitz	
Gammau	11	Babitz	2
Pontentzytz		Kobilla	
Rudnik		Markowitz	
Schonowitz			
Silberkopf			
Groß-Peterwitz	12	Ratsch	22
		Thröm	
Polnisch-Crawarn	13	Kornitz	28
Makau		Pawlau	
		Wilhelmsdorf	
Brzesnitz	14	Budzisk	40
Ellgoth, herzoglich		Czerwentschütz	
Ganiowitz		Lassoki	
Grzegorzowitz beide Antheile		Ruda	
Schichowitz		Slawikau	
Leng		Thurze	
Lubowitz			
Zawada, herzoglich			
Bukow	15	Binkowitz	3
Ellgoth-Tworkau			
Kamin			
Tworkau			

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Sch. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	№
Studzienna (Adolphs u. herzogl.)	16	Sudoll I. und II.	7
Brzezie	17	Bosatz	25
Kornowatz		Ostrog	
Niebotschau		Plania	
Pogrzebin			
Wilhelmsberg			
Bosanow	18	Ottitz	41
Czyprzanow		Schardzin	
Janowitz			
Schammerwitz			
Lekartow			
Woinowitz			
Bobrownik	19	Annaberg	20
Kl.-Darkowitz		Antoschowitz	
Ellgoth-Hultschin		Hatsch	
Hoschialkowitz		Schillersdorf	
Schloß Hultschin			
Ludgierzowitz			
Petrzkowitz			
Annaberg	20	Bobrownik	19
Antoschowitz		Kl.-Darkowitz	
Hatsch		Ellguth-Hultschin	
Schillersdorf		Hoschialkowitz	
		Schloß Hultschin	
		Ludgierzowitz	
		Petrzkowitz	
Gr.-Darkowitz	21	Krzizanowitz	34
Koblau		Roschkau	
Marquartowitz		Ruderswald	
		Zabelkau	
Ratsch	22	Gr.-Peterwitz	12
Thröm			
Altendorf	23	Neugarten	10
Niedane			
Proschowitz			
Belschnitz	24	Gr.-Gorzitz	30
Odrau		Uhilsko	
Olsau		Kraskowitz	
		Kl.-Gorzitz	
Bosatz	25	Brzezie	17
Ostrog		Kornowatz	
Plania		Niebotschau	
		Pogrzebin	
		Wilhelmsberg	
Klein-Peterwitz	26	Odersch	37
Zaudits		Schlausewitz	
		Schreibersdorf	
		Wrbkau	
Grabowka	27	Bluschczau	33
Lubom		Rogau	
Syrin			
Kornitz	28	Polnisch-Krawarn	13
Pawlau		Makau	
Wilhelmsdorf			
Städtchen u. Dorf Beneschau	29	Kosmütz	8
Gr.-Gorzitz	30	Belschnitz	24
Uhilsko		Odrau	
Kraskowitz		Olsau	
Kl.-Gorzitz			
Bielau	31	Zabrzeh	44
Buslawitz			
Zawada-Beneschau			
Bolatitz	32	Köberwitz	4
Henneberg		Kuchelna	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Sczepankowitz		Rohow	
		Strandorf	
Bluschczau	33	Grabowka	27
Rogau		Lubom	
		Syrin	
Krzizanowitz	34	Gr.-Darkowitz	21
Roschkau		Koblau	
Ruderswald		Marquartowitz	
Zabelkau			
Deutsch-Krawarn	35	Kauthen	39
Dorf und Colonie Hammer	36	Adamowitz	38
		Bogunitz	
Rendza		Raschütz	
Sollarnia		Schymoszyz	
Oberſch	37	Klein-Peterwitz	26
Schlauſewitz		Zaudtz	
Schreibersdorf			
Wrbkau			
Adamowitz	38	Dorf und Colonie Hammer	36
Bogünitz			
Raschütz		Rendza	
Schymoszyz		Sollarnia	
Kauthen	39	Deutſch-Crawarn	35
Budzisk	40	Brzesnitz	14
Czerwenzyz		Ellgoth, herzoglich	
Laſſoki		Ganinowitz	
Ruda		Grzegorzowitz beide Antheile	
Slawikau			
Thurze		Schichowitz	
		Leng	
		Lubowitz	
		Zawada, herzogl.	
Ottitz	41	Bojanow	18

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Schardzin		Czyprzanow	
		Janowitz	
		Schammerwitz	
		Lekartow	
		Woinowitz	
Stadt Hultſchin	42	Langendorf	43
Langendorf	43	Stadt Hultſchin	42
Zabrzeh	44	Bielau	31
		Buslawitz	
		Zawada-Beneſchau	
Ratibor I. Bezirk	45	Ratibor III. Bezirk	47
Ratibor II. Bezirk	46	Ratibor IV. Bezirk	48
Ratibor III. Bezirk	47	Ratibor I. Bezirk	45
Ratibor IV. Bezirk	48	Ratibor II. Bezirk	46

XIV. Kreis Rosenberg:

Klein-Laſſowitz	1	Jaſchine	26
Skorkau			
Grunowitz			
Marienau			
Ober-Paulsdorf	2	Stadt Landsberg	8
Nieder-Paulsdorf			
Wienskowitz			
Dorf Landsberg			
Carlsberg			
Sophienberg und Neu-Dupine			
Budzow			
Donnersmark			
Basan	3	Bodland	19
Borkowitz		Schumm	
		Carlsgrund	
		Wierſchy	

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
		Fabianswalde	
		Kraskau	
		Neuhof	
Marienfeld	4	Gr.-Lassowitz	25
Kostellitz und Wyttoka	5	Bischdorf	24
		Friedrichswille	
Jastrzigowitz		Boroschau	
Skronskau			
Zarzisk			
Albrechtsdorf	6	Wendzin	27
		Liebeich	
		Alt-Kielbaschin	
		Neu-Kielbaschin	
		Schöneich	
		Chudoba	
Lowoschau	7	Albrechtsdorf	6
Stadt Landsberg	8	Ober-Paulsdorf	2
		Nieder-Paulsdorf	
		Wienskowitz	
		Dorf Landsberg	
		Carlsberg	
		Sophienberg und	
		Neu-Dupine	
		Budzow	
		Donnersmark	
Klein-Borek	9	Groß-Borek	31
Bronietz		Christianthal	
		Eisenhammer und	
		Gottliebenthal	
Laskowitz	10	Groß-Lassowitz	25
Sausenberg			
Thule			
Trzebitschin			
Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz	11	Gohle	13
Uschütz		Hellewald	
		Carlowitz	
		Königswille	
		Josephsberg und	
		Tenczinau	
		Krzizancowitz	
		Truschütz	
		Zawisna	
		Neudorf	
Radau	12	Kneja	
Lenke			29
Koschütz			
Radowka			
Gohle	13	Ober-, Mittel- und	
Hellewald		Nieder-Seichwitz	11
Carlowitz		Uschütz	
Königswille			
Josephsberg und			
Tenczinau			
Krzizancowitz			
Truschütz			
Zawisna			
Neudorf			
Frei-Kadlub	14	Zembowitz	
Oschietzko		Pruskau	30
Thurzy		Wachow	
Frei-Pipa		Neu-Wachow	
		Leschna und	
		Poczolka	
Schoffczütz	15	Stadt Rosenberg	20
Schönwald			
Jordansmühe			

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Charlottenberg			
Lomnitz			
Tellsruhe			
Walspeck			
Rosenhain			
Wyssocka			
Wachowitz			
Altrosenberg	16	Kotschanowitz	21
Cziorke			
Charlottenfeld			
Koselwitz	17	Jamm	28
		Piasetzna	
Sternalitz	18	Kostellitz	5
Ellguth		Wyttocka	
Pfurow		Jastrzigowitz	
		Skronskau	
		Zarzisk	
Bodland	19	Basan	3
Schumm		Borkowitz	
Carlsgrund			
Wierschy			
Fabianswalde			
Kraskau			
Neuhof			
Stadt Rosenberg	20	Schoffczütz	15
		Schönwald	
		Jordansmühe	
		Charlottenberg	
		Lomnitz	
		Tellsruhe	
		Walspeck	
		Rosenhain	
		Wyssocka	
		Wachowitz	
Kotschanowitz	21	Alt-Rosenberg	16
		Cziorke	
		Charlottenfeld	
Radlau	22	Wichrau	23
Wollentschin		Bodzanowitz	
Kolpnitz		Kutzoben	
Alt-Karmunkau		Neu-Karmunkau	
		Ulriquendorf	
Wichrau	23	Radlau	22
Bodzanowitz		Wollentschin	
Kutzoben		Kolpnitz	
Neu-Karmunkau		Alt-Karmunkau	
Ulriquendorf			
Bischdorf	24	Kostellitz und Wyttocka	5
Friedrichswille		Jastrzigowitz	
Boroschau		Skronskau	
		Zarzisk	
Groß-Lassowitz	25	Laskowitz	10
		Sausenberg	
		Thule	
		Trzebitschin	
Jaschine	26	Kl.-Lassowitz	1
		Skorkau	
		Grunowitz	
		Marienau	
Wendzin	27	Albrechtsdorf	6
Liebeich			
Alt-Kielbaschin			
Neu-Kielbaschin			
Schöneich			
Chudoba			
Jamm	28	Koselwitz	17
Piasetzna			

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Kuesa	29	Radau	12
		Leuke	
		Koschütz	
		Radowka	
Zembowitz	30	Frei-Radlub	14
Pruskau		Dschietzka	
Wachow		Thurzy und	
Neu-Wachow		Frei-Pipa	
Leschna und			
Poezolka			
Groß-Borek	31	Klein-Borek	9
Christianthal		Bronietz	
Eisenhammer			
Gottliebenthal			

XV. Kreis Rybnik:

Pilchowitz	1	Knurrow	33
Niederdorf		Kriewald	
Nieborowitz			
Nieborowitz-Hammer			
Szczyglowitz			
Wilcza (Ober-)			
Wilcza (Nieder-)			
Wielepole Pilchowitz			
Leschczin	2	Nieder-Belk	29
Stein		Ober-Belk	
Przegendza		Stanowitz	
Czuchow			
Szczeikowitz			
Egersfeld			
Baranowitz	3	Brodek	31
Nieder-Dschin		Henriettendorf	
Ober-Dschin		Rogeisna	
Klischczow		Skrzetzkowitz	
		Vorbrigen	
Boguschowitz	4	Schloß Rybnik	18
Ellguth		Smolina	
Rowin		Zamislau, Königl.	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Roy		Niedobschütz	
Gottartowitz		Ober-Niewiadom	
Jankowitz, Königl.		Birkultau	
Chwallowitz		Poppelau	
Klokotschin			
Golkowitz	5	Skrzischow	28
Godow		Moschczenitz	
Laziok		Friedrichsthal	
Skrbenski		Krosioschowitz	
Stadt Sohrau	6	Stadt Sohrau	7
I., II. Bezirk		III., IV. Bezirk	
Stadt Sohrau	7	Stadt Sohrau	6
III., IV. Bezirk		I., II. Bezirk	
Nieder-Rydultau	8	Pschow	16
Ober-Rydultau		Pschower Dollen	
Orlowitz		Zawada	
Königl.-Radoschau			
Ober-Radoschau			
Nieder-Radoschau			
Krzischkowitz			
Groß-Rauden	9	Stodoll	10
Klein-Rauden		Chwallenczitz	
Jankowitz-Rauden		Zwonowitz	
Rennersdorf			
Barglowka			
Stanitz			
Stodoll	10	Groß-Rauden	9
Chwallenczitz		Klein-Rauden	
Zwonowitz		Jankowitz-Rauden	
		Rennersdorf	
		Barglowka	
		Stanitz	
Pstrzonsna	11	Gaschowitz	20
Lohnitz		Sczyrbitz	
Lukow		Summin	
Czernitz		Gurek	
Dzimirsch		Lissek	
Rzuchow		Neudorf	
Zyttna		Pietze	
		Peterkowitz	

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Nieder-Radlin	12	Nieder-Marklowitz	22
Ober-Radlin		Ober-Marklowitz	
Romanzhof			
Seibersdorf	13	Orzupowitz	14
Schlachtendorf		Jeykowitz	
Nieder-Niewiadom			
Orzupowitz	14	Seibersdorf	13
Jeykowitz		Schlachtendorf	
		Ndr.-Niewiadom	
Kokoschütz	15	Pschow	16
		Pschower-Dollen	
		Zawada	
Pschow	16	Kokoschütz	15
Pschower Dollen			
Zawada			
Pallowitz	17	Gr.-Dubensko	34
Paulsdorf		Alt-Dubensko	
Mathesthal		Czerwionka	
Schloß Rybnik	18	Bogutschowitz	4
Smolina		Ellguth	
Zamislau, Königl.		Rowin	
Niedobschütz		Roy	
Ober-Niewiadom		Gottartowitz	
Virtultau		Jankowitz, Kgl.	
Poppelau		Chwallowitz	
		Klokotschin	
Stadt Loslau	19	Kokoschütz	15
Wilchwa			
Dyhrengrund			
Klein-Thurze			
Gr.-Thurze			
Zamislau-Loslau			
Gaschowitz	20	Pstrzonsna	11
Sczyrbitz		Lohnitz	
Summin		Lukow	
Gurek		Czernitz	
Lissek		Dzimirsch	
Neudorf		Rzuchow	
Pietze		Zyttna	
Peterkowitz			

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Neu-Loslau	21	Ober-Jastrzemb	30
Alt-Loslau		Nieder-Jastrzemb	
Reinershöfel		Sophienthal	
Czirsowitz			
Jedlownik			
Krausendorf			
Nieder-Marklowitz	22	Nieder-Radlin	12
Ober-Marklowitz		Ober-Radlin	
		Romanzhof	
	23	Stadt Rybnik	26
Goleow	24	Goleow	23
Ochojetz		Ochojetz	
Wielepole, Königl.		Wielepole, Königl.	
Kniezenitz	25	Nieder-Schwirklan	27
		Ober-Schwirklan	
Pohlom			
Altenstein			
Nieder-Gogolau			
Ober-Gogolau			
Stadt-Rybnik	26	Goleow	23
		Ochojetz	
		Wielepole, Königl.	
Nieder-Schwirklan	27	Pohlom	25
Ober-Schwirklan		Altenstein	
		Nieder-Gogolau	
		Ober-Gogolau	
Skrzischow	28	Golkowitz	5
Moschczenitz		Godow	
Friedrichsthal		Lazisk	
Krostoschowitz		Skrbenski	
Nieder-Belk	29	Leschczin	2
Ober-Belk		Stein	
Stanowitz		Przegendza	
		Czuchow	
		Sczeikowitz	
		Egersfeld	
Ober-Jastrzemb	30	Neu-Loslau	21
Nieder-Jastrzemb		Alt-Loslau	
Sophienthal		Reinershöfel	
		Czirsowitz	

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
		Jedlownik	
		Kransendorf	
Brodek	31	Baranowitz	3
Henriettendorf		Nieder-Dschin	
Rogeisna		Ober-Dschin	
Skretzkowitz		Klischczow	
Vorbrigen			
Ruptau	32	Ober-Jastrzemb	30
Ruptawietz		Nieder-Jastrzemb	
Czissowka		Sophienthal	
Knurrow	33	Pilchowitz	1
Kriewald		Niederdorf	
		Nieborowitz	
		Nieborowitz-Hammer	
		Szczyglowitz	
		Wilcza (Ober-)	
		Wileza (Nieder-)	
		Wielepole-Pilchowitz	
Groß-Dubensko	34	Pallowitz	17
Alt-Dubensko		Paulsdorf	
Czerwionkau		Mathesthal	
Ober-Mschanna	35	Ober-Jastrzemb	30
Nieder-Mschanna		Nieder-Jastrzemb	
		Sophienthal	

XVI. Kreis Groß-Strehlitz:

Stadt Gr.-Strehlitz	1	Adamowitz	2
		Neudorf	
		Stephanshain	
		Waldhäuser	
Adamowitz	2	Stadt Gr.-Strehlitz	1
Neudorf			
Stephanshain			
Waldhäuser			
Sucholohna	3	Mokrolohna	4
Schloß Gr.-Strehlitz		Brzezina	
		Dziewkowitz	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Dollna	und 3 folgende	Salesche und Popitz	10
Czarnosin und Olschowa			
Mokrolohna	4	Sucholohna	3
Brzezina		Schloß Gr.-Strehlitz	
Dziewkowitz			
Blottnitz	5	Warmuntowitz	6
Centawa		Balzarzowitz	
Gr.-Pluschnitz		Schirouowitz	
Nogowschütz		Grzeboschowitz	
Warmuntowitz	6	Blottnitz	5
Balzarzowitz		Centawa	
Schirouowitz		Gr.-Pluschnitz	
Grzeboschowitz		Nogowschütz	
Jarischau	7	Salesche und Poppitz	10
Schloß Ujest	8	Desgl.	10
Alt-Ujest			
Kopanina			
Niesdrowitz			
Goy et Lalok			
Kaltwasser			
Klutschau			
Stadt Ujest	9	Desgl.	10
Salesche und Poppitz	10	Jarischau	7
Stadt Leschnitz	11	Kzenzowies	12
		Freivogtei Leschnitz	
Kzenzowies	12	Stadt Leschnitz	11
Freivogtei Leschnitz			
Dzieschowitz	13	Roswadze	36
Krassowa			
Annaberg	14	Dorf Wyssoka	15
Poremba		Colonie Wyssoka	
		Kadlubietz	
		Ober-Ellguth	
		Niewke	
		Dorf Ellguth	
		Colonie Ellguth	

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
		Kalinow, Kalinowitz	
Dorf Wyssoka, Col. Wyssoka, Kadlubietz, Ob.-Ellguth, Niewke, Dorf Ellguth, Col. Ellguth, Kalinow, Kalinowitz	15	Annaberg, Peremba	14
Jeschiona, Zyrowa, Oleschka, Krempa	16	Oberwitz	19
Gogolin	17	Ottmuth, Karlubietz, Maline, Oderwanz	18
Ottmuth, Karlubietz, Maline, Oderwanz	18	Gogolin	17
Oberwitz	19	Jeschiona, Zyrowa, Oleschka, Krempa	16
Sacrau, Dombrowka	20	Desgl.	16
Geradze und Cherulla	21	Gogolin	17
Groß-Stein, Klein-Stein	22	Schedlitz, Posnawitz, Sprenschütz	23
Schedlitz, Posnawitz, Sprenschütz	23	Groß-Stein, Klein-Stein	22
Schimischow, Suchau	24	Rosniontau	25
Rosniontau	25	Schimischow, Suchau	24
Stubendorf, Grabow, Ottmütz, Heinrichsdorf, Danietz, Halenska, Tschammer-Ellguth, Zauche	26	Nakel (Kr. Oppeln)	39 Kr. Oppeln
Kroschnitz, Beritsch	27	Kadlub, Dschiek u. Carlsthal	28
Kadlub, Dschiek und Carlsthal	28	Kroschnitz, Beritsch	27
Rosmirz und Grodzisko	29	Rosmirka	30
Rosmirka	30	Rosmirz und Grodzisko	29
Himmelwitz, Genschiorowitz, Wierchlesche, Laziok, Liebenhayn und Petersgrätz	31	Adamowitz, Neudorf, Stephanshayn, Waldhäuser	2
Collonowska, Bendawitz, Harraschowska, Heine	32	Gr.-Stanisch, Kl.-Stanisch, Mischline, Carmerau	33
Gr.-Stanisch, Kl.-Stanisch, Mischline, Carmerau	33	Collonowska, Bendawitz, Harraschowska, Heine	32
Ziandowitz, Zulkau, Böhme	34	Keltsch, Borowian	35
Keltsch, Borowian	35	Ziandowitz, Zulkau, Böhme	34
Roswadze	36	Dzieschowitz, Krasseiwa	13

Indem wir diese Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir gleichzeitig die Herren Schiedsmänner des Departements an, in Fällen der nothwendigen Vertretung bei Verhinderungen sich nach derselben zu achten.

Hierbei bemerken wir, das die Schiedsmanns-Bezirke der einzelnen Kreise anderweit mit fortlaufenden Nummern versehen worden sind.

Ratibor, den 3. Juni 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 6. August 1857.

Bekanntmachung,

№ 209

betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. Mts. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851. und 7ten Mai 1855. präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom 15ten April 1848. bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatz-Leistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfang-Scheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfang-Scheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der End-Frist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 40. enthält:

(№ 4738.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises, im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 9ten Juni 1857., und

(№ 4739.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises, im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 19ten Juni 1857.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 210. Am 1sten October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik, sind in der Bekanntmachung vom 15ten Juli 1854. (Nr. 14,885), abgedruckt in Nr. 169. des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen, den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt sind an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen, zu richten und zu beschleunigen.

Berlin, den 23. Juli 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(gez.) Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntniß solcher Lehrer und Schulamts-Candidaten gebracht, die sich für den Turn-Unterricht an Real-Schulen und Schullehrer-Seminarien auszubilden wünschen, mit der Aufforderung, sich wegen ihrer Zulas-

lassung zu der Central-Turn-Anstalt in Berlin spätestens bis zum 1sten September c. bei uns zu melden.

Oppeln, den 29. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 211. Dem Gräflich Renardschen Buchhalter, Hauptmann a. D. v. Thiele zu Groß-Strehlitz, dem Zimmermeister Carl, Julius Bergtich in Rosenberg, so wie dem Kaufmann B. Rosenthal in Rybnick, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. gegen Feuers-Gefahr, ertheilt worden, wogegen der Kaufmann A. P. Seibert in Groß-Strehlitz, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.

Oppeln, den 1. August 1857.

Der auf den 13ten August d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt zu Ujest, wird auf den 7ten September d. J. verlegt. Oppeln, den 29. Juli 1857.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Buchhändler Heinrich Handel in Ober-Glogau, für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia", und
2) der Kreis-Gerichts-Secretair a. D. Chrobog in Groß-Strehlitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg, wogegen der Kaufmann Kalles daselbst, die Agentur-Geschäfte für dieselbe und für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Oppeln, den 1. August 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 212. Die von uns bereits in den Jahren 1818. und 1819. mit höherer Genehmigung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Abführung der halbjährlichen Beiträge an unsere Anstalt, namentlich die Bestimmungen wegen Vermeidung der directen Post-Sendungen an unsere General-Casse, sind in neuerer Zeit häufig außer Acht gelassen worden, indem viele der associirten Mitglieder außerhalb Berlins jetzt fast regelmäßig in jedem Termin ihre Beiträge unmittelbar durch die Post an die General-Wittwen-

 Casse

Casse einsenden und die Letztere dadurch ungewöhnlich belästigen. Dies kann für die Folge nicht mehr gestattet werden, da unsere General-Casse bei der eingetretenen bedeutenden Erweiterung ihres Geschäfts-Umfanges in den Termins-Monaten gänzlich außer Stande ist, sich mit den einzelnen Interessenten in Correspondenz einzulassen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Einsendung der Beiträge durch die Post häufig mit großer Unaufmerksamkeit verfahren wird, indem die Interessenten entweder die Receptions-Nummer gar nicht oder unrichtig bezeichnen und Namen und Wohnort unvollständig angeben, oder auch unrichtige Beträge, sowie nicht gangbare Münz-Sorten ꝛc. einsenden, deren Umwechselung oder Zurücksendung mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden ist.

Unter diesen Umständen und da die große Mehrzahl unserer Mitglieder aus Staats-Dienern besteht, deren Beiträge nach Allerhöchsten Bestimmungen von ihren Besoldungen in Abzug gebracht und durch die Königl. Regierungs-Haupt-Cassen an unsere General-Casse abgeführt werden sollen, erscheint es weder angemessen, noch nothwendig, die bisher nur ausnahmsweise gestattete Vergünstigung der directen Einsendung von Beiträgen durch die Post noch fernerhin fortbestehen zu lassen, vielmehr bestimmen wir hiermit auf Grund der früheren Verordnungen, daß die Beitrags-Zahlungen der einzelnen Interessenten künftig in den festgesetzten Terminen entweder:

a. durch die betreffenden Königlichen Cassen in den Provinzen;
b. durch die bestellten Commissarien oder Agenten der Anstalt, oder
c. durch unmittelbare Einzahlung in unserm Geschäfts-Local, event. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius

an unsere General-Casse abzuführen sind. Alle Beitrags-Sendungen einzelner Interessenten durch die Post, wird die General-Wittwen-Casse, in Folge der erhaltenen Anweisung, hinfort ohne Weiteres unserem hiesigen Agenten übergeben, der sodann die vorschriftsmäßigen Einzahlungen bewirken und hiernächst die Quittungen den betreffenden Einsendern gegen die ihm zustehende Provision überliefern wird.

Für diejenigen auswärtigen Interessenten, welche nicht zu der Kategorie der Königl. Beamten gehören, und deren Beiträge nicht mittelst Gehalts-Abzüge durch die Königl. Cassen berichtigt werden, sind die nachstehenden Commissarien und Agenten bestellt, an welche die Einzahlungen geleistet und von denen sodann die Quittungen unserer Casse in Empfang genommen werden können, nämlich:

1) in Berlin, der Geheime Rechnungs-Rath Neubauer, Ritterstr. Nr. 46.;
2) „ Bleicherode, der Justiz-Rath Schröder;
3) „ Breslau, der Magistrat;
4) „ Coblenz, der Reg.-Haupt-Cassen-Buchhalter Bliesener;
5) „ Cöslin, der Magistrat;
6) „ Cottbus, der Magistrat;
7) „ Danzig, der Rechnungs-Rath Hosenfeld;

8) in

8) in Dortmund, der Rechnungs-Rath Annecke;
9) = Düsseldorf, der Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Burberg;
10) = Glogau, der Magistrat;
11) = Greifswald, der Kaufmann Rosenthal;
12) = Gumbinnen, der Rendant Wahl;
13) = Halberstadt, der Magistrat;
14) = Halle, der Rechnungs-Rath Philipp;
15) = Königsberg, der Reg.-Haupt-Cassen-Buchhalter Jany;
16) = Landsberg a. W., der Polizei-Director Mehlo;
17) = Magdeburg, der Reg.-Haupt-Cassen-Controlleur Bäber;
18) = Memel, der Magistrat;
19) = Minden, der Reg.-Haupt-Cassen-Controlleur Niemann;
20) = Münster, der Rendant Vonnegut;
21) = Oppeln, der Magistrat;
22) = Perleberg, der Magistrat;
23) = Posen, der Reg.-Haupt-Cassen-Schreiber Tarnogrocky;
24) = Prenzlau, der Magistrat;
25) = Ratibor, der Magistrat;
26) = Stargard in Pommern, der Magistrat;
27) = Stettin, der Reg.-Haupt-Cassen-Buchhalter Hanstein;
28) = Stendal, der Kaufmann Ehrich;
29) = Wittenberg, der Magistrat.

Berlin, den 3. Juli 1857.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

№ 213. Der Provinzial-Land-Feuer-Societät sind in dem verflossenen ersten Semester 1857. 134 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden am bedeutendsten in den fünf Kreisen Hoyerswerda, Leobschütz, Oels, Breslau und Glogau vorgekommen sind, mit einer Brand-Entschädigungs-Summe von 91,758 Rthlr. angemeldet und liquidirt worden. Dieser Summe treten noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brand-Schäden und für Feststellung der Taxen über neu versicherte Gebäude, so wie ein verhältnißmäßiger Aufwand an Bureau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Feuer-Societäts-Directoren und Steuer-Einnehmer in den 58 Kreisen der Provinz hinzu. Der Bedarf der jetzt hiermit zur Ausschreibung kommenden postnumerando zahlbaren Feuer-Societäts-Beiträge zu Deckung aller dieser Ausgaben ist auf ein

dreifaches Beitrags-Simplum

festzusetzen, nach welchem die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse 2 Sgr.,

in

in der zweiten Klasse 4 Sgr.,
in der dritten Klasse 8 Sgr.,
in der vierten Klasse 12 Sgr.,

Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze,

zu entrichten haben.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Einzahlung dieser Beiträge Seitens der leistungspflichtigen Associaten, und die Abführung derselben an das betreffende Kreis-Steuer-Amt geschehen muß, wird hierdurch auf den 30sten September d. J. mit dem Bedeuten festgesetzt, daß nach Ablauf dieses Termins jeder rückständig gebliebene Beitrag in Gemäßheit der Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Execution beigetrieben werden wird und muß. Die Orts-Behörden haben daher die verbliebenen Restanten dem Kreis-Steuer-Amte innerhalb drei Tagen nach der gestellten äußersten Zahlungs-Frist mittelst eines in duplo zu übergebenden Resten-Verzeichnisses nachzuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß selbige persönlich zu Vertretung der nicht nachgewiesenen Restbeträge werden angehalten werden.

Breslau, den 15. Juli 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

№ 214. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben. Oppeln, den 1. August 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Per-

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Graf v. Itzenplitz ist von Münster an das diesseitige Regierungs-Collegium versetzt — der Baumeister Hannig ist zum Königlichen Kreis-Baumeister ernannt und demselben die von ihm seither interimistisch verwaltete Kreis-Baumeister-Stelle zu Beuthen verliehen — der Polizei-Anwalt und Polizei-Verwalter Kirschner zu Malapane, ist als Bürgermeister zu Nicolai, Plesser Kreises, erwählt und bestätiget — und dem evangelischen Schul-Amts-Candidaten Scholz, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule zu Wanowitz, Leobschützer Kreises, ertheilt worden — der Förster Stehr zu Brinnitze, Oppelner Kreises, tritt am 1sten October d. J. mit Pension in Ruhestand, und ist die dadurch erledigte Förster-Stelle dem Förster Gabriel zu Groß-Döbern, die zu Groß-Döbern aber, dem Forst-Aufseher Friebe zu Creutzburgerhütte verliehen worden.

Es wurden bestätiget:
der seitherige Beigeordnete Rechts-Anwalt Mouillard zu Oppeln, und
die seitherigen Rathsherren: Stadt-Aelteste Adamowsky, Kaufmann Pyrkosch und Buchdruckerei-Besitzer Riediger, sämmtlich zu Ratibor,
in gleicher Eigenschaft;
der Kaufmann Bernhard Treitz in Neisse, und
der Dr. medic. Freiherr v. d. Decken zu Ratibor,
als unbesoldete Rathsherren;
} auf die Amtsdauer von sechs Jahren.

Der Gymnasial-Lehrer von Raczeck am katholischen Gymnasium zu Glogau, ist zum Ober-Lehrer daselbst, befördert — dem Pastor Zernecke zu Nicolai, Plesser Kreises, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule daselbst, ertheilt — und der seitherige Rent-Amts-Gehülfe Lassler, ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juli 1857.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: der Auscultator Gustav Wagner zu Ratibor, zum Appellations-Gerichts-Referendar.

Ausgeschieden: der Appellations-Gerichts-Rath von König auf sein Ansuchen, und der Appellations-Gerichts-Referendar Julius Sußmann, Behufs Uebertritts

tritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht in Beuthen:

Ausgeschieden: der Kreis-Richter Neide, durch Ernennung zum Bergamts-Justitiarius.

II. Bei dem Kreis-Gericht in Gleiwitz:

Entlassen: der Gefangen-Ober-Aufseher Joseph Wlocka mit dem 1sten October c. auf sein Ansuchen.

III. Bei dem Kreis-Gericht in Neustadt:

Ernannt: der Bureau-Assistent Maximilian Rendschmidt zum Kreis-Gerichts-Secretair und der Civil-Supernumerar Actuar Gustav Schröder zum Kreis-Gerichts-Bureau-Assistenten.

Versetzt: der Bote und Executor Kolbe vom Kreis-Gericht Rybnik an das Kreis-Gericht Neustadt O. S.

IV. Bei dem Kreis-Gericht in Pleß:

Ernannt: der Kreis-Gerichts-Rath Eberhard in Ratibor, zum Kreis-Gerichts-Director in Pleß.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 13. August 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 41. enthält:

(№ 4740.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Rthlr. vom 19ten Juni 1857.

(№ 4741.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Siegburg, Regierungs-Bezirks Cöln.

(№ 4742.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Dülken, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(№ 4743.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Mark". Vom 4ten Juli 1857.; und

(№ 4744.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Actien-Verein" mit dem Domicil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22sten Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 215. Wir setzen das Publicum, im Verfolg der im Amtsblatt vom vorigen Jahre Stück 42. pag. 313. abgedruckten Bekanntmachung vom 19ten October 1856. fernerweit in Kenntniß, daß für die gesetzlich präcludirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr. noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemessenen letzten Einlösungs-Frist, Ersatz geleistet werden soll. Der End-Termin dieser Frist wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben bis dahin alle Inhaber jener Cassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Casse in Sondershausen behufs der Ersatz-Leistung einzureichen. Oppeln, den 2. August 1857.

Digitized by Google

№ 216. Es ist mehrfach geschehen, daß impffähige Individuen nach Veränderung des Wohnorts ungeimpft geblieben oder nur zufällig ermittelt worden sind. Um dies zur Begegnung nachtheiliger Folgen zu verhüten, weisen wir die Lehrer der Elementar-Schulen, zur Vermeidung eigner Verantwortlichkeit, an, bei Aufnahme von Schulkindern, den bestehenden Vorschriften gemäß, sich die Impfscheine vorlegen zu lassen. Sollte sich hierbei ergeben, daß Kinder noch nicht geimpft sind, so muß davon der Orts-Polizei-Behörde, oder dem Königlichen Landraths-Amte sofort Anzeige gemacht werden.

Die Herren Schul-Revisoren haben die Lehrer auf diese Anordnung aufmerksam zu machen und deren sorgfältige Befolgung streng zu überwachen.

Oppeln, den 3. August 1857.

№ 217. Mit Rücksicht auf die diesjährigen Erndte-Verhältnisse, ist der Eröffnungs-Termin der kleinen Jagd auf

den 15ten August c.

bestimmt worden.

Uebertretungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfolgen.

Oppeln, den 4. August 1857.

№ 218. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Rinderpest im benachbarten Auslande, werden hierdurch die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten Juni d. J. für die Kreise Ratibor, Rybnik, Pleß und Beuthen angeordneten Beschränkungen des Grenz-Verkehrs zwischen dem österreichischen und diesseitigen Landes-Gebiet dahin modificirt, daß fortan von den Bestimmungen des §. 2. der Verordnung vom 27sten März 1836. nur die Bestimmung ad a. in Geltung bleibt, nach welcher

kein Rindvieh irgend welcher Art, gleichviel, ob es der Steppen- oder der gewöhnlichen Land-Race angehört,

über die gedachte Landes-Grenze eingebracht werden darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaß-Punkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden worden ist.

Die übrigen, in unserer erwähnten Amtsblatt-Bekanntmachung von b. bis e. aufgeführten Bestimmungen sind somit von jetzt ab aufgehoben.

Oppeln, den 5. August 1857.

№ 219. Dem Premier-Lieutenant a. D. von Tluck in Rybnik ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1857. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden, wogegen der Kaufmann Singer daselbst die Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt hat. Oppeln, den 8. August 1857.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Lections-Plan

№ 220.

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 1857/58.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden für das nächste Winter-Semester am 15ten October beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staatswirthschafts-Lehre; 3) über Verfassung und Behörden-Organisation des Preußischen Staats, Director Professor Dr. Baumstark; 4) Landwirthschaftliche Betriebs-Lehre; 5) Landwirthschaftliche Buchführung; 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 8) Rindviehzucht und Schaafzucht; 9) über den hiesigen Wirthschafts-Betrieb; 10) practische landwirthschaftliche Demonstrationen, academischer Guts-Administrator Rhode; 11) Gemüse-Garten-Bau, Garten-Inspector Jühlke; 12) Forstwirthschaftliche Betriebs-Lehre, academischer Forstmeister Wiese; 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haus-Säugethiere; 14) Anatomie und Physiologie der Haus-Säugethiere; 15) Microscopische Demonstrationen in der Physiologie; 16) Uebungen in einfachen chirurgischen Operationen und Demonstrationen über Thier-Krankheiten an kranken Thieren, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 17) Anorganische Experimental-Chemie; 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 19) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer; 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 23) Landwirthschaftliche Baukunst, academischer Baumeister Müller; 24) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 25) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert; 26) encyclopädische Einleitung in das Landwirthschafts-Recht, Professor Dr. Häberlin.

Eldena, im Juli 1855.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Nach-

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juli 1857.

Benennung der Schiedsmänner.	Kreis.	Bezeichnung der Ortschaften des Bezirks.
Kaufmann Thiele zu Neisse	Neisse	Neisse (Bischofs-Bezirk).
Kaufmann Eduard Winkler daselbst	"	Neisse (Zoll-Bezirk).
Kaufmann Preißner daselbst	"	Neisse (Breslauer Bezirk.)
Auctions-Commissarius Angsten daselbst	"	Neisse (Kreuz-Bezirk).
Kaufmann Möcke daselbst	"	Neisse (Markt-Bezirk).
Kaufmann Welz daselbst	"	Neisse (Berliner Bezirk).
Kaufmann Lange daselbst	"	Neisse (Joseph-Bezirk).
Scholze Joseph Giemsa zu Roswadze	Gr.-Strehlitz	Roswadze.
Schullehrer Johann Großer zu Lichtenberg	Grottkau	Lichtenberg.
Schullehrer Seiffert zu Kobier	Pleß	Kobier.
Bauerguts-Besitzer Johann Warmbrun zu Tanneberg	Neisse	Schubertscrosse.
Gutsbesitzer Pohl zu Kalkau	"	Schwandorf.
Bauer Joseph Thannhäuser zu Alt-Wilmsdorf	"	Alt-Wilmsdorf und Alt-Patschkau.
Gasthaus-Besitzer Joseph Thienel zu Neuland	"	Conradsdorf, Carlau, Finstergasse, Wachsbleiche.
Lehrer Ludwig Polewka zu Chmiellowitz	Oppeln	Chmiellowitz, Dzekanstwo, Zirkowitz und Rothhaus.
Lehrer Strachotta zu Brzenskowitz	Beuthen	Brzezinka und Brzenskowitz.
Lieutenant a. D. Benedict Hoffrichter zu Ziegenhals	Neisse	Stadt Ziegenhals.
Kaufmann Michael Thoma zu Ottmachau	Grottkau	Stadt Ottmachau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 20. August 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 42. enthält:

(№ 4745.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 25sten Juni 1857., und

(№ 4746.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises, im Betrage von 108,126 Thlr. Vom 29sten Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wochen-Markt-Ordnung № 221.
für
die Stadt Loslau.

Auf Grund des §. 84. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. und des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., wird von uns für den Wochenmarkts-Verkehr in dem städtischen Gemeinde- und in dem Schloß-Bezirke von Loslau, sowie auf den Feldmarken derjenigen ländlichen Ortschaften, welche auf den nach Loslau führenden öffentlichen Wegen die letzten von der Stadt sind, folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

Die bisher geltende Polizei-Verordnung für Loslau vom 8ten October 1858. wird hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

§. 2.

Es wird wöchentlich ein Wochenmarkt in der Stadt Loslau abgehalten und zwar an jedem Montage.

Fällt auf diesen Tag ein gebotener Feiertag, so findet der Wochenmarkt am nächstfolgenden Werkeltage statt.

§. 3.

Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten April bis einschließlich September des Morgens um 6 Uhr, und in den Monaten October bis einschließlich März des Morgens um 7 Uhr und endigt um 2 Uhr Nachmittags, bis zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Wagen, Karren und Verkaufs-Ständen geräumt sein muß.

§. 4.

Personen, welche mit Lebensmitteln handeln, dürfen in den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August erst von 8½ Uhr und in den übrigen Monaten erst von 9½ Uhr Vormittags ab ihren Bedarf an solchen Lebensmitteln, sei es zu Handel, sei es zur eigenen Hauswirthschaft, auf dem Wochenmarkt einkaufen.

§. 5.

Gegenstände, welche an sich zum Wochenmarkt-Verkehr gehören, und von außerhalb zur Stadt gebracht werden, dürfen an Wochenmarkts-Tagen an keinem andern Orte, als auf den für den Markt-Verkehr bestimmten Plätzen (§. 8.) und ebenso wenig vor, als überhaupt auf dem Wege zur Stadt, nachdem der Verkäufer die Dorflage der letzten, auf seinem Wege zur Stadt liegenden Ortschaft verlassen hat, verkauft oder gekauft werden.

§. 6.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 5. sind die nachstehend aufgeführten Gegenstände, welche täglich zum Verkauf in den Häusern oder auf den Straßen herumgetragen werden dürfen: Milch, Käse, Beeren, Pilze, Krebse, Fische, frisches Obst.

Auch bleibt der Verkauf dieser Gegenstände aus besonderen Localen zulässig.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 4. und 5. sind auch in Bezug auf den hier alle Freitage stattfindenden Butter- und den allsonntäglichen Frühmarkts-Verkehr, maaßgebend.

§. 8.

Der Marktplatz ist der Ring. Die Eintheilung desselben in besondere Bezirke für die gleichartigen Markt-Gegenstände, bleibt der besonderen Anordnung des Magistrats zu Loslau überlassen.

§. 9

Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß §. 187. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. Oppeln, den 24. Juli 1857.

Di

Digitized by Google

№ 222

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen, als auch der künftig noch im diesseitigen Regierungs-Bezirk neu anzustellenden Glieder des Gendarmerie-Corps (mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel, Neisse und Grottkau stationirten Gendarmen), soll für das Jahr 1858. entweder für jeden Kreis besonders, oder, wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk im Wege des Submissions- und event. Licitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Oertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebende Termine zwischen dem 10ten und 18ten October d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferungen und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Aemtern, sowie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegen genommen werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landräthlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gendarmerie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen, und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise und bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gendarmerie-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungs-Bezirk auch unmittelbar an uns und zwar spätestens bis zum 18ten October d. J. abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen wird bis zum 18ten November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, wegen der Lieferungs-Bedingung, zu übernehmen haben.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Anzahl der Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und berittenen Gendarmen, welche gegenwärtig im Regierungs-Bezirk Oppeln stationirt sind.

№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Der Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.
1	**Kreis Beuthen:**			
	Naklo	—	—	1
	Alt-Tarnowitz	—	—	1
	Ruda	—	—	1
	Wieschowa	—	—	1
	Antonienhütte	—	—	1
	Kattowitz	—	—	1
	Radzionkau	—	—	1
2	**Kreis Cosel:**			
	Gnadenfeld	—	—	1
	Schlawentzitz	—	—	1
3	**Kreis Creutzburg:**			
	Creutzburg	—	—	2
	Constadt	—	—	1
4	**Kreis Falkenberg:**			
	Falkenberg	—	—	1
	Friedland	—	—	1
5	**Kreis Gleiwitz:**			
	Gleiwitz	—	1	1
	Kozlow	—	—	1
	Kamieniez	—	—	1
	Toft	—	—	1
	Langendorf	—	—	1
6	**Kreis Grottkau:**			
	Kühschmalz	—	—	1
	Ottmachau	—	—	1
7	**Kreis Leobschütz:**			
	Leobschütz	—	—	1
	Katscher	—	—	1
	Piltsch	—	—	2
8	**Kreis Lublinitz:**			
	Lublinitz	—	—	2
	Koschentin	—	—	1
	Guttentag	—	—	1
9	**Kreis Neisse:**			
	Oppersdorf	—	—	1
	Patschkau	—	—	1
	Ziegenhals	—	—	1
10	**Kreis Neustadt:**			
	Neustadt	—	—	1
	Chrzelitz	—	—	1
	Ober-Glogau	—	—	1
	Zülz	—	—	1
	Klein-Strehlitz	—	—	1
11	**Kreis Oppeln:**			
	Oppeln	1	1	2
	Proskau	—	—	1
	Malapane	—	—	1
12	**Kreis Pleß:**		—	1
	Pleß	—	—	1
	Gardawitz	—	—	1
	Nicolai	—	—	1
	Warschowitz	—	—	1

№

№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Der Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.	№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Der Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.
	Imielin	—	—	1	15	Kreis Rybnik:			
13	Kreis Ratibor:					Rybnik	—	—	1
	Ratibor	1	1	1		Loslau	—	—	1
	Hultschin	—	—	1		Pilchowitz	—	—	1
	Zaudits	—	—	1	16	Kr. Gr.-Strehlitz:			
14	Kreis Rosenberg:					Groß-Strehlitz	—	—	2
	Rosenberg	—	1	1		Ziandowitz	—	—	1
	Bodzanowitz	—	—	1					
	Bodland	—	—	1					

Anmerkung. Die Offiziere erhalten täglich 2 Rationen, die Wachtmeister und Gendarmen täglich eine Ration.

Oppeln, den 5. August 1857.

№ 223.

Die Geldabgabe auf der an die Oppeln-Rosenberger Kreis-Chausseen sich anschließenden Kreis-Chaussee von Rosenberg über Landsberg bis Zawisna, wird nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifes vom 29sten Februar 1840. bei den Hebestellen

1) im Albrechtsdorffer Walde an dem Punkte, wo die Straße von Borek in die Chaussee einmündet;
2) an den Erz-Gruben bei Jastrzigowitz, und
3) bei Zawisna,

für je eine Meile, unter der Einschränkung erhoben werden, daß

a. das Fuhrwerk, welches an der Barriere bei Zawisna nach Krzizanskowitz abgeht, oder von dort herkommt, von der Abgabe ganz befreit bleibt,
b. das Fuhrwerk der Einwohner von Landsberg, und
c. das Fuhrwerk, welches auf der Straße von Zawisna nach Landsberg die Chaussee verläßt, so wie dasjenige, welches von Landsberg aus, den Weg nach Creutzburg und Pitschen einschlägt, oder in umgekehrter Richtung zu geht, den Zoll bei Zawisna nur für ½ Meile erlegt.

Oppeln, den 7. August 1857.

Auf

№ 224. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. (Seite 265. Ges. S. 1850.) und in Beziehung auf §§. 72. und 73. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. (Ges. S. 1849. S. 93.) wird in Betreff der Backwaaren-Taxen, unter Aufhebung der von dem Magistrat und dem herzoglichen Polizei-Amt zu Ratibor am 26sten September 1856. erlassenen Orts-Polizei-Verordnung, für den Umfang des Stadt-Bezirks Ratibor und der Gemeinden Ostrog, Bosatz, Neugarten, Altendorf und Plania, folgende Polizei-Verordnung von uns hierdurch erlassen.

§. 1.

Die Bäcker und Verkäufer von Back-Waaren in der Stadt Ratibor und in den Gemeinden Ostrog, Bosatz, Neugarten, Altendorf und Plania sind verpflichtet, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Back-Waaren durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufs-Local zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufs-Zeit auszuhängen.

§. 2.

Jede, mit dem polizeilichen Stempel versehene Taxe gilt bis zur Abstempelung einer neuen Taxe. Der Verkauf nach ungestempelten Selbst-Taxen ist verboten. Ueberschreitungen der Taxen (§. 1.) werden nach §. 186. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845., alle anderen Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung aber mit Geldbuße bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Oppeln, den 10. August 1857.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Handelsmann Nathan Danziger in Nicolai und
2) der Kaufmann Julius Andersch in Katscher, beide für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia";
3) der Kreis-Thier-Arzt Walter in Grottkau, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs- und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" daselbst;
4) der Kreis-Gerichts-Secretair a. D. Chrobog in Groß-Strehlitz, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und
5) der Bureau-Assistent Aydam in Leobschütz, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

Oppeln, den 18. August 1857.

Patente sind verliehen worden:

unter

unter dem 1sten August 1857. dem Oberfeuermann und Rohrmeister Weidling in Berlin,

auf einen Feuer-Rettungs-Apparat, in seiner ganzen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken; und

unter dem 4ten August 1857. dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ein Einführungs-Patent,

auf ein durch Modell erläutertes Ventil für trockene Gasmesser, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 18. August 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Verzeichniß

№ 225.

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1857/58. bei der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1) Volkswirthschafts-Lehre.	Geheimer Regier.-Rath Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3) Wollkunde	
4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6) Geräthekunde	
7) Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
10) Anorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11) Physik	
12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13) Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
14) Mathematik	Architect Engel.
15) Landwirthschaftliche Baukunde	

16) Land-

16) Landwirthschaftliche Buchführung ..... Rendant Schneider.
17) Forst-Taxation und Forst-Benutzung ..... Oberförster Wagner.
18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere ..... } Departements-Thier-
19) Pferde- und Schweinezucht ..... } arzt Lüthens.
20) Gemüse- und Hopfenbau ..... Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. August 1857.

Der Director der Königl. höheren landw. Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath (gez.) Heinrich.

No 226. Aus Anlaß der Kaiserlich russischer Seits verfügten Eröffnung der Grenze bei Czeladz und Herstellung einer Zoll-Kammer daselbst, ist in Baingow, im Kreise Beuthen O. S., ein Preußisches Neben-Zoll-Amt II. Klasse errichtet worden, welches mit dem 6ten d. Mts. in Function getreten ist.

Breslau, den 10. August 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Sabarth.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Sub-Diaconus in Oels, Otto Reiche, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Döberle, Oelsner Kreises;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Rudolph Schneider, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde von Liebau-Schömberg, Landshuther Kreises;

für den bisherigen Diaconus Rudolph Christoph, zum Ober-Pfarrer der ev. Gemeinde zu Schönberg, Laubaner Kreises, und

für den bisherigen Pfarr-Vicar und Ober-Pfarr-Gehülfen Adolph Dreßler, zum Diaconus bei derselben Kirch-Gemeinde.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 27. August 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 43. enthält:

(№ 4747.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises, im Betrage von 50,000 Thlr., II. Emission. Vom 7ten Juli 1857., und

(№ 4748.) Das Statut des Elb-Deich-Verbandes für die Damnitzer Aue-Hufen. Vom 25sten Juli 1857.

№ 44. enthält:

(№ 4749.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actien-Gesellschaft", mit dem Domicil in Weißenfels. Vom 20sten Juli 1857.

(№ 4750.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857., betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuer-Societäten über feuerfeste Dachungen.

(№ 4751.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Mayen, Regierungs-Bezirks Coblenz; und

(№ 4752.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Braunfels, Regierungs-Bezirks Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Für den Kreis Groß-Strehlitz ist nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. eine Kreis-Prüfungs-Commission zur Prüfung der Bürstenbinder № 22[illegible],

Digitized by Google

errichtet worden, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Januar 1851. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Bürgermeister Grötschel in Groß-Strehlitz Vorsitzender dieser Commission ist.

Oppeln, den 8. August 1857.

№ 228 Der Kaufmann F. W. Großer in Gleiwitz, hat die mit landespolizeilicher Genehmigung vom 29sten August 1848. übernommene Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wieder niedergelegt.

Oppeln, den 25. August 1857.

Patente sind verliehen worden:

unter dem 10ten August 1857. dem Tuchfabrikanten Julius Peters zu Eupen, auf eine Spindel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, und

unter dem 16ten August 1857. dem Berg-Ingenieur Althauß zu Cöln, auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zur Bereitung von Glauberjalz, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre von den obigen beiden Tagen angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 22. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 229. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni c. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad I. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 5. des Beuthener Kreises, bestehend aus den Ortschaften Alt-Chechlau, Neu-Chechlau, Neudek, Orzech, Rudy-Piekar und Trockenberg, in zwei Bezirke getheilt ist, nämlich:

Alt-Chechlau, Neu-Chechlau, Neudek und Orzech, welcher die № 5. beibehält, und

Rudy-Piekar und Trockenberg, welcher die № 47. erhält.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß dem Bezirke № 47. der Bezirk № 5. substituirt wird.

Ratibor, den 14. August 1857.

Mit

Digitized by Google

№ 230. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni d. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad X. machen wir anderweit Folgendes bekannt:

1) der Schiedsmanns-Bezirk № 8., Kreis Neustadt, besteht nicht, wie in der erwähnten Bekanntmachung angegeben ist, aus den Ortschaften Städtel Steinau und Dorf Steinau, sondern lediglich aus Städtel Steinau, wogegen Dorf Steinau einen für sich bestehenden Schiedsmanns-Bezirk unter № 51. bildet.

   Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß die Bezirke № 8., Städtel Steinau, und № 43., Schweinsdorf, einander gegenseitig vertreten, und daß außerdem der Bezirk 43. noch den Bezirk № 51., Dorf Steinau, vertritt.

2) Der Schiedsmanns-Bezirk № 33. des Neustädter Kreises besteht nicht, wie in der Bekanntmachung vom 3ten Juni d. J. angegeben ist, aus den Ortschaften Moschen, Charlottendorf, Mokrau und Fronzke, sondern aus den Ortschaften Moschen, Legelsdorf, Charlottendorf und Mokrau.

3) Der Schiedsmanns-Bezirk № 34., Kreis Neustadt, besteht nicht, wie in der Bekanntmachung vom 3ten Juni c. angegeben ist, aus den Ortschaften Pogorsz, Brzesnitz und Ringwitz, sondern aus den Ortschaften Pogorsz, Brzesnitz, Ringwitz und Fronzke.

Ratibor, den 14. August 1857.

№ 231. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni d. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad IX machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 68. des Neisser Kreises, bestehend aus den Ortschaften Conradsdorf, Carlau, Finstergasse und Wachsbleiche mit dem aus den Ortschaften Carlshof, Neuland (Pfarrtheilich), Neuland (Friedländer), Schäferei und Wellenhof bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 69. vereinigt worden ist, und daß diese Ortschaften zusammen den Bezirk № 69. bilden.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der vergrößerte Schiedsmanns-Bezirk № 69. und der Bezirk № 70. Neunz, sich gegenseitig vertreten.

Ratibor, den 15. August 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 232. Für die diesjährige Präparanden-Prüfung im hiesigen Königlichen kathol. Schullehrer-Seminare, ist in Folge hoher Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii in Breslau vom 14ten August c. der Termin auf den 1sten, 2ten und 3ten October c. an-

Digitized by Google

angesetzt worden. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 28sten September an den Unterzeichneten einzureichen und denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufschein;
2) ein von dem Königl. Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheits-Zustand;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein von dem Schul-Revisor und Schulen-Inspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung;
5) eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung seitens des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminar-Zeit entsprechend gesorgt werden wird;
6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand und Wohnort des Vaters oder des Vormundes, d. der Name des Lehrers, bei welchem der Präparand seine Vorbildung für das Seminar genossen, und e. ob und wann er an der Präparanden-Prüfung Theil genommen.

Die persönliche Meldung der Prüflinge bei dem Director, bei welcher sie denselben die Schreib-, Aufsatz- und Liederbücher des letzten Jahres vorzeigen werden, findet den 1sten October früh 6½ Uhr statt. Ober-Glogau, den 18. August 1857.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Jüttner.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem in Ruhestand getretenen Flößmeister Bannowski zu Carlsruhe, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen — dem Lehrer Padrok am kath. Gymnasium zu Glogau ist der Oberlehrer-Titel verliehen — der vormalige Gerichts-Actuarius Janus zu Landsberg, Rosenberger Kreises, und der Schankpächter Carl Himml zu Ober-Glogau, Neustädter Kr., sind als unbesoldete Rathmänner erwählt und bestätiget — der frühere Garde-Jäger v. Glinsky ist als Flößmeister zu Creutzburgerhütte — und der ehemalige Unterofficier Fischer und die Sergeanten Hoffmann und Geldner sind als Aufseher in der Straf-Anstalt zu Ratibor angestellt worden — der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Fiedler zu Leobschütz, hat die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Töchter-Schule erhalten.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 3. September 1857.

№ 233.

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. Mts. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851. und 7ten Mai 1855. präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom 15ten April 1848. bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatz-Leistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfang-Scheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfang-Scheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der End-Frist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 234. Auf Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. sind nachstehende Agenturen landespolizeilich bestätiget worden, und zwar:

des Kaufmanns B. Neisser in Ratibor, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. niedergelegt hat; ferner haben der ehemalige Lehrer Kunze in Bosatz die Agentur-Geschäfte für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der Gasthaus-Besitzer Philipp Singer in Rybnick, desgleichen für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann L. Schweitzer in Neisse, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M., die Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Oppeln, den 30. August 1857.

Nachstehende Agenturen sind landespolizeilich bestätiget worden:

des Kaufmanns August Möcke in Neisse, des Bürgermeisters Gruchel in Rybnick, des Buchhändlers Adolph Rinke in Ziegenhals und des Kaufmanns J. Proskauer in Ratibor, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin; des Kaufmanns August Preiß in Neisse, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Kaufmann H. W. Grechling daselbst, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat. Endlich hat auch der ehemalige Lehrer Kunze in Bosatz die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres", für die Magdeburger Vieh-Versicherungs- und für die niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel niedergelegt.

Oppeln, den 30. August 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 235. In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 13ten d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Bank-Verkehr bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Cöslin mit dem 31sten d. Mts. eingestellt und dagegen die von dem Bank-Comtoir zu Stettin abhängige Bank-Commandite zu Cöslin am 1sten September d. J. eröffnet werden wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Ertheilung von Darlehnen gegen Verpfändung inländischer, zinstragender auf jeden

Digitized by Google

jeden Inhaber lautender Staats-, Communal- und ständischer Papiere, Pfandbriefe und Seehandlungs-Prämien-Scheine, Gold- und Silbersachen und fremder, gangbarer Münzen, sowie auch leicht verkäuflicher, dem Verderben nicht ausgesetzter Landesproducte und Waaren;

2) Discontirung von Wechseln auf Cöslin und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Bankplätze;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und die Provinzial-Bankanstalten sowie Einlösung von Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs öffentlicher Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Stettin bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Anfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.
6) Annahme von Wechseln, und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Bank-Commandite zu Cöslin ist dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Hoffmann und dem Stadt-Kämmerer Krey gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 18. August 1857.

Königl. Preuß.-Haupt-Bank-Directorium.

№ 236. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß für die unter unserer Verwaltung stehende Zweigbahn im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Reviere mit dem 1sten December d. J. ein höheren Orts genehmigtes Betriebs-Reglement in Kraft tritt und mit diesem Zeitpunkte die bisherigen Allgemeinen Fracht-Bedingungen vom 17ten April 1855. und 8ten April 1856., soweit sie nicht lediglich Tarif-Bestimmungen enthalten, außer Anwendung kommen.

Druck-Exemplare dieses Reglements sind vom 1sten October c. ab, sowohl bei unserer Central-Betriebs-Materialien-Verwaltung auf hiesigem Bahnhofe, als bei der Rendantur der Zweigbahn in Kattowitz zu haben.

Breslau, den 20. August 1857.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 237. Zur Commissions-Prüfung, welche sich an die Nachprüfung anschließen wird (cf. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Stück 24. Seite 193.) ist ein Termin auf den 5ten, 6ten und 7ten October c. anberaumt.

Die Gesuche um Zulassung zur Commissions-Prüfung sind an das Königl. Provin-

Digitized by Google

vinzial-Schul-Collegium zu Breslau, unter Beilegung folgender Schriftstücke, zu richten:

1) eines ärztlichen Attestes über normalen Gesundheits-Zustand;
2) eines selbstverfaßten Lebenslaufs;
3) der Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbildung zum Schulfache insbesondere;
4) des Zeugnisses der Orts-Behörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel.

Die persönliche Vorstellung bei dem Director des Seminars findet den 4ten October c., um 5 Uhr Nachmittags, statt.

Peiskretscham, den 21. August 1857.

Der Seminar-Director.
Wanjura.

№ 238. Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 17ten d. Mts. genehmigt worden, daß die Verwaltung der Stargard-Posener-Eisenbahn mit Rücksicht auf die bevorstehende Ausdehnung des Betriebes der Ostbahn durch die Betriebs-Eröffnung der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn von der Verwaltung der Ostbahn getrennt und der mitunterzeichneten Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn übertragen werde, wird nach Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der angeordnete Wechsel der Verwaltung zum 1sten September d. J. zur Ausführung gebracht werden.

Wir ersuchen in Folge dessen alle Behörden und Privaten, vom gedachten Zeitpunkte ab, alle das Stargard-Posener-Eisenbahn-Unternehmen angehende Schreiben nicht mehr an die mitunterzeichnete Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg, sondern an die mitunterzeichnete Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau zu richten.

Bromberg, den 22. August 1857.
Königl. Direction der Ostbahn.

Breslau, den 24. August 1857.
Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 10. September 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 45. enthält:

(№ 4753.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857., betreffend die Abänderung, resp. Ergänzung der §§. 51. und 113. des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1sten September 1852., und

(№ 4754.) Die Bekanntmachung, den Debit der Arznei-Waaren betreffend. Vom 29sten Juli 1857.

№ 46. enthält:

(№ 4755.) Die Bestätigungs-Urkunde, betr. das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domicilirenden „Actien-Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica". Vom 20sten Juli 1857.

№ 47. enthält:

(№ 4756.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp.

(№ 4757.) Das Statut für die Meliorations-Societät des Orzec-Gebietes, Kreises Neidenburg. Vom 10ten August 1857.; und

(№ 4758.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1857., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 239. Dem Brauer und Schiedsmann Franz Polke in Sauerwitz, Kreis Leobschütz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Sauerwitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 21. August 1857.

№ 240. Die unangenehmen Auftritte, zu welchen die Unfügsamkeit diesseitiger Unterthanen gegen die Organe der Paß-Polizei an der österreichischen Grenze in der jüngsten Vergangenheit mehrfach geführt hat, veranlassen uns, das reisende Publicum auf die im Stück 24. Seite 147. unseres Amtsblattes pro 1856. veröffentlichte Bekanntmachung Seiner Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 31sten Mai v. J. wegen Regelung des Grenz-Verkehrs mit den angrenzenden Provinzen der k. k. österreichischen Staaten nochmals mit der Verwarnung aufmerksam zu machen, daß Zuwiderhandlungen gegen die daselbst getroffenen Bestimmungen Seitens der österreichischen Paß-Polizei-Behörden mit aller Strenge des Gesetzes werden geahndet werden.

Oppeln, den 29. August 1857.

Das im Kreise Groß-Strehlitz unter der Bezeichnung „Zawadzkiwerk" bestehende Eisenhütten- und Mühlen-Etablissement, hat mit unserer Genehmigung den einfachen Namen:

„Zawadzki"

erhalten. Oppeln, den 19. August 1857.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht, daß der Erzpriester und Pfarrer Jammer ad St. Dorotheam in Breslau, zum Director der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien gewählt worden ist, und daß daher an ebendenselben alle Correspondenzen und Geldsendungen in Betreff dieser Anstalt von jetzt an zu dirigiren sind.

Oppeln, den 22. August 1857.

Bekanntmachung.

Bei dem am 16ten Juli d. J. in der Oberförsterei Kraschcow stattgefundenen Waldbrande haben sich der Schulze Johann Koniczko zu Kraschcow und der Schullehrer

Digitized by Google

rer Jürgel zu Creutzthal durch regen Eifer beim Löschen des Feuers ausgezeichnet, was in lobender Anerkennung bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 26. August 1857.

Das dem Rentner Theodor Krier zu Neukirchen, im Kreise Ottweiler, unter dem 16ten December 1856. ertheilte Patent,

auf eine Maschine zum Feilenhauen,

sowie

das dem G. Hambruch zu Elbing unter dem 28sten November 1856. ertheilte Patent,

auf einen Regulator für Dampf-Maschinen in Schrauben-Schiffen,

sind aufgehoben. Oppeln, den 3. September 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In der Telegraphen-Linie zwischen Cosel und Myslowitz ist zu Gleiwitz eine Telegraphen-Station errichtet worden, welche am 21sten August c. dem öffentlichen Verkehre übergeben werden wird. № 241.

Dieselbe wird nur beschränkten Tagesdienst haben, so daß Depeschen von und nach Gleiwitz an Wochen-Tagen von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittag und an den Sonntagen von 2 bis 7 Uhr Nachmittag befördert werden.

In Bezug auf die Annahme und Beförderung von Depeschen von resp. nach Gleiwitz finden im Uebrigen die Bestimmungen des Reglements vom 1sten November 1855. Anwendung. Berlin, den 18. August 1857.

Königliche Telegraphen-Direction.

Die fünfte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1857. beginnt am 5ten October. Oppeln, den 31. August 1857. № 242.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 5ten October d. J. Gleiwitz, den 31. August 1857. № 243.

Königliches Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung.

Bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Neisse beginnt die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung den 5ten Oktober dieses Jahres. Neisse, den 31. August 1857. № 244.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

 Die

Digitized by Google

№ 245. Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den 5ten October d. J. beginnen. Ratibor, den 1. September 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 246. Nach einem Erlasse Sr. Excellenz, des Herrn Handels-Ministers, sind sämmtliche Eichungs-Aemter verpflichtet, die zur Einführung des neuen Landes-Gerichts nach dem Gesetz vom 17ten Mai 1856. erforderlichen Normalen ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission in Berlin gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen, um die so nöthige Uebereinstimmung in Form, Schwere und Bezeichnung von vorne herein sicher zu stellen. — Die Königliche Normal-Eichungs-Commission ist ermächtigt, denjenigen Eichungs-Aemtern und Eisenwerken, welche darauf antragen, die Normalen zu den gußeisernen Gewichten schon jetzt zu verabfolgen — jenen, um gleich nach Erlaß der betreffenden Instruction mit dem Eichungs-Geschäfte vorgehen zu können, diesen aber zur Herstellung von Vorräthen für den Bedarf des Publicums, wozu die ihnen verabfolgten Normalen als Muster zu dienen haben. Ein vollständiger Satz gußeiserner Normal-Gewichte, sämmtlich auf Kupfer-Pfropfen gestempelt, besteht aus 9 Gewichtsstücken zu 1/1, 1/2, 1/4 ℥tr.; 20, 10, 5, 3, 2 und 1 ℥pfd. Die Kosten eines solchen Satzes incl. Verpackung betragen für die Eichungs-Behörden (gebührenfrei) 13 Rthlr. 5 Sgr., für andere Behörden und Privaten aber, nach Zurechnung der taxmäßigen Eichungs-Gebühren und Procentgelder, 16 Rthlr., welche bei der Bestellung franco einzusenden sind.

Diese Anordnung bringen wir zur Kenntniß der Eichungs-Aemter unseres Bezirks und der resp. Eisenwerke, damit sie rechtzeitig ihre Maaßregeln danach nehmen und die Königliche Normal-Eichungs-Commission den von allen Seiten an sie zu stellenden Anforderungen möglichst schnell entsprechen kann. Oppeln, den 31. August 1857.

Königliche Departements-Eichungs-Commission.

№ 247.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Winter-Semester $18^{57}/_{58}$. vom 15ten October an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeldlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Facultät.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, Herr Prof. Lic. Hahn. Einleitung

leitung in die Bücher des Alten Testaments, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. Erklärung der Weissagungen des Jesaias, Kap. 1—39, Hr. Prof. Lic. Schultz. *Erklärung der Weissagungen des Jesaias, Kap. 40—66, Derselbe. *Erklärung des Propheten Hoseas, Hr. Prof. Dr. Rädiger. Erklärung der Psalmen, Hr. Prof. Lic. Schultz. Erklärung des Buchs Hiob, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. Erklärung des Evangeliums Matthäi, Hr. Prof. Lic. Meuß. Erklärung des Evangeliums und der Briefe des Johannes, Hr. Prof. Dr. Gaupp. Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Derselbe. Erklärung der Briefe an die Corinther, Hr. Prof. Dr. Rädiger. Biblische Theologie des neuen Testaments, Hr. Prof. Lic. Hahn. Der Kirchen-Geschichte zweite Hälfte, Hr. Prof. Dr. Semisch. *Christlich-kirchliche Archäologie, Hr. Prof. Dr. Böhmer. Christliche Dogmengeschichte, Hr. Prof. Dr. Semisch. Symbolik, Hr. Prof. Dr. Rädiger. Dogmatische Theologie, Hr. Prof. Dr. Hahn. Moraltheologie als Wissenschaft des christlichen Lebens, Hr. Prof. Dr. Böhmer. Theologische Moral, Hr. Prof. Lic. Meuß. Der practischen Theologie zweiter Theil, oder die Lehre vom Kirchendienste (Homiletik, Pastoraltheologie und Katechetik), Hr. Prof. Dr. Gaupp.

---

*Theologisches Seminar: Exegetisch-kritische Uebungen über das Alte Testament, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf; dieselben über das Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Böhmer; kirchenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Hahn; dogmenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Semisch.

*Practisches Institut: Homiletische und katechetische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp; homiletische Uebungen, Hr. Prof. Lic. Meuß.

B. Katholische Facultät.

*Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Hr. Prof. Lic. Stern. Erklärung des Pentateuch, Derselbe. *Das Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Einleitung ins Neue Testament, Derselbe. Erklärung der drei ersten heil. Evangelien, Derselbe. *Ueber Leben und Schriften der lateinischen Väter von Tertullian an, Hr. Prof. Dr. Reinkens. Der Kirchen-Geschichte zweiter Theil, Derselbe. *Die katholisch-dogmatische Lehre von der Rechtfertigung und Gnade, Hr. Prof. Dr. Baltzer. Erster Theil der Einleitung in die gesammte Theologie, Derselbe. Erster Theil der Dogmatik, Hr. Lic. Soffner. *Erklärung des General-Concils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken, Hr. Prof. Dr. Bittner. Der katholischen Moraltheologie specieller Theil, Derselbe. *Pastoraltheologie, Hr. Prof. Dr. Pohl. *Repetitorium über dieselbe Disciplin, Derselbe. Katechetik, Derselbe.

Die Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar werden von den Herren Directoren Prof. Dr. Baltzer, Dr. Friedlieb, Lic. Stern, Dr. Reinkens geleitet.

Rechts-

Digitized by Google

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Gaupp. Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr. Prof. Dr. Huschke und Herr. Dr. Schirmer. *Geschichte des römischen Civil-Verfahrens, Herr Prof. Dr. Huschke. Pandekten, Hr. Prof. Dr. Gitzler; dieselben, Hr. Prof. Dr. Mommsen. Erbrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler. *Exegetisch-practische Uebungen aus dem römischen Rechte, Hr. Prof. Dr. Mommsen. *Erläuterung ausgewählter Theile der Quellen des römischen Rechts, Hr. Dr. Schirmer. Gemeines deutsches Privatrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Preuß. Landrechts, Hr. Prof. Dr. Gaupp. *Handels-, Wechsel- und See-Recht, Derselbe. Kirchenrecht, katholisches und evangelisches, Hr. Prof. Dr. Gitzler. *Eherecht, katholisches und evangelisches, Derselbe. *Der sog. Consistorial-Prozeß, Derselbe. Ueber die älteste deutsche Staats-Verfassung, Hr. Prof. Dr. Schulze. Deutsches Staats-Recht, Derselbe. Gemeiner und Preußischer Criminal-Prozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg. *Examinatorium und Disputatorium über Criminal-Recht und bürgerlichen Prozeß, Derselbe. *Gemeiner und Preuß. Concurs-Prozeß, Derselbe. *Erklärung der Peinlichen Gerichts-Ordnung Carl's V., Hr. Dr. Eberty. Preußisches Landrecht, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

Heilkunde.

Gesammt-Anatomie des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow. Osteologie und Syndesmologie, Hr. Dr. Großer. Secir-Uebungen, Hr. Prof. Dr. Barkow. *Histologie (theoretischer Theil), Hr. Prof. Dr. Reichert. Mikroskopisch-anatomischer Cursus, Derselbe. Mikroskopische Uebungen, Hr. Dr. Aubert. Specielle Physiologie (2. Theil), Hr. Prof. Dr. Reichert. *Lehre von der Zeugung, Derselbe. *Physiologie der Sinne, Hr. Dr. Aubert. Physiologischer Experimental-Cursus, Derselbe. Mikroskopische Uebungen, Derselbe. Physiologische und mikroskopische Uebungen im physiologischen Institute, Hr. Prof. Dr. Reichert. *Pathologie, Hr. Dr. Reymann. *Auserwählte Capitel der speciellen Pathologie, Hr. Prof. Dr. Frerichs. Erkenntniß innerer Krankheiten, Hr. Dr. Cohn. Ueber Auscultation und Percussion, Herr Dr. Rühle. Gesammte Arzneimittellehre, Derselbe. *Ueber thierische Arzneimittel, Hr. Dr. Seidel. Ueber die neueren Arzneimittel, Derselbe. Ueber die wichtigsten Heilquellen Deutschlands, Derselbe. *Ueber den Gebrauch der anaesthetica, Hr. Dr. Paul. *Receptirkunst, Hr. Dr. Rühle. Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Frerichs. Therapeutische Uebungen, Hr Dr. Cohn. *Die syphilitischen Krankheiten, Herr Dr. Paul. *Ausgewählte Capitel der Syphilislehre, Herr Dr. Reymann. Ueber Weiberkrankheiten, Hr. Dr. Burchard. *Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann. Chirurgie und Operations-Lehre, Herr Professor Dr. Middeldorpf. Specielle Chirurgie und Operations-Lehre (2. Theil) Herr Prof. Dr. Benedict.

*Re-

Digitized by Google

*Repetitorium auserwählter Capitel der Chirurgie, Derselbe. *Knochenbrüche, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. *Knochenkrankheiten, Hr. Dr. Klose. Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Benedict. Dieselbe (1. Theil), Herr Prof. Dr. Middeldorpf. Geburtshilfe, Herr Prof. Dr. Betschler. *Geburtshilfliche Operationen, Derselbe. *Die geburtshilfliche Erforschungslehre, Hr. Dr. Burchard. Examinatorium über Geburtshilfe nebst Operations-Uebungen am Phantome, Derselbe. Gerichtliche Medicin, Hr. Prof. Dr. Betschler. Dieselbe, Hr. Dr. Klose. Dieselbe, Hr. Dr. Paul. *Gerichtliche Sectionen, Hr. Prof. Dr. Barkow. Practische Uebungen in der gerichtlichen Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann. Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Frerichs. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Frauen- und Kinderkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler.

Philosophische Wissenschaften.

*Encyclopädie der Philosophie, Hr. Dr. Oginski. Psychologie und Logik, Hr. Prof. Dr. Braniß. Metaphysik, Hr. Prof. Dr. Elvenich. Ethik, Hr. Dr. Oginsky. Aesthetik, Hr. Prof. Dr. Kahlert. Die Kunstlehre des Redners (Rhetorik), Hr. Dr. Oginski. Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange, Hr. Dr. Suckow. Allgemeine Geschichte der Philosophie, Hr. Prof. Dr. Braniß. Geschichte der Philosophie von Carteſius bis Hegel, Hr. Dr. Oginski. *Die Leibnitzische Philosophie, Hr. Prof. Dr. Elvenich. Die philosophische Fassung der Gottesidee geschichtlich entwickelt, Hr. Dr. Gröger. *Charakteristik des 18. Jahrhunderts in Bezug auf Philosophie, Religion, Kunst, Staat, Derselbe. *Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Elvenich. Dialectische Uebungen, Herr Prof. Dr. Braniß.

Mathematische Wissenschaften.

*Ueber die neueren Methoden der synthetischen Geometrie, Herr Dr. Schröter. Elemente der Zahlentheorie, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal. Differential- und Integral-Rechnung, Hr. Dr. Schröter. Analytische Dynamik, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal. *Ueber Interpolation, Hr. Prof. Dr. Galle. *Mathematische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal. Sphärische Astronomie (erster Theil), nebst astrognostischen Uebungen, Hr. Prof. Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

System der Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim. Theoretische Physik, Herr Dr. Marbach. Experimental-Physik, Derselbe. *Magnetismus und Electromagnetismus, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Physicalische Uebungen, (privatissime und gratis), Derselbe. Allgemeine und physicalische Chemie, Hr. Dr. Landolt. Unorga-

ganische Experimentalchemie, Hr. Prof. Dr. Löwig. *Electrochemie, Hr. Dr. Landolt. Phyto- und Zoochemie, Derselbe. Pharmaceutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos. *Elemente der analytischen Chemie, Derselbe. Pharmakognosie, Derselbe. Practische Uebungen im chemischen Laboratorium (privatissime), Hr. Prof. Dr. Löwig. Repetitorium über Stöchiometrie und unorganische Chemie, Hr. Dr. Landolt. *Examinatorium über organische Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig. *Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos. Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer. Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe. Anatomie und Physiologie der Gewächse, Herr Prof. Dr. Göppert. Die natürlichen Pflanzenfamilien, Hr. Dr. Cohn. *Pflanzengeographie, Derselbe. Ueber die deutsche phanerogamische Flora nach natürlichen Familien, Hr. Prof. Dr. Göppert. *Ueber kryptogamische Pflanzen, erläutert durch mikroskopische Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert. Botanisches Repetitorium, Hr. Dr. Körber. *Naturgeschichte der Mollusken, Herr Professor Dr. Grube. Ueber die für Land- und Forstwirthschaft besonders wichtigen Thiere, Derselbe. Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe. *Ueber Systematik, Hr. Dr. Körber.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatswissenschaft und Finanzwissenschaft, Hr. Prof. Dr. Tellkampf. Politische Oekonomie, Hr. Dr. Bergius. *Oekonomische Politik, Derselbe. Statistik der wichtigsten Staaten, Hr. Prof. Dr. Tellkampf. *Disputationen über Fragen der Politik, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfs-Wissenschaften.

Alte Geschichte, Hr. Prof. Dr. Junkmann. Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Röpell. *Geschichte der römischen Kaiser, Hr. Dr. Cauer. Geschichte des Preußischen Staats vom Jahre 1740. bis auf unsere Zeit, Hr. Dr. Grünhagen. *Geschichte der französischen Revolution, Hr. Prof. Dr. Junkmann. *Uebungen im historischen Seminar, Hr. Prof. Dr. Röpell. *Disputatorium über alte Geschichte (privatissime und gratis), Derselbe.

Litteratur und Philologie.

1) Allgemeine.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Herr Professor Dr. Stenzler.

2) Orientalische.

Hebräische Grammatik, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen ins Hebräische, Hr. Prof. Dr. Schmölders. Hebräische Grammatik, verbunden mit Uebungen im Ueber-

Ueberſetzen aus dem Hebräiſchen, Hr. Lect. Dr. Neumann. Grammatik der hebräiſchen Sprache, Hr. Dr. Magnus. *Auserleſene Abſchnitte aus den hiſtoriſchen Büchern des alten Teſtaments, Hr. Lect. Dr. Neumann. *Erklärung der chaldäiſchen Stücke im Buche Daniel, Hr. Dr. Magnus. *Syriſche Sprachlehre, Hr. Prof. Dr. Bernſtein. *Erklärung der harklenſiſchen ſyriſchen Ueberſetzung des Evangeliums Johannes, nach ſeiner Ausgabe, Derſelbe. *Grammatik der arabiſchen Sprache, Hr. Dr. Magnus. *Erklärung leichter arabiſcher Schriftſtücke, Herr Profeſſor Dr. Schmölders. *Erklärung theils einzelner Stücke aus dem Koran, theils eines rabbiniſchen Autors, womöglich des More Nebochim von Maimonides, Hr. Dr. Magnus. *Uebungen im Perſiſchen nach Spiegel's Chreſtomathie, Hr. Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung leichterer Sanskrit-Schriftſteller, Derſelbe. *Erklärung des achten Capitels von Manu's Geſetzbuch, mit Einleitung über das Syſtem des Indiſchen Rechts, Herr Profeſſor Dr. Stenzler. *Sanskrit-Uebungen, Derſelbe.

---

3) Claſſiſche.

*Geſchichte der neueren Philologie, Hr. Dr. Bernays. Kritiſche Geſchichte der homeriſchen Geſänge und Ilias I., Hr. Prof. Dr. Vahlen. Einleitung zu Sophokles und Erklärung des Königs Oedipus, Herr Prof. Dr. Haaſe. Römiſche Litteratur-Geſchichte, Derſelbe. Römiſche Staats-Alterthümer, Herr Dr. Roßbach. Horaz' Satiren, Hr. Prof. Dr. Vahlen. *Cicero's Briefe an Atticus, Hr. Dr. Bernays. Interpretation von Tacitus Germania, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen des philologiſchen Seminars, Herr Prof. Dr. Haaſe, und Herr Prof. Dr. Roßbach. *Philologiſche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Vahlen.

---

4) Neuere.

*Deutſche Litteratur-Geſchichte, Herr Dr. Rumpelt. *Geſchichte der deutſchen Epik des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Rückert. Privatiſſima im Gothiſchen oder Angelſächſiſchen, Derſelbe. Deutſche Grammatik (erſter Theil) [Gothiſch und die hochdeutſchen Sprachen], Hr. Dr. Rumpelt. Erklärung der Gedichte Walthers von der Vogelweide, Herr Profeſſor Dr. Rückert. *Erklärung des Reineke Vos, Herr Dr. Pfeiffer. Franzöſiſche Grammatik mit Uebungen im Schreiben und Sprechen, Hr. Lect. Freymond. Le Misanthrope, Luſtſpiel von Molière, Ueberſicht der Litteratur des 17ten Jahrh., Derſelbe. *Ueber Goethe's Fauſt, Herr Profeſſor Dr. Kahlert. Grammatiſcher Curſus der engliſchen Sprache für Anfänger, nebſt Lectüre des Christmas Carol von Charles Dickens, Hr. Lect. Dr. Behnſch. *Shakeſpeare's Richard III., Derſelbe. Vergleichende Grammatik der Romaniſchen Sprachen, Herr Dr. Karow. *Uebungen in der Erklärung ſchwieriger italieniſcher Dichter, Herr Lect. Marochetti. Uebungen im Italieniſch-Sprechen und -Schreiben, Derſelbe. Italieniſche Grammatik, Derſelbe. *Portugieſiſche Grammatik und Erklärung der Luſiaden und Sonette des

Digitized by Google

Camoens, Hr. Dr. Karow. *Wallachische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern der Wallachei und Moldau, Derselbe. *Neugriechische Grammatik, Hr. Lect. Dr. Peucker. *Erklärung der lyrischen Gedichte des Athanasios Christopulos, Derselbe. *Polnische Grammatik nebst Uebungen nach seinem Elementarwerke (Cursus für Anfänger), Herr Lect. Fritz. *Uebungen im Polnischen durch Uebersetzung und Erläuterung größerer Lesestücke aus dem Werke des Rymarkiewicz (Cursus für Geübtere), Derselbe. *Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lect. Dr. Kraiński. *Polnische Litteratur, Derselbe. *Polnische Canzel-Beredtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre (zweiter Theil), Hr. Dr. Baumgart. *Der Choralgesang der evangelischen Kirche, zugleich practische Uebung, Herr Dr. Mosewius. *Stimmbildungslehre theoretisch-practisch, Derselbe. *Uebung vierstimmiger geistlicher Gesänge, Derselbe. *Orgelspiel, Hr. Dr. Baumgart. Zeichnenkunst, Hr. Siegert. Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse. Fechtkunst, Herr Löbeling. Tanzkunst, Herr Arene.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitäts-Bibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage, und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lese-Zimmers. Die Studenten-Bibliothek ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadt-Bibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Natur-Gegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münz-Cabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemälde-Sammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publicum jeden Freitag geöffnet. Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester von dem Director des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzen-Exemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien, hat folgende Vocationen bestätiget:

für den bisherigen Pastor tert. Eduard Anders zum Pastor secund. an der Friedens-Kirche zum Schifflein Christi in Glogau, und den seitherigen Archidiaconus in Lüben August v. Cölln zum Pastor tert. an der vorgenannten Kirche, und

für den bisherigen Pastor in Schönbrunn, Otto Maydorn, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Groß-Rosen, Striegauer Kreises.

Des Königs Majestät haben dem katholischen Lehrer Franz Heisig in Rosenberg zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht — dem Hütten-Factor Malcherek zu Mollna, Lublinitzer Kreises, ist von dem Königlichen Ministerio des Innern für die Rettung des Wirthschafts-Inspectors Krieg vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen — der Gutspächter Etzler zu Tworog, ist als Polizei-Districts-Commissarius für den vierten Bezirk des Tost-Gleiwitzer Kreises erwählt und bestätiget — und dem jüdischen Schul-Amts-Candidaten Rosenthal zu Pitschen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle bei jüdischen Familien im hiesigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden — die seitherigen Rathmänner Joseph und Franz Tschauner zu Ober-Glogau, Neustädter Kreises, sind wiederum auf die Amtsdauer von 6 Jahren erwählt und bestätiget — dem seitherigen Straf-Anstalts-Lehrer Wittor ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Schönwitz, Falkenberger Kreises, verliehen — die Lehrer Koziolek zu Groß-Stanisch und Ullmann zu Roswadze, Groß-Strehlitzer Kreises, sind definitiv angestellt — und dem seitherigen Schul-Adjuvanten Viehweger ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Brande, Falkenberger Kreises, verliehen worden — der Kreisbote Walter zu Leobschütz ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Verstorben sind:

die Lehrer: Krzischkowsky zu Hultschin, Ratiborer Kr., und Klimcke zu Karmerau, Oppelner Kr.;

der Pfarrer Haupstock zu Nieder-Kunzendorf, Creutzburger Kreises, und

der Kreis-Secretair Banke zu Neisse.

Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen

rungen eingetreten:

1) Angestellt und bestätigt:
der Post-Cassen-Controlleur von Groß als Post-Inspector für den Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction; der Post-Secretair Ruthe als Hilfs-Buchhalter bei der hiesigen Ober-Post-Casse; die Post-Secretaire Kämmerer, Lampel und Rösener, unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen, als Bureau-Beamte bei der Ober-Post-Direction; die früheren Post-Expeditions-Gehilfen Eduard Hoppe und Herrmann Scholz und der versorgungsberechtigte Hilfs-Hautboist Johann Schmotte als Post-Expedienten, resp. bei der Ober-Post-Direction, dem hiesigen Post-Amte und der Post-Expedition in Neustadt O. S.;

der Invalide Joseph Emmerich, der frühere Packetträger Franz Morawetz und der ehemalige Land-Briefträger Georg Czauderna als Briefträger, resp. bei den Post-Expeditionen in Zabrze, Lublinitz und Königshütte; der frühere Bombardier Johann Gruner und der Postillon Stanislaus Respondeck als Wagenmeister, resp. bei dem Post-Amte in Leobschütz und der Post-Expedition in Lublinitz; der invalide Jäger Adolph Otto, der frühere Bombardier Anton Rother, der Hautboist Joseph Becke und der Trompeter Franz Berger als Packboten, resp. bei der Post-Expedition in Myslowitz, dem Post-Amte in Oppeln und die beiden letzteren bei dem Post-Amte in Gleiwitz;

der frühere Packbote Glier als Post-Conducteur bei dem Post-Amte in Beuthen O. S.

2) Versetzt:
der Post-Expedient Schulz in Myslowitz nach Cosel; der Briefträger Liwowski von Ratibor nach Gr.-Strehlitz und der interimistische Post-Conducteur Adaschkiewitz von Leobschütz als Briefträger nach Tarnowitz.

3) Ausgeschieden: der Briefträger Peter in Tarnowitz.

4) Gestorben: der Briefträger Hanisch in Gr.-Strehlitz.

Oppeln, den 30. August 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat August 1857.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Uebernommen: die Auscultatoren Richard Puff und Paul Schmula aus dem Breslauer in das hiesige Departement.

Er-

Ernannt: der invalide Feldwebel Joseph Schubert zum Appellations-Gerichts-Boten.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht in Beuthen:

Ernannt: der Berg-Amts-Justitiarius Neide zu Tarnowitz zum Kreis-Richter.
Versetzt: der Kreis-Gerichts-Secretair von Glasenapp von dem Kreis-Gericht Rosenberg an das Kreis-Gericht Beuthen.

II. Bei dem Kreis-Gericht in Gleiwitz:

Ernannt: der Gefangen-Ober-Aufseher Kurka zu Grzybowitz definitiv zum Gefangen-Ober-Aufseher in Gleiwitz.

III. Bei dem Kreis-Gericht in Neustadt:

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Secretair Schirmer zu Beuthen an das Kreis-Gericht zu Neustadt.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte in Ratibor:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Arndts zum Kreis-Richter.
Pensionirt: der Gefangenwärter Thomas Korus vom 1sten December c. ab.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat August 1857.

Benennung der Schiedsmänner.	Kreis.	Bezeichnung der Ortschaften des Bezirks.
Sattlermeister Carl Gorke zu Krappitz	Oppeln	Stadt Krappitz.
Tuchmachermeister Joseph Mitschein zu Hultschin	Ratibor	Stadt Hultschin.
Privat-Secretair Franz Heist zu Schurgast	Falkenberg	Stadt-Gemeinde Schurgast.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 17ten August d. J. das Statut für die Kreis-Spaar-Casse in Lublinitz zu bestätigen geruht. № 243.

Oppeln, den 2. September 1857.

Für.

Digitized by Google

№ 249. Für die Kreis-Spaar-Casse zu Lublinitz ist der Königliche Landrath Herr Prinz zu Hohenlohe daselbst zum Director, und der Landes-Aelteste Herr von Frankenberg auf Tziasnau zu dessen Stellvertreter, der Kreis-Deputirte Herr Durin auf Groß-Lagiewnik und der Bürgermeister Herr Berliner in Lublinitz zu Beisitzern des Curatorii, sowie der Kreis-Deputirte Herr Schindler auf Tzieschowa und der Beigeordnete Herr Neide zu Lublinitz als deren Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 2. September 1857.

Geschenk.

Der Freibauer Johann Mroz aus Kramelau, hat der Pfarrkirche zu Broschütz, im Kreise Neustadt, einen gläsernen Kronleuchter im Werthe von 65 Rthlr. geschenkt, was hierdurch anerkennend erwähnt wird.

Oppeln, den 31. August 1857.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 17. September 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 48. enthält:

(№ 4759.) Das Statut des Deich-Verbandes der Klein-Schwetzer Niederung. Vom 10ten August 1857., und

(№ 4760.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Lennep, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

№ 49. enthält:

(№ 4761.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857., betreffend die Bestätigung der in Hagen, unter dem Namen „Hagener Privat-Rentenbank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Actien-Gesellschaft, und

(№ 4762.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Status einer, unter der Benennung „Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau" gebildeten Actien-Gesellschaft mit dem Domicil in Dortmund. Vom 25sten August 1857.

№ 50. enthält:

(№ 4763.) Den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Cöthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Cöthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse. Vom 26sten April 1839., und

(№ 4764.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Juli 1857., betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau. Vom 24. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 250. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27sten November 1854. bringen wir zur Kenntniß, daß die Hebestelle zu Constadt-Ellguth auf der Actien-Chaussee von Oels über Namslau nach Creutzburg, nach Nummerstein 10,92 + 5. verlegt worden ist, und bei derselben die Geld-Abgabe mit dem bisherigen Satze für eine Meile nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. erhoben werden wird.

Von dem daselbst mittelst des Seitenweges zu- oder abgehenden Verkehre ist nur auf dem Hinwege der Satz von 8 Pf. für unbeladenes Fuhrwerk zu entrichten, wogegen dasselbe auf dem Rückwege von der Geld-Abgabe befreit ist.

Oppeln, den 8. September 1857.

Die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme von Agentur-Geschäften haben erhalten:

die Kaufleute M. Fuchs in Gleiwitz, E. C. Thomany in Creutzburg, A. G. Pawellek in Pleß, Jonas Löwi und Joseph Wilpert in Leobschütz, und Joseph Zimmermann in Bauerwitz, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin; der Gerichts-Actuarius Aydam in Leobschütz, für die Magdeburger Vieh- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" daselbst; der Kämmerer Thadäus Porwole in Cosel, für die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin.

Oppeln, den 14. September 1857.

№ 251. Nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1857. ist dem Kämmerei-Cassen-Controlleur Dietzel in Gleiwitz die landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden, wogegen der Kaufmann Großer daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.

Oppeln, den 14. September 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 252. In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 94. des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements von Schlesien vom 1sten September 1852. wird das Ergebniß der von der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse über Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1856. gelegten Rechnung hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ver-

Digitized by Google

	Versicherungen in der						in
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.
	Klasse.						
Ult. December 1855.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
betrug die Versicherung.....	13,874,510	789,280	1,102,560	2,175,530	772,570	4,031,970	22,746,420
Zugang pro 1856..	872,670	44,310	73,880	75,870	11,210	146,560	1,224,500
Zusammen...	14,747,180	833,590	1,176,440	2,251,400	783,780	4,178,530	23,970,920
Abgang pro 1856..	352,050	24,000	46,150	108,000	64,230	268,360	862,790
Mithin bleibt ult. December 1856. Versicherung.....	14,395,130	809,590	1,130,290	2,143,400	719,550	3,910,170	23,108,130
und zwar:							
in dem Regierungs-Bezirk Breslau..	5,842,080	373,840	622,880	914,720	456,270	1,657,660	9,867,450
in dem Regierungs-Bezirk Liegnitz ..	4,177,600	322,800	411,190	296,180	173,990	1,057,310	6,439,070
in dem Regierungs-Bezirk Oppeln ..	4,375,450	112,950	96,220	932,500	89,290	1,195,200	6,801,610
Summa wie oben..	14,395,130	809,590	1,130,290	2,143,400	719,550	3,910,170	23,108,130

Die Versicherungen der gänzlich massiv gebauten Gebäude in der ersten Klasse haben sich pro 1856 wieder, und zwar: um 520,620 Rthlr., und mit Hinzurechnung der zweiten und dritten Klasse im Ganzen um 568,660 Rthlr. vermehrt; dagegen die Versicherungen der 4ten, 5ten und 6ten Klasse zusammen um 206,950 Rthlr. und darunter namentlich die der ganz hölzernen Gebäude allein um 121,800 Rthlr. vermindert.

In den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau und Oppeln haben sich die Versicherungen pro 1856. zusammen wieder um 443,130 Rthlr. vermehrt, dagegen in den Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks wieder um 81,420 Rthlr. vermindert, welche Verminderung wahrscheinlich wieder durch die für die Ober-Lausitz nach dem Reglement vom 26sten Juni 1854. errichtete Feuer-Societät herbeigeführt worden ist, da in den Städten der Ober-Lausitz in dem Jahre 1856, und zwar:

in Görlitz.....	7,900	Rthlr.,
= Hoyerswerda.....	3,760	=
= Lauban.....	21,900	=
= Marklissa.....	220	=
= Muskau	200	=
= Reichenbach.....	3,050	=
= Rothenburg.....	2,990	=
= Ruhland.....	6,370	=
= Schönberg.....	2,200	=
= Seidenberg	9,510	=
= Wittichenau	1,120	=
nur allein zusammen...	59,220	Rthlr.

an Versicherungen ausgeschieden sind.

Demungeachtet aber hat sich dennoch die gesammte Versicherung gegen das Jahr 1855. um 361,710 Rthlr. vermehrt.

Nach der vorerwähnten Rechnung betrug:

I. Die Soll-Einnahme pro 1856.

A. Pro 1855. et retro.

1) Uebertragener Bestand von 1855.....	40,003	Rtlr.	26	sgr.	8 Pf.
2) An Einnahme-Resten pro 1855. et retro.....	602	=	10	=	8 =

B. Currente Einnahme pro 1856.

3) An ordentlichen Beiträgen pro 1856.....	37,707	=	11	=	10 =
4) An außerordentlichen Beiträgen pro 1856.....	36,647	=	4	=	8 =
5) An fixirten Jahres-Beiträgen	880	=	3	=	4 =
Latus...	115,840	Rtlr.	27	sgr.	2 pf.

Trans-

Transport... 115,840 Rtlr. 27 sgr. 2 pf.

6) An Ordnungs-Strafen ..... 17 " — " — "

7) An Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und des eisernen Fonds, und zwar:

a. von 50,000 Rtlr. schlesischen Rentenbriefen à 4 Procent, dem eisernen Fonds gehörig 1,000 Rtlr. — sgr. — pf.

b. ferner von schlesischen Rentenbriefen à 4 Procent ..... 1,010 " 23 " 4 "

c. an Bank-Zinsen à 2 Procent 122 " 27 " — "

d. Agio-Gewinn ..... 1,267 " 20 " — "

zusammen... 3,401 " 10 " 4 "

Summa aller Einnahmen... 119,259 Rtlr. 7 sgr. 6 pf.

II. Die Soll-Ausgabe betrug:

A. An Rest-Ausgaben aus den Vorjahren:

1) Aus dem Bombardements-Gelder-Rückerstattungs-Fonds..... 56 Rtlr. — sgr. — pf.

2) An Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren.... 5 " 10 " — "

3) An Brandschaden-Vergütigungen.... 4,003 " 29 " 10 "

4) An Vergütigungen für verlorene Feuereimer .... 34 " 2 " — "

5) An Spritzen- ꝛc. Prämien ..... 10 " 15 " — "

zusammen.. 4,109 Rtlr. 26 sgr. 10 pf.

B. Currente Ausgaben pro 1856.

I. An Verwaltungskosten für die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction, und zwar:

1) Für Hilfsarbeiter an fixirter Remuneration..... 742 Rtlr. 11 sg. — pf.

2) an den Graveur Ludwig für Veränderung eines

Latus.. 742 Rtlr. 11 sg. — pf. 4,109 Rtlr. 26 sgr. 10 pf. 119,259 Rtlr. 7 sgr. 6 pf.

Trans-

Transport . .	742 Rtlr.	11 sg.	— pf.	4,109 Rtlr. 26 sgr. 10 pf.	119,259 Rtlr. 7 sgr. 6 pf.
Schwarzdruck-Stempels	2	10	—		
3) An Buchbinder-Arbeiten	5	9	—		
4) An Drucksachen	116	—	—		
5) An Baubeamte und Bauhandwerkermeister, an Tax-Revisions- u. Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren	441	6	3		
6) An Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Provinzialständischen Ausschusses, behufs Prüfung u. Abnahme der Rechnung pro 1855.	99	—	—		
7) Beitrag zu den Cassen-Verwaltungs-Kosten.	263	—	—		
8) An Einhebungs-Gebühren an die Magistrate (§. 75. des revidirten Regl.)	1,493	12	11		
zusammen . . .	3,162	19	2		
9) II. An Brandschaden-Vergütigungen, und zwar: an die Städte des Regierungs-Bezirks:					
a. Breslau	40,836 Rtlr. 15 sg. 7 pf.				
b. Liegnitz	16,292	2	3		
Latus . .	57,128 Rtlr. 17 sg. 10 pf.			7,272 Rtlr. 16 sgr. — pf.	119,259 Rtlr. 7 sgr. 6 pf.

Trans-

Transport..	57,128 Rtlr. 17 sg. 10 pf.	7,272 Rtlr. 16 sgr. — pf.	119,259 Rtlr. 7 sgr. 6 pf.
c. Oppeln.	15,696 : 3 : 6 :		
zusammen..	72,824 : 21 : 4 :		
10) III. An Vergütigungen für verlorene resp. beschädigte Feuer-Eimer....	607 Rtlr. 19 sg. 6 pf.		
11) IV. An Spritzen-Prämien ꝛc.....	232 : — : — :		
12) Prämien f. besonders verdienstl. u. ausgezeichnete Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen und Retten ...	19 : — : — :		
13) V. An zufälligen Ausgaben	30 : 11 : — :		
14) An Agio-Verlust.....	1,891 : 20 : — :		
zusammen..	2,780 : 20 : 6 :		
Summa aller Ausgaben..	82,877 Rtlr. 27 sgr. 10 pf.		82,877 Rtlr. 27 sgr. 10 pf.

Es sind hiernach am Jahres-Rechnungs-Abschlusse pro 1856. verblieben ..... 36,381 Rtlr. 9 sgr. 8 pf.

Hiervon noch ab die Einnahme-Reste mit..... 151 : 28 : — :

Bleibt daher noch ..... 36,229 Rtlr. 11 sgr. 8 pf.

Der am Schlusse des Jahres 1856. verbleibende Bestand beträgt daher ..... 36,229 Rtlr. 11 sgr. 8 pf.

und zwar:

a. in schlesischen Rentenbriefen 36,000 Rtlr. — sgr. — pf.

b. in baarem Gelde..... 229 : 11 : 8 :

zusammen wie oben ... 36,229 Rtlr. 11 sgr. 8 pf.

Die Rentenbriefe per 36,000 Rthlr. gehören dem eisernen Fonds (§. 40. l. c.). Nach dem Tages-Course vom 31sten December 1856. betrugen die Rentenbriefe à 90 Procent..... 32,400 Rtlr. — sgr. — pf.

Latus...

Trans-

Transport...	32,400 Rtlr.	— sgr.	— pf.
Hierzu die Zinsen vom 1sten October bis 31sten December 1856. à 4 Procent.....	360 =	— =	— =
Das wirkliche Vermögen des eisernen Fonds hat demnach am 31sten December 1856. zusammen	32,760 Rtlr.	— sgr.	— pf.

betragen.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societät hat im Jahre 1856., und zwar:

im Regierungs-Bezirk Breslau.....	31
= = Liegnitz	28
= = Oppeln	23
mithin zusammen	82

Brandschaden zu vergütigen gehabt.

Durch die Brandschäden sind

188 Wohnhäuser, 104 Stallungen, 125 Scheunen, 1 Kirche, 1 Schulhaus und 6 Fabrik-Gebäude, zusammen 425 Gebäude,

zum großen Theile gänzlich zerstört worden. Von diesen Feuerschäden sind zwei durch Blitzstrahl und einer geständlich durch vorsätzliche Brandstiftung verursacht worden; die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände aber sind zur Zeit noch unermittelt geblieben. Wenn auch der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung in mehreren Fällen hervorgetreten ist, so sind diese Fälle theils wegen mangelnder für die That der Brandstiftung bestimmt sprechender Beweise entweder zum weiteren Verfolg nicht geeignet gewesen, oder anderen Theils ist der Ausgang der dieserhalb eingeleiteten und noch schwebenden gerichtlichen Untersuchung noch nicht zu unserer Kenntniß gelangt.

Die meisten der vorstehenden Brandschäden haben in folgenden Städten, und zwar:

in der Stadt Festenberg.....	5
= = = Namslau	4
= = = Schweidnitz.....	3
= = = Trebnitz	3
= = = Lüben.....	3
= = = Primkenau	4
= = = Schmiedeberg	4
= = = Schönberg	3
= = = Lublinitz	5

stattgefunden.

Unter den vorerwähnten Bränden waren die bedeutendsten:

1) in der Stadt Brieg	am 20. October	17 Gebäude mit	5,424 Rtlr.	4 sgr.	6 pf.	Vergütigung.
2) in der Stadt Festenberg	= 10/11. April	12 = =	4,346 =	21 =	— =	
3) in der Stadt Namslau	= 20. October	22 = =	6,763 =	— =	— =	

4) in

4) in der Stadt Striegau am 11. Novbr. 1 Strafanstalt mit 5,000 Rtlr. — sgr. — pf. } Vergütigung.
5) in der Stadt Lublinitz = 28. April 49 Gebäude mit 3,916 = 18 = — = }

Breslau, den 22. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31. ad XI.), machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 73. des Oppelner Kreises, bestehend aus der Ortschaft Podewils, mit dem aus den Ortschaften Alt-Budkowitz, Neu-Budkowitz und Dambinietz bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 8. vereinigt worden ist, und daß diese Ortschaften zusammen den Bezirk № 8. bilden. № 253.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der vergrößerte Schiedsmanns-Bezirk № 8. durch den Schiedsmanns-Bezirk № 34., Jellowa, vertreten wird. Ratibor, den 9. September 1857.

Personal-Chronik.

Ernannt wurden:

der Feldwebel Schmidt zum Grenz-Aufseher in Branitz,
der Sergeant Reymann zum Grenz-Aufseher in Miedzna, und
der Sergeant Wedekind zum Grenz-Aufseher in Bodzanowitz.

Bekanntmachung.

Auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi, haben nachbenannte Candidaten der Theologie:

Johannes Kreyher aus Himmelstädt bei Landsberg, 23 Jahr alt;
Andreas, Friedrich, Paul Seiffert aus Schweidnitz, 23¾ Jahr alt;
Friedrich, Rudolph Schaffran aus Bernsdorf bei Hoyerswerda, 25½ Jahr alt;
Carl, Conrad, Robert Wohle aus Reesewitz, Kreis Oels, 26¼ Jahr alt,

die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Ebenso haben in Folge der abgelegten Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt-Amtes:

Carl, August Ilming aus Pleß, 28½ Jahr alt,

Digitized by Google

Otto, Ernst, Hugo Postler aus Militsch, 28½ Jahr alt;
Carl, August, Eduard Schirmer aus Liegnitz, 27¼ Jahr alt;
Philipp, Joseph, Carl Spangenberg aus Mannheim, im Großherzogthum Baden, 28½ Jahr alt;
Eugen, Georg Spohrmann aus Gießmannsdorf bei Bolkenhayn, 27½ Jahr alt;
Carl, Heinrich, Albert Stahl aus Breslau, 40 Jahr alt;
Friedrich, Julius Wittig aus Wohlau, 27¼ Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 25. August 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der für die Stadt Rybnik auf den 28sten und 29sten d. Mts. angesetzte Vieh- und Krammarkt ist verlegt worden, und es wird der Viehmarkt am 29sten und der Krammarkt am 30sten d. Mts. abgehalten werden.

Oppeln, den 12. September 1857.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 24. September 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 51. enthält:

(№ 4765.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten August 1857., betreffend die Abänderung des §. 17. der revidirten Statuten der Preußischen See-Assecuranz-Compagnie in Stettin (Gesetz-Sammlung pro 1855. Seite 256.).

(№ 4766.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Ornontowitzer Actien-Gesellschaft für Kohlen- und Eisen-Production" mit dem Domicil zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15ten August 1857.

(№ 4767.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten August 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt-Gemeinde Moers, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wochen-Markt-Ordnung
für
die Kreis-Stadt Lublinitz.

№ 254.

Auf Grund des §. 84. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. und des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. wird von uns für die städtische Gemeinde und den Schloß-Bezirk von Lublinitz, so wie für die Feldmarken derjenigen ländlichen Ortschaften, welche auf den nach Lublinitz führenden öffentlichen Wegen die letzten von der Stadt sind, folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Digitized by Google

§. 1.

In der Kreis-Stadt Lublinitz findet wöchentlich am Mittwoch ein Wochen-Markt statt. — Fällt auf diesen Tag ein gebotener Feiertag, so wird der Wochen-Markt am nächstfolgenden Werktage abgehalten.

§. 2.

Der Wochen-Markt beginnt in den Monaten April bis einschließlich September des Morgens um 6 Uhr, und in den Monaten October bis einschließlich März des Morgens um 7 Uhr und endigt um 3 Uhr Nachmittag, bis zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Wagen, Karren und Verkaufs-Ständen geräumt sein muß.

§. 3.

Mit diesem Wochen-Markte ist auch ein Schwarzvieh-Markt verbunden, für welchen alle die Bestimmungen auch Anwendung finden, die den ersteren betreffen.

§. 4.

Personen und überhaupt Händler, welche mit Lebensmitteln und Schwarzvieh handeln, dürfen auf diesen Wochen- und Schwarzvieh-Märkten ihren Bedarf an solchen Gegenständen, gleichviel ob zum eigenen Handel oder zur eigenen Hauswirthschaft, erst von 10 Uhr Vormittag ab einkaufen.

§. 5.

Gegenstände, welche an sich zum Wochen-Markts-Verkehr gehören, einschließlich von Schwarzvieh, dürfen an Wochen-Markts-Tagen an keinem andern Orte, als auf den für den Markt-Verkehr bestimmten Plätzen (§ 8.) und ebensowenig vor der Stadt als auf dem Wege zur Stadt verkauft oder gekauft werden.

§. 6.

Ausgenommen von der Bestimmung des vorstehenden § 5. sind, Milch, Käse, Beeren, Pilze, Krebse, Fische, frisches Obst, welche täglich zum Verkauf in den Häusern oder auf den Straßen herumgetragen werden dürfen.

Auch bleibt der Verkauf dieser Gegenstände aus besonderen Localen zulässig.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 4. und 5. sind auch in Bezug auf den hier allsonntäglich stattfindenden Butter- und Eier-Frühmarkts-Verkauf maaßgebend, welcher letzterer mit Tagesanbruch beginnt und bis 9 Uhr Morgens, als dem Beginn der Kirchen-Andacht, dauert, und ist Personen, welche mit Butter und Eier handeln, der Aufkauf dieser Gegenstände des Sonntags nur nach 8 Uhr des Morgens und nur für den hauswirthschaftlichen Bedarf gestattet.

§. 8.

Für den Wochen-Markt und den im §. 7. gedachten sonntäglichen Frühmarkts-Verkehr ist der Ring-Platz, und für den Schwarzvieh-Markt der freie Platz beim Schießhause bestimmt. Die Eintheilung dieser Verkaufs-Plätze in besondere Bezirke für die betreffenden Markt-Gegenstände, bleibt der besonderen Anordnung des Magistrats zu Lublinitz überlassen.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Die bisher für die Stadt Lublinitz geltenden, den Wochen-Markts-Verkehr betreffenden Verordnungen, als die Markt-Ordnung für die Stadt Lublinitz vom 16ten September 1845. und die Polizei-Verordnung vom 14ten September 1854., werden hiermit aufgehoben.

§. 10.

Uebertretungen dieser Ordnung werden gemäß §. 187. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Oppeln, den 10. September 1857.

№ 255. Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse über die im Laufe des II. Quartals c. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern Behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 10. September 1857.

№ 256. Mit Bezug auf den Erlaß der Königlichen Ministerien vom 10ten August 1851. wird hierdurch zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht, daß an die Stelle des verstorbenen Regierungs-Rathes v. Göriz,

der Regierungs-Rath Schück

zum Vorsitzenden der hier eingesetzten beiden Commissionen zur Prüfung der Buchdrucker und der Buchhändler ernannt worden.

Oppeln, den 16. September 1857.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, unter dem 6ten Februar 1857. ertheilte Patent,

auf eine Jacquard-Vorrichtung, zur Benutzung von Muster-Papier in Stelle der sonst gebräuchlichen Muster-Pappen,

ist aufgehoben. Oppeln, den 19. September 1857.

Am 10ten September 1857. ist dem Mechaniker und Glöckner E. Pawlowski in Berlin, ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Preß-Vorrichtung zur Gewinnung von Flüssigkeiten aus breiartigen Stoffen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 19. September 1857.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 257. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni d. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1857. Stück 31.) ad X. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Krobusch, Ziabnik, Czartowitz und Neudorf № 36. des Neustädter Kreises aufgelöst worden ist. Die Ortschaften Krobusch und Ziabnik sind dem Bezirke Radstein (№ 32.), die Ortschaften Czartowitz und Neudorf aber dem Bezirke Polnisch-Rasselwitz, Kujau, Celline, Zowade, Buhlau, Neuvorwerk, Süßlau, Wawrzinczowitz und Golczowitz (№ 37.) zugeschlagen worden. In dem bisherigen Substitutions-Verhältnisse der Bezirke № 32. und 37. tritt keine Veränderung ein. Der Schiedsmann des Bezirks Alt-Zülz, Simsdorf, Rosenberg und Polnisch-Probnitz № 45., wird fernerhin von dem Schiedsmann des Bezirks Olbersdorf (№ 46.) vertreten werden.

Ratibor, den 11. September 1857.

№ 258. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni d. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad IX. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Schwandorff № 48. des Neisser Kreises, mit dem aus den Ortschaften Kalkau und Braunschwitz bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 47. vereinigt worden ist, und daß diese Ortschaften zusammen den Bezirk № 47. bilden.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der vergrößerte Schiedsmanns-Bezirk № 47. nunmehr durch den Schiedsmanns-Bezirk № 53. (Wiesau) vertreten wird. Ratibor, den 15. September 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 259. Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 3ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855., sind die 17 Serien

Nr. 54. 146. 162. 507. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1,039. 1,121. 1,184. 1,284. 1,364. und 1,420.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1,700 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien, werden am 15ten Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooſt werden.

Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 1. October 1857.

Bekanntmachung,

№ 260.

betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. Mts. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851. und 7ten Mai 1855. präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom 15ten April 1848. bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatz-Leistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfang-Scheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfang-Scheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der End-Frist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 52. enthält:

(№ 4768.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1857., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1856. aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,650,000 Thalern;

(№ 4769.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deich-Verbandes im Betrage von 100 000 Thlr. Vom 17ten August 1857.

(№ 4770.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Emmerich, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(№ 4771.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Neukirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(№ 4772.) Das Statut des Blumenthaler Deich-Verbandes. Vom 31. August 1857

(№ 4773.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Casseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen; und

(№ 4774.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft Witten. Vom 9ten September 1857.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 261 In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1sten April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hier, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 4. bis 8., baar in Empfang zu nehmen.

Um

Digitized by Google

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir jedoch diese Schuld-Verschreibungen schon vom 1sten k. M. ab, bei den vorgedachten Cassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1sten k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½% bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuld-Verschreibungen bei diesen Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten April k. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 3. bis 8. baar vergütet werden. Wird eine Schuld-Verschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nr. 3. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeldlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuld-Verschreibungen der Anleihen von 1848., 1850., 1852., 1854. und 1855. A., welche bis zum Monat September 1856. ausgelooft und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 12ten März d. J. ausgelooften und gekündigten Schuld-Verschreibungen der Anleihe von 1848. wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19ten d. Mts., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt worden. № 262.

Oppeln, den 24. September 1857.

Als Agenten sind bestätiget worden:

der Kaufmann Samson Eisner zu Beuthen, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin, und

der Kaufmann und Conditor S. Schlesinger in Tarnowitz, für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia";

dagegen hat der Kaufmann L. Schlesinger in Ratibor, die Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. niedergelegt. Oppeln, den 19. September 1857.

Dem Agenten Jung hierselbst ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin, ertheilt worden.

Oppeln, den 27. September 1857.

Nachstehende Patente sind verliehen worden:

unter dem 19ten September d. J. dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebe-Pumpe, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 22sten September d. J. dem Tischler-Gesellen August Mekelburg in Berlin, auf einen Parallel-Schraubstock, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

unter demselben Datum dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und

unter demselben Datum dem Mechaniker Eduard Boissier in Berlin, auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Sonnen-Uhr, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

und zwar sämmtliche auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 27. September 1857.

Geschenk.

Zur Annahme der der evangelischen Gemeinde zu Steuberwitz, Kreis Leobschütz, von den Erben des daselbst verstorbenen Auszüglers Andreas Kries gemachten Schenkung von 2,000 Rthlr. zum Aufbau einer evangelischen Kirche, ist die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden. Oppeln, den 29. August 1857.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 263. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni d. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1857. Stück 31.) ad V. machen wir ferner bekannt, daß der aus den Ortschaften Nieder-Dziersno und Ober-Dziersno bestehende Schiedsmanns-Bezirk № 9. des Gleiwitzer Kreises mit dem aus den Ortschaften Brzezinka, Ellgot v. Gröling, Rzetzitz und Zdzierdz bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 8. vereinigt worden ist, und daß diese Ortschaften zusammen den Bezirk № 8. bilden.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der Schiedsmann des vergrößerten Bezirkes № 8. durch den Schiedsmann des Bezirks № 14. (Laband, Czechowitz, Alt-Gleiwitz, Niepaschütz, Przyschowka) vertreten wird.

Ratibor, den 22. September 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 264. Im evangelischen Seminar zu Steinau a. O. sind anberaumt:

Die Commissions-Prüfung der außerhalb des Seminars gebildeten Schul-Amts-Bewerber auf den 28sten und 29sten October c.;

Die Rectorats-Prüfung auf den 29sten und 30sten October c.

Zur Commissions-Prüfung sind einzusenden: 1) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand; 2) ein selbstverfertigter Lebenslauf; 3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und für die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere; 4) Zeugniß der Orts-Behörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der Schulamts-Bewerber und ihre Qualification zum Schul-Amte. Auf dem Titelblatte des Lebenslaufs ist anzugeben: 1) der vollständige Name, 2) der Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3) Wohnort und Kreisstadt, 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Diese Meldungen sind bis zum 19ten October c. bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. Die persönliche Meldung beim Director des Seminars geschieht am 27sten, Nachmittags 4 Uhr.

Zur Rectorats-Prüfung haben die Candidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen: 1) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß; 2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Candidaten diese gemacht und bestanden haben; 3) ein Führungs-Zeugniß vom Superintendenten ihrer Diöcese; 4) ein Lebenslauf, auf dessen Titel speciell angegeben ist: a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; b. Wohnung und Kreis-

Digitized by Google

Kreisstadt; c. in welchen Jahren der Candidat studirt hat; d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Diese Meldung muß bis spätestens zum 20sten October ebenfalls bei der unterzeichneten Behörde geschehen.

Die persönliche Meldung beim Director in Steinau a. O. findet am 28sten October, Nachmittags um 4 Uhr, statt.

Breslau, den 21. September 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 265. In der Zeit vom 5ten bis 14ten October c. werden die hiesige Bürgerwerder-Schleuße wegen Einbringens neuer Unterthore und die Schiffs-Schleuße zu Ohlau, wegen Ausführung mehrerer Reparaturen an derselben, für den Schiffs-Verkehr gesperrt, was wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen.

Breslau, den 22. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 266. Vom 1sten October d. J. ab, werden die bei dem Post-Amte in Neisse angekommenen Packete denjenigen, in Neisse selbst wohnhaften Adressaten, welche nicht schriftlich erklärt haben, die für sie eingehenden Packete und Begleit-Adressen von der Post selbst abholen oder abholen lassen zu wollen, mit den Begleit-Briefen zusammen durch Packet-Besteller überbracht werden. Die Bestell-Gebühr beträgt für jedes einzelne Packet 1 Sgr. neben dem gewöhnlichen Brief-Bestellgelde von ½ Sgr. für jeden Begleit-Brief. Oppeln, den 27. September 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 15. October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 272. Der §. 57. der Polizei-Verordnung, betreffend den Schutz der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen und die Bestrafung der letzteren (Beilage zu Nr. 51. des Amtsblattes pro 1853.) wird hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 29. September 1857.

№ 273. Auf Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. ist dem Kämmerer Eduard Kollibius zu Friedland die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ertheilt worden, wogegen der Maurermeister Kühnel daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat. Oppeln, den 9. October 1857.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Gemeinde-Einnehmer Rudolph Nopilly in Guttentag, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig;
2) der Kaufmann Julius Mildner in Tarnowitz, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin;
3) der Kaufmann Fortunat Gregor in Loslau, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, und
4) der Kaufmann Casimir Podlewski in Creutzburg, für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia".

Oppeln, den 9. October 1857.

Der Krammarkt zu Beuthen findet nicht den 29sten November d. J., wie im Kalender irrthümlich angegeben ist, sondern den 24sten November d. J. statt. Der

Digitized by Google

Viehmarkt wird den Tag vor dem Krammarkt, also am 23sten November d. J., abgehalten. Oppeln, den 7. October 1857.

Unter dem 26sten September 1857. ist dem Schriftsteller A. Bernstein in Berlin ein Patent,

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Conventator-Schlüssel zu telegraphischen Zwecken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. October 1857.

Personal-Chronik.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat September 1857.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Herzogswalde	Grottkau	Bauergutsbesitzer Franz Sperlich zu Herzogswalde.
Koschpendorf	dto.	Wirthschafts-Inspector Larisch zu Koschpendorf.
Laßwitz und Johnsdorf	dto.	Erbscholtisei-Besitzer Eduard Gotschalk zu Laßwitz.
Deutsch-Würbitz	Creutzburg	Freistellen-Besitzer Carl Wiesner zu Deutsch-Würbitz.
Rudy-Piekar und Trockenberg	Beuthen	Schullehrer Besuch zu Rudy-Piekar.
Wernersdorf	Leobschütz	Anbauer Franz Nierle zu Wernersdorf.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 22. October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wochen-Markt-Ordnung für die Stadt Rybnick.

№ 274.

Auf Grund des §. 84. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. und mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. wird für den Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Rybnick, sowie auf den Feldmarken derjenigen ländlichen Ortschaften, welche auf den nach Rybnick führenden öffentlichen Wegen die letzten von der Stadt sind, folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

In der Stadt Rybnick wird wöchentlich ein Wochenmarkt, und zwar an jedem Mittwoch, abgehalten. Fällt auf diesen Tag ein gebotener Feiertag, so findet der Wochenmarkt am nächstfolgenden Werktage statt.

§. 2.

Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten April bis einschließlich September des Morgens um 6 Uhr, und in den Monaten October bis einschließlich März des Morgens um 7 Uhr, und endigt um 2 Uhr Nachmittag, bis zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Wagen, Karren und Verkaufsständen geräumt sein muß.

§. 3.

Personen, welche mit Lebensmitteln handeln, dürfen in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September erst von 9 Uhr und während der übrigen Monate erst von 10 Uhr Vormittag ab ihren Bedarf an solchen Lebensmitteln, sei es zum Handel oder zur eigenen Hauswirthschaft, auf dem Wochenmarkte einkaufen.

 §. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen der Markt-Verkehr an Sonntagen nicht zulässig ist, so wird zwar der Ankauf von Butter, Eier und Obst für den Haushaltungs-Bedarf an diesen Tagen verstattet; dagegen bleiben die Händler von dem Ankauf an den Sonntagen gänzlich ausgeschlossen. Der zum Markt-Verkehr bestimmte Platz ist der Ring und der Platz der Lohna. Die Eintheilung der vorgenannten Marktplätze in besondere Bezirke für die gleichartigen Markt-Gegenstände, bleibt der besonderen Anordnung des Magistrats zu Rybnick überlassen.

§. 5.

Gegenstände, welche an sich zum Wochenmarkt-Verkehr gehören und von außerhalb zur Stadt gebracht werden, dürfen an Wochenmarkts-Tagen an keinem anderen Orte, als auf den für den Markt-Verkehr bestimmten Plätzen (§. 4) und eben so wenig vor, als überhaupt auf dem Wege zur Stadt, nachdem der Verkäufer die Dorflage der letzten auf seinem Wege zur Stadt liegenden Ortschaft verlassen hat, verkauft oder gekauft werden.

§. 6.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 5. sind die nachstehend aufgeführten Gegenstände, welche täglich zum Verkauf in Häusern oder auf den Straßen herumgetragen werden dürfen: Milch, Käse, Beeren, Pilze, Krebse, Fische und frisches Obst.

Auch bleibt der Verkauf dieser Gegenstände aus besonderen Localen zulässig.

§. 7.

Die sämmtlichen Marktbeziehenden, welche ihr Getreide zum Wochenmarkte zu Wagen befördern, sind verpflichtet, sobald sie ihren Wagen auf den Markt befördert, ihr Gespann vom Wagen abzulösen und dasselbe an einem geeigneten Orte unterzubringen, da das Gespann auf dem zum Markt-Verkehr bestimmten Platze des beschränkten Raumes wegen nicht geduldet werden kann.

§. 8.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach §. 187. der allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. mit Geldbuße bis zu Zwanzig Reichsthaler oder im unvermögenden Falle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Oppeln, den 3. October 1857.

M 275. Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlaß vom 8ten d. M. die Versetzung der Städte Nicolai und Myslowitz von der 4ten in die 3te Gewerbe-Steuer-Abtheilung angeordnet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 14. October 1857.

Digitized by Google

Es sind wiederum als Agenten landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Kaufmann F. Jonscher in Ottmachau, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Cöln;
2) der Buchdruckerei-Besitzer E. Hertwig in Patschkau, für dieselbe Gesellschaft und
3) der Kaufmann G. Meißner in Ottmachau, für die Lebens-Pensions- und Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Idunn" in Halle; dagegen hat der Kaufmann A. E. Hampel in Neisse die Agentur-Geschäfte für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 20. October 1857.

Unter dem 6ten October d. J. ist der Baumwollen-, Spinn- und Weberei Arlen zu Arlen, bei Singen, im Großherzogthum Baden,

ein Patent auf eine Regulir-Vorrichtung für die Kettenbäume an mechanischen Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 20. October 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Um die Familien der im Königlichen Staats- und im Privat-Dienst der Provinz Schlesien angestellten Forst-Beamten aus der Verlegenheit, in welche diese beim Ableben des Familienhauptes zumeist gerathen, zu befreien, ist die Bildung eines Sterbe-Cassen-Vereins für schlesische Forst-Beamten in Anregung gekommen, und hat das für diesen Zweck entworfene Statut bereits die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten erhalten. № 273.

Diesem Statut zufolge ist für jeden der 3 Regierungs-Bezirke am Sitze der Regierung eine Bezirks-Commission gebildet worden, welcher jetzt in Breslau der Königliche Oberforstmeister von Pannewitz, in Oppeln der Königliche Oberforstmeister Maron und in Liegnitz der Königliche Forstmeister Ulrici vorsteht. An diese sind daher die Anträge um Aufnahme in den Verein unter Beifügung der Taufscheine zu richten. Der jedesmalige Bezirks-Vorstand in Breslau, jetzt also der Oberforstmeister

von

von Pannewitz, bildet gleichzeitig auch den Central-Vorstand des Vereins, welcher die gesammte Verwaltung leitet und den Verein nach allen Seiten hin vertritt.

Aufnahmefähig in diesen Verein sind:

1) alle innerhalb der Provinz Schlesien im Königl. Staats-Dienst, sowie im Communal- und Privat-Dienst stehenden ausübenden Forst- und Flöß-Beamten, welche lebenslänglich oder mindestens definitiv angestellt sind;
2) die unter gleichen Verhältnissen im Bureau-Dienst der Forst-Verwaltung beschäftigten Beamten;
3) auch solche Corps-Jäger, welche nach zwanzigjähriger Dienstzeit Anspruch auf Forst-Versorgung erlangt haben und im Staats-, Communal- oder Privat-Dienst angenommen worden sind,

sofern dieselben in jeder Hinsicht unbescholten sind und ihnen die Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte nicht untersagt worden ist, bis nach zurückgelegten 60sten Lebensjahre.

Nach erfolgter vollständiger Constituirung des Vereins werden die Forst-Beamten, welche das 50ste Jahr bereits überschritten haben, nicht mehr als Mitglieder zugelassen.

Die Auflösung des Forst-Dienst-Verhältnisses, die Versetzung in eine andere Provinz oder die Pensionirung zieht den Verlust der Mitgliederschaft nicht nach sich. — Die vierteljährlich **pränumerando** zu leistenden Beiträge sind festgesetzt je nach dem Lebensalter des Mitgliedes beim Eintritt und betragen:

bei einem Alter	bis	incl.	35	Jahr	.....	3	Rthlr.	—	Sgr.;
= = =	von 36	bis	incl.	40	Jahr	.....	3	=	12	=
= = =	= 41	=	=	45	=	.....	4	=	—	=
= = =	= 46	=	=	50	=	.....	4	=	20	=
= = =	= 51	=	=	55	=	.....	5	=	10	=
= = =	= 56	=	=	60	=	.....	6	=	—	=

jährlich. — Es wird nach vollendeter einjähriger Mitgliedschaft ein Drittheil der ganzen Versicherungs-Summe mit $33\frac{1}{3}$ Rthlr., nach zweijähriger Mitgliedschaft zwei Drittheil mit $66\frac{2}{3}$ Rthlr., nach dreijähriger Mitgliedschaft die volle Versicherung von 100 Rthlr. ohne allen Abzug und kostenfrei sofort nach dem Tode des Mitgliedes an die Hinterbliebenen ausgezahlt.

Außerdem ist ein Eintrittsgeld von 1 Rthlr. und an Druckkosten ꝛc. ein für alle Mal 5 Sgr. beim Eintritt zu entrichten.

Die Statuten liegen bei jedem der Königlichen Landraths-Aemter und bei den Königl. Oberförstern der Provinz Schlesien zur Einsicht aus.

Da das Bestehen des Sterbe-Cassen-Vereins nur durch eine allseitige volle Theilnahme der Forst-Beamten ganz gesichert wird, so wird hiermit recht dringend zu bal-

Digitized by Google

baldigen und zu recht zahlreichen Beitritt aufgefordert.

Breslau, den 6. October 1857.

Central-Vorstand des Sterbe-Cassen-Vereins für schlesische Forst-Beamten.

gez. von Pannewitz.

№ 277. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25sten Juni d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Königreich Würtemberg auch die durch den Grenz-Ort Pinache, Cameral-Amts Maulbronn, führende Straße als Uebergangs-Straße für den Getränke-Verkehr eröffnet worden ist.

Breslau, den 9. October 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Scharth.

№ 278. Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns wird in Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820. die Zeit vom 1sten bis 20sten November d. Js., letztern Tag mit eingeschlossen, hierdurch bestimmt.

Breslau, den 14. October 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.

v. Maaßen.

Personal-Chronik.

Ernannt wurden:

der Supernumerarius Trump zum Steuer-Aufseher in Ratibor;
der Sergeant Schönwiese zum Grenz-Aufseher in Gr.-Dombrowka;
der Sergeant Linke zum Grenz-Aufseher in Seichwitz;
der Sergeant Wyczyok zum Grenz-Aufseher in Goldmannsdorf;
der inv. Bombardier Kretschmer zum Salzwärter in Gleiwitz.

Bekanntmachung.

Bei der am 21sten und 22sten dieses Monats am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung, ist:

1) dem Fräulein Emilie Riedel zu Myslowitz die Befähigung zur selbstständigen Leitung einer Töchterschule, und
2) der Frau Oberlehrer Scholz, Henriette, Gottliebe, Bertha, geborene Schauder, so wie den Fräulein

3) Anna

Digitized by Google

3) Anna Berndt zu Steinau a. O.;
4) Agnes Sohr zu Breslau;
5) Auguste v. Morozówicz zu Breslau;
6) Anna Nesener zu Breslau;
7) Wilhelmine, Caroline, Auguste Richter zu Ratibor;
8) Amalie, Irene, Leontine Starkloff zu Breslau;
9) Hulda Talé, und
10) Marie Pick, beide zu Breslau,

die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerinnen-Stelle an Töchterschulen zuerkannt worden. Breslau, den 28. September 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien, hat folgende Vocationen bestätiget:

für den bisherigen Pfarr-Vicar, Professor Dr. Schultze zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde von Stein-Kunzendorf, Bolkenhainer Kreises;
für den bisherigen Pfarr-Vicar, Ulbrich zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Beuthen, Freystädter Kreises;
für den bisherigen Rector und Predigt-Amts-Candidaten Bischoff, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Auras, Wohlauer Kreises, und
für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Franz Semerack zum zweiten Prediger an der evangelischen Schloß- und Pfarr-Kirche zu Polnisch-Wartenberg.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den seitherigen Landraths-Amts-Verweser, Gerichts-Assessor Dr. juris Friedenthal auf Zedlitz, zum Landrathe des Kreises Grottkau, so wie:
den seitherigen Landraths-Amts-Verweser Freiherrn v. Koppy auf Jacobsdorf, zum Landrathe des Kreises Falkenberg zu ernennen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 29. October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. ist dem Zimmermeister Raschdorf in Ratibor die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. ertheilt worden. № 279.

Oppeln, den 25. October 1857.

Der Maurermeister Anton Kühnel in Falkenberg hat die Agentur-Geschäfte für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Oppeln, den 25. October 1857.

Unter dem 15ten October d. J. ist dem Mühlen-Baumeister Friedrich Schmidt zu Hagen ein Patent

auf eine Construction eines Hoh-Ofens, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 25. October 1857.

Bekanntmachung.

Das Dominium Reinersdorf, Creutzburger Kreises, hat auf den ihm gehörigen reluirten Baueräckern ein neues Vorwerk errichtet, welchem der Name: „Rosalienhof" beigelegt worden ist. Oppeln, den 9. October 1857.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Das Königliche Ministerium des Innern hat nachbenannten Personen die Erinnerungs-Medaille verliehen:

dem Primaner Otto Treumann zu Ratibor, für die vollführte Rettung des Bahn-Assistenten Schubert daselbst;
dem Weber-Gesellen Franz Steinführer zu Städtel Steinau, für die Rettung des Weberlehrlings Schneider;
dem Fleischer Franz Kluger zu Patschkau, für die Rettung des Hospitaliten Pompé;
dem Gymnasiasten Oswald Stroinski zu Neisse, für die Rettung des Schuhmachers Suchania;
dem Müllerssohn Carl Schitko zu Dobrau und dem Bauerssohne Anton Rack zu Kerpen, Neustädter Kreises, für ihre Mitwirkung bei der Rettung des Knaben Johann Stetter,

} vom Tode des Ertrinkens.

Der Regierungs-Supernumerarius Tannert, ist als Kreis-Secretair des Neisser Kreises angestellt — dem Rectorats-Candidaten Lorenz zu Sohrau, ist die Genehmigung zur Errichtung einer Privat-Schule daselbst ertheilt — dem seitherigen Lehrer zu Gorreck, Oppelner Kreises, Julius Kluger, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Chrzelitz, Neustädter Kreises, verliehen — der invalide Sergeant Franz Czieslick, ist zum Chaussee-Aufseher zu Poremback, Pleßer Kreises, ernannt — die seitherigen Landräthlichen Bureau-Gehülfen Moroni aus Neisse und Jendrzock aus Rosenberg, sind als Regierungs-Supernumerare angenommen — und dem ehemaligen Heger Andreas Schön ist die durch den Abgang des Executors Joseph Schön erledigte Rent-Amts-Diener- und Executor-Stelle zu Imielin vorläufig übertragen worden.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Münzer zu Pleß, ist in gleicher Eigenschaft nach Groß-Strehlitz versetzt und die dadurch erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle dem Regierungs-Secretair, Premier-Lieutenant Krakau, verliehen — der Militair-Supernumerarius Lisson, ist als zweiter Kreis-Secretair des Beuthener Kreises — der Civil-Supernumerarius Tusche, ist als Bureau-Assistent hierselbst angestellt — der bisherige Landräthliche Bureau-Gehilfe Schumann zu Angermünde (Regierungs-Bez. Potsdam), ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen — der katholische Schullehrer Marx ist von Rogau nach Kobelwitz, Cosler Kreises, versetzt; die dadurch erledigte Stelle ist dem bisherigen Schul-Adjuvanten Kagon verliehen und — der Sattlermeister Görcke zu Krappitz, ist als Beigeordneter bestätiget worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 5. November 1857.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848.

№ 280.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. Mts. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851. und 7ten Mai 1855. präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom 15ten April 1848. bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatz-Leistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfang-Scheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfang-Scheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der End-Frist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 55. u. 56. enthalten:

(№ 4777.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 24sten August 1857.

(№ 4778.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck, im Kreise Heinsberg, nach Wegberg, im Kreise Erkelenz, des Regierungs-Bezirks Aachen.

(№ 4779.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1857., betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Actien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreis-Grenze, auf die Landsberger Kreis-Corporation, event. Auflösung der Actien-Gesellschaft, unter Vorbehalt der allmäligen Rückzahlung des Actien-Capitals.

(№ 4780.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gas-Beleuchtung" in Dortmund gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 7ten October 1857.

(№ 4781.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1857., betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften, und

(№ 4782.) Den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24sten October 1857. wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 281. Nachdem gegen die Nr. 1. der in London in Russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herausgegebenen Zeitschrift „die Glocke" auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851. gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 17. October 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 282.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 27sten September d. J. die Vereinigung der veräußerten Ländereien des Ritterguts Schammerwitz, im Ratiborer Kreise, mit dem Gemeinde-Bezirke der gleichnamigen Dorf-Gemeinde zu genehmigen geruht, was in Gemäßheit des §. 1. der Land-Gemeinde-Ordnung vom 14ten April v. J. bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 20. October 1857.

№ 283.

Nachdem die folgenden, auf dem Neisse-Flusse zwischen Alt-Patschkau und Kaundorf vorhandenen 5 Fähren, nämlich:

1) die jetzt von dem Gärtner Joseph Springs versehene Fähre der Gemeinde Alt-Patschkau;
2) die Fähre des Gärtners Joseph Hartelt zu Alt-Patschkau;
3) die Fähre der Gemeine Glumpenau;
4) die Fähre des Häuslers Franz Kunze zu Kaundorf und
5) die Fähre des Häuslers Balzar Riesner zu Kaundorf,

als Privat-Fähr-Anstalten anerkannt worden sind, machen wir dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß bei diesen Fähr-Anstalten von jetzt ab das Ueberfahrts-Geld nach dem nachfolgenden, durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten August d. J. genehmigten Tarife erhoben werden wird.

Die auf der genannten Strecke ferner noch befindlichen 2 Fähren, nämlich an der Wachsbleiche bei Neisse und die Fähre, welche gegenwärtig der Häusler Amand Schnalke zu Alt-Patschkau hält, sind fiscalische Fähr-Anstalten, auf welche indeß der nachstehende Tarif ebenfalls Anwendung findet.

Oppeln, den 21. October 1857.

Auf Ihren Bericht vom 20sten Juli d. J. genehmige Ich den vorgelegten Tarif, nach welchem das Ueberfahrts-Geld bei den Fähr-Anstalten auf dem Neisse-Flusse auf der Strecke von Alt-Patschkau bis Kaundorf im Regierungs-Bezirk Oppeln zu entrichten ist, mit dem Vorbehalte jederzeitiger Revision und sende Ihnen den von Mir vollzogenen Tarif zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Sanssouci, den 10. August 1857

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. von Pommer-Esche.

Contras. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrts-Geld bei den Fähr-Anstalten auf dem Neisse-Flusse auf der Strecke von Alt-Patschkau bis Kaundorf, Regierungs-Bezirks Oppeln, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen:
einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person ..... 3 Pf.;

II. Von Thieren:
a. für ein Fohlen oder Kalb, desgleichen für ein Schwein, Schaaf oder eine Ziege oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird ..... 3 „
b. für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück ..... 3 „
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Hand-Fuhrwerken, als
für einen Handkarren, Handwagen, Handschlitten oder Schiebkarren, beladen oder unbeladen ..... 6 „

IV. Von unbeladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.
2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand und Sicherheit der Fährmann zu sorgen verpflichtet ist, werden statt der Sätze zu I. und II. nur 2 Pfge. und statt des Satzes zu III. nur 3 Pfge. entrichtet.

Befreiungen.

Befreit von dem Fährgelde sind:

1) öffentliche Beamte, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren, desgleichen Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform, wenn sie auch keine Freikarten besitzen;
2) commandirte Militairs und einberufene Rekruten;
3) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
4) alle diejenigen, welche bei niederen Wasserstande durch die Neisse gehen oder fahren, ohne die Fähre zu benutzen.
5) In Ansehung der für einzelne Fähr-Anstalten etwa zu Recht bestehenden Ansprüche

Digitized by Google

sprüche auf Befreiung von dem Fährgelde, wird durch diesen Tarif nichts geändert.

Gegeben Sanssouci, den 10. August 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

gegengez. von Bodelschwingh. gez. von Pommer-Esche.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. ist der Rathmann Mispel in Ottmachau, als Agent für die Magdeburger Feuer- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätiget worden, wogegen der Mühlenbesitzer Kloß daselbst, die Agentur-Geschäfte für beide Gesellschaften niedergelegt hat. № 284.

Oppeln, den 29. October 1857.

Als Agenten sind ferner noch landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Kreis-Gerichts-Secretair a. D. Chrobog in Groß-Strehlitz, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin;
2) die Kaufleute C. G. Schneider und
3) August Pietsch, beide in Neustadt, ersterer für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, der andere für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle, und
4) der Kaufmann Moritz Proskauer in Proskau, für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Oppeln, den 29. October 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Uebersicht № 285

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1856.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1856. überhaupt 2,331 beitragende Mitglieder, und zwar 2,258 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2^2/_3$ Rthlr. und 69 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1^1/_2$ Rthlr., von welchen 1 Mitglied mit 20 Sgr. und 3 mit halben Beiträgen à $1^1/_3$ Rthlr. in Rest verblieben.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1856. überhaupt 416 vorhanden und zwar:

239 Witt-

Digitized by Google

239	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensions-Raten				à	16	Rthlr.	;
17	dto. = dto. = halben dto.				à	8	=	
118	dto. mit Kindern mit ganzen Pensions-Raten				à	16	=	
12	dto. = dto. = halben dto.				à	8	=	
16	Waisen mit ganzen Pensions-Raten				à	16	=	
12	dto. = halben dto.				à	8	=	
2	dto. = = dto. jährlich				à	8	=	
	auf ½ Jahr mit 4 Rthlr.							
	Die Einnahme der Casse betrug:							
Tit. I.	An Zinsen von Capitalien	4475	Rthlr.	1	Sgr.	2	Pf.	
= II.	An Kirchen-Collecten-Geldern	805	=	12	=	3	=	
= III.	An Antritts-Geldern	144	=	—	=	—	=	
= IV.	An fixirten Beiträgen	6113	=	10	=	—	=	
= V.	An Straf-Geldern	1	=	20	=	—	=	
= VI.	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	47	=	15	=	—	=	
= VII.	An Geschenken und Vermächtnissen..	110	=	8	=	9	=	
= VIII.	Insgemein	4	=	1	=	—	=	
= IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	7599	=	—	=	—	=	
	Summa...	19300	Rthlr.	8	Sgr.	—	Pf.	
	Hierzu:							
A.	An Bestand aus dem vorigen Jahre	582	=	21	=	4	=	
B.	An eingegangenen Resten	110	=	—	=	10	=	
	Summa aller Einnahme...	19993	Rthlr.	—	Sgr.	4	Pf.	
	Die Ausgabe betrug:							
= I.	An Verwaltungs-Kosten	246	=	14	=	4	=	
= II.	An Pensionen	6300	=	—	=	—	=	
= III.	An neu angelegten und zurückgezahlten Capitalien	12891	=	—	=	10	=	
= IV.	Insgemein	4	=	21	=	—	=	
	Summa...	19442	Rthlr.	6	Sgr.	2	Pf.	
	Hierzu:							
	An Resten	16	=	—	=	—	=	
	Summa aller Ausgabe...	19458	Rthlr.	6	Sgr.	2	Pf.	
	Balance:							
	Die Gesammt-Einnahme betrug ...	19993	=	—	=	4	=	
	Die Gesammt-Ausgabe betrug	19458	=	6	=	2	=	
	Mithin blieb baarer Bestand...	534	Rthlr.	24	Sgr.	2	Pf.	

Das

Digitized by Google

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In baarem Gelde von	534	Rthlr.	24	Sgr.	2	Pf.
2) In den angelegten Capitalien (Schlesische Pfandbriefe).....	129000	"	—	"	—	"
3) In Resten	367	"	15	"	—	"
Mithin überhaupt in...	129902	Rthlr.	9	Sgr.	2	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42. des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. October 1857.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Ferner sind bestätiget worden:
der bisherige Beigeordnete Apotheker Haacke zu Groß-Strehlitz;
der bisherige unbesoldete Rathmann Kaufmann Selten daselbst;
die seitherigen unbesoldeten Rathsherren, Buchdruckerei-Bes. Raabe und Kaufmann Ratuschni zu Oppeln, Gastwirth Krauß und Lederfabrikant Wollner zu Gleiwitz;
die Rathmänner, Stadt-Aelteste Gabriel und Kaufmann Nikkel zu Patschkau;
in gleicher Eigenschaft:
der Rentier Schwuchow zu Ratibor;
der Schornsteinfeger-Meister Träger zu Oppeln;
der Rentier Schwürtz und der Mühlen-Besitzer Goretzki zu Gleiwitz,
als unbesoldete Rathsherren;
die Kaufleute Siewezinski zu Rybnick und Hoffmann zu Patschkau,
als unbesoldete Rathmänner.

auf die Amtsdauer von 6 Jahren.

Ferner sind bestätiget worden:
Bei der Kreis-Ersatz-Commission des Neisser Kreises:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
der Gutsbesitzer Krautwald auf Volksmannsdorf;	der Gutsbesitzer Pohl auf Kalkau;
" Erbscholtiseibesitzer Allnoch zu Beigwitz;	" Erbscholtiseibesitzer Buchmann zu Gr.-Neundorf;

der

der Bürgermstr. Bergmann zu Patschkau; | der Kaufmann Karker zu Neisse und
= Kaufmann Polke daselbst; | = Kaufmann Koch zu Ziegenhals.

Bei der Kreis-Ersatz-Commission des Creutzburger Kreises: der Guts-Besitzer von Prittwitz-Gaffron auf Omechau als Mitglied, der Guts-Besitzer von Aulock auf Kostau als Stellvertreter.

Verstorben ist: der kathol. Schullehrer Meiß zu Ortowitz, Coseler Kr.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 12. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 286. Für die Kreis-Spar-Casse zu Rosenberg ist der Königl. Landrath Herr Schemmel daselbst zum Director,

der Rittergutsbesitzer Herr Kothe } ebendaselbst als Beisitzer,
und der Pastor Herr Polko }

der Herr Graf v. Schack auf Uschütz,
= = v. Bethusy auf Bankau } als Stellvertreter,
und = = v. Geßler auf Schoffczütz }

gewählt und von uns bestätigt worden, dagegen der Beisitzer Herr Kreis-Gerichts-Rath Dziuba ausgeschieden.

Oppeln, den 27. October 1857.

№ 287. Zur Begegnung von Mißverständnissen bringen wir mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8ten v. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der von Constadt-Ellguth auf der Actien-Chaussee von Oels nach Creutzburg nach Nummerstein 10,92 + 5 verlegten Hebestelle von dem daselbst mittelst des Seitenweges zu- oder abgehenden Verkehre, nur auf dem Hinwege der Satz von 8 Pf. pro Zugthier zu entrichten, wogegen derselbe auf dem Rückwege gegen Vorzeigung des empfangenen Zettels von der Geldabgabe befreit ist.

Oppeln, den 28. October 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 288. Wir haben mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths und im Ein-

verständnisse des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Ephoral-Verwaltung der Diöcese Haynau dem Pastor Rochlitz in Lobendau interimistisch übertragen, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. October 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 289. Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1858. wird den 7ten December c, beginnen.

Ratibor, den 31. October 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 290. Bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Neisse beginnt die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung den 7ten December 1857.

Neisse, den 5. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 291. Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1858. beginnt am 7ten December d. J.

Oppeln, den 6. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 292. Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1858. beginnt am 7ten December c.

Gleiwitz, den 6. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Bei der Kreis-Ersatz-Commission des Rosenberger Kreises, ist der Landesälteste Freiherr v. Reiswitz auf Kielbaschin, zum Mitgliede, und der Graf v. Geßler auf Scheffezütz als Stellvertreter bestätiget — der Civil-Supernumerarius Wilhelm v. Poser, ist seinem Vater, dem Kreis-Steuer-Einnehmer v. Poser zu Falkenberg, nach seinem Antrage als Amts-Gehülfe überwiesen und zum Stellvertreter des letzteren in Behinderungsfällen autorisirt — der Lehrer Carl Fritz in Woischnik, ist in gleicher Eigenschaft nach Ellguth-Woischnik, Lublinitzer Kreises, versetzt worden.

Verstorben sind:

der

Digitized by Google

der Schleusenmeister Bänsch auf Schleuse Nummer I. bei Cosel, und
der kath. Schullehrer Natschinsky zu Groß-Wilkowitz, Beuthener Kreises.

Ernannt wurden zu Grenz-Aufsehern:
der Sergeant Rother zu Gr.-Boreck,
Sergeant Lehnert zu Piltsch,
Feldwebel Kunze zu Dt.-Piekar,
Sergeant Henschel zu Myslowitz.

Nachweisung

der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat October 1857.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: die Auscultatoren Alfred Preyß, Paul Trentin und Oscar König zu Appellations-Gerichts-Referendarien, und der Referendarius Rudolph Bönisch zum Gerichts-Assessor.

Uebernommen: der Referendarius Friedrich, Wilhelm Zach aus dem Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin und der Auscultator Anton Kahlert aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau.

Ausgeschieden: der Referendarius Heinrich Veith und der Auscultator Joseph Clemenz, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau und der Gerichts-Assessor Dr. juris Friedenthal, zufolge seiner Ernennung zum Landrathe des Grottkauer Kreises.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt: der Kreis-Richter Carl, Rudolph, Alexander von Siegroth zum Kreis-Gerichts-Rathe.

II. Beim Kreis-Gericht Grottkau:

Ernannt: der Kreis-Richter Oswald Klose bei der Gerichts-Commission zu Ottmachau zum Kreis-Gerichts-Rathe.

III. Beim Kreis-Gericht Leobschütz:

Ernannt: der Kreis-Richter Wilhelm Wolff zum Kreis-Gerichts-Rathe.

IV. Beim Kreis-Gericht Neisse:

Ernannt: die Kreis-Richter Carl, Heinrich Deesler und Hugo, Rudolph Hoffmann zu Kreis-Gerichts-Räthen.

V. Beim Kreis-Gericht zu Ratibor:

Dem Salarien-Cassen-Rendanten Johann, Ehrenfried Pfeiffer ist der Character als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat October 1857.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Naclo	Beuthen	Bureau-Assistent Carl Thom zu Naclo.
Tscheidt, Dzielau, Lanietz, Czienskowitz, Grzendzin, Witoslawitz, Habicht, Mosurau, Ehrenfeld, Nieder- und Ober-Dziersno	Cosel	Schullehrer Ludwig Sczasny zu Grzendzin.
	Gleiwitz	Rittergut-Besitzer Nepomuk von Raczek zu Brzezinka.
Costau	Creutzburg	Lehrer Ernst Pohl zu Costau.
Schmolitz und Reimen	Neisse	Schmiedemeister August Montag zu Schmolitz.
Podewils	Oppeln	Schullehrer Joseph Recha zu Alt-Budkowitz.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 293. Wegen der Fortdauer der Rinderpest in Gallizien wird zur Verhinderung ermittelter Umgehung des in unseren Bekanntmachungen vom 29sten Juni d. J. (S. 218./220. des Amtsblatts) und vom 5ten August d. J. (S. 256. des Amtsblatts) gestatteten beschränkten Einlasses von Hornvieh aus den österreichischen Staaten in Gemäßheit des §. 2. Littr. a. des Gesetzes vom 27sten März 1836. hierdurch angeordnet:

daß **kein Hornvieh** irgend welcher Art, mag dasselbe zur Steppen-Race (podolischen) oder zum gewöhnlichen Landvieh gehören, aus den österreichischen Staaten über die diesseitige Landes-Grenze unseres Verwaltungs-Bezirks, mithin über die Grenzen der Kreise Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neisse, **ohne Abhaltung einer Quarantaine von 21 Tagen,** eingeführt werden darf.

Oppeln, den 9. November 1857.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 19. November 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 57. enthält:

(№ 4783.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft Zollern" mit dem Domicil in Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 28sten September 1857.

(№ 4784.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857., betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11ten October 1851. und 28sten December 1853. genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben.

(№ 4785.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Neuhaldensleber Kreis-Grenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landes-Grenze gegen Calvörde; und

(№ 4786.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport. Vom 18ten October 1857.

№ 58. enthält:

(№ 4787.) Den Zusatz-Vertrag zu dem Staats-Vertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11ten September 1850 wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Sachen im Herzogthum Anhalt-Bern-

Digitized by Google

burg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königliche Ober-Tribunal zu Berlin. Vom 21. September 1857.; ratificirt am 3.—15. October 1857.

(№ 4788.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises, im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 28sten September 1857.; und

(№ 4789.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Remkersleben, Kloster Mayendorf nach Seehausen i. M; 3) von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 294. In Folge Gesetzes vom 8ten Mai 1837., ist die Agentur des Kaufmanns Wilhelm Striezel in Creutzburg für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, und die Agentur des Kaufmanns Simon Schäfer in Myslowitz für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätiget worden, wogegen der Kaufmann Carl, Eduard Thomany in Creutzburg die Agentur-Geschäfte für die erstgenannte Gesellschaft niedergelegt hat.

Oppeln, den 14. November 1857.

Es sind nachstehende Agenten landespolizeilich bestätiget worden:

1) der ꝛc. Stefke in Sohrau, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin, und
2) der Kaufmann Bannerth in Tarnowitz, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle.

Oppeln, den 14. November 1857.

Den 2ten November c. ist dem Fabriken-Commissarius Hoffmann in Breslau ein Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papier-Massen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang

Digitized by Google

Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 14. November 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 295. Dem Unter-Steuer-Amt zu Nicolai, ist die Ermächtigung beigelegt worden, den Eingangs-Zoll von den aus dem Auslande eingehenden Post-Stücken ohne Beschränkung zu erheben. Breslau, den 11. November 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

№ 296. Dem bisherigen Königlichen Obersteiger Joseph Wolff, ist auf Grund der nach dem Markscheider-Reglement vom 25sten Februar 1856. bestandenen Prüfung, die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten in dem Bezirke des Königlichen Berg-Amts zu Tarnowitz ertheilt und ihm die Stadt Rybnik als Wohnsitz angewiesen worden.

Breslau, den 12. November 1857.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) Versetzt: der Post-Secretair Schönfeld von Beuthen O. S. nach Culm; die Post-Expedienten Kinzer von Oppeln nach Liegnitz und Böhme von Oppeln nach Striegau; der Packbote Barwig aus Gogolin als Wagenmeister zur Post-Expedition in Creutzburg O. S.

2) Angestellt und bestätigt: der Post-Assistent Bertzik in Oppeln, unter Ernennung zum Post-Secretair bei dem Post-Amte in Beuthen O. S.; die Post-Expedienten-Anwärter Rudolph Scholz in Nicolai und Heinrich Beck in Tarnowitz, als Post-Expedienten; die Post-Expeditions-Gehülfen Robert Diebner und Joseph Weluth, als Post-Expediteure, resp. in Kandrzin und in Gr.-Peterwitz; der Packetträger, frühere Postillon Gottfried Langer, als Wagenmeister in Neustadt O. S.

3) Frei-

3) Freiwillig ausgeschieden: der Canzlei-Diener Schulz bei der hiesigen Ober-Post-Direction und der Wagenmeister Raick bei der Post-Expedition in Creutzburg O. S.

Oppeln, den 8. November 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 26. November 1857.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 297. Auf Grund des §. 7. des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24sten Mai 1853., will ich denjenigen Behörden, welchen bereits nachgelassen ist, die im §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. vorgeschriebene jährliche Revision ihrer Maaße und Gewichte durch die Eichungs-Behörden auf eine von drei zu drei Jahren vorzunehmende Prüfung zu beschränken, hierdurch gestatten, die in ihrem Besitze befindlichen Waagen nur alle drei Jahre zur Prüfung der Richtigkeit bei den Eichungs-Behörden vorzulegen. Bei der Bestimmung, wonach bei einer innerhalb dieser Periode wahrgenommenen Abweichung sofort eine Revision durch die Eichungs-Behörden veranlaßt werden muß, behält es das Bewenden.

Berlin, den 2. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Oppeln IV. 11,309.

Indem die vorstehende Ministerial-Anordnung zum Nachverhalte veröffentlicht wird, ist diese Bekanntmachung in die Kreis- und Stadt-Blätter alsbald aufzunehmen. Oppeln, den 15. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 298. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten December v. J. bringen wir zur

Kenntniß, daß, nachdem die dritte Meile der Straße von Falkenberg nach Friedland auf Kosten des Falkenberger Kreis-Verbandes chausseemäßig ausgebaut ist, die Erhebung des Chausseegeldes für die dritte Meile an der Hebestelle unweit Friedland, bei dem Nummersteine 468. am Scheidepunkte zwischen der Chaussee und der nach Neisse führenden Straße, nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840. stattfinden wird.

Das die Zoll-Barriere passirende Fuhrwerk aus den Ortschaften Wiersbel, Nüßdorf, Julienthal und Woistrasch, so wie aller Verkehr, welcher in der Richtung von und nach Neisse ankömmt oder abgeht, ist nur der Entrichtung des halbmeiligen Chausseegeldes unterworfen. Die Fuhren, welche in der Richtung von Woistrach nach Neisse und umgekehrt die Barriere passiren, bleiben von dem Zolle ganz befreit, und die Einwohner von Stadt und Dorf Friedland haben, wenn sie die Chaussee nach Falkenberg einschlagen, im Hin- und Rückwege nur den halbmeiligen Zoll zu entrichten, während sie, wenn sie die Chaussee auf einem der vorgedachten Seitenwege nächst dieser Hebestelle verlassen oder von da herkommen, die Barriere zollfrei passiren.

Oppeln, den 12. November 1857.

№ 299. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben von den Königlichen Ministerien die Anweisung erhalten, Wild, Holz und andere Gegenstände, zu deren Beförderung besondere Ausweise polizeilich erfordert werden, bei persönlicher Verantwortlichkeit der betreffenden Eisenbahn-Beamten, nur nach vorgängiger Beibringung der vorgeschriebenen Ausweise oder Legitimationen am Orte der Aufgabe-Station anzunehmen und zu befördern.

Da zur Versendung von Wildpret und Holz, nach unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 7ten October 1838., vom 29sten October 1841. und 28sten Januar 1845. Legitimationen gesetzlich vorgeschrieben sind, so machen wir das Publicum zur Vermeidung der Zurückweisung der Beförderung des Wildes und des Holzes auf den Eisenbahnen und Posten auf die Nothwendigkeit zur Beibringung der polizeilichen Legitimationen aufmerksam.

Die Landräthlichen Behörden und die Magistrate haben diese Bekanntmachung durch die Kreis- und Stadt-Blätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 18. November 1857.

Bekanntmachung.

Bei den herzoglich Ratiborer Gütern Lubowitz und Niedane, sind zwei neue Vorwerke errichtet und denselben mit unserer Genehmigung die Namen „Maxhof" und „Wiesehoff" beigelegt worden. Oppeln, den 12. November 1857.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 300. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni d. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1857. Stück 31.) ad V. machen wir ferner bekannt, daß die beiden Schiedsmanns-Bezirke der Stadt Gleiwitz № 40. und 41. aufgelöst sind und die Stadt Gleiwitz in 5 Schiedsmanns-Bezirke getheilt ist, von denen

1) der Rathhaus-Bezirk die № 40.,
2) der Pfarr-Bezirk die № 41.,
3) der Ratiborer Vorstadt-Bezirk die № 42.,
4) der Beuthener Vorstadt-Bezirk die № 43.,
5) der Sandvorstadt-Bezirk die № 44.

erhalten.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß die Schiedsmanns-Bezirke № 40. und 43., und ferner die Schiedsmanns-Bezirke № 41. und 42. einander gegenseitig vertreten und daß außerdem der Bezirk № 43. noch den Bezirk № 44. vertritt. Ratibor, den 19. November 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachstehende Verhandlung:

№ 301. Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 14ten November 1857.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths Freiherrn von Wechmar;
2) des Königlichen Geheimen Commerzien-Raths Herrn Ruffer, so wie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

72	Stück	Lit. A. à	1,000	Rthlr. im Werthe von	72,000	Rthlr.;
18	"	" B. à	500	" " " "	9,000	"
65	"	" C. à	100	" " " "	6,500	"
48	"	" D. à	25	" " " "	1,200	"
1,007	"	" E. à	10	" " " "	10,070	"
Zus... 1,210	Stück	im Werthe von			98,770	Rthlr.

Die

Digitized by Google

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar.
Freiherr v. Wechmar. Ruffer.

a. u. s.

Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 29sten und 30sten v. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung **pro schola**, ist:

1) dem Candidaten der Theologie Oscar Dehmel zu Goldberg;
2) dem Candidaten der Theologie und Philosophie Rudolph Dietz in Breslau;
3) dem Candidaten der Theologie Julius Groß zu Bernstadt;
4) dem Candidaten der Theologie Carl, Friedrich, Wilhelm Lange zu Hohenliebenthal bei Schönau;
5) dem Candidaten der Theologie Gustav, Gottlieb, Ferdinand Reippert zu Neudorf am Gröditzberge;
6) dem Candidaten der Theologie Johann, Carl, Louis, Theodor Renner zu Schloß Klein-Baulwy bei Winzig;
7) dem Candidaten der Philologie Carl, Friedrich Seltmann zu Breslau;
8) dem Candidaten der Theologie Franz, Otto Wendt zu Breslau;
9) dem Lehr-Amts-Candidaten Carl, Theodor, Heinrich Hildebrand zu Commende bei Münsterberg;

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, sowie

10) dem Lehrer Gottfried Jockisch zu Glogau und
11) dem Lehrer Carl Stephan zu Breslau,

die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrstelle an gehobenen Stadtschulen und zur selbstständigen Leitung einer kleinen Stadtschule, in welcher kein fremdsprachlicher Unterricht betrieben wird, ertheilt worden.

Breslau, den 9. November 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 3. December 1857.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. Mts. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851. und 7ten Mai 1855. präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom 15ten April 1848. bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatz-Leistung einzureichen. № 303.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfang-Scheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfang-Scheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der End-Frist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 59. enthält:

(№ 4790.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungs-Straße von der St. Wendel-Lautereckener Bezirks-Straße zwischen Mambächel und Wiesselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staats-Straße bei Nah-Bollenbach.

(№ 4791.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten October 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Hitdorf, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(№ 4792.) Das Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig. Vom 2ten November 1857.

(№ 4793.) Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2ten November 1857; und

(№ 4794.) Das Gesetz, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18ten November 1857.

№ 60. enthält:

(№ 4795.) Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie *auf den* Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises *im* Betrage von 30,000 Thalern. Vom 26sten October 1857.

(№ 4796.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1857., betreffend Zusätze resp. Aenderungen zu den §§. 61. und 92. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät vom 28sten April 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 186.).

(№ 4797.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft Concordia in Oberhausen. Vom 7ten November 1857.

(№ 4798.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt-Gemeinden Deutz im Regierungs-Bezirk Cöln, Rees im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungs-Bezirk Aachen, so wie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungs-Bezirk Trier; und

(№ 4799.) Die Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grund-Capitals der Gesellschaft unter Bestätigung des

ent

entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 12ten November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 304. Das Statut für die Kreis-Spaar-Casse zu Beuthen O. S. hat durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 26sten October d. J. die landesherrliche Bestätigung erlangt.

Oppeln, den 15. November 1857.

№ 305. Nachdem die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1856. gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Hornvieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirks gemäß des §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. von der ständischen Commission revidirt und dechargirt worden ist, wird nach Vorschrift des §. 39. a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) die Einnahme						
a. in dem baaren Bestande aus dem Jahre 1855.	400	Rthlr.	21	Sgr.	10	Pf.;
b. in Rentenbriefs-Zinsen	130	=	—	=	—	=
c. an baaren Beiträgen	7,576	=	11	=	11	=
d. in Rentenbriefen, und in dem Erlöse für verkaufte Rentenbriefe	7,919	=	7	=	6	=
zusammen	16,026	Rthlr.	11	Sgr.	3	Pf.;
2) die Ausgabe dagegen	10 957	=	25	=	8	=
betragen hat, so daß						
3) ein Bestand von	5,068	Rthlr.	15	Sgr.	7	Pf.;
verblieben, welcher in Rentenbriefen mit	5,000	=	—	=	—	=
und in baarem Gelde mit	68	Rthlr.	15	Sgr.	7	Pf.

nachgewiesen ist. Oppeln, den 17. November 1857.

№ 306. Für die Kreis-Spaar-Casse in Neustadt, ist der Königl. Landrath Berlin daselbst zum Director, der Rittergut-Besitzer v. Erdmannsdorf in Moschen und der Beigeordnete Kaufmann Diebitsch in Neustadt, zu Beisitzern des Curatoriums, so wie der Bürgermeister Bielau in Neustadt, der Graf Matuschka in Klein-Pramsen und der Erbscholtisei-Besitzer Johann Rehmet in Langenbrück zu deren Stellvertretern gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 17. November 1857.

Be-

Bekanntmachung.

Der den 9ten December d. J. in der Stadt Loslau anstehende Jahrmarkt, wird auf den 10ten December c., der Viehmarkt aber auf den 9ten desselben Monats, verlegt. Oppeln, den 25. November 1857.

Dem Zimmermeister Idzikowski zu Rybnick ist die landespolizeiliche Genehmigung in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. ertheilt worden, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Agentur-Geschäfte zu übernehmen und auszuführen. Oppeln, den 18. November 1857.

Als Agenten sind anderweitig landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Commissionair August Wosch zu Neustadt O. S., für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia", und
2) der Kaufmann Albert Schödon in Gleiwitz, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

Oppeln, den 27. November 1857.

Unter dem 18ten November c. ist dem Maschinen-Fabrikanten C. Schulz in Mainz ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Druck-Pumpen, um Flüssigkeiten nach mehreren Richtungen zu fördern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, für den ganzen Umfang des preußischen Staats, verliehen worden. Oppeln, den 27. November 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 307. Zufolge Allerhöchster Cabinets-Order vom 26sten v. Mts. soll fortan von Kähnen, welche mit rohen Eisenerzen beladen sind, die Schifffahrts-Abgabe für Benutzung des Clodnitz-Canals nach dem für unbeladene Kähne vorgeschriebenen Satze mit 7 Sgr. 6 Pf. für jeden Schleusen-Aufzug erhoben werden. Dies wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 12ten Juli 1848. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. November 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 49.

№ 302.

Indem wir die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Berlin unterm 15ten October d. J. erlassenen Instructionen:

1) zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts vom 17ten Mai 1856., und

2) zu dem Gesetze über das Münz-Gewicht vom 5ten Mai 1857.,

nachfolgend bekannt machen, bringen wir auf Anweisung des Herrn Ministers gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmung der Verordnung vom 31sten October 1839. (Ges.-Samml. 1839. S. 325.), wonach die Prüfung und Stempelung der Zoll-Gewichte den Eichungs-Commissionen vorbehalten worden, auf die nach Maaßgabe der erstgedachten Instruction zu fertigenden Gewichtsstücke nicht Anwendung findet, und mit dem 1sten Juli 1858. überhaupt außer Kraft tritt.

Die hiesige Departements-Eichungs-Commission, so wie die Bezirks-Eichungs-Aemter werden in Kurzem mit den Normal-Gewichten versehen sein und alsdann die Stempelung der neuen Gewichte nach Maaßgabe der oben gedachten beiden Instructionen bewirken. Oppeln, den 11. November 1857.

Instruction
zu dem
Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichtes,
vom 17. Mai 1856.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 545.) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und 2,209158148 Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landes-Gewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtsstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unter-Abtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des §. 14. des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtsstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung

Digitized by Google

von dem bisherigen Handels-Gewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§. 3.) mit dem Buchstaben **Z**, die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§. 10.) und die Einsatz-Gewichte (§. 11.) mit der Jahreszahl 1856. versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§. 2.

Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtsstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Centner, welcher nach §. 2. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856. 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Centners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{50}$ oder $\frac{1}{100}$ Centner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 3.

Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4.

Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Zentner die beim Zoll-Gewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei Behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zulässig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungs-Behörden zurückzuweisen.

§. 5.

Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei ꝛc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschroot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist. Eine bestimmte

Digitized by Google

stimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	1/1	Centnerstück	um	6	bis	8	Loth,
=	1/2	=	=	5	=	6/5	=
=	1/4	=	=	4	=	5/5	=
=	20	Pfundstück	=	3/5	=	4/5	=
=	10	=	=	3	=	4	=
=	5	=	=	2/5	=	3	=
=	3	=	=	2	=	2/5	=
=	2	=	=	1/5	=	2	=
=	1	=	=	1	=	1/5	=

§. 6.

Der in das vorerwähnte Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht, und dadurch einen, den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7.

Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normal-Gewichtstück auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schaale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Eisenschroot oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

 §. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als

beim	1/1	Centner	höchstens	5	Quentchen,
=	1/2	=	=	2,5	=
=	1/4	=	=	1,5	=
=	20	Pfundstück	=	1/2	=
=	10	=	=	7,5	Zent,
=	5	=	=	4	=
=	3	=	=	2,5	=
=	2	=	=	2	=
=	1	=	=	1,5	=

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, so weit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel cassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach §. 7. zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§. 9.

Das Pfundgewicht und die Unter-Abtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch sind auch sogenannte Einsatz-Gewichte gestattet, aus hohlen, ineinander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportional-Gewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

§. 10.

Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1) Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: 1/2 Pfund oder 15 Loth, und 1/4 Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig.

2) Nach

Digitized by Google

2) Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu

10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
5, 3, 2 = 1 Quentchen,
5, 3, 2 = 1 Zent,
5, 3, 2 = 1 Korn.

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§. 14. und 15. dieser Instruction verwiesen.

§. 11.

Die in §. 9. erwähnten Einsatz-Gewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1) Einsatz-Gewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:									oder aus:								
2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20/0	Loth,		2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20/0	Loth,	
1	=	=	5	=	=	5/0	=		1	=	=	5	=	=	5/0	=	
1	=	=	2	=	=	2/0	=		1	=	=	2	=	=	2/0	=	
2	=	=	1	=	=	2/0	=		2	=	=	1	=	=	2/0	=	
1	=	=	5	Qtch.	=	0/5	=		1	=	=	5	Qtch.	=	0/5	=	
2	=	=	2	=	=	0/4	=		1	=	=	2	=	=	0/2	=	
1	=	=	1	=	=	0/1	=		2	=	=	1	=	=	0/2	=	
									2	=	=	5	Zent	=	0/1	=	
zus. 10 Stück = 1 Pfund = 30 Loth.									zus. 12 Stück = 1 Pfund = 30 Loth.								

2) Einsatz-Gewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2	Stück	zu	5	Loth	gleich	10	Loth,
1	=	=	2	=	=	2/0	=
2	=	=	1	=	=	2/0	=
1	=	=	5	Qtch.	=	0/5	=
2	=	=	2	=	=	0/4	=
1	=	=	1	=	=	0/1	=
zus. 9 Stück = ½ Pfund = 15 Loth.							

Zu allen diesen Einsatz-Gewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen, resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§. 12.

Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung **1 Pfund** oder ½ **Pfund**, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entspre-

Digitized by Google

sprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen cassirt worden sind.

§. 13.

Die in den §§. 9. bis 12. bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normal-Gewicht nicht mehr beträgt, als:

bei dem $\frac{1}{1}$ Pfundstück 10 Korn,
= = $\frac{1}{2}$ = 5 =
= = $\frac{1}{4}$ = 3 =
= = 10 Lothstück $3_{/5}$ =
= = 5 = 2 =
= = 3 = $1_{/5}$ =
= = 2 = 1 =
= = 1 = $0_{/5}$ =

Für die kleineren Einsatz-Stücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammt-Gewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das $\frac{1}{1}$ Lothstück angegeben ist.

C. Proportional-Gewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§. 14.

Die nach §. 5. des Gesetzes vom 24. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853., S. 589.) gestatteten Proportional-Gewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im §. 25. der Instruction vom 20. Juli 1853., so wie in der Circular-Verfügung vom 22. Mai 1855. gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landes-Gewichts außer Kraft treten.

§. 15.

Demnach sind folgende Proportional-Gewichtstücke gestattet:

1) für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegen-Gewichte
= $0_{/5}$, $0_{/2}$ = $0_{/1}$ =

2) für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegen-Gewichte
= $1_{/5}$, $1_{/0}$, $0_{/5}$, $0_{/3}$ = $0_{/1}$ =

Die

Digitized by Google

Die zu 1. genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden, wogegen die zu 2. genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des §. 13. finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§. 16.

Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Commissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungs-Bezirke gehalten, ihren Bedarf an Normal-Gewichten fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruction folgende Normal-Gewichtsätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1) einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Zentner (§. 2.);
2) einen Satz massiver Gewichtstücke von $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Pfund aus Messing (§. 10.), in einem Holzkästchen;
3) einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§. 10.), in einem Mahagonikästchen;
4) Einsatz-Gewichte für ganze und halbe Pfunde (§. 11.);
5) einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§. 15.), in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4. bezeichneten Einsatz-Gewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatz-Gewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in §. 11. aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungs-Behörden sollen die sonst zu entrichtenden Procent-Gelder und Eichungs-Gebühren nicht in Anrechnung kommen.

§. 17.

Da das allgemeine Landes-Gewicht nach §. 12. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856. erst mit dem 1sten Juli 1858. in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungs-Behörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruction an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die

Eichungs-

Digitized by Google

Eichungs-Behörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1sten Juli 1858. beendet sein kann.

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Straf-Bestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach §. 13. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856. unentgeldlich zu bewirken ist.

§. 18.

Am 1sten Juli 1858. sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeinde-Vorständen aus den Eichamts-Locale zu entfernen, und entweder zu cassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeinde-Vorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Gebühren-Taxe

zur Instruction vom 15ten October 1857. zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts, vom 17ten Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer			früher geeichter.		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
A. Gußeiserne Gewichte.						
1/1 Zentner	—	7	6	—	3	9
1/2 dito	—	5	—	—	2	6
1/4 dito	—	3	9	—	2	—
20 Pfundstück	—	2	6	—	1	3
10 dito	—	2	—	—	1	—
5 dito	—	1	3	—	—	8
3 dito	—	—	8	—	—	5
2 dito	—	—	8	—	—	5
1 dito	—	—	8	—	—	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
50 dito	—	15	—	—	10	—

Be-

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 10. December 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 61. enthält:

(№ 4800.) Das Statut des Wilkau-Carolather-Deich-Verbandes. Vom 2ten November 1857.; und

(№ 4801.) Das Statut des Deich-Verbandes am Truel. Vom 2ten November 1857.

№ 62. enthält:

(№ 4802.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten October 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, so wie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreis-Grenze in der Richtung auf Rusen und von Greifenhagen nach Neumark.

(№ 4803.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hütten-Betrieb" beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut; und

(№ 4804.) Die Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 27. November 1857.

№ 63. enthält:

(№ 4805.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Thlr. Vom 26sten October 1857.

(№ 4806.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten October 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin.

Digitized by Google

(№ 4807.) Das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossiniec-Bruches im Kreise Gnesen, Regierungs-Bezirk Bromberg. Vom 9ten November.

(№ 4808.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1857. betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe, und

(№ 4809.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1857. betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19ten März 1856. an die Stadt-Gemeinde Olpe, Regierungs-Bezirks-Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 309. Nachdem die Leobschütz-Jägerndorfer Kreis-Chaussee von der Landes-Grenze aus, bis zum Soppau-Rodener Wege in der Länge von mehr als einer Meile vorschriftsmäßig ausgebaut ist, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei dem Dorfe Moker an dem Punkte, wo die Chaussee sich mit dem Communikations-Wege von Moker nach Bratsch kreuzt, eine Hebestelle errichtet worden ist, bei welcher die tarifmäßige Abgabe für eine volle Meile erhoben werden wird.

Ausgeschlossen hiervon ist der Seiten-Verkehr nach und von Moker und Bratsch, für welchen nur der einhalbmeilige Satz zu entrichten ist.

Oppeln, den 27. November 1857.

№ 310. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung, wird wegen des Gast- und Schankhaus-Verkehrs, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

Die Besitzer öffentlicher Locale aller Art zum Ausschank geistiger Getränke, dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde keine Gäste länger als bis 10 Uhr des Abends in der Gaststube dulden. Jeder Gast ist verpflichtet, sobald diese Polizei-Stunde eingetreten ist, nach erfolgter Aufforderung von Seiten des Wirths oder eines Polizei-Beamten das Local ungesäumt zu verlassen.

§. 2.

Entsteht in der Stadt oder dem Dorfe, worin sich das Schank-Local befindet, ein Brand, so darf ohne besondere polizeiliche Erlaubniß kein Schank-Verkehr so lange stattfinden, bis das Feuer gelöscht ist.

§. 3.

An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, desgleichen an den herkömmlichen reli-

Digitized by Google

religiösen Festtagen, ist während des regelmäßigen Gottesdienstes und der etwa stattfindenden hergebrachten kirchlichen Aufzüge, der Schank-Verkehr nicht gestattet.

§. 4.

Den Gast- und Schank-Wirthen ist die Verabfolgung geistiger Getränke an Kinder unter 15 Jahren, wenn die Eltern nicht zugegen sind, an Schüler ohne Erlaubniß der Lehrer, an bereits angetrunkene oder von der Orts-Polizei-Behörde als Trunkenbolde oder als unselbstständige Subjecte bezeichnete Personen untersagt; auch darf allen vorbenannten Personen der Aufenthalt in der Gaststube nicht gestattet werden.

Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern oder Lehrer auf Reisen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler ausgenommen, welche zur Erfrischung oder Sättigung in Gast- oder Schankhäuser unterwegs einkehren.

§. 5.

Gast- und Schankwirthe dürfen kein lüderliches Gesindel oder keine Verbrecher in ihren Locale dulden, und müssen jedem Tumulte möglichst vorbeugen oder kräftig steuern, insbesondere aber bei entstehenden Schlägereien sofort der Polizei-Behörde Anzeige machen und deren Hilfe in Anspruch nehmen.

§. 6.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit einer in die Casse der Polizei-Obrigkeit fließenden Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

§. 7.

Mit der Publication der gegenwärtigen Polizei-Verordnung treten die Verordnungen vom 18ten November 1816. (Amtsblatt pag. 383.) vom 5ten März 1842. (Amtsblatt pag. 57.) und vom 19ten December 1848. (Amtsblatt pag. 343.) außer Kraft. Oppeln, den 29. November 1857.

№ 311. Die Preise von Getreide und Rauchfutter an Martini 1857. sind in den Kreis-Städten unseres Verwaltungs-Bezirkes durch die gezogene Fraction auf:

2	Rthlr.	8	Sgr.	8	Pf. für den Scheffel Weizen;
1	=	10	=	10	= dto. Roggen;
1	=	8	=	3	= dto. Gerste;
1	=	—	=	7	= dto. Hafer;
1	=	2	=	—	= für den Centner Heu;
4	=	15	=	5	= für das Schock Stroh,

Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden.

Oppeln, den 1. December 1857.

№ 312. Durch das Gesetz vom 18ten November d. J. (Ges.-Samml. Seite 849.) ist festgesetzt, daß alle Actien-Gesellschaften, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder

Digitized by Google

Gewerbe-Betrieb irgend welcher Art eingerichtet sind, — mit Ausschluß der Eisenbahn-Actien-Gesellschaften, — ingleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grund-Capital in Actien oder ähnliche Antheile zerlegt ist, vom 1sten Januar 1858. ab der Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterliegen.

Da nach diesem Gesetze, mit Ausschluß der Eisenbahn-Actien-Gesellschaften alle Actien-Gesellschaften der Besteuerung unterliegen, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbe-Betrieb irgend welcher Art gerichtet sind, ingleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grund-Capital in Actien oder ähnliche Antheile zerlegt ist (sogenannte Commandit-Gesellschaften und ähnliche), so sind auch diejenigen Actien- ꝛc. Gesellschaften zu besteuern und zur Anmeldung verpflichtet, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtiges Gewerbe, wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft u. s. w. betreiben.

Ausländische Gesellschaften unterliegen der Besteuerung jedoch nur in so weit, als sie in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dieses nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handels-Gewerbe, die Fabrikation, den Bergbau u. s. w. das Halten von Agenturen im Inlande, den Besitz fester Etablissements oder Gewerbestätten irgend einer Art im Inlande, für die Schifffahrt der Verkehr von einem inländischen Platze zum anderen, gehört.

Ueber die Anmeldung und Veranlagung dieser Steuer bestimmt der §. 4. des Gesetzes wörtlich:

§. 4.

a. Vor dem Beginn des Gewerbes ist dasselbe Behufs der Besteuerung von den Vertretern (Vorstehern, Mitgliedern des Vorstandes, Bevollmächtigten, Agenten u. s. w) der Gesellschaft (§. 1.) bei der Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder, wenn die letztere im Auslande ihren Sitz hat, bei der Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, in Berlin bei dem dortigen Haupt-Steueramte für directe Steuern, unter Beifügung der Gesellschafts-Statuten und unter Angabe des in Actien oder ähnlichen Antheilen emittirten Capitals schriftlich anzumelden. Bei derselben Behörde muß auch später jede neue Emission von Actien oder ähnlichen Antheilen, unter Einreichung etwaiger Nachträge zu den Statuten, angezeigt werden.

b. Soll das Gewerbe einer ausländischen Gesellschaft der im §. 1. gedachten Art in mehreren Regierungs-Bezirken, oder in Berlin und zugleich an anderen inländischen Orten betrieben werden, so ist zwar die erste Anmeldung, der Vorschrift zu a. gemäß, mehrfach zu bewirken, der Finanz-Minister wird aber

Digitized by Google

aber diejenige Behörde bestimmen, welche demnächst in Betreff der Gesellschaft die in den §§. 5. bis 7. vorgeschriebenen Functionen auszuüben hat.

c. Die Einstellung des Gewerbes ist derselben Behörde anzuzeigen (§. 8. zu d.), bei welcher der Beginn angemeldet werden muß.

d. Die Vertreter von Gesellschaften der in §. 1. gedachten Art, welche irgend ein vor dem 1sten Januar 1858. begonnenes Gewerbe über den genannten Tag hinaus fortsetzen wollen, haben die Anmeldung des Gewerbes nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bis spätestens zum 1sten December 1857. zu bewirken.

Wir fordern demnach alle Actien- und ähnliche Gesellschaften, sowohl inländische als ausländische, welche zur Zeit im Inlande ein Gewerbe schon betreiben und dasselbe über den 1sten Januar 1858. hinaus fortsetzen wollen, desgleichen diejenigen Gesellschaften der vorgedachten Art, welche einen solchen Gewerbebetrieb noch vor dem 1sten Januar 1858. zu beginnen im Begriff stehen, unter Hinweisung auf den oben angeführten §. 4. und auf die Strafbestimmung im §. 8. des Gesetzes*) auf das Gewerbe unter Beifügung der Gesellschafts-Statuten und unter Angabe des in Actien oder ähnlichen Antheilen emittirten Capitals bis spätestens zum 15ten December d. J., bis wohin die gesetzliche Anmeldungsfrist (§. 4. d.) verlängert wird, schriftlich anzumelden.

Die ausländischen Gesellschaften müssen gleichzeitig anzeigen, ob sie das Gewerbe in mehreren Regierungs-Bezirken betreiben und sich in diesem Falle darüber äußern, welche Behörde sie in Gemäßheit des §. 4. b. des Gesetzes vorzugsweise zur Ausübung der in den §§. 5. bis 7. vorgeschriebenen Functionen (Festsetzung, Einziehung der Steuern u. s. w.) bestimmt zu sehen wünschen.

Zur Anmeldung werden auch diejenigen Actien-Gesellschaften aufgefordert, welche

---

*) Anmerkung. §. 8. lautet:

a. Die Vertreter der Gesellschaft (§. 1., §. 4. zu a.), bei ausländischen Gesellschaften insbesondere auch deren inländische Bevollmächtigten, Agenten u. s. w. haben für jede in ihre Anzeigen absichtlich oder fahrlässiger Weise aufgenommene Unrichtigkeit, desgleichen für jede Unterlassung einer der nach §§. 4. und 5. zu machenden Anzeigen, welche eine zu geringe Besteuerung der Gesellschaft zur Folge hatte, als Strafe den vierfachen Betrag der verkürzten Steuer, sofern aber dieser Betrag sich nicht ermitteln läßt, oder eine Steuer-Verkürzung noch nicht stattgefunden hat, eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern verwirkt.

b. Die gleiche Strafe trifft die zu a. genannten Personen, wenn das Gewerbe ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung zur Gewerbesteuer begonnen oder über den 1sten Januar 1858. hinaus fortgesetzt wird (§. 4.).

c. Die Verletzung oder Nichtbefolgung anderer Vorschriften dieses Gesetzes wird gegen die zu a. genannten Personen mit einer Strafe von Einem bis Fünfzig Thalern geahndet.

d. Bis zu dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Abmeldung eines eingestellten Gewerbes erfolgt (§. 4. zu c.) ist die zuletzt festgesetzte Steuer fort zu entrichten.

schon

Digitized by Google

schon nach der bisherigen Gesetzgebung Gewerbesteuer zu entrichten haben und für das Jahr 1858. bereits veranlagt sind. Oppeln, den 1. December 1857.

№ 313. Dem Kaufmann Joseph Kauffmann in Neisse ist die landespolizeiliche Genehmigung, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. ertheilt worden, für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, Agentur-Geschäfte zu übernehmen und auszuführen. Oppeln, den 22. November 1857.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Kaufmann Dudeck in Ratibor, für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia"; der Commerzien-Rath Albrecht daselbst hat diese Agentur-Geschäfte niedergelegt;
2) der Buchhändler Wilhelm Förster in Beuthen, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;
3) der Kreis-Gerichts-Secretair Köppert in Cosel, für die Lebens-Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg;
4) der Kaufmann Kaps in Ziegenhals, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin, und
5) der Kreis-Gerichts-Actuarius Schwingel zu Cosel, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, unter Ausschluß der Versicherungen gegen Feuers-Gefahr. Oppeln, den 5. December 1857.

Das dem Ingenieur Adolph Loy zu Berlin, unter dem 18ten November v. J. ertheilte Patent,

auf einen doppelt wirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke,

ist erloschen. Oppeln, den 4. December 1857.

Unter dem 26sten November d. J., ist dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ein Patent,

auf einen Vorlege-Tisch für Kratz-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;

auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 4. December 1857.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 314. Der Verlags- und Sortiments-Buchhandlung von Ferdinand Hirt hierselbst, ist von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Excellenz, das Prädicat:

„Königliche Universitäts-Buchhandlung"

beigelegt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 25. November 1857.

Der Königliche Universitäts-Curator,
Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident.
Schleinitz.

№ 315. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben. Oppeln, den 1. December 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Pfarr-Verweser Rudolph Heinrich zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde von Sohrau und Rybnik;

für

Digitized by Google

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Hillmar Bessert zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Arnsdorff, Hirschberger Kreises, und
für den Predigt-Amts-Candidaten Rudolph Schiller zum Pfarr-Substituten cum spe succedendi in Gäbersdorf, Striegauer Kreises.

Der ehemalige Regierungs-Supernumerarius Griemberg zu Posen, ist als Bürgermeister der Stadt Pitschen, Creutzburger Kreises — und der Kreis-Gerichts-Actuarius Marschall zu Falkenberg, als Bürgermeister daselbst, erwählt und bestätiget worden — dem Straf-Anstalts-Controleur Lieutenant Nerlich zu Jauer, ist die Stelle eines Rendanten und dritten Inspectors an der Straf-Anstalt zu Ratibor verliehen — der Kaufmann Klingauf zu Lublinitz, ist als Rendant der dasigen Kreis-Spaar-Casse bestellt — der seitherige Beigeordnete Kothe zu Rosenberg, der bisherige unbesoldete Rathmann, Färbermeister Vincent Skorka in Beuthen, und die bisherigen unbesoldeten Rathmänner Aron Kempen — und Bäckermeister Franz Slowig in Rosenberg, sind in gleicher Eigenschaft wieder erwählt und bestätiget worden — dem seitherigen Lehrer und Organisten Kuschel zu Brandenburg, ist die Organistenstelle bei der katholischen Kirche in Neisse verliehen worden — der Lehrer Geilke ist von Rogau nach Heidersdorf, Falkenberger Kreises, versetzt — und der ehemalige Sergeant Kupka ist als zweiter Aufseher bei dem Königlichen Armenhause zu Creutzburg angestellt worden — der katholische Lehrer Pielka zu Golcow, Rybniker Kreises, ist verstorben.

Ernannt wurden:
der Steuer-Inspector v. Tettau zu Torgau zum Ober-Zoll-Inspector in Neustadt; der Haupt-Amts-Rendant Thureck zu Podzumcze, zum Haupt-Amts-Rendanten in Myslowitz; der Ober-Grenz-Controleur Wocke zu Meffersdorf, zum Haupt-Amts-Controleur in Neustadt; der Lazareth-Gehülfe Franke zum Grenz-Aufseher in Moschzenitz; der Sergeant Wirth zum Grenz-Aufseher in Dittersdorf, und der Sergeant Böer zum Grenz-Aufseher in Lubgierzowitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 17. December 1857.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 316. Nachdem wir die in Folge unserer Circular-Verfügung vom 21sten December 1855. eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen und des Königlichen Polizei-Präsidiums hieselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, so wie über die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung haben unterwerfen lassen, finden wir uns veranlaßt, bei der verschiedenen Beachtung und Behandlung, welche dieser Gegenstand in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrik-Besitzern zu fordern sind, folgendes zu bestimmen:

1) Mit Rücksicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrikation von Phosphor-Zündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, daß die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streich-Zündwaaren aus rothen Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegenzutreten.
2) Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrik-Gebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.
3) Die Arbeits-Räume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein, und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäfts-Räumen in unmittelbarer Verbindung stehen.
4) Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleinern Raum, welcher am

Digitized by Google

zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden.

In dem einen großen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Ramen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Theil zum Trocken-Raum einzurichten; in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden.

In dem zweiten größern Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.

5) Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß soviel als möglich beseitigt und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden.

Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet.

Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Keller-Gewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung, mittels Aufziehens eines eisernen Schiebers, einzulassen und durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren.

Nach vollendeten Trocknen wird die warme, mit Phosphor-Dämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere, unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt.

Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungs-Raumes gleichfalls in die beiden Arbeits-Locale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Canäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungs-Rost münden, entfernt.

Das Zuströmen reiner Luft in diese Locale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Canäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6) Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrik-Gebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 F. haben, dieselben noch mindestens 5 Fuß überragen.

7) Zur Bereitung der Phosphor-Zündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischen Gummi oder Traganth zu gestatten.

8) Die

Digitized by Google

8) Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in einem besondern, ebenfalls mit hinlänglichen Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden.

9) Die Arbeiter müssen in den Arbeits-Locale einen besondern Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrik-Gebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kalten Wasser ausspülen.

10) Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

11) Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12) Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eignen, von den Arbeits-Locale getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem, unter dem Fabrik-Gebäude befindlichen Keller.

13) Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter, in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln, zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabrik-Local an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.

14) Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheits-Zustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichts-Maßregeln zu controlliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jederzeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.

15) Zur Controlle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrik-Besitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, so wie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.

16) Für die vorhandenen, bereits concessionirten Fabriken von Zündwaaren, können die unter Nr. 2. 3. 4. 5. 6. 12. in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maßgebend sein, da vor-

 aus-

auszusetzen ist, daß die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landes-Polizei-Behörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheits-Zustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten.

Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheits-Zustandes derselben erlassenen Bestimmungen, finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaaren-Fabriken Anwendung. Berlin, den 29. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 317. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung, wird wegen der öffentlichen Tanzlustbarkeiten für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Als öffentliche Tanzlustbarkeiten sind diejenigen anzusehen, welche entweder in öffentlichen Locales oder in Privat-Locales für gemeinschaftliche Rechnung solcher Theilnehmer, welche keine geschlossene Gesellschaft bilden, veranstaltet werden, oder zu denen jede Person gegen Bezahlung zugelassen wird (cont. §. 6.).

§. 2.

Oeffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde nicht veranstaltet oder gehalten oder über die in dem Erlaubniß-Scheine bestimmte Zeit ausgedehnt werden.

§. 3.

Die Wirthe, in deren Locales öffentliche Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, desgleichen die sonstigen Unternehmer oder Leiter derartiger Vergnügungen sind dafür verantwortlich, daß keine Kinder unter 15 Jahren ohne Begleitung ihrer Eltern oder ihrer Pfleger, oder keine Schüler ohne Erlaubniß der Lehrer denselben beiwohnen.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer wie bisher

zur

Digitized by Google

zur Orts-Armen-Casse fließenden Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 5.

Mit der Publikation der gegenwärtigen Polizei-Verordnung tritt die Straf-Bestimmung in der Bekanntmachung vom 1sten März 1842., desgleichen die Verordnung vom 8ten August 1843. (Amtsblatt pag. 160.) und vom 12ten Juni 1847. (Amtsblatt pag. 155.) außer Kraft.

§. 6.

Dagegen werden die rücksichtlich der von geschlossenen Privat-Gesellschaften veranstalteten Tanzlustbarkeiten erlassenen besonderen Verfügungen nicht verändert und durch diese Verordnung nicht berührt.

Oppeln, den 29. November 1857.

Der Kaufmann Pincus Mühsam in Beuthen hat die Agentur-Geschäfte der Cölnischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann F. W. Mehr in Ober-Glogau ist als Agent für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld landespolizeilich bestätiget worden, wogegen der Maurermeister R. Raschdorf daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat. Oppeln, den 12. December 1857.

Nachstehende Patente, und zwar:

unter dem 3ten December 1857.,

1) den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin, auf eine Vorrichtung an den Bewegungstheilen, für das Parallelepipedum einer Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;
2) dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin, auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Pflügen zum Verbinden des Pflugbaums mit den Vordergestellen und zu dessen Auslösung, in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

sind auf die Dauer von fünf Jahre von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 12. December 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Ergebnisse der Betriebs- und Cassen-Verwaltung bei der schlesischen Provinzial- **№ 818.**

Land-

Land-Feuer-Societät im Jahre 1856. werden auf Grund der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Casse gelegten Rechnung und der sonst geführten Listen hiermit in Folgendem veröffentlicht:

Die Gesammt-Versicherung:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I.	II.	III.	IV.	
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
welche am Schlusse des Jahres 1855. betrug	7,040,230	2,604,020	3,287,390	19,358,600	32,290,240
erreichte am 1sten Juli 1856. die Höhe von	7,702,080	2,730,100	3,231,020	19,179,070	32,842,270
und am Jahresschlusse 1856. die Summe von	8,393,020	2,920,270	3,210,310	18,945,190	33,468,790
Letztere vertheilt sich auf den Regierungs-Bezirk Breslau mit	4,767,530	1,821,880	1,836,670	9,601,760	18,027,840
den Regierungs-Bezirk Liegnitz mit	1,769,780	793,990	529,820	3,207,900	6,301,490
den Regierungs-Bezirk Oppeln mit	1,855,710	304,400	843,820	6,135,530	9,139,460
Zusammen wie oben vom 1sten Januar 1857.	8,393,020	2,920,270	3,210,310	18,945,190	33,468,790

Hiernach haben sich im Laufe des Jahres 1856. die Versicherungen für massiv gebaute Gebäude der ersten Klasse um 1,352,790 Rthlr. und die der mit massiver Dachung versehenen Holzgebäude um 316,250 Rthlr. vermehrt, dagegen die der in Dach und Fach feuergefährlicheren der dritten und vierten Klasse um resp. 77080 Rthlr. und 413,410 Rthlr. vermindert.

Rth

Digitized by Google

Nach der vorerwähnten Rechnung betrug:

I. Die Soll-Einnahme pro 1856.:

A. Aus dem Jahre 1855. et retro.

	Betrag.						Einschließlich der am Jahresschlusse 1856. verbliebenen Reste			
	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1855.	—	—	—	252,998	2	3	—	—	—	
2) Uebertragene Rückstände aus dem Jahre 1855. et retro:										
a. aus dem Vermögen später überführter Brandstifter zu erstattende Brandgelder...	—	—	—	80	—	—	75	—	—	
Der aus 1855 übertragene zweite Brandgelderrest von 24 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf. ist zwar eingezogen, aber einem Polizei-Verwalter aufgehabte Reisekosten ꝛc. für Ermittelung der vom Schuldner verheimlichten Vermögens-Objecte überlassen worden.....										
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen ex 1854. et retro	326	5	3							
ex 1855.....	70,177	26	7							
	70,501	1	10							
davon Abgang:										
a. die nach einem vorläufigen Ueberschlage pro 2 Semester 1855. in debite Rtl. sgr. pf. zum Sollgestellten 264 25 —										
b. die mit Zustimmung der Provinzial-Stände niedergeschlagenen Beiträge aus										
Latus... 264 25 —	70,504	1	10	253,078	2	3	75	—	—	

Trans-

	Rtl sgr. pf.	Betrag. Rth.	Sgr.	D.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1856. verbliebenen Reste von Rth.	Sgr.	D.
Transport...	264 25 —	70,504	1	10	253,078	2	3	75	—	—
1855., welche einem gemordeten Erheber geraubt worden, mit...	35 23 10									
c. aus 1848./49., welche ein untreuer vermögensloser Ortserheber defecirt hat, mit	165 10 4									
	465 29 2									
dagegen war nachträglicher Zugang an Beiträgen	19 2 9									
bleibt Abgang...		446	26	5						
					70,057	5	5	106	12	6
B. Currente Einnahme.										
3) Feuer-Societäts-Beiträge pro 1856.					207,796	2	4	69,483	27	6
4) Straf-Gelder					11	25	8	—	—	—
5) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und vom Reservefonds					9,986	20	2	255	—	—
6) zurückerstattete Brandgelder, zumeist gegen später überführte Brandstifter im Rechtswege erstritten.....					1,495	19	3	—	—	—
7) erstattete Mandatarien-Gebühren und Meilengelder ..					45	19	10	—	—	—
Summa aller Einnahme...		—	—	—	542,471	4	11	69,920	10	—

II. Soll-

II. Soll-Ausgabe pro 1856.:				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1856. verbliebenen Reste von		
	Rth.	Sgr.	D.	Rth.	Sgr.	D.	Rth.	Sgr.	D.
A. An Resten aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern pro 1855.....	—	—	—	32,482	8	9	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche erst im Jahre 1856. zur Liquidation und Anweisung gekommen sind	—	—	—	13,894	2	8	—	—	—
2) Uebertragene Tantieme-Reste pro 1854. et retro.....	18	7	10						
» 1855.	90	18	1						
	108	25	11						
Abgang in Folge Niederschlagung von Beiträgen ex 1848./49...	1	19	2						
				107	6	9	5	13	1
B. An currenten Ausgaben.									
3) an Brandbonificationen.....	—	—	—	193,653	2	—	28,646	2	1
4) an Prämien:									
a. für Spritzen und Wasserzufuhrwagen.....	789	15	—						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen....	62	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern.....	220	—	—						
d. Vergütigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene Wassereimer	16	9	—						
5) an Verwaltungs-Kosten:				1,087	24	—	—	—	—
I. Bei der Provinzial-Direction.									
a. Gehälter der angestellten Beamten.....	2,210	—	—						
b. Beitrag zum Pensions-Fonds für unbesetzte Etatsstellen..	11	15	—						
Latus...	2,221	15	—	241,224	14	2	28,651	15	2
						64			Trans-

	Betrag.						Einschließlich der am Jahresschlusse 1856. verbliebenen Reste von		
	Rth.	Sgr.	D.	Rth.	Sgr.	D.	Rth.	Sgr.	D.
Transport...	2,221	15	—	241,224	14	2	28,651	15	2
c. Remuneration für Hülfs- und Canzlei-Arbeiten.. .	953	6	4						
d. Miethe für das Geschäfts-Local.....	360	—	—						
e. für die Beheizung desselben	31	21	—						
f. für Beleuchtung desselben .	17	8	8						
g. für Schreib-Materialien..	91	7	6						
h. für Drucksachen.....	55	23	2						
i. sonstige Amts-Bedürfnisse.	52	2	9						
II. Verwaltungs-Kosten bei der Haupt-Casse	—	—	—	3,782	24	5	—	—	—
III. Verwaltungs-Kosten in den Kreisen:	—	—	—	737	—	—	—	—	—
a. Bureaukosten-Entschädigungen an 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts Directoren.....	3,215	—	—						
b. an dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien, Meilengelder für Reisen zur Feststellung vorgewesener Brandschäden und zu örtlicher Prüfung von neu angemeldeten Versicherungen	1,754	29	6						
c. an Bauhandwerker für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden	138	17	6						
d. an Bau-Inspectoren für örtliche Tax-Revisionen ..	26	23	9						
e. an 57 Kreis-Steuer-Ein									
Latus...	5,135	10	9	245,744	8	7	28,651	15	2

Trans-

				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1856. verbliebenen Reste von		
	Rth.	Sgr.	D.	Rth.	Sgr.	D.	Rth.	Sgr.	D.
Transport...	5,135	10	9	245,744	8	7	28,651	15	2
nehmer für Erhebung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge zwei Sgr. Tantieme pro mille der am 1sten Januar 1856. in jedem Kreise bestandenen Versicherungs-Summe nach §. 68. des Reglements...	2,152	20	5						
6) Schiedsgerichts-, Prozeß- und Mandatarien-Kosten.....	—	—	—	7,288	1	2	89	10	11
				82	26	—	(Tantieme.)		
7) Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des Provinzialständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Societäts-Rechnung pro 1855.	—	—	—	44	10	—	—	—	—
8) Zinsen für zeitweise, aus anderen Fonds bei der Kgl. Instituten-Haupt-Casse entnommenen baaren Geld-Vorschüsse	—	—	—	56	13	10	—	—	—
Summa aller Ausgaben ..	—	—	—	253,215	29	7	28,740	26	1
Abschluß.									
Die Gesammt-Einnahme beträgt.....				542,471	4	11	69,920	10	—
Die Gesammt-Ausgabe beträgt.....				253,215	29	7	28,740	26	1
Es ergiebt sich hiernach am Jahres-Rechnungs-Abschlusse pro 1856. ein Vermögen der Societät von.....				289,255	5	4	41,179	13	11
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen und die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per.....				41,179	13	11			
vom Vermögens-Bestande abgerechnet, so stellt sich der am Rechnungs-Schlusse des Jahres 1856. vorhanden gewesene Kassen-Bestand von				248,075	21	5			

64*

heraus,

Digitized by Google

heraus, welcher beſtehet:

in Hypotheken	102,286	Rthlr. 25	Sgr. — Pf.
in ſchleſiſchen Pfandbriefen	65,960	" —	" — "
in ſchleſiſchen Rentenbriefen	18,000	" —	" — "
in oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Prioritäts-Actien	56,500	" —	" — "
in Silbergeld	5,328	" 26	" 5 "
ſind	248,075	Rthlr. 21	Sgr. 5 Pf.

Von dem nachgewieſenen Vermögens-Beſtande per 289,255 " 5 " 4 "
gehen jedoch noch ab:

1) die erſt im Jahre 1857. nachträglich liquidirten und verausgabten Brand-Bonificationen

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
aus 1855. mit	120	—	—
aus 1856. mit	9,954	17	—

und die aus dem Jahre 1856. wegen ſtreitiger Empfangs-Berechtigung noch rückſtändigen, reſp. noch anzuweiſenden zwei Brandgeld-Beträge, zuſammen von 440 — —

ſowie eine Beitrags-Einnahme pro 2. Semeſter 1855. von 53 21 —

10,568 " 8 " — "

welche gegen die erſt nach Abſchluß der Rechnung pro 1856. feſtgeſtellte Heberolle nach einem vorläufigen Ueberſchlage zu viel als Soll vorgetragen worden.

Es wird mithin das Vermögen der Societät, durch welches der §. 26. des Reglements zu bildende Reſerve-Fonds conſtituirt worden, Ende des Jahres 1856. nur eine Höhe erreichen von circa 278,686 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Unter den geſammten Einnahme-Reſten von 69,920 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.
ſind rückſtändige Beiträge enthalten:

aus dem Jahre 1855. et retro	106	" 12	" 6 "
aus der erſten Ausſchreibung pro 1856.	103	" 7	" 6 "
und der ganze Betrag der erſt kurz vor Abſchluß der Rechnung erfolgten Ausſchreibung pro zweites Semeſter 1856. von	69,380	" —	" — "

Alle dieſe Reſte ſind gegenwärtig, bis auf die geringfügige Summe von 98 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf., zur Einziehung gelangt.

An dergleichen Beiträgen mußten zu Deckung der Brand-Bonificationen ꝛc. ꝛc.

pro

pro erstes Semester 1856. 4½fache und pro zweites Semester 2¼fache, reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben und es mußte demgemäß von den Associaten im Jahre 1856. pro Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse ein Beitrag von .... 4 Sgr. 6 Pf.;
in der zweiten Klasse ein Beitrag von ... 9 " — "
in der dritten Klasse ein Beitrag von.... 18 " — "
in der vierten Klasse ein Beitrag von.... 27 " — "

entrichtet werden, mit Ausnahme der Versicherungen für Kirchen, für welche nach dem Reglement nur die Hälfte dieser Sätze zu zahlen waren.

Das Verhältniß dieser Einnahmen an Beiträgen im Vergleich zu den zu vergütigen gewesenen Brandschäden in jeder einzelnen Klasse ist aus folgender Darstellung ersichtlich.

Nach dem Eingangs bemerkten Versicherungsstande wurden an Beiträgen aufgebracht:

	In den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
pro I. Semester 1856.	7,356	16	10	5,393	28	2	12,760	9	10	112,905	7	6	138,416	2	4
pro II. Semester 1856.	4,023	22	6	2,887	4	5	6,338	22	2	56,076	19	11	69,326	9	—
Beisammen.	11,380	9	4	8,281	2	7	19,099	2	—	168,981	27	5	207,742	11	4

Die zu deckenden Brand-Bonificationen im Jahre 1856. betrugen dagegen ohne die Nebenkosten:

laut Rechnung pro 1856.....	2,115	10	5	1,820	18	—	15,975	20	9	173,741	12	10	193,653	2	—
hierzu die erst im Jahre 1857. angewiesenen und die noch anzuweisenden Beträge aus 1856.....	145	29	6	280	—	—	300	—	—	9,668	17	6	10,394	17	—
Beisammen.	2,261	9	11	2,100	18	—	16,275	20	9	183,410	—	4	204,047	19	—
oder	19,87 pCt.			25 36 pCt.			85,21 pCt.			108,54 pCt.			98,22 pCt.		

der Einnahme.

Die

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät wurde 1856.

aus dem Regierungs-Bezirke	Breslau	von	225
" " "	Liegnitz	"	45
" " "	Oppeln	"	113
		beisammen von ...	383

Brandfällen betroffen, durch welche 520 Wohn- und 731 Wirthschafts-, überhaupt 1,251 Gebäude von 660 Eigenthümern großentheils total zerstört worden sind. Unter dieser Gebäudezahl sind 44 Dominial-Gebäude, welche durch 18 Brände vernichtet und mit 19,493 Rthlr. entschädigt wurden, außerdem aber

zwei Kirchen und Thurm-Gebäude,
sieben Pfarrthei-Gehöfte,
drei Schulen und zwei Küsterhäuser,
sechs Wassermühlen,
eine Bock- und eine holländische Windmühle,
ein Ziegelofen,
sechs Gemeinde-Armenhäuser,
fünf Schmieden,
acht Schank- und Gasthäuser

enthalten.

Von diesen Feuerschäden sind außer drei Zerschmetterungs-Schäden durch kalten Blitzstrahl, acht durch gezündeten Blitz, 24 durch Flugfeuer aus unversicherten oder bei Privat-Gesellschaften assecurirten Gehöften, einer durch Selbstentzündung eines Ziegelofens, einer durch Entzündung des Russes in einem von Holz construirten Schornstein entstanden, zwei wurden von Kindern durch muthwilliges Spiel mit Streichzündhölzer, 15 erweislich durch 14 Individuen böswillig und fünf erweislich durch Fahrlässigkeit gestiftet. Unter den vorbemerkten 14 böswilligen Brandstiftern, welche die gesetzliche Strafe für ihre Verbrechen getroffen hat, befindet sich einer, welcher der Stiftung von nicht weniger, als eilf Feuersbrünsten in den Jahren 1854/56. überführt und einer noch größeren Anzahl derselben angeklagt worden ist, so wie fünf Knaben, welche auf ihren Bettelzügen Brand stifteten, wegen ihrer Jugend aber nur mit geringer Gefängnißstrafe belegt wurden oder ganz straflos blieben. Die Aufnahme eines solchen Knaben in ein Rettungshaus ward angeordnet. Außerdem ist der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung zwar noch öfterer entstanden und in mehr, als 30 Fällen gerichtlich Voruntersuchung geführt, die Anklage aber wegen unzureichenden Beweises unterlassen worden. Nur in einem Falle starb der Angeklagte vor seiner Aburtelung, ein anderer ist flüchtig und wird jetzt noch steckbrieflich verfolgt, und ein dritter, ein 13jähriger Knabe, wurde in zweiter Instanz von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen der Brandstiftung freigesprochen.

Die meisten Brandfälle kamen vor: in den Kreisen Ohlau 29, Polnisch-Wartenberg

Digitized by Google

tenberg 25, Leobschütz 23, und es erreichten auch die beanspruchten Brand-Entschädigungen in diesen drei Kreisen eine ungewöhnliche Höhe.

Breslau, den 23. November 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

№ 319.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Bekanntmachung vom 24sten Juni c. mitgetheilte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereins-Staaten errichteten Uebergangs-Straßen und Uebergangs-Steuerstellen der nachstehenden Berichtigungen bedarf:

1) Es besteht für den Verkehr von und nach Hechingen auf der Rottenburger Straße die unter Nr. 8. des Verzeichnisses aufgeführte Königlich Würtembergische Uebergangs-Steuerstelle in Bodelshausen, während sich in Rottenburg selbst kein Grenz-Steuer-Amt befindet.
2) Das Accise-Amt Heiligenkreuzthal Nr. 40. des Verzeichnisses, ist zwar mit Controlirung der Bier-Ausfuhren von dort beauftragt, zu anderen Abfertigungen aber nicht ermächtigt, sondern es sind die unter Nr. 32. genannten Grenz-Accise-Aemter Andelfingen und Wilflingen für die Controle des Verkehrs des Condominat-Orts Burgau, Nr. 40. des Verzeichnisses, bestellt.
3) Den dem hohenzollernschen Orte Owingen, Nr. 11. des Verzeichnisses gegenüberliegenden Königlich Württembergischen Uebergangs-Steuer-Stellen Binsdorf und Engstlatt ist noch das Grenz-Accise-Amt Ostdorf beizuzählen.
4) Die unter Nr. 39. des Verzeichnisses aufgeführten Orte Hoßkirch, Laubach und Jettkofen gehören zum Königreiche Württemberg, während der ebendaselbst genannte Ort Wangen nicht zum Königreich Württemberg, sondern zum Großherzogthum Baden gehört. Breslau, den 9. December 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat November 1857.

A. Beim Appellations-Gerichte.

Versetzt: der Gerichts-Assessor August, Adalbert, Theodor Wentzel aus dem Departement des Kammer-Gerichts in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Referendarius Wilhelm Altschaffel Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts Glogau.

B. Bei

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Beim Kreis-Gericht Tosel:

Ernannt: die interimistischen Boten und Executoren Friedrich Bardelle und Johann Roter definitiv zu Boten und Executoren, und der Gefangen-Aufseher Johann Semla zum interimistischen Gefangenwärter.

II. Beim Kreis-Gericht Leobschütz:

Ernannt: die Hilfsboten und Executoren Eduard Kurtz und Johann Reimann interimistisch zu Boten und Executoren.

III. Beim Kreis-Gericht Neisse:

Ernannt: der interimistische Bote und Executor Joseph Schäfer als solcher definitiv.

IV. Beim Kreis-Gericht Oppeln:

Ernannt: die interimistischen Boten und Executoren August Pielka und Robert Steltzner definitiv als solche.

V. Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Ernannt: der interimistische Gefangenwärter Ludwig Holzenbecher definitiv zum Gefangenwärter.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat November 1857.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Seiffersdorf, bei Ottmachau, und Schwedlich	Grottkau	Schulze Ernst Matschinsky zu Seiffersdorf.
Pawlau, Kornitz, Wilhelmsdorf	Ratibor	Schullehrer Nickel zu Pawlau.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 29sten November 1857. Pag. 349. des Amtsblatts, muß in der neunten Zeile von oben statt Sättigung

„Nächtigung"

gelesen werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 51.

Der Stadt Myslowitz ist von Sr. Majestät dem Könige nachstehendes Gemeinde-Statut verliehen worden, welches hiermit vom 1sten Januar 1858. ab, für daselbst eingeführt erklärt wird, von welchem Zeitpunkte ab, die auf die bisherige Gemeinde-Verfassung des Orts bezüglichen Gesetze außer Kraft treten. № 308.

Oppeln, den 25. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir auf Grund des Vorbehalts in §. 1. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853. beschlossen haben, die Gemeinde-Verhältnisse der Stadt Myslowitz festzustellen, ertheilen Wir derselben nach Anhörung der im Jahre 1856. zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz folgendes Statut:

Gemeinde-Statut für die Stadt Myslowitz.

Tit. I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 1.

Den städtischen Gemeinde-Bezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Bezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadt-Bezirk vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Guts-Bezirks mit der Stadt-Gemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, so wie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von dem Stadt-Bezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Bezirk, so wie die Abtrennung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen

digen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit dem Stadt-Bezirk, kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Grundbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. —

In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Guts-Bezirken nur in dem Falle, wenn dieselben im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Unserer Genehmigung, nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden. Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 2.

Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des activen Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden Diejenigen betrachtet, welche in dem Stadt-Bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 3.

Alle Einwohner des Stadt-Bezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt, und zur Theilnahme an den städtischen Gemeinde-Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten, auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt. Wer, ohne in dem Stadt-Bezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten-Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen, gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadt-Bezirke Grund-Eigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wenn

Digitized by Google

Wenn städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Classen- oder classificirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadt-Bezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wenn eine Communalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr, als drei Monaten im Stadt-Bezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in §. 2. erwähnten Militair-Personen verpflichtet, wenn sie im Stadt-Bezirk mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen directen Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis, frei; von Verbrauchs-Steuern bleiben nur die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Die im §. 2. des Gesetzes vom 24sten Februar 1850. (Ges.-S. S. 62.) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maaßgabe der Cabinets-Order vom 8ten Juni 1834. (Ges.-S. S. 87.), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig. Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von der Stadt-Gemeinde abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Einführung des gegenwärtigen Statuts bei dem Bürgermeister angemeldet worden.

Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerths der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieses Statuts geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungs-Maaßstab durch speciellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den directen persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens in so weit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen per-

 sönlichen

sönlichen Gemeinde-Diensten, so weit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener in so weit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. zustand.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11ten Juli 1822. (Ges.-S. S. 184.) und der Cabinets-Order vom 14ten Mai 1832. (Ges.-S. S. 145.) anzuwenden. Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 4.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung. Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre:

1) Einwohner des Stadt-Bezirks ist und zur Stadt-Gemeinde gehört (§. 2.);
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen;
3) die betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerdem
4) entweder a. ein Wohnhaus im Stadt-Bezirk besitzt (§. 15.), oder
   b. ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbs-Quelle betreibt, oder
   c. zur classificirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
   d. an Classensteuer einen Jahres-Beitrag von mindestens 4 Thalern entrichtet.

Es können jedoch auch die Stadt-Behörden beschließen, an die Stelle dieses Classensteuer-Satzes ein jährliches Einkommen von 200 Rthlr. treten zu lassen. Steuer-Zahlungen, Einkommen, Haus- und Grund-Besitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuer-Zahlungen, Einkommen, Haus- und Grund-Besitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vier und zwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungs-Recht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Bürgermeister eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den ferneren statutarischen Anordnungen (§. 10.) vorbehalten.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz aus einer andern Stadt nach Myslowitz, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Bürgermeister im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 14.) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Guts-Bezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach der Stadt verlegt.

Der Bürgermeister ist, im Einverständniß mit der Stadt-Verordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die obengedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 6.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetz-Buchs), verliert dadurch auch das Bürgerrecht, und die Befähigung dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Straf-Gesetzbuchs), der ist während der dafür in dem Erkenntniß festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Straf-Gericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendet ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft. Verfällt ein Bürger in Concurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadt-Behörden verliehen werden.

§. 7.

Wer in der Stadt seit einem Jahre mehr, als einer der drei höchst besteuerten Einwohner, sowohl an directen Staats-, als an Gemeinde-Abgaben entrichtet; ist, auch ohne im Stadt-Bezirke zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 8.

Die Stadt-Gemeinde ist eine Corporation; derselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Statuts zu.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Die Stadt wird durch einen Magistrat ohne collegialische Verfassung und eine Stadtverordneten-Versammlung nach näherer Vorschrift dieses Statuts vertreten.

Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 10.

Die Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1) über solche Angelegenheiten der Stadt-Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Statut Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahl-Versammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 11.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht außer dem Bürgermeister (§. 37.) aus zwölf Mitgliedern.

Abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten bleiben den statutarischen Anordnungen (§. 10.) vorbehalten.

§. 12.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 4 – 7.) nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammt-Betrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesammt-Einkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer, beziehungsweise des Gesammt-Einkommens aller stimmfähigen Bürger. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind

bei

Digitized by Google

bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen. Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuer-Betrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadt-Verordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 13.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahl-Bezirken geschehen. Sollten mit der Stadt-Gemeinde andere Ortschaften vereinigt werden, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahl-Bezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahl-Bezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadt-Verordneten, werden nach Maaßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Bürgermeister festgesetzt.

§. 14.

Sollten mit der Stadt-Gemeinde andere Ortschaften vereinigt werden, so kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohner-Zahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadt-Verordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 15.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadt-Verordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 16.

Stadt-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten, und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadt ausgeübt wird (§. 71.);
2) alle nicht zum Magistrate gehörenden besoldeten Gemeinde-Beamten;
3) Geistliche, Kirchendiener und Elementar-Lehrer;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
6) die Polizei-Beamten. —

Vater und Sohn, so wie Bruder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 17.

Die Stadt-Verordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen

im

Digitized by Google

im §. 6. der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht, oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. — Alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil der Mitglieder aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste- und zweitemal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. —

§. 18.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Bürgermeister geführt, und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und im Falle des §. 13. nach den Wahl-Bezirken eingetheilt.

§. 19.

Vom 1sten bis 15ten Juli schreitet der Bürgermeister zur Berichtigung der Liste. Vom 15ten Juli bis zum 30sten Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Localen in der Stadt-Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadt-Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Bürgermeister Einwendungen erheben. Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15ten August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 54. zu verfahren. Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Recurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Bürgermeister unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 20.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Haupt-Gottesdienst, ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahl-Periode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, oder der Bürgermeister, oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle

Digitized by Google

Alle Ergänzungs- oder Ersatz-Wahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahl-Bezirken (§. 13.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. —

Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

Die in den §§. 18—20. bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen (§. 10.) abgeändert werden.

§. 21.

Der Bürgermeister hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 15.) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahl-Bezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahl-Bezirke durch das Loos bestimmt. Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 22.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 18. u. 19.) verzeichneten Wähler durch den Bürgermeister zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen. Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Local, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahl-Vorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 23.

Der Vorstand besteht in jedem Wahl-Bezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesen ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden, und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern; für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 24.

Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Nur die im §. 7. erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadt-Bezirks wohnenden, hochbesteuerten Personen, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahl-Vorstand endgültig.

§. 25.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmen-Mehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen

Digitized by Google

sind, die absolute Stimmen-Mehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. — Der Wahl-Vorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. — Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. — Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahl-Vorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert.

Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmen-Mehrheit nicht erforderlich. Unter Denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahl-Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 26.

Die Wahl-Protocolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen, und vom Bürgermeister aufzubewahren. Der Bürgermeister hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahl-Verfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Regierung Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären. Für einen Ungültigkeits-Grund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§. 20.) unterblieben ist.

§. 27.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stndtwerordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an, die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Der Bürgermeister hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 28.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und zwei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben. Eine Vermehrung der Zahl der Schöffen bleibt den statutarischen Anordnungen (§. 10.) vorbehalten. Außer den Schöffen können, wenn es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder, Kämmerer u. s. w., für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1) diejenigen Beamten, und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadt ausgeübt wird (§. 71.);
2) Gemeinde-Unterbeamte;
3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
6) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7ten Februar 1835. (Gesetz-Samml. S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 30.

Die Schöffen (§. 28.) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Alle drei Jahre scheidet einer der Schöffen aus, und wird durch neue Wahl ersetzt. Der das erste Mal Ausscheidende wird durch das Loos bestimmt; der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Wegen der außergewöhnlichen Ersatz-Wahlen kommt die Bestimmung §. 20. zur Anwendung.

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder kann in Gemäßheit des Gesetzes vom 25sten Februar 1856. (Ges.-S. S. 129. pro 1856.) auch auf Lebenszeit erfolgen.

§. 31.

Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Wird die absolute Stimmen-Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmen-Mehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

§. 32.

Die gewählten Bürgermeister, Schöffen, und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht der Regierung zu. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl.

Digitized by Google

Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt commissarisch verwalten zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten. Die commissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung der Regierung erlangt hat.

§. 33.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amts-Antritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Commissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet. Magistrats-Mitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Bürgermeister das Prädicat „Stadt-Aeltester" verliehen werden. —

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 34.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Bürgermeister überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden. Ueber andere, als Gemeinde-Angelegenheiten, dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruction oder Aufträge der Wähler oder der Wahl-Bezirke gebunden.

§. 35.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend. Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse aber in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 36.

Die Stadtverordneten-Versammlung controlirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen.

Sie kann zu diesem Zwecke von dem Bürgermeister die Einsicht der Acten verlangen, und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 37.

Digitized by Google

§. 37.

Der Bürgermeister ist stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung.

Die Stelle des Schriftführers kann ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protocollführer vertreten.

Diese Wahl erfolgt in dem §. 31. vorgeschriebenen Verfahren. Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

§. 38.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Bürgermeister; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 39.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 40.

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Vorsitzenden angezeigt werden.

§. 41.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 42.

Die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmen-Mehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 43.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadt-Gemeinde darf Derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Bürgermeister, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde Theil zu nehmen nicht befugt ist, die Aufsichts-Behörde für die Wahrung des

Gemeinde-

Digitized by Google

Gemeinde-Interesses zu sorgen, und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadt-Gemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozeß der Stadt-Gemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§. 44.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden.

§. 45.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungs-Zimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 46.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder, sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede unterzeichnet.

§. 47.

Der Stadtverordneten-Versammluug bleibt überlassen, unter Zustimmung des Bürgermeisters eine Geschäfts-Ordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen. Diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder auf die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen. Versagt der Bürgermeister seine Zustimmung, so tritt das im §. 54. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 48.

Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; die Declaration vom 26sten Juli 1847. (Ges.-S. S. 327.) bleibt dabei maaßgebend. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit angehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtsmittel dazu berufen ist. — Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen haben die zur Stadt-Gemeinde gehörenden Einwohner (§. 2.) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klässen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung oder Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet

Digitized by Google

Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts (§. 4.) an sich selbst nicht maaßgebend.

§. 49.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeine-Nutzungen (Wald, Weide, Heie, Torfstich und dergleichen).

§. 50.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 49. Nr. 1.), darf nur im Wege der Licitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Licitation gehört:

1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
2) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine, und
3) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

Das Ergebniß der Licitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden. In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird. Für die Hypotheken-Behörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrags durch die Regierung.

§. 51.

Durch Gemeinde-Beschluß kann die Erhebung eines Einzugs-Geldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4. des Gesetzes vom 31sten December 1842. Nr. 2317.) abhängig gemacht werden. Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neu-Anziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstands-Geld) gefordert, und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 4.) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§. 49. Nr. 4.) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt, oder neben derselben von

Ent-

Digitized by Google

Entrichtung eines Einkaufs-Geldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird. Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungs-Rechte, sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen. Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadt-Bezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugs-Geldes und des Hausstands-Geldes nicht verbunden.

§. 52.

So weit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadt-Verordneten die Aufbringung von Gemeinde-Steuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staats-Steuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1) die Steuer für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2) bei den Zuschlägen zur classificirten Einkommen-Steuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grund-Eigenthum außer Berechnung bleiben;
   3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
      a. für alle Zuschläge zur Einkommen-Steuer;
      b. für Zuschläge zu den übrigen directen Steuern, wenn der Zuschlag entweder Fünfzig Procent der Staats-Steuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll.

         Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Classensteuer-Stufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
      c. für Zuschläge zu den indirecten Steuern.

II. In besonderen directen oder indirecten Gemeinde-Steuern, welche der Genehmigung der Regierung beürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Communal-Einkommen-Steuern ist jedenfalls die sub 1. 2. erwähnte Beschränkung maaßgebend. Die bestehende directe Communal-Einkommen-Steuer wird einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen. In dem über die Erhebung der Communal-Steuer zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativ, können Ordnungs-Strafen gegen die Contravenienten bis auf Höhe von Zehn Thalern angeordnet werden.

§. 53.

Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadt-Verordneten zur Leistung von Dien-

Digitized by Google

Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben, oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der directen Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungs-Art bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeinde-Casse bezahlt werden.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 54.

Der Bürgermeister hat als Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze und Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörde auszuführen;
2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen.

   Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Ausführung zu beanstanden, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In diesem Falle hat er die Gründe dieser Beanstandung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Bürgermeister, als den Stadtverordneten, die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen;
3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten, und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Stadt-Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Cassen-Wesen zu überwachen.

   Von jeder regelmäßigen Cassen-Revision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Cassen-Revisionen ist ein von dem Vorsitzenden ein für alle Mal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;
5) das Eigenthum der Stadt-Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
6) die Gemeinde-Beamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, so weit es

Digitized by Google

sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unter-Beamten, welche zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeinde-Beamten zu leistenden Cautionen bestimmt der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. Ist ein Kämmerer vorhanden (§. 28.), so können demselben die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers, nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung der Regierung übertragen werden;

7) die Urkunden und Acten der Stadt-Gemeinde aufzubewahren;
8) die Stadt-Gemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privat-Personen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadt-Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadt-Gemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;
9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

§. 55.

Zur Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeinde-Beamten Geldbußen bis zu drei Thaler und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15. 19. und 20. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852. Ges.-S. S. 465.)

§. 56.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeinde-Behörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern, gewählt werden.

Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadt-Behörden ist eine Uebereinstimmung des Bürgermeisters und der Stadtverordneten-Versammlung erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Commissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Bürgermeister untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. Durch statutarische Anordnungen (§. 10.) können besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§. 57.

Digitized by Google

§. 57.

Die Stadt kann von dem Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordneten in Orts-Bezirke getheilt werden. Jedem Bezirk wird ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt, und vom Bürgermeister bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirks-Vorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Bürgermeisters und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 58.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 59.

Der Bürgermeister hat außerdem nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen.

I. So lange die Handhabung der Orts-Polizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist,
   1) die Handhabung der Orts-Polizei,
   2) die Verrichtung eines Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei,
   3) die Verrichtung eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde in den Fällen 2. und 3., andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte des Orts auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben. —

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind. Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§. 60.

In Betreff der Befugniß der Stadt-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Digitized by Google

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 61.

Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Bürgermeister entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt. Ist ein Normal-Besoldungs-Etat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich des Bürgermeisters und der besoldeten Magistrats-Mitglieder, unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist eben so befugt, als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungs-Beträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütigung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 62.

Dem auf Grund dieses Statuts gewählten Bürgermeister und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienst-Unfähigkeit, oder, wenn sie nach abgelaufener Wahl-Periode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

¼ des Gehalts nach sechsjähriger Dienstzeit,
½ des Gehalts nach zwölfjähriger Dienstzeit,
⅔ des Gehalts nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeinde-Beamten erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienst-Unfähigkeit Pensionen nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staats-Beamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeinde-Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung.

Gegen den Beschluß der Regierung, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienst-Unfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienst-Einkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen. Die Pension fällt fort, oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Digitized by Google

Titel VII.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§. 63.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Bürgermeister jährlich, spätestens im October, einen Haushalts-Etat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etats-Periode bis auf drei Jahre verlängert werden. Der Entwurf wird acht Tage lang nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Locealen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt, und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

§. 64.

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 65.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 53.), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 51.) und die sonstigen Gemeinde-Gefälle; werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.

§. 66.

Die Jahres-Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1sten Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§. 67.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1sten October bewirkt sein. Der Bürgermeister hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen. Durch statutarische Anordnungen (§. 10.) können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 68.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadt-Gemeinde hat der Bürgermeister ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungs-Abnahme als Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechtes.

§. 69.

Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-

Digitized by Google

meinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit,
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3) ein Alter über sechszig Jahre,
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre,
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes,
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis,
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt, und um ein Achtel bis auf ein Viertel stärker zu den directen Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichts-Behörde (§. 71.).

§. 70.

Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadt-Gemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 6.). Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 56.) und andere von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählte unbesoldete Gemeinde-Beamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen Beschluß der Stadtverordneten mit Zustimmung des Bürgermeisters auch vor Ablauf ihrer Wahl-Periode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel IX.

Von der Oberaufsicht über die Stadt-Verwaltung.

§. 71.

Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, so weit nicht, durch die Vorschriften dieses Statuts ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt.

Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präclusiv-Frist von vier Wochen nach der Zustellung oder Be-

Digitized by Google

Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Recurses durch dieses Statut an eine andere Frist geknüpft ist (§. 19.).

§. 72.

Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichts-Behörde ebenso befugt als verpflichtet, den Bürgermeister zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten.

Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 73.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 74.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann die Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösungs-Verordnung an, erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Commissarien zu besorgen.

§. 75.

In Betreff der Dienst-Vergehen des Bürgermeisters, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeinde-Beamten, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel X.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 76.

Die zur Ausführung dieses Statuts erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 77.

So lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts noch nicht gebildet ist, werden die Verrichtungen, welche

Digitized by Google

welche denselben in diesem Statut zugewiesen sind, so weit es zur Einführung des letzteren darauf ankommt, von dem bisherigen Gemeinde-Vorstande und der bisherigen Gemeinde-Vertretung wahrgenommen.

§. 78.

Der seitherig gewählte Bürgermeister und die besoldeten Gemeinde-Beamten bleiben bis zum Ablaufe ihrer Wahl-Periode in ihren Aemtern und Einkünften und behalten ihre etwanigen bisherigen Pensions-Ansprüche.

§. 79.

Der Zeitpunkt, mit welchen die Einführung gegenwärtigen Statuts beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die Stadt die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. März 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(L. S.)

(gez.) von Westphalen.

Gemeinde-Statut
für
Wotschnik.
(I. B. 11,838.)

Druck von F. Weillhäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 24. December 1857.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 321. Nach §. 2. des Gesetzes vom 7ten Mai 1856. (Gesetz-Sammlung Seite 334.) sind in Stelle des mit 15,842,347 Rthlr. in Circulation verbleibenden Betrages der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851. neue Cassen-Anweisungen, und zwar 8,000,000 Rthlr. in Appoints zu 5 Rthlr. und 7,842,347 Rthlr. in Appoints zu 1 Rthlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Cassen-Anweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geld-Betrages in Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851. durch die Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92. und 93. hierselbst, und durch die Regierungs-Haupt-Cassen begonnen werden, an welche das Publikum, so wie die Staats- und Communal-Cassen sich wegen des Umtausches der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851. wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1856. ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1. December 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 322. Für die Stadt Krappitz ist ein neuer Tarif zur Erhebung des Wege- und Brücken-Zolles vor dem Coseler Thore daselbst mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 9ten v. Mts. genehmigt worden, welchen wir nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß derselbe vom 1sten Januar 1858. ab, in Kraft tritt.

Tarif,
nach welchem das Wege- und Brücken-Geld der Stadt Krappitz vor dem Coseler Thore zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

1) Von

Digitized by Google

Digitized by Google